Pol. g.
850
h/112

Pol. g. 850 h - 1/2

Digitized by Google

<36612373080011

<36612373080011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Polit. G. 850 h/12

Revoluzion und Reſtaurazion

der

Staatswiſſenſchaft.

Hiſtoriſch und kritiſch dargeſtellt

durch

Theodor Schärrer.

Erſte Lieferung: Revoluzion.

Luzern:
Bei Gebrüder Räber,
Buchdruker u. Buchhändler.

Augsburg:
Bei Karl Kollmann,
Buchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Revoluzion und Restaurazion

der

Staatswiſſenſchaft.

Hiſtoriſch und kritiſch dargeſtellt

durch

THEODOR SCHÆRRER.

Luzern, 1842.
Bei Gebrüder Räber, Buchdruker und Buchhändler.
Augsburg, bei Karl Kollmann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Revoluzion und Reſtaurazion

der

Staatswiſſenſchaft.

Digitized by Google

Einleitung.

Allzeitig und überall finden wir in der Geſchichte des Menſchengeſchlechtes ſelbſtſtändige geſellige Verhältniſſe, durch welche einzelne Menſchen bald in größerer bald in kleinerer Anzahl und in manigfaltiger Abſtuffung von der größten Abhängigkeit bis zur möglichſten Unabhängigkeit mit einander verbunden ſind. Dieſe ſelbſtſtändigen geſelligen Verhältniſſe bilden im allgemeinen Sinne genommen das Staatsleben, wie es uns manigfaltig in der Form und nach Zeit und Umſtänden mehr oder weniger entwikelt, aber allerorts und ſtets gleich in der Weſenheit erſcheint.

„Wir beſizen — ſagt K. L. v. Haller [1]), — hiſtoriſche Urkunden, die einen Zeitraum von vier bis fünftauſend Jahren, die merkwürdigſten Begebenheiten aller bekannt geweſenen Länder umfaſſen, in neuren Zeiten iſt unſere Erd-

---

[1]) Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft. 1. Band, 1. Kap. (Winterthur 1820. Zweite Auflage.)

Digitized by Google

kugel in allen Richtungen durchreiſet, durchſchiffet, beobachtet worden: überall und zu allen Zeiten, auf dem ganzen ſogenannten feſten Land wie auf den entfernteſten Inſeln des Südmeeres, in dem grauen Alterthum wie in unſern Tagen, bei den wildeſten wie bei den kultivirteſten Nazionen finden wir unter verſchiedenen Benennungen Fürſten und Republiken, einzelne oder mehrere Mächtige, denen eine bald größere bald kleinere Menge von Menſchen zu Gebote ſteht, welche wenigſtens in vielen Rükſichten den Willen der erſtern für ihr Geſez anerkennen muß oder freiwillig anerkennt."

„Obſchon noch heut zu Tage ein großer Theil des Menſchengeſchlechtes in ſogenannter Wildheit d. h. ohne viele Bedürfniſſe, ohne vervielfältigten Lebensgenuß, ohne mancherlei Ausbildung und geſteigerte Verwendung ſeiner Geiſteskräfte lebt: ſo ſind die Menſchen dennoch nirgends ſo wild, daß ſie in gar keiner geſelligen Verknüpfung mit einander wären. Es giebt erbliche und unumſchränkte Könige, mancherlei Herren und Diener im ſteinigen wie in dem glüklichen Arabien, in ganz Oſtindien, in der Tartarei und Mongolei, in Abiſſinien, Nigrizien, in ganz Guinea, auf den Küſten von Sanguebar und Monomotapa, in Aethiopien, im innern Land von Nordamerika, in dem freien (d. h. nicht von Europäern beherrſchten) Südamerika,[1]) und auf den Inſeln aller Meere, welche die größern Erdtheile umſpülen. Gleichwie es kein Volk, keine Maſſe zerſtreuter oder vereinigter Menſchen ohne Sprache, ohne religiöſe Begriffe[2]), ohne Eigenthum giebt: ſo iſt auch keines je geweſen, welches ohne geſellige Verhältniſſe von Freiheit und Herrſchaft auf der einen und von Abhängigkeit und Dienſtbarkeit auf der andern Seite gelebt hätte."

[1]) Selbſt unter den Irokeſen und Karaiben nach dem Zeugniß Rennals.

[2]) Nulla gens tam fera et barbara fuit, quæ non aliquam divini numinis notitiam habuerit. *Cic.*

Digitized by Google

Die allgemeine und allzeitige Exiſtenz der Staaten wird ſomit durch die Geſchichte aller Jahrhunderte und aller Länder bewahrheitet; ſo weit uns die Annalen der Menſchheit bekannt ſind, ging jedem neuen Staat ein älterer voran, und auf jeden, der untergegangen, folgte ſogleich wieder ein anderer.

Wenn über die Allgemeinheit dieſes Faktums in unſerer Zeit kein Zweifel herrſchen kann, wenn auch darüber die Anſichten einig ſein müſſen, daß das Weſen jeglichen Staats in ſelbſtſtändigem geſelligem Wechſelverhältniß ſeiner Glieder beſteht: ſo ſind dagegen die Anſichten höchſt verſchieden über den Urſprung und Zwek, die Einrichtung, Erweiterung und den Untergang der Staaten. Wie ſind dieſe geſelligen Verhältniſſe, das Herrſchen auf der einen und das Gehorchen auf der andern Seite entſtanden; welches ſind die Schranken deſſelben? Wie und warum werden dieſe Unabhängigkeits- und Abhängigkeits-Verhältniſſe gebildet, erweitert, ausgeführt und wieder aufgelöst? Liegen dieſelben ſchon in der Natur oder müſſen ſie erſt künſtlich geſchaffen werden; ſind dieſelben etwa ganz und gar der Natur und Würde des Menſchen zuwider, oder iſt es gegentheils wider die Natur, wenn ſie verkehrt und umgekehrt werden?

Dieſe hochwichtigen Fragen werden nach verſchiedenen Siſtemen beantwortet, und ihre Beleuchtung und Löſung iſt die Aufgabe der allgemeinen Staatswiſſenſchaft; zwei Hauptſiſteme ſind es jedoch, nach welchen dieſe Punkte in neuerer Zeit ſowohl theoretiſch als praktiſch vorzüglich behandelt werden, nämlich das Siſtem der Revoluzion und das Siſtem der Reſtaurazion, und dieſe beiden Hauptrichtungen insbeſondere hiſtoriſch und kritiſch zu beleuchten, iſt hier unſere Aufgabe, zu deren Löſung uns der Geiſt der ewigen Wahrheit aufklären möge.

Zur anſchaulichen Vergleichung dieſer beiden Hauptrichtungen geben wir hier kurz die Grundzüge beider Siſteme.

Digitized by Google

Das revoluzionäre Siſtem läßt ſich folgendermaßen zuſammenfaſſen:

1) Alle Menſchen ſind von Natur aus gleich.
2) Dieſer Naturzuſtand iſt ungeſellig und rechtlos.
3) Um aus dieſem geſezloſen Naturzuſtand herauszutreten, müſſen die Menſchen ſich durch einen geſellſchaftlichen Vertrag (contract social) vereinigen. Dieſer Bürgerverein bildet den Staat, deſſen Zwek daher urſprünglich die Sicherheit und Wohlfahrt Aller iſt.
4) Da der Staatszwek nur durch eine höhere, beſtändig gegenwärtige Macht erreicht werden kann, ſo übertragen die Glieder dieſer künſtlichen Geſellſchaft Einem (oder Mehrern) aus ihnen die Gewalt im Namen der Geſammtheit die Freiheit der Einzelnen ſo weit zu beſchränken, daß ſie der Freiheit aller übrigen keinen Abbruch thut. Der Inhaber der Staatsgewalt regiert daher nur in Folge der von den Bürgern ihm delegirten Macht, ſeine Gewalt dehnt ſich aber ſodann, da er Repräſentant der Geſammtheit iſt, über alle und über alles aus, mit mehr oder weniger Beſchränkung je nach der konſtituzionellen Uebereinkunft.

Das Siſtem der Reſtaurazion geſtaltet ſich dagegen folgendermaßen:

1) Die Menſchen haben von Natur aus verſchiedene Kräfte und Bedürfniſſe.
2) Dieſe natürliche Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe bedingt die Menſchen zum geſelligen Leben mit gegenſeitigem Wechſelverhältniß: mit dem Bedürfniß verbindet die Natur Abhängigkeit und Dienſtbarkeit, mit der Kraft dagegen Unabhängigkeit und Herrſchaft.
3) Der Staat iſt nichts anderes als eine höhere Entwiklung des geſelligen Naturzuſtandes, deſſen Schlußpunkt darin beſteht, daß dieſe natürlich-geſelligen Wechſelverhältniſſe bis zur Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit entwikelt werden.

Digitized by Google

4) Die Staaten unterſcheiden ſich daher von andern Sozietätsverhältniſſen nur dem Grade nach durch höhere Macht und Freiheit, die Staatsgewalt beſteht in eigener Unabhängigkeit, welche eine Folge zureichender Macht iſt, und von einzelnen Perſonen, Familien oder ganzen Korporazionen auf verſchiedene Weiſe erworben und wieder verloren werden kann.

5. Die Ausübung aller Macht in allen menſchlichen Verhältniſſen wird durch ein natürliches Pflichtgeſez beſchränkt, dieſes Pflichtgeſez iſt daher auch die natürliche Schranke der Herrſchaft im Staate.

6. Sowohl der Urſprung der Staatsherrſchaft als die Regel ihrer rechtlichen Ausübung liegt daher nach göttlicher Anordnung in der Natur ſelbſt. Der Menſch kann dieſe natürlich-geſelligen Staatsverhältniſſe wohl naturgemäß feſtſezen, aber nicht erſt einſezen, oder durch naturwidrige Organiſazionen erſezen.

Nach beiden Siſtemen bleibt zwar das Staatsleben im allgemeinſten Sinne das Gleiche, nach beiden Siſtemen beſteht es nämlich in den Wechſel-Verhältniſſen zwiſchen Abhängigen und Unabhängigen; allein in der Begründung dieſer Verhältniſſe weichen die beiden Anſichten ſo von einander ab, daß ihre Reſultate ſich wechſelſeitig auch nicht mehr von ferne gleichen. Nach dem revoluzionären Siſtem beruht der Staat auf einem künſtlich-bürgerlichen Vertrag gleichbefähigter Menſchen, während die Reſtaurazion in demſelben nichts anders als eine durch die Ungleichheit der menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe bedingte Entwiklung des geſelligen Naturzuſtandes erblikt. Nach dem revoluzionären Staatsſiſteme iſt die Staatsmacht Alles in Allem, und wird nur durch poſitive Vorſchriften der delegirenden Bürger beſchränkt, nach dem Reſtaurazionsſiſtem dagegen iſt die Staatsmacht wie jede andere Macht in der Natur ſelbſt begründet, und wird auch nach göttlicher Anordnung

durch ein allgemeines natürliches Pflichtgeſez beſchränkt, das dem Fürſten wie dem Bettler als höchſtes Gebot gelten ſoll.

Aus dieſen Notizen erklärt ſich auch ſchon die Wortbedeutung „Revoluzion“ und „Reſtaurazion“; jene will den Naturzuſtand in einen künſtlichen Staat umkehren, dieſe dagegen auf den Trümmern des revoluzionären Kunſtſtaates wieder ein natürlich-geſelliges Staatsleben aufblühen laſſen. Daraus erhellet auch, daß, gleichwie wir unter der Revoluzion nicht etwa nur die franzöſiſche Staatsumwälzung des verfloſſenen Jahrhunderts, ſondern überhaupt die revoluzionaire politiſche Wiſſenſchaft verſtehen, wir ebenfalls mit dem Wort Reſtaurazion nicht die Bourboniſche Reſtaurazion, ſondern im Allgemeinen die antirevoluzionaire politiſche Wiſſenſchaft begreifen.

Digitized by Google

Revoluzion der Staatswiſſenſchaft.

Die revoluzionäre Staatslehre iſt nicht auf einmal aus einem Guß vollendet an das Tageslicht getreten, ſondern ſie iſt nach und nach entwikelt, verbreitet, ein= und durch=geführt worden. Wir werfen daher hier zuerſt einen Blik auf die Litteratur und Geſchichte der Revoluzion, dies wird uns mit dem Siſtem ſelbſt vertraut machen, wir werden daraus erſehen, was die Revoluzion ſei, und dieſer hiſtoriſche Theil wird uns ſomit in den kritiſchen Theil einführen.

Hiſtoriſcher Theil.

In frühern Jahrhunderten mochte man ſich überhaupt im Allgemeinen wenig um den Urſprung und Zwek der Staaten bekümmert haben. Die Vorſchriften des Rechts herrſchten mehr im Herzen der Menſchen als in den Büchern und man begnügte ſich mit ſpeziellen Fragen, wie z. B. ob in einem ſpeziellen Staate ein Fürſt rechtmäßig ſein Reich erworben, und ob er ſeine Herrſchaft recht=mäßig ausübe, oder ob vielleicht ein anderes Glied ſeiner

Digitized by Google

Familie beſſern Anſpruch auf das Reich habe: allgemeine Fragen aber auf alle Staaten angewendet, z. B.: was der Staat an und für ſich ſei, worin das Weſen der Staatsgewalt beſtehe, ob überhaupt eine ſolche nothwendig ſei — wurden nicht erörtert, wenigſtens nicht als Wiſſenſchaft behandelt. Und wenn wir auch hie und da einzelne dieſer Punkte in frühern Jahrhunderten behandelt finden, ſo geſchah es doch größtentheils mit einem angebornen Rechtsſinn und ohne die Tendenz, alle natürlich-geſelligen Staats-Verhältniſſe umzuſtürzen.

1. Entſtehung und Entwiklung der revoluzionairen Staatswiſſenſchaft.

Erſt im Anfang des 17. Jahrhunderts ſehen wir Gelehrte ſich mit dem Keime einer Staatswiſſenſchaft in revoluzionairem Sinne befaſſen. Die nächſte Veranlaſſung dazu gaben die unglüklichen Streitigkeiten zwiſchen dem königlichen Hauſe der Stuarts und dem engliſchen Parlamente; daher das revoluzionaire Staatsrecht ſeinen Siz zuerſt in England aufgeſchlagen hat. [1])

Die bewegenden Triebfedern der 1640 ausgebrochenen engliſchen Revoluzion und des darauf folgenden Krieges waren vorzüglich die Kolliſionen zwiſchen der roialiſtiſchen und der demokratiſchen Partei, zwiſchen Fürſt und Parlament [2]); jede dieſer Parteien ſuchte ihre Anſprüche als in der Natur ihres Rechts zu begründen, und da es ſich um Rechte der Staatsgewalt handelte, ſo mußte dies natürlich eine Eröterung über die Natur des Staates zur Folge haben. Der erſte, welcher auf dem politiſchen Streitfelde das Panier der Revoluzion aufpflanzte, war Thomas

[1]) Eichhorn. Geſchichte der Litteratur, Thl. 2. §. 440. — Kl. L. v. Haller. I. 101.

[2]) Spittler. Entwurf der europäiſchen Geſchichte. S. 321.

Digitized by Google

Hobbes[1]), ſonderbarer Weiſe ein Anhänger der königlichen Gewalt, welcher den Abſolutismus und die Omnipotenz der Fürſten ſo weit ausdehnen wollte, daß in der menſchlichen Geſellſchaft nichts mehr als gut oder bös gelten ſollte, als was und wie es die Fürſten geboten oder verboten hätten.[2]) Daß Hobbes troz dieſer ſeiner ultraroyaliſtiſchen Tendenz der Ahnvater der Revoluzion ward, ging ganz konſequent aus ſeinem Weſen hervor. Hobbes war bei dem innern Krieg Englands mit ſeinem König Karl II. nach Paris emigrirt, wo er die beiden Bücher De cive (1642) und Leviathan (1651) ſchrieb. Hobbes betrachtete den innern Krieg Englands, in welchem alle Bande der menſchlichen Geſellſachſt aufgelööt ſchienen, als den allgemeinen und natürlichen Zuſtand der Menſchen und erklärte die leztern für wilde Thiere, welche von Natur in ewigem Kriege mit einander lebten, ſogar gleich an Kräften geweſen wären und ein Recht auf alles und jedes gehabt hätten. Aus wechſelſeitiger Furcht vor einander ſeien die Menſchen aus jenem Naturſtand getreten und hätten ſich durch einen künſtlichen bürgerlichen Vertrag (Sozialkontrakt) unter einander vereinigt. Die ſo vereinigten Bürger ſollen dann aber nach Hobbes alles ohne Ausnahme, ihren Willen, ihren Verſtand, ihre Kräfte u. ſ. w. an einen Fürſten freiwillig und auf ewig abgetreten haben, den bürgerlichen Menſchen bleibt nichts eigenes übrig[3]), ſie werden zu vollendeten Sklaven des Kunſt-Staats, weil ſonſt kein Friede beſtehen könnte. So ſind

---

[1]) Hobbes (Hobbesius, Hobbius) ward geboren zu Malmesbury Anno 1523.

[2]) Dieſe Allgewalt des Fürſten in Kirche und Staat nennt man gemeinhin „Cäſaropapie" und wizig bemerkt ein bekannter franzöſiſcher Schriftſteller hierüber: „On a refusé de croire au christianisme sur l'autorité de Dieu, et l'on en vint jusqu'à ne croire en Dieu que sur l'autorité du Roi. (Essai sur l'indifference; Paris 1818. pg. 82.)

[3]) De cive; VI. 15.

Digitized by Google

ihm die Staaten ein großes künſtliches Thier [1]), deſſen Seele der Fürſt ſei, alle andern aber nur Arme und Füße ohne Seele und ohne Willen wären. Der Fürſt iſt ſelbſt der Staat — —, des Fürſten Wille iſt der allgemeine Wille; es iſt gar nicht einmal möglich, daß er Unrecht thun könne, und nicht nur der Widerſtand, ſondern ſogar jeder Tadel ſeiner Handlungen iſt an und für ſich unvernünftig. [2])

Hobbes gründete alſo ſeinen Staat auf einen künſtlichen-bügerlichen Vertrag gleichbefähigter Menſchen, durch welchen er die Staatsbürger aus dem Zuſtand abſoluter Freiheit und Gleichheit in den Zuſtand einer abſoluten Deſpozie übergehen läßt. Hobbes iſt vermöge ſeines Grundprinzips vom künſtlichen Sozialkontrakt troz ſeiner ultraroialiſtiſchen Geſinnung dennoch der Ahnvater der revoluzionairen Staatslehre [3]); denn ſchon die demagogiſchen Heerführer der engliſchen Revoluzions-Epoche haben das Grundprinzip ihres Gegners ſogleich als das Ihrige anerkannt, nur folgerten ſie, wie wir bald ſehen werden, ganz entgegengeſezte Konſequenzen aus demſelben. Unter den hobbeſiſchen Gegnern iſt in dieſer Beziehung nebſt Harringthon (1677) und Marchamond Needham (1678) vorzüglich Algernon Sidnei [4]) bemerkbar. Sidnei, ein eifriger Anhänger des Parlaments, nahm mit Hobbes den Sozial-Kontrakt an, leitete aber aus demſelben ſtatt der hobbeſiſchen Cäſaropapie die entgegengeſezte Folgerung, daß, da die Gewalt der Fürſten urſprünglich vermöge des Sozialkontrakts von den Staatsbürgern durch Uebertragung herkomme, ſo müſſe dieſelbe auch von den Staatsbürgern beſchränkt, ſogar zurükgenommen werden können, d. h. die Bürger hätten das Recht, Fürſten ein- und abzuſezen. [5])

---

[1]) Leviathan.
[2]) De Cive. Cap. 12. §. 2.
[3]) Vgl. Kl. L. v. Haller. Reſt. Bd. I. Kap. 5 u. 7.
[4]) Sidnei wurde geboren 1617 in London.
[5]) Discourses concerning governement. London 1698.

Digitized by Google

Dieſe konſequente Durchführung des Sozialkontrakts mußte Sidnei im Jahr 1683 unter dem mächtigen Hofe Jakobs II. mit dem Tode büßen. Das Hauptprinzip des revoluzionären Staatsſiſtems, den Sozialkontrakt, hat zwar Sidnei ſo wenig als ſeine Vorgänger oder Nachfolger bewieſen; Sidnei verwechſelt Monarchien mit Republiken, Könige mit römiſchen Konſuln und ſchweizeriſchen Schultheißen, Unterthanen mit Römiſchen und Schweizeriſchen Bürgern; er legt auch in Monarchien die Allgewalt in die Nazion, unter welcher er jedoch nur die Beſizer von franc-fiefs (hohen Adel) verſteht, die nach ihm einzig Cives (Bürger) ſind. „Das Buch iſt, ſagt K. L. v. Haller, das Produkt „eines malkontenten Großen, der das Dogma der Volks-„ſouveränetät annahm, inſoweit es ſeinem Ehrgeize oder „Haß gegen die Könige ſchmeicheln konnte. Aber den Kon-„ſequenzen der Neuern, welche eine breitere Volksbaſis an-„nehmen, und die großen Herren nicht für das alleinige ſou-„veräne Volk halten wollen, wäre er nicht günſtig geweſen.“[1])

Nach Sidnei verdient nebſt Milton noch John Loke[2]) unſere Aufmerkſamkeit. Schon deſſen Vater war ein eifriger Anhänger der Repräſentativ = Partei, ſeine Erziehung fällt überdieß in die Epoche der republikaniſchen Gährung unter Karl I., daher auch er dieſer Zeitrichtung folgte; 1682 mußte er ſich wegen beſchuldigtem Antheil an einer Verſchwörung gegen Jakob II. nach Holland flüchten, er kehrte erſt 1698 unter Wilhem von Oranien nach England zurük.

Loke war von dem künſtlichen bürgerlichen Kontrakte ſo eingenommen, daß er denſelben als ein hiſtoriſches Faktum darſtellte, und zum Troz der ganzen Geſchichte behauptete, alle Staaten ſeien urſprünglich Republiken geweſen.[3]) Zwar nahm Loke den Naturſtand nicht als einen ewigen

---

[1]) Reſtaurazion. B. I. S. 45.

[2]) Loke (John), geb. zu Wrington A. 1632.

[3]) Two treatises of governement. London, 1690.

Digitized by Google

Kriegszuſtand an, auch ſolle die künſtliche, bürgerliche Geſellſchaft nur der natürlichen unvollſtändigen Sicherheit wegen errichtet werden, um Richter und Souverain zu machen, indem man auf ſeine Privatmacht und Privaturtheil verzichte, dagegen das Privateigenthum behalte. Nach Loke iſt das Parlament die geſezgebende Gewalt, es repräſentirt die Nation, die königlichen Rechte nennt er bereits Prärogative.

Dieſe Richtung der engliſchen Staatslitteratur und die damit verbundenen Staatswirren, welche das Königreich beinahe die ganze zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts in Bewegung ſezten [1]), zogen natürlicher Weiſe die Aufmerkſamkeit der damaligen gelehrten Welt auch außerhalb des Inſelſtaats auf ſich, und ſie bilden daher immerhin die nächſte Veranlaſſung des revoluzionairen Staatsſiſtemes. [2])

---

[1]) Die „Reſtaurazion" bezeichnet folgender Maßen dieſe engliſche Revoluzionsepoche: „Das Parlament ſchrieb ſich (A. 1642) die höchſte oder geſezgebende Gewalt allein zu, weil der König nicht alle ſeine Bitten genehmigen wollte; es ſezte ſich in Beſiz der königlichen Einkünfte und Flotten, die es nunmehr als Nazionalflotte qualifizirte; ja nach dem zweiten bürgerlichen Kriege und Cromwells militäriſcher Parlamentsſäuberung (1648) erklärten die heftigſten Independenten, daß ihr Wille allein das Geſez ausmache. Als endlich die ganze Tragödie ein Ende nahm, und der König wieder in ſeine Rechte geſezt wurde (1660), ſo hat man zwar dieſe Prinzipien in der Praxis gänzlich beiſeits geſezt, es entſtand eine gänzliche Reſtaurazion in den Sachen, aber die revoluzionairen Prinzipien über den Urſprung und die Natur der Staaten blieben deßwegen doch in den Köpfen und die engliſche Revoluzion (ein Zeitraum von fünfzigjährigem Unglük, 1640 — 1689) hatte kein wiſſenſchaftliches Werk an den Tag gebracht, welches das natürliche Prinzip hierüber entdekt, das Problem über die Rechte der Könige und der Völker beruhigend aufgelöſt und den Frieden auch im Geiſte und den Gemütern hergeſtellt hätte. (Reſt. S. 106. 1. Bd.

[2]) Wir ſagen nächſte Veranlaſſung, denn als fernere allgemeinere Veranlaſſungen erſcheinen auch der Romanismus, d. h. Römiſches Recht und Litteratur, wodurch die Ideen von

Digitized by Google

Vorzüglich waren es die Deutſchen, welche zuerſt aus den engliſchen Partheiſchriften ein zuſammenhangendes Siſtem über das allgemeine Staatsrecht ſchrieben. Da beide engliſche Partheien ſowohl Hobbes, der Cäſaropapiſt, als Sidnei und Loke, die Repräſentativfreunde, ihr Siſtem auf die Hipotheſe eines künſtlichen - bürgerlichen Vereins baſirten: ſo wurde leider dieſes Hauptprinzip auch außerhalb England von Männern der entgegengeſezteſten Anſichten als „prozedürliche Wahrheit“ angenommen. Die deutſchen Staatslehrer aus dieſer Epoche glaubten, ihre Aufgabe gelöst zu haben, wenn ſie aus jenem revoluzionairen Hauptprinzip für Fürſten und Völker beruhigende Konſequenzen folgerten, und von beiden Extremen — wovon eines die Könige zu Tirannen, und das andere die Völker zu Königsmördern macht, gleich weit entfernt in die glükliche Mitte einlenkten [1]), und vor allem die monarchiſche Regierungsform vor der republikaniſchen anempfahlen, durch welches Temporirungsſiſtem dieſe Rechtslehrer aber immer mit ihrem oberſten Prinzip und unter ſich ſelbſt in Widerſpruch traten.

Gemeinweſen (civitas, respublica) und einer uſurpirten Imperator-Herrſchaft auf ganz andere und ganz verſchiedene (namentlich germaniſche) Verhältniſſe angewendet uud gleichſam mit dem Sprachgebrauch eingeſogen wurden. — Die Anwendung der Kirchenreformatoriſchen Grundſätze des XVI. Jahrhunderts auf das politiſche Gebiet, wodurch die Idee der Selbſt-Autorität, der abſoluten Gleichheit und der Gemein-Vollmacht im Kirchlichen auch im Weltlichen ſich geltend machte. — Auch die gallikaniſchen Kirchenſtreitigkeiten waren nicht ohne Einfluß auf ſpätere politiſche Lehren. Die Causa causans des revoluzionairen Staatsſiſtems mag jedoch im menſchlichen Stolz liegen, welcher mit ſeiner jeweiligen Lage unzufrieden nur in der Umkehrung der natürlichen Verhältniſſe Befriedigung ſeines Dünkels zu finden hofft, indem er die göttliche Ordnung durch ein Kunſtprodukt verdrängt, worin Jeder nicht nur als Schöpfer, ſondern auch als Mitregent der geſelligen Verhältniſſe erſcheint.

[1]) Bœhmer I. cap.

Digitized by Google

Unter den deutſchen Autoren dieſer Epoche ſind vorzüglich bemerkenswerth Puffendorf und Böhmer.

Samuel Puffendorf [1]) iſt der Schöpfer und erſte Lehrer eines vollſtändigern Naturrechts; dem eigentlichen Staatsrecht widmet er zwei Bücher, in welchen, wie K. L. v. Haller ſagt, die Grille einer von den natürlichen Verbindungen in Urſprung und Zwek ganz verſchiedenen bürgerlichen Geſellſchaft die Wurzel alles Irrthums iſt. [2]) Zwar erkennt Puffendorf natürliche geſellige Verknüpfungen unter den Menſchen und ein natürliches Rechtsgeſez; er zählt die unendlichen Schwierigkeiten eines freiwilligen Zuſammentritts und bürgerlicher Vereinigung auf; er ahndet ſogar den natürlichen und rechtmäßigen Urſprung vieler Monarchien durch eigene Macht und einzelne verſchiedene Privatverträge [3]); allein dieſe Idee wird nicht verfolgt und am Ende muß jeder Staat, die Natur mag wollen oder nicht, doch ein Verein gleicher Bürger (societas civilis) ſein. Durchdrungen von Gerechtigkeitsgefühl und religiöſer als Hobbes, widerlegt er ihn häufig, beſonders in ſeinen empörendſten Sentenzen, hat aber doch vieles, und gerade den Hauptirrthum von ihm angenommen. So wird das Hobbeſianiſche Prinzip eines Sozialkontrakts vorausgeſtellt, jedoch ohne Zwang, ohne Weiber, Kinder, Diener und zeitliche Einwohner, welche von demſelben ausgeſchloſſen ſind.

Daher die Behauptung, daß die Demokrazie die älteſte Verfaſſung geweſen und Monarchien und Ariſtokrazien nur verſchiedene Regierungsformen einer urſprünglichen Republik wären, welcher Irrthum ſeither faſt in alle übrigen Bücher gefloſſen iſt. Den zweiten angeblichen Ver-

[1]) Puffendorf Samuel, geb. zu Chemniz Anno 1632.

[2]) De Jure naturæ et gentium. Libri octo. Lundini Scanorum 1672.

[3]) Puffendorf Lib. VII. C. 2, §. 9.

Digitized by Google

trag, die Uebertragung und Beſchränkung der Gewalt ſtellt Puffendorf auch als nothwendig auf, tritt aber kluger Weiſe in dieſe künſtliche Staatsmechanik nicht tiefer ein. Stets diſtinguirt er im Fürſten die Staats-Perſon und die Privat-Perſon [1]), welche Diſtinkzion in reinen Fürſtentümern völlig falſch und nur von den Magiſtraten einer Republik wahr, oder von unvollendeten Uſurpatoren, z. B. den römiſchen Cäſaren, hergenommen iſt. Aus deutſcher Ehrlichkeit oder um nicht für einen Thronſtürmer zu gelten, beſtreitet er jedoch die republikaniſchen Konſequenzen, welche aus dem Siſtem einer von den Staatsbürgern erhaltenen Bevollmächtigung fließen, und will ſeinem Fürſten faſt über alle Gegenſtände unumſchränkte Gewalt übertragen wiſſen. Puffendorf iſt häufig abgeſchrieben worden, noch in vielen heutigen Handbüchern des Naturrechts iſt ſeine Anordnung des Ganzen ſichtbar. [2])

J. H. Böhmer [3]) kann ſich bei der Frage über den Urſprung und die Natur der Staaten nicht mit der Idee eines ausdrüklichen Sozialkontrakts ganz befreunden. Er zweifelt an der Nothwendigkeit, ſelbſt an der Möglichkeit ſolcher künſtlich-bürgerlichen Vereine und ſtellt dagegen die eben ſo revoluzionaire, verwandte Idee auf: „der Urſprung und das Wachsthum der vorzüglichern Staaten beruhe auf — Gewalt und Raub. Recht und Ordnung ſeien erſt ſpäter gekommen, und ſodann auch die Einwilligung, jedoch ohne ausdrüklichen Vertrag. [4]) Das daraus hervorgegangene Verhältniß iſt ihm eine Vereinigung des Willens aller Einzelnen zu einem gemeinſamen Zwek, welcher in Ruhe nnd Frieden beſtehe. Die Demokrazie ſei daher nicht die erſte Regierungsform, ſondern

[1]) Persona publica et persona privata Principis.
[2]) K. L. v. Haller. Reſt. 1. Bd. 49. — 51. S.
[3]) Geboren im Jahr 1674 in Hannover.
[4]) Introductio in Jus publicum universale etc. Halæ Magdeb. 1709.

ſie entſtehe erſt nach Abwerfung des königlichen Jochs. Der Fürſt ſoll, nach Böhmer, gleich dem Befehlshaber einer Republik ſein, jedoch ſoll er die Rechte ſeiner Freiheit beibehalten, und für den Staatszwek alles thun dürfen. Das Verhältniß der Unterthanen beſtehe darin, daß ſie alle gleich unterworfen ſeien, ihnen bleibe die Ehre zu gehorchen (gloria parendi), ihren Willen haben ſie in allem dem Willen des Herrſchers zu unterwerfen; ihre Pflichten beſtünden in Gehorſam, in Verzichtleiſtung auf allen Widerſtand auch gegen die größten Ungerechtigkeiten. Doch ſucht Böhmer dieſe harten Säze wieder zu mildern; in ihm iſt ein beſtändiger Kampf zwiſchen Wahrheit und Irrthum; hart und deſpotiſch iſt Böhmer, wo er ſich auf den, wenn auch nicht ausdrüklichen, künſtlichen, bürgerlichen Sozial-Vertrag gründet; ſchön und vortrefflich, wenn er die Natur der Dinge mit ſeinem eigenen Scharfſinne betrachtet. Böhmer liefert einen ſprechenden Beweis, auf welche Abwege die Idee einer künſtlich geſchaffenen, bürgerlichen Geſellſchaft führt, ſie mag nun konſequent oder mit der Natur möglichſt akkomodirt durchgeführt werden.

Neben Puffendorf und Böhmer gab es dann auch, wie wir oben gemeldet, in Deutſchland ſolche, welche aus dem nämlichen Sozialkontrakt ſtatt der Cäſaropapie das Gegentheil: eine künſtliche Repräſentativgewalt und deſpotiſche Demagogie entwikelten, ſie zogen die natürlichen Konſequenzen des angenommenen Prinzips der urſprünglichen Staatsſouverainität etwas folgerechter, und ließen die Staatsbürger nicht alles an den Fürſten abtreten, ſondern bald dieſes bald jenes vorbehalten, oder forderten bald dieſes bald jenes und am Ende den Thron ſelbſt von den Fürſten zurük. Hieher gehört vorzüglich die Sekte der ſogenannten Thronenſtürmer (Monarchomachiſten), welche Thomaſius [1])

[1]) De historia sectæ Machiavelistarum et Monarchomachorum in den obss. select. Halens. Halæ 1702. — Von den Machiaveliſten ſprechen wir hier nicht, indem Machiavel keine neue ſtaatsrechtliche Schule gründete.

beſtritt, und die zu Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts ſehr zahlreich war. [1])

So war der Zuſtand der revoluzionairen Staatswiſſenſchaft im 17. und in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Damals wurde jedoch, was wohl zu beachten, die Lehre vom Staate gleich den übrigen Wiſſenſchaften, größtentheils nur in lateiniſcher Sprache oder wenigſtens in einer nur den Büchergelehrten anziehenden Faſſung behandelt. Die politiſchen Fehden und Streitigkeiten blieben dadurch mehr Eigenthum der Kathederwelt, und ſie hatten auf das praktiſche Staatsleben keinen ausſchließlichen Einfluß. Erſt in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der im 17. gelegte Keim in Europa mehr entwikelt, der Grundſaz des Sozialkontrakts und deſſen Konſequenzen auch den Perſonen außerhalb dem Studirzimmer zugänglich gemacht, und ſo die praktiſche Aus- und Durchführung der revoluzionairen Staatswiſſenſchaft auf das Ende des 18. Säkulums eingeleitet.

Die größere Entwiklung der revoluzionairen Staatslehre beginnt in Frankreich und zwar mit Montesquieu.

Montesquieu [2]), mit dem Repräſentativſiſtem, der Trennung und wechſelſeitigen Unabhängigkeit der Gewalten (Pouvoir législatif, exécutif et judiciaire) auftretend, ſchrieb ſein Werk in franzöſiſch-flüchtigem Gewande, in welches er die revoluzionairſten Sophismen einhüllte, ſo daß man ſein Werk nicht „l'esprit des loix“, ſondern richtiger „de l'esprit sur les loix“ nennt. — Der revoluzionaire Mercier beurtheilt Montesquieu folgendermaßen [3]): „In Montesquieu iſt nur eine vorherrſchende,

[1]) Aker J. H. (de Monarchomachis et anti Monarchomachis Rudolstat 1716) liefert ein Verzeichniß derſelben.

[2]) Montesquieu (Charles de Jecondat, baron de la Brède et de Montesquieu) iſt geboren auf dem Schloſſe de la Brède in der Nähe von Bordeaux den 18. Jenner 1689. Sein bekanntes Werk führt den Titel: „De l'esprit des Loix“; Paris 1748.

[3]) Notions claires sur les gouvernemens. Amst. 1787.

Digitized by Google

„aber fein verdekte Idee. Er zeigt, daß die Nazion ſich „ſelbſt regieren, oder daß ſie tiranniſch regiert werden muß; „aber er verheimlicht alle Folgen dieſes großen Grundſazes, „indem er auf jeder Seite die kritiſche Entwiklung aus„weicht. Alle ſeine Gedanken führt er auf den Staats„Vertrag zurük, und er giebt alle Nazionen der Verach„tung und der Lächerlichkeit preis, wo dieſer Grundſaz „nicht vorherrſcht. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, „wird vieles in Montesquieu klar und beſtimmt, das an„ſonſt nur eine dunkle Bedeutung hat. Er iſt dunkel, wo „er es ſein wollte; er fühlte, daß Geiſter kommen werden, „berufen ſich mit ihm zu vereinen."

Grouvelle entſchuldigt Montesquieu bei den jüngern Revoluzionairs, daß er noch nicht alle ihre Schlußfolgerungen aufgeſtellt oder zugegeben habe, mit dem Wort: „Vir magnus, quantum licebat." [1])

In Montesquieu ſind die Ideen von Sidnei und Loke in einem gefälligern Gewande vorgetragen, und ſelbſt die Natur der engliſchen Reichsverfaſſung verkehrt. Die Republik wird als urſprüngliche Verfaſſungsart ausgegeben, die Monarchien dagegen herabgewürdiget und durch das Repräſentativſiſtem zur Republik umgewandelt; in Monarchien werden die Staatsbürger oder ihre Repräſentanten zum Souverain, die Könige aber durch die Trennung der Gewalten zu einfachen Vollziehungsbeamteten herabgeſezt. Montesquieu machte in ſeinem „Esprit des lois" — des lois à son esprit und die feine Verhüllung dieſer Sophismen, die Urbanität der Sprache, die Schonung Frankreichs, die Vorliebe für den Adel, welchen er einſtweilen als Repräſentant des Volkes ausgab, verſchafften Montesquieu vorzüglich bei den Vornehmern Eingang und bereiteten die Gemüter zu ſtrengern Konſequenzen vor.

[1]) Grouvelle (de l'autorité de Montesquieu dans la révolution présente. Paris 1789): „Montesquieu iſt ein großer Mann, ſo weit es erlaubt war."

Digitized by Google

„Il ne jura pas en faiſant ses sistèmes, ſagt Barruel von Montesquieu, mais ses sistèmes firent des conjurés.“ [1])

Vier Jahre nach Montensquieu trat Jean Jaques Rouſſeau [2]) mit ſeinem Buche Contrât social auf. [3]) Rouſſeau iſt keineswegs der Erfinder dieſes Siſtems, welches den Urſprung aller Staaten aus der Grille eines Sozialkontrakts gleichbefähigter Bürger herleitet, ſondern er hat dieſes, wie wir geſehen haben, ein ganzes Jahrhundert vor ihm erdichtete Siſtem nur konſequent, ächt demagogiſch aufgefaßt, mit ſeltſamen Paradoxen untermiſcht, und durch das Vehikel einer ſeit Ludwig XVI. vorzüglich beliebten Sprache und eines reizenden Stils vollſtändiger entwikelt.

Der weſentliche Unterſchied zwiſchen Hobbes und Rouſſeau beſteht eigentlich nur darin, daß Hobbes nach geſchloſſenem Contrât social die urſprüngliche Volksſouverainität von jedem Einzelnen an einen Fürſten oder Senat, Rouſſeau dagegen dieſelbe von jedem Einzelnen an die ganze Staatskorporazion abtreten läßt. Nach jenem iſt der Wille der Fürſten der allgemeine Wille, nach dieſem äußert die Geſammtheit ihn ſelbſt, aber in beiden Fällen erſtrekt er ſich über alles und iſt untrüglich.

„Nach Hobbes und Rouſſeau (ſagt K. L. v. Haller) „ſoll man allen Privat-Willen, alle Privat-Macht, alles „Privat-Urtheil abgetreten haben, nach Hobbes an Einen „oder Mehrere, nach Rouſſeau an die Geſammtheit von „Allen oder ihre zufällige Majorität. Von Trennung der „Gewalten, von Repräſentazion des Volkes, es ſei durch

---

[1]) „Er machte keine Verſchworne mit ſeinen Siſtemen, aber ſeine „Siſteme machten Verſchworne.“

[2]) J. J. Rouſſeau, geb. den 28. Juni 1712, war der Sohn eines Uhrenmachers von Genf. Derſelbe hat u. A. auch ein Werk unter dem Titel: „Discours sur les causes d'inégalité parmi les hommes et sur l'origine de la société“ geſchrieben, worin er den Menſchen — zum Wilden — homme sauvage — macht.

[3]) Contrât social ou Principes du droit politique. A°. 1752.

Digitized by Google

„den Adel oder durch ſelbſtgewählte Deputirte, wollte „Rouſſeau nichts wiſſen, ſeine Staatsbürger ſollten doch „wenigſtens wirkliche Souverains ſein, und die Einwen„dung der phyſiſchen Unmöglichkeit fertigte er damit ab, „daß alle großen Reiche und Hauptſtädte zerſtört und in „der ganzen Welt kleine Kommunitäten eingeführt wer„den müßten.“ 1) Nach Rouſſeau iſt **Freiheit** und **Gleichheit** das höchſte Gut. 2) **Rouſſeau** nennt die Fürſten Beamtete des Volkes, die mehr zu gehorchen als zu befehlen hätten 3), und am End' aller Ende gerathet Rouſſeau mit ſich ſelbſt in Widerſpruch. Die **Demokrazie**, ſagt er, habe nie exiſtirt, ſei unmöglich und nur für die Götter gemacht. 4) Die **Monarchie** ſei nichts als Tirannei und Sklaverei 5), und die **Ariſtokrazie** ſei die ſchlech**teſte** aller Regierungsformen. 6) Selbſt das Repräſentativſiſtem (die wählbare Ariſtokrazie), welches er an einem Orte für das beſte ausgiebt, nennt er anderswo wieder unmöglich, indem ſich die Souverainität nicht repräſentiren laſſe, und vom Augenblik, da ſie ſich Stellvertreter gebe, nicht mehr exiſtire. Schließlich erklärt er die ganze bürgerliche Geſellſchaft als naturwidrig. 7)

Nach Rouſſeau ſelbſt beſteht der Stein der Weiſen bezüglich des Staatsrechts in folgenden Paradoxen: „Eine ſolchartige Staatsform zu finden, wodurch Jeder ſich mit Allen vereint, jedoch nur ſich ſelbſt gehorcht, und ſo freier als zuvor bleibt“, welchen Stein der Weiſen er in ſeinem Contrât social entdekt haben will. 8)

---

1) Reſtaurazion Tom I. pag. 123 u. 124.
2) Contrât social, L. II. c. 2.
3) Ibidem „ L. III. c. 18.
4) Ibidem „ L. III. c. 4.
5) Ibidem „ L. III. c. 6.
6) Ibidem „ L. III. c. 5.
7) Ibidem „ L. III. c. 15.
8) Ibidem „ L. I. c. 6.

Digitized by Google

De Maistre nennt J. J. Rouſſeau den gefährlichſten Sophiſten ſeines Jahrhunderts, der aller wahren Wiſſenſchaft, Weisheit und Tiefe baar ſei, aber eine ſcheinbare Gründlichkeit in Worten beſitze.[1])

Wir ſchließen mit dem Urtheil Voltaires, welcher Rouſſeaus Werk: „Le contrât social de l'insociable Jean Jaques" nennt.

2. Propaganda der revoluzionairen Staatswiſſenſchaft.

Wir haben geſehen, wie das revoluzionaire Staatsſiſtem entſtanden iſt und entwikelt wurde; um dasſelbe nun aber in das praktiſche Staatsleben einzuführen, war noch eine allgemeine Propagazion desſelben abſolut nothwendig. Das heißt: das revoluzionaire Staatsſiſtem mußte zum allgemeinen Zeitgeiſt geſchaffen, alle Klaſſen der menſchlichen Geſellſchaft mit dieſem Sauerteig durchwirkt werden: erſt nach dieſer Operazion war es möglich, die Revoluzion zu inthroniſiren und ſo die revoluzionaire Wiſſenſchaft mit der That zu krönen.

Dieſe allgemeine Propaganda der revoluzionairen Staatswiſſenſchaft bildeten vorzüglich zwei politiſche Geſellſchaften, nämlich die ſogenannten „franzöſiſchen Philoſophen" und die „deutſchen Illuminaten", welchen wir hier, inſoweit ſie auf das revoluzionaire Staatsſiſtem Einfluß hatten, beſondere Beachtung ſchenken müſſen.

Als Stern erſter Größe am philoſophiſchen Horizont glänzt Maria Franz Arouet, nachher de Voltaire, eigentlicher Stifter des Ordens der Philoſophen in Frankreich.[2]) — Voltaire hatte ſeinen ſchon in

---

[1]) Soirées de St. Petersbourg. T. I. pag. 81 u. 173. — Vergleiche auch Lamennais' Urtheil über Rouſſeau. Ess. sur l'indifférence; T. I. pag. 143 — 144.

[2]) Voltaire wurde zu Chatenay bei Sceaux den 20. Febr. 1694 geb.

Digitized by Google

der Jugend[1]) gefaßten Haß gegen die Religion durch die Schriften der engliſchen Revoluzionairs und den Umgang mit den engliſchen Freetinkers beſtärkt, und faßte ſchon in England vor ſeiner Rükkehr nach Frankreich[2]) den Plan, alle Religion, zumal aber die chriſtliche, zu zerſtören[3]) und jegliches Joch einer fremden Autorität abzuwerfen,[4]) ſo daß jeder Menſch nur einzig ſeine eigene Vernunft über ſich haben ſolle.[5]) Natürlich war von dieſer *Geiſtes-Majeſtät* eines Jeden der Schritt zur *politiſchen Majeſtät* eines Jeden ſehr nahe. Dieſe Konſequenz mußte ſich aus der natürlichen Ideen-Aſſoziazion nothwendig ergeben, und daraus folgt, daß der Kampf gegen Altar und Thron, gegen jegliche Autorität in Kirche und Staat gemeinſchaftlich und gleichzeitig betrieben wurde, wenn es vielleicht anfangs auch nicht in Voltaire's Abſicht mag gelegen ſein.

„Voltaire hat nicht alles geſehen, was er machte, aber alles gemacht, was wir ſehen. Aufgeklärte Beobachter, welche einſt die Geſchichte ſchreiben, werden die denkende Nachwelt überzeugen, daß der erſte Hebel dieſer großen

---

1) „Le Jésuite le Say, frappé de la hardiesse des idées et des opinions de son jeune écolier (Voltaire) lui prédit, qu'il serait en France le coryphée du Deisme.“ (Condorcet Vie de Voltaire.)

2) Ungefähr vor dem Jahr 1728, wie ſeine lobredneriſchen Biographen behaupten; ſiehe Condorcet etc.

3) „Écrasez l'Infame“, war Voltaire's Looſungswort, mit welchem „*infame*“ er die chriſtliche Kirche zu bezeichnen die — *Infamie* hatte.

4) Dieß ſind die eignen Ausdrücke ſeiner Mitverſchwornen d'Alembert, Diderot, Damilaville ꝛc.

5) Unter dieſer Vernunft *aller* Menſchen verſtunden aber die Philoſophen nichts anders als *ihre* Vernunft: „Nous sommes les vrais prophètes du genre humain — nés pour instruire et pour juger les autres hommes. — Le genre humain est notre pupille; — notre sagesse met l'univers à nos pieds“; ſo ſchrieben die Philoſophen von ſich ſelbſt in ihrer Enziklopädie. (S. dieſe Artikel.)

Digitized by Google

Revoluzion, welche Europa erſchüttert, welche die Völker mit Hoffnung und die Höfe mit Furcht erfüllt, unſtreitig Voltaire iſt.“ So rühmte der von den Philoſophen inſpirirte Mercure ſchon im Beginn der franz. Revoluzion.[1])

Um zu ſeinem Zwek zu gelangen, ſammelte Voltaire ſich Adepten, und gründete ſo einen Orden, der durch ſeine Verbindung, durch die Zahl und Macht ſeiner Glieder und durch die Vielfältigkeit ſeiner Mittel einen ausſchließlichen Einfluß in Frankreich und in andern Ländern ſich erwarb. Vor allem ſuchten die Philoſophen ſich der Literatur ausſchließlich zu bemächtigen, und ſo den Zeitgeiſt an ſich zu feſſeln. Sie unternahmen unter dem Titel „Enziklopädie“[2]) ein gigantiſches Werk, ein angebliches Lexikon aller Künſte und Wiſſenſchaften, worin ſie einerſeits Spott und Hohn gegen die Kirche, und anderſeits die Prinzipien der revoluzionairen Staatslehre auskramten und ſelbſt in die fremdartigſten Artikel hineinſäten. Dieſe Enziklopädie rühmten ſie ſelbſt als das Produkt der größten Gelehrten aller Zeitalter, als den Triumph des aufgeklärteſten Jahrhunderts an, das beinahe alle frühern Bücher und jedes gründlichere Studium überflüſſig mache, indem in dieſem enziklopädiſchen Lexikon, „dieſem großen Gukkaſten menſchlichen Wiſſens“, jedermann und jedefrau die beliebigen Kenntniſſe nur aufſchlagen dürfe, und ſo Alles in Allem erlernen könne.[3]) — Auch Zeitungen und andere periodiſche Blätter unterwarfen ſie ausſchließlich ihrem Einfluß, ſo daß ſie Lob und Tadel nach Belieben austheilten. Die Philoſophen bildeten in Paris ſelbſt eigene engverbundene Geſellſchaften, um unter ihrer Direkzion eine Menge irreligiöſer und revoluzionairer Schriften verfertigen, rezenſiren, und durch ihre Hauſirer um äußerſt gerin-

[1]) Mercure de France den 7. Auguſt 1790.
[2]) Daher die franzöſiſchen Philoſophen auch „Enziklopädiſten“ genannt werden.
[3]) Barruel; T. I. c. 4. — Triumph der Philoſophie; I. 239 — 247.

Digitized by Google

gen oder gar keinen Preis bis in die Werkſtätten der Handwerker und in die Hütten der Armut austheilen zu laſſen. Solch' eine Geſellſchaft der Philoſophen nannte man „La Synagogue des Encyclopédistes.“ [1])

Doch nicht nur auf die ſchon herangewachſene, ſondern auch und vorzüglich auf die werdende Generazion erſtrekten ſich die philoſophiſchen Polipenarme.

Deßwegen verſuchten ſie vorerſt alle Mittel, um die Jeſuiten aufzuheben und ſezten ſich ſodann in Beziehung der Jugend-Bildung an ihre Stelle. [2]) Die Philoſophen übten nach und nach und durch die Begünſtigung einiger ihnen bereits ergebener Miniſter eine ſolche Herrſchaft in der Académie française, daß, den Fundamental-Statuten zuwider, die zur Aufnahme abſolut nothwendige Bedingung der Religioſität während einiger Zeit gerade ein Titel der Ausſchließung ward, und daß zulezt nur ſogenannte Philoſophen aufgenommen wurden, folglich alle junge Gelehrte, welche auf einen Wirkungskreis Anſpruch machen wollten, entweder dieſer Sekte und ihren Prinzipien fröhnen, oder ſich von aller Anſtellung ausgeſchloſſen und der Verleumdung preisgegeben ſehen mußten. — Die Enziklopädiſten uſurpirten ferners eine ſolche Allgewalt im Unterricht, daß ſie mittels eines von ihnen errichteten Adreß-Bureaus ſelbſt alle Hofmeiſterſtellen in großen und vornehmen Häuſern mit ihren Adepten beſezten. [3])

Endlich wußten ſich die Philoſophen in andere längſt ſchon beſtehende Geſellſchaften, wovon einige vielleicht an und für ſich indifferent waren, vorzüglich in die Freimau-

---

[1]) Club d'Holbach 1763 — 1766. — Barruel L. 17. — Triumph I. 635. — Guilleaume, Blik auf die franz. Revoluzion. S. 220. — Soulavie, Mémoires sur Louis XVI. — Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. du 18. siècle. T. II. p. 572.

[2]) Spittler Europ. Staaten Geſch. I. 265. — Barruel T. I. c. 5. — Triumph der Philoſophie I. 407 — 566.

[3]) Barruel I. 17. Triumph I. 567.

Digitized by Google

rerlogen einzuſchleichen, neue Grade zu errichten, ſchon beſtandene zu verfälſchen, um ſo theils ihr Siſtem ganz ungehindert zu verbreiten, theils um bei erſter Gelegenheit über eine unermeßliche Anzahl mit blindem Gehorſam ergebener Anhänger gebieten zu können. [1])

Daß durch alle dieſe, ein halbes Jahrhundert hindurch angewendeten Mittel die Philoſophen in Stand geſezt wurden, die franzöſiſche Nazion nach ihrem Siſteme zu bilden, und der Zeit ſelbſt ihre Richtung zu geben, iſt mehr als klar; ſtanden ja die Häupter der philoſophiſchen Sekte (Voltaire, d'Alembert und Diderot) ſelbſt mit vielen Miniſtern und fürſtlichen Häuptern in- und außerhalb Frankreich in enger Relazion. Es iſt notoriſch, daß in Spanien die Herzoge und königlichen Miniſter von Aranda, von Alba und Villa Hermoſa, in Portugal der Miniſter Pombal unter die Adepten und Protektoren der franzöſiſchen Sophiſten gehörten. In Dänemark ſtand König Chriſtian VII., in Schweden der nachmals ermordete Guſtav III. und ſchon ſeine Mutter Ulrika, in Polen König Stanislaus Poniatowski, in Rußland Kaiſerin Katharina II., in Oeſtreich Kaiſer Joſeph II., in Preußen Friedrich II. und in Toskana Großherzog Leopold II. mit jenen Philoſophen ſelbſt in vertraulichem Briefwechſel oder doch auf konfidenzionellem Fuße, wie wir ſpäter ausführlicher ſehen werden. [2])

In ſpezieller Beziehung auf die Staatswiſſenſchaft bemühten ſich die Anhänger der Voltaire'ſchen Schule Montesquieu's und Rouſſeau's Werke zu verbreiten, ließen dieſelben in mehrern Edizionen auflegen und in alle Sprachen überſezen. „Mochten auch der Esprit des loix und „der Contrât social einander noch ſo ſehr widerſprechen,

---

1) Triumph der Philoſ. T. II. S. 240, 244.

2) Barruel; I. 12. 13. 14. — Theiners ausgezeichnetes Werk: „Geſchichte der geiſt. Bildungs-Anſtalten. S. 256; Note.

Digitized by Google

„ſo begünſtigten dennoch beide in der Hauptſache den nämlichen Zwek der Philoſophen, nämlich die Herabwürdigung „aller Obern; jener verführte die Großen und Vornehmern, „dieſer die mittlern und geringern Klaſſen, jener war „gleichſam die Milch, die man den Schwachen gab, dieſer „die angeblich ſtarke Speiſe für die Geübtern.“ [1])

Eine Legion von Schriftſtellern, Adepten des philoſophiſchen Ordens, zogen ſofort aus dem Contrât social immer kühnere, aber auch richtigere Folgerungen. Hieher gehören vorzüglich Helvetius, Mably, Raynal, Boulanger, la Mettrie ꝛc. In tauſenderlei Schriften, unter tauſenderlei Formen wurden täglich die Säze wiederholt: „Alle Fürſten und herrſchenden Republiken ſeien Uſurpatoren, ſie müßten umgeſtürzt werden, die Rebellion ſei nicht nur erlaubt, ſondern ſogar eine Pflicht. [2]) Voltaire foderte die Herkules und Bellerophons auf, die ganze chriſtliche Kirche zu zerſtören [3]), und war zum Voraus erfreut über den ſchönen Lärm, welchen der Umſturz des Staats in Frankreich abſezen werde. [4]) Helvetius wollte, gleich jenem türkiſchen Kaiſer im Blumengarten, das Schwert über alle Köpfe ſchwingen, die ſich über das Gemeine erheben. Raynal ſchrieb öffentlich: Er kenne kein anderes Verbrechen, als die chriſtliche Religion zu bekennen und die Könige in Ehren zu halten. Er nennt alle Könige wilde Thiere, welche die Nazionen freſſen, ärgert ſich, daß die Völker ſtille ſeien, während ſie wüthen ſollten, und ruft den Nazionen zu, ihre Fürſten ohne alle Formalität gleich den ärgſten Miſſethätern zu behandeln. [5]) Andere Häupter der philoſophiſchen Schule nannten die

---

[1]) K. L. v. Haller. Reſt. I. 124. uff.

[2]) Proyart. Louis XVI. T. II. pag. 60 — 675. —

[3]) Lettre à Mr. de Chauvelin du 2 Mars 1764.

[4]) Lettre au Roi de Prusse du 3 Mars 1767.

[5]) Hist. philos. des Indes IV. L. 19. und die Imprekazionen T. I. S. 140 und T. VIII. S. 278, 279 und Ruines de Mr. Volney. Pag. 76.

Digitized by Google

Fürſten rundweg „Henker ihrer Unterthanen, Saturne, die ihre eigenen Kinder freſſen, vergötterte Tiger“ ꝛc.[1]) Das Sistème de la nature ſodert alle Völker auf, ihre Regenten ohne weiters zu ermorden, und Diderot äußert häufig den Wunſch: „den lezten König mit den Därmen des lezten Prieſters erdroſſelt zu ſehen.“ [2])

Wir haben den Orden der franzöſiſchen Philoſophen bezeichnet, wir gehen zum Orden der deutſchen Aufklärer und Illuminaten über.

Zu Ingolſtadt in Baiern wurde dieſer Orden im Jahr 1776 durch Profeſſor Adam Weishaupt geſtiftet und überall verbreitet. Zwar wurde der Illuminatenorden 1785 in Baiern im Lande ſeiner Stiftung in Folge mehrerer durch aufgeklärtere Mitglieder gemachter Bekenniſſe verboten, überdieß wurden durch beſondere Zufälle den 16. Auguſt 1785 und in den Jahren 1786 und 1787 wichtige Entdekungen über den Orden gemacht, ſelbſt die Originalſchriften[3]) desſelben fielen in die Hände der Regierung und die Häupter des Ordens wurden aus Baiern verwieſen oder flüchtig, damit aber das illuminatiſche Wirken nicht vernichtet. [4])

---

[1]) Sistème de la raison; Ch. 2, Note 37. — Sistème de la nature. I. 400. — Raynal hist. philos. IV. L. 19. — Essai sur les préjugés. — Despotisme oriental. — Sistème social. T. II. Ch. 2 et 3.

[2]) Reſt. Bd. 1. S. 125 u. 126 — ſammt Note.

[3]) Dieſen Orginalſchriften, der Illuminatenſchrift: Neueſte Arbeiten des Spartakus und Philo', der Eudämonia, dem Triumph der Philoſophie. II. Bd. — Barruel; IV. Bd. — und K. L. v. Haller, Reſtaurazion I. Bd., ſind nachfolgende Notizen über den Illuminatenorden enthoben.

[4]) Dieſe fortdauernde Thätigkeit der Illuminaten, welche ſpäter ihren Hauptſiz nach dem nördlichen Deutſchland (vorzüglich Gotha und Braunſchweig) verlegten, iſt durch eigene Geſtändniſſe autentiſch bewieſen. Siehe: Briefe von Mauvillon 1791; Mémoires du Général Custine 1793; Cri de la raison et de la politique

Die Geneſis der illuminatiſchen Hauptgrundſäze beſteht nach K. L. v. Haller in folgendem: Gleich den franzöſiſchen Philoſophen und gleich allen Staatsrechtslehrern ſeit Hobbes behaupteten die Illuminaten, die Staaten ſeien künſtliche Anſtalten, in welchen die einzelnen Menſchen entweder zum Zwek mehrerer Sicherheit oder allgemeiner Glükſeligkeit u. ſ. w. ihre Privatmacht, ihre urſprüngliche Freiheit aufgegeben, und an gewiſſe herrſchende Subjekte abgetreten hätten, oder daß ſie ihnen von den Leztern mit Gewalt geraubt worden ſei. Dieſen Irrthum hatten die Illuminaten mit der übrigen gelehrten Welt gemein, das aber iſt ihnen eigenthümlich, und das Karakteriſtiſche ihres Siſtems, daß ſie mit einer an und für ſich richtigen Konſequenz alle jene künſtlichen Staatseinrichtungen, alle Veräußerungen und Abtretungen individueller Freiheit, ſie mögen nun an einen oder mehrere oder, nach Rouſſeau, an die Majorität der Staatsbürger geſchehen, für Thorheiten anſahen, die nur einen größern und unheilbaren Deſpotismus herbeiführen, und daß mithin alle Staaten nicht nur umgeſchaffen, ſondern aufgehoben werden müſſen und daß ein Zuſtand herbeizuführen ſei, in welchem jeder Hausvater gleich unabhängiger Souverain uud Prieſter ſein ſoll, und welchen Zuſtand ſie Naturzuſtand zu betiteln beliebten.

Der Orden nannte ſich eine „Vereinigung der Guten „und Weiſen, um Wahrheit und Tugend zu verbreiten, „Vorurtheile und Deſpotismus zu bekämpfen, Aufklärung „und Sittlichkeit zu befödern.“ [1]) Die Mitglieder wurden durch einen Ordenseid verpflichtet und den Obern zu blin-

---

1795. Knigges Wort der Warnung. Schloſſers Geſchichte des 18. Jahrh. II. 144 — 145 und Eudomänia; I. II. III.

[1]) Wir bezeichnen hier den Illuminatenorden immer aus ſeinen eigenen Schriften, mit wörtlicher Anführung der Ordensregeln. S. die Illuminatenſchrift: Spartakus und Philo. 2te Ausg. 1794. — Schottiſcher Rittergrad; Rittereid. S. 48, 49.

Digitized by Google

dem Gehorſam unter Androhung von Strafen auf Leben und Tod unterworfen. „Ich thue treuliche Verzicht auf „den freien Gebrauch meines Verſtandes und Willens, „trete den Obern das Eigenthum meines Kopfes und Her„zens ab, verſpreche das Beſte des Ordens für das mei„nige anzuſehen und demſelben mit meinem Gut, Ehre und „Blut zu dienen.“ Dieß ſind Worte des Ordenseides. [1])

Der Orden war ferners in verſchiedene Grade eingetheilt. In den höhern Graden, zu denen man bereits nicht ohne lange Vorbereitung und Prüfung gelaſſen wurde, war alles darauf angelegt, Unzufriedenheit mit den beſtehenden Staaten einzuflößen [2]), die geſelligen Bande als Kerker-Feſſeln, Prieſter und Fürſten als die Stüzen des Aberglaubens und des Deſpotismus und als Hinderniſſe der Vernunft und Freiheit auszugeben, denen man als den Böſen die Hände binden und ſie unvermerkt beherrſchen müſſe. [3]) Man inſinuirte die Idee, aus den bürgerlichen Geſellſchaften vorerſt in andere klüger gewählte (nämlich in den Illuminatenorden) zu treten [4]), vermittelſt dieſer geheimen Geſellſchaft die Welt unſichtbar zu regieren, wobei die bisherigen Staaten nur ein Status in Statu ſein werden. [5]) Zu dieſem Ende wurde vorzüglich ein ſogenannter Kosmopolitismus geprediget, welcher nur der Menſchheit dienend, gegen alle Verhältniſſe der Familie und des Vaterlandes gleichgültig machen, ja ſogar ſie für verderblich erklären ſolle. [6]) In den höchſten und lezten Graden endlich ward das ganze Geheimniß, der lezte Endzwek enthüllt, und mit klaren Worten herausgeſagt, daß alle poſitive, ja ſogar natürliche Religion Betrug, alle Könige

---

[1]) Originalſchriften. S. 76, 77, 85, 88, 92, 96, 98. — Triumph der Philoſophie. II. 293.
[2]) Spartakus und Philo. S. 132.
[3]) Prieſtergrad. S 55, 56.
[4]) Prieſtergrad. S. 26, 27.
[5]) Regentengrad. S. 133, 157.
[6]) Prieſtergrad. S. 28, 29. — Eudämonia III. 516 ff.

Digitized by Google

Uſurpatoren ſeien, daß Fürſten und Nazionen verſchwinden ſollen, und daß jenes illuminatiſche Leben eintreten müſſe, in welchem die Vernunft das einzige Geſez und jeder Hausvater ein vollkommener Souverain ſei ohne Rükſicht auf Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe. [1])

Zur Erreichung ihres Ordenszwekes bedienten ſich die Illuminaten noch umfaſſenderer Mittel als die franzöſiſchen Philoſophen.

Schon die Gründung nicht nur einer idealen geiſtigen, ſondern auch einer förmlichen äußern Geſellſchaft mit hierarchiſchen Graden war ein Haupthebel zur Einigung und Stärkung der Brüder und zur Erreichung des Revoluzionszweks. [2]) Das Geheimnißvolle, Verſchleierte, welches in dem Illuminatenorden lag, war ferners ein täuſchendes und zugleich anlokendes Mittel. Die mit manigfaltigen Simbolen ausgezierten Verſammlungsorte, die miſteriöſen, Imaginazion entflammenden Aufnahms-Zeremonien, die Zuſammenkünfte ſelbſt waren alles Vehikel, wodurch die in den Illuminaten-Schriften unter allen Formen enthaltenen und gleich den philoſophiſchen Büchern überall verbreiteten Grundſäze den Ordensbrüdern noch insbeſondere eingepflanzt wurden.

[1]) Magus und Rex. Spartakus und Philo. S. 44. — Triumph der Philoſophie. II. 270.

[2]) Vergebens wünſchte Voltaire ſeine Philoſophen auch in einer ſolchen äußern Geſellſchaft zu vereinigen, es wollte ihm nicht gelingen. *) Voltaire ſelbſt ſchrieb hierüber an ſeine Freunde: „Faites un corps, amentez vous et vous serez les maîtres.“ **) Und ein ander Mal: „que les Philosophes véritables fassent une confrèrie comme les francsmaçons, qu'ils s'assemblent, qu'ils se soutiennent, qu'ils soient fidèles à la confrèrie et alors je me fais brûler pour eux. Cette académie secrète vaudrait mieux que l'académie d'Athènes et toutes celles de Paris. Mais chacun ne songe qu'à soi et oublie le premier des devoires, qui est d'anéantir l'inf.... Confondez l'inf... le plus que vous pourrez.“ ***)

*) Barruel; T. I. cap. 7. — Proyart; II. 241.

**) Correspondance de Voltaire (à d'Alembert) du 19. Janvier 1757.

***) Corresp. de Voltaire (à d'Alembert) du 20. Avril 1761.

Solchergeſtalt gelang es den Illuminaten, wenige Jahre nach ihrer Stiftung ſich in den Freimaurerorden einzuſchleichen, denſelben allmälig zu überflügeln, und ſich eine Menge Logen und ihre Kaſſen dienſtbar zu machen. „Die □ Logen der untern Freimaurerei „ſind das ſchikliche Kleid für unſere höhern Zweke.“ [1] „Neben den Logen der andern ſogenannten Frei-„maurerei ſoll man eine ächte anlegen, oder wenn dieſes „nicht anginge, ſo ſoll man in jenen Logen heimlich „das Uebergewicht zu erhalten und dieſelben entweder „zu reformiren oder zu ſprengen ſuchen.“ [2] — „Der „deputirte Meiſter muß ſorgen, daß die Freimaurerlogen „immer das Anſehen behalten, als wenn ſie über ihre „Gelder diſponirten, aber dieſelben müſſen nach unſern „Endzweken verwendet werden.“ [3]

Als Mittel zur Macht ſuchten die Illuminaten viel Geld zu ihrer Dispoſizion zu erhalten, und zu dieſem Zweke die Kirchen- und Schulgüter unter ihre Verwaltung zu bringen: „Können es die Regenten dahin brin-„gen, daß Klöſter eingezogen und ihre Güter zu unſern „Endzweken verwendet werden, ſo werden den Obern der-„gleichen Vorſchläge willkommen ſein.“ [4]

Bezüglich der Literatur verfolgten die Illuminaten die nämlichen Wege wie die franzöſiſchen Philoſophen. Ihre eigenen Schriften und Schriftſteller empfahlen ſie allerwelt, Gegner ſuchten ſie niederzuſchreien, und ſie ſuchten ſich ſo die Preſſe zu ihrem ausſchließlichen Unterthan zu machen. „Es muß dafür geſorgt werden, daß „die Schriften unſerer Leute auspoſaunt werden. [5] Wenn „ein Schriftſteller in einem Buche Säze lehrt, die, wenn

1) Spartakus und Philo. Regentengrad; S. 166.
2) Illuminatus dirigens. Inſtrukzion in Anſehung der Freimaurerlogen. S. 27.
3) Illum. dirigens. S. 32 und 33.
4) Illum dirig. S. 20.
5) Prieſtergrad. S. 162.

Digitized by Google

„ſie auch wahr ſind, nicht in unſern Welterziehungsplan „paſſen, ſo ſoll man den Schriftſteller zu gewinnen „ſuchen oder ihn verſchreien.[1]) Wenn es darauf an„kommt, einem von unſern verdienſtvollen Leuten empor„zuhelfen, ſo ſoll man alles in Bewegung ſezen, ihm Ruf „zu machen. Unſere unbekannten Mitglieder müſſen ange„wieſen werden, aller Orten ſeinen Ruhm auszupoſaunen.“[2]) Dieſe Ordensregeln befolgten die Illuminaten treulich und ſie bedienten ſich dazu einer Menge gelehrter Journale, Zeitungen und allgemeiner Rezenſirungsinſtitute.“[3]) Sie ſuchten allenthalben auf Schulen, Akademien, Univerſitäten, ſogar auf Kranken- und Armenanſtalten Influenz zu erhalten, die Religionslehrer von dem Unterrichte auszuſchließen, ihre Anhänger dagegen auf Kanzel und Katheder zu ſtellen, und ſo die ganze junge Generazion in ihren Prinzipien zu erziehen. „Militärſchulen, Akademien, „Buchdrukereien, Buchläden, Domkapitel und alles, was „Einfluß auf Bildung und Regierung hat, muß nie aus „den Augen gelaſſen werden, unſere Regenten ſollen unauf„hörlich Plane entwerfen, wie man es anfangen könne, „über dieſelben Gewalt zu bekommen.“ — „Junge Leute ſind „das vorzüglichſte Augenmerk des Ordens, darum ſoll der „Präfekt in einem Lande um die Schulen, Erziehung der „Jugend und ihre Lehrer ſich bewerben, und dieſelben mit „Ordensmitgliedern zu beſezen ſuchen.“ — „Auch das ge„meine Volk muß aller Orten für den Orden gewonnen „werden. Dies geſchieht am beſten durch den Einfluß auf „die Schule.[4])“ Die Illuminaten umgaben die Fürſten mit ihren Ordensbrüdern unter den verſchiedenſten Namen, als

---

[1]) Regentengrad. S. 162.

[2]) Regentengrad. S. 163 und 164.

[3]) Die Allgem. Deutſche Bibliothek v. Berlin ſollte für die deutſche Literatur ungefähr das, was die Enciclopédie für die franzöſiſche ſein.

[4]) Regentengrad. S. 160, 166 und 172.

Hofmeiſter, Rektoren, Erzieher, Sekretairs, Leibärzte, Miniſter, Hofräthe u. ſ. w. und ihre Proſelitenmacherei erſtrekte ſich durch Logen, Propaganden und literariſche Geſellſchaften, Emiſſairs, reiſende ſogenannte Gelehrte, herumziehende ſogenannte Weltbürger, aufklärende Abentheurer, fahrende Menſchenrechtsverkünder nicht nur bald über Deutſchland und die europäiſchen Staaten, ſondern bis in fremde Welttheile. [1])

Soviel über den aus ſeinen eigenen Schriften bezeichneten Illuminaten-Orden, und die Propaganda der revoluzionairen Staatslehre.

3. Inthroniſirung des revoluzionairen Staatsſiſtems.

Wie die Entſtehung, Entwiklung und Propagazion, ſo ging auch die Inthroniſirung des revoluzionairen Staatsſiſtems nur allmälig und in verſchiedenen Ländern mit verſchiedenem Erfolg vor ſich. Fürſten und Völker waren durch die oben bezeichneten Propagazions-Mittel in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zur Revoluzion mehr als vorbereitet. Einerſeits ſchmeichelte es der Eigenliebe und der geheimen Herrſchſucht aller Menſchen, für die Bürger eines philoſophiſchen Kunſtſtaates gehalten zu werden, ſich ſelbſt als die Herren, den Fürſten nur als ihren Beamteten und Angeſtellten zu betrachten, und ſo ſelbſt in den ſofort zu bildenden Repräſentantenverſammlungen eine Rolle zu ſpielen. Es ſchmeichelte anderſeits aber auch den Fürſten, durch die förmliche oder ſtillſchweigende Uebertragung aller Rechte und aller Gewalt zur Omnipotenz heranzuwachſen; denn gaben ſich die Fürſten ſelbſt als oberſte Beamtete der Nazion aus,

[1]) Spartakus und Philo. S. 118. — Triumph der Philoſophie. T. II. S. 315. ff. und 516—574. — Reſtaurazion T. I. S. 134—162.

ſo wurden auch ihre Kriege rechtlich zu Nazionalkriegen, ihre Schulden zu Nazionalſchulden, ihre Bedürfniſſe zu Staatsbedürfniſſen. [1]) Allein dabei haben die Fürſten nicht bedacht, daß ſie, wenn ſie nur als oberſte Beamtete durch der Staatsbürger Gnade eingeſezt ſind, auch durch der nämlichen Staatsbürger Ungnade abgeſezt worden können, und die Völker haben nicht bedacht, daß aus dem Prinzip eines philoſophiſchen Staates und der daherigen nothwendigen Uebertragung der Gewalt an Einen oder Mehrere unausweichlich die Zerſtörung aller Privatrechte, der Tod aller Privatfreiheit und endlich ein unerträgliches Staatsſklaventum erfolgt. — Doch gehen wir zur Geſchichte der gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts mit mehr oder weniger Glük in verſchiedenenen Ländern bewerkſtelligten Inthroniſirung der revoluzionairen Staatslehre über, welche in kurzen Umriſſen zu ſchildern wir uns vorgenommen haben.

Portugal.

Die revoluzionaire Staatslehre wurde zuerſt praktiſch eingeführt an der äußerſten Grenze Europas, in Portugal, unter dem Miniſter Pombal, welcher ein Inſtrument der franzöſiſchen Philoſophen war. Die Operazion wurde zuerſt gegen die Kirche und die geiſtlichen Obern vorgenommen, wobei viele weltliche Obere Werkzeuge waren, um bald darauf deſto leichter ſelbſt als Opfer der Revoluzion zu fallen. Offenbar und planmäßig wurde vom Miniſterium Pombal in Portugal die Welt- und Ordens-

[1]) Kant ſchreibt: Von einem Landesherrn kann man ſagen: „Er beſizt nichts“......; aber man kann auch ſagen: „Er beſizt alles“, weil er das Befehlshaber-Recht über das Volk hat. (S. 183 u. 184.) Auch Zachariä ſagt: „Der König hat kein Sondereigenthum.“ (40 Bücher v. Staat II. 287.) „Den Königen gehört alſo entweder Alles oder Nichts.“ Sonderbare Rechtslehre, die den Fürſten nimmt, was ihnen gehört, und das giebt, was ihnen nicht gehört!“ bemerkt hiezu Haller I. 25.

Digitized by Google

geiſtlichkeit verfolgt, ihre Thätigkeit unter allen möglichen Vorwänden gehemmt, und ſofort der Jeſuitenorden, „als eine Stüze der Kirche und (wegen ſeinem Einfluß auf die Erziehung) ein Hemmſchuh der revoluzionairen Lehre“ aufgehoben. [1]) Bald darauf wurde das revoluzionaire Siſtem nicht nur im Kirchlichen, ſondern auch im Staatlichen in Ausübung gebracht. Pombal entwikelte ſeinen Haß gegen den Adel, verfolgte denſelben wie die geiſtlichen Obern, kränkte die Privatrechte desſelben, und beraubte ſogar unter dem Vorwand einer Domainen-Redukzion viele Große ihrer längſt beſeſſenen Güter. Fünf und zwanzig Jahre verwendete der Miniſter Pombal, um Portugal von Staatswegen nach der neuen philoſophiſchen Lehre zu reformiren; während dieſer Reform-Epoche regierte er mit eiſernem Zepter über die portugieſiſche Nazion, bevölkerte die Gefängniſſe des philoſophiſchen Königreichs mit den Opfern ſeiner Grauſamkeit, und ließ während ſeiner Verwaltung 9000 Menſchen hinrichten. — Daß die portugieſiſche Nazion erſt nach einem Vierteljahrhundert endlich einer ſolchen Aufklärung müde ward, und ſich erſt nach ſo bittern Erfahrungen von den deſpotiſchen Folgen, wenn auch nicht von der Lehre eines ſolchen philoſophiſchen Regiments auf einige Zeit befreite, beweist, wie ſehr die Revoluzionslehre in Portugal bereits den Zeitgeiſt ſich unterthan gemacht hatte. Hätte Pombal nicht ſo konſequent, d. h. nicht ſo herrſcheriſch das philoſophiſche Siſtem inthroniſirt, ſein revoluzionaires Reich würde nicht ſo ſchnell eine Unterbrechung erlitten haben: aber Pombal war in ſeiner revoluzionairen Inthroniſirung ſo grell, und ſo minütiös, daß ſie ſelbſt Voltaire l'excés du ridicule joint à

[1]) Joh. v. Müller nennt die Jeſuiten: „Die Vormauer aller Autorität.“ Hieraus läßt ſich erklären, warum die Revoluzionairs als geſchworne Gegner jeglicher kirchlichen und ſtaatlichen Autorität immer vor allem gegen dieſe Vormauer Sturm laufen.

l'excés de l'horreur nennt [1]), und daß er ſeinem Siſtem ſo ſelbſt ſchadete. [2])

Russland.

An der andern Grenze Europas wurde gleichzeitig oder doch bald darauf unter Katharina II. das Problem verſucht, das ruſſiſche Reich zu philoſophiren. Mit den franzöſiſchen Philoſophen und ihren Schriften vertraut und durch ihren Einfluß [3]) bewogen, berief die Kaiſerin im Jahr 1767 eine große Anzahl von Deputirten aus allen Ständen, Sprachen und Religionen des ruſſiſchen Reichs nach Moskau, um ein allgemeines Geſezbuch für das ganze ruſſiſche Reich zu entwerfen. Dieſem beſcheidenen Namen unterſchoben aber die Philoſophen den Zwek, eine ruſſiſche Nazionalverſammlung aufzuſtellen, um eine philoſophiſche Konſtituzion des ruſſiſchen Reichs auszuarbeiten, wie dies ſpäter in Frankreich geſchah.

Den 30. Juni 1767 wurde die Verſammlung der Deputirten in Moskau mit vielem Pompe eröffnet, und dieſelbe in fünfzehn Commiſſionen zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände eingetheilt. Darunter erbliken wir ein Comité de constitution, de finances, de législation, militaire etc., wie ſpäter in der franzöſiſchen Nazionalverſammlung. Im Namen der Kaiſerin wurde den Deputirten eine Inſtrukzion ertheilt, welche ganz und gar die Spuren des franzöſiſch-philoſophiſchen Einfluſſes an ſich trägt, und die revoluzionairen Hauptgrundſäze über Staatsrecht, Zivil- und Kriminalrecht, Polizei, Sitten und Erziehung in ſich

1) Voltaire. Siècle de Louis XIV. Ch. 33.

2) Vgl. Jagemann, Leben Pombals. Deſſau 1782. — v. Murr, Geſchichte der Jeſuiten in Portugal. Nürnberg 1787. — Discours su l'histoire du Comte d'Alba T. II. p. 366—370. Triumph der Philoſ. T. I. 480. — K. L. v. Haller, Reſt. T. I. Spittler, Geſchichte der europ. Staaten T. I. 127. ff. — v. Pfeilſchifter, politiſche Studien Thl. I.

3) Wahrſcheinlich in Folge eines Briefes von Diderot oder d'Alembert. (Sieh K. L. v. Haller, Reſt. I. S. 183)

Digitized by Google

ſchließt. Zum Beweis hier einige Zitate aus dieſer Inſtrukzion: „Der Zwek der Regierung ſei Sicherheit, Freiheit und Gleichheit.“ [1]) — „Die Gleichheit der Bürger beſtehe darin, daß ſie ſämmtlich einerlei Geſezen unterworfen ſeien.“ [2]) (Alſo Aufhebung aller beſondern Geſezgebung, ſelbſt für Prieſter und Militair.) — „Die politiſche Freiheit ſei die Ruhe des Gemüts, die aus der Meinung entſtehe, daß jeder ſeine Sicherheit und ſeine Vortheile genießen könne.“ [3]) (Dieſe Phraſe iſt wörtlich aus Montesquieu abgeſchrieben!) — „In Rußland ſei die allgemeine Gewalt wegen der Größe des Reichs einer Perſon übertragen. [4]) (Alſo Delegazion der Staatsgewalt ganz nach der revoluzionairen Staatslehre.) — „Die Geſezgebung muß ſich nach der allgemeinen Denkungsart der Nazion richten.“ [5]) (Volonté générale von Rouſſeau!) Ferners findet ſich in dieſer Inſtrukzion: Trennung der Gewalten, Abſchaffung der Todesſtrafe, ohne Geſez keine Strafe, die Redlichkeit ſei oft politiſch ſchädlich (gehört dies in ein Geſezbuch?), Anpreiſung der Aufklärung, Erhebung der Produkzion [nach Sonnenfels] ꝛc. Schließlich „iſt die Kaiſerin nur ihres Volkes wegen erſchaffen“ [6]), und es wird preislich über Gemeinweſen und Bürgertum philoſophirt.

Indeſſen, ſei es daß die Köpfe mehrerer Deputirten nicht hinlänglich verſchroben waren, oder daß die Natur der Dinge ſogleich ſtärker wirkte als die künſtliche Aufklärerei der Menſchen: die Unmöglichkeit der Sache zeigte ſich beim Verſuch ihrer Ausführung, das famöſe Geſezbuch (die

---

[1]) Ihrer kaiſ. Maj. Inſtrukzion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Geſezbuch verordnete Kommiſſion. Moskau 1768. 4. §. 34.
[2]) Kaiſerliche Inſtrukzion §. 34.
[3]) Ebendaſelbſt §. 39.
[4]) Ebendaſelbſt S. 208.
[5]) Ebendaſelbſt §. 57.
[6]) Ebendaſelbſt §. 519.

Digitized by Google

ruſſiſche Konſtituzion) kam nicht zu Stande, und die Inthroniſirung der revoluzionairen Staatslehre blieb in Rußland unvollendet. Die beſſer aufgeklärte Katharina II. entließ im Jahr 1774 die Spezialkommiſſionen, und zwar nach Castera [1]), weil einige vorlaute Deputirte die Idee vermerken ließen, „die Nazion hätte das Recht, ſelbſt die Kaiſerin vom Throne zu ſtürzen.“ Katharina II. aber, welche Jahre lang von den Philoſophen in zahlloſen Journalen als Nordiſche Semiramis geprieſen worden war [2]), wurde nun, da ſie die Würfel geändert, von den nämlichen Philoſophen noch gräßlicher beſchimpft als früher gelobhudelt: — allen Fürſten zur Warnung, wie aufrichtig Lob und Freundſchaft der Aufklärlinge gemeint ſei.

Preussen.

Friedrich II. von Preußen, „der eigenmächtigſte, ſelbſtwollendſte König des 18ten Jahrhunderts“ [3]), war lange Zeit für und gegen die Philoſophen ein Räthſel. Der nämliche Friedrich II., welcher in einer ſeiner Schriften ſagte: „Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'état“ [4]), und deswegen von den Anhängern des revoluzionairen Staatsrechts als eine entſcheidende Autorität für ihr Siſtem angeführt wurde; der nämliche Friedrich beſorgte von der philoſophiſchen Sekte und ihren Grundſäzen die Rükkehr zur Barbarei [5]), nannte ihre Lehren ein metapſiſiſches Geſchwäz, welches die Nazionen ohne wahre Kenntniß erhize und unſägliches Uebel hervorbringe [6]); er empörte ſich gegen den philoſophiſchen

[1]) Histoire de Catherine T. 2. p. 33–35.

[2]) „Die Kaiſerin brennt vor Begierde, von den ſchönen Geiſtern geprieſen zu werden, welches doch wohlfeil iſt.“ Joh. v. Müller, Briefe an Bonſtetten 1778. (Sämmtl. Werke T. 14. p. 3.)

[3]) K. L. v. Haller, Reſt. I.

[4]) Mémoires de Brandenbourg T. II. p. 62.: „Der Fürſt iſt der erſte Diener und Beamtete des Staats.“

[5]) Lettres à d'Alembert.

[6]) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Grundſaz, daß die Unterthanen das Recht hätten, ihre Souverains abzuſezen, ſobald ſie mit denſelben unzufrieden würden [1]), und in einer andern Schrift nennt Friedrich die Philoſophen geradezu Narren, welche das Oberſte zu unterſt kehren wollen, die man ins Tollhaus ſchiken müſſe, und daß eine Provinz nicht ärger gezüchtigt werden könnte, als wenn man ſie den Philoſophen zur Regierung übergeben würde. [2]) „Friedrichs ganzes Leben, ſagt K. L. v. „Haller, war mit den Grundſäzen der Philoſophen im „Widerſpruch; er handelte als Herr und nicht als Diener „des Staates; er gab der Nazion keine Rechnung, weder „von ſeinen Einnahmen noch Ausgaben, er liebte und „begünſtigte ſogar den Adel, d. h. die Großen und Vornehmen des Landes, was ſonſt bei Deſpoten ſelten und bei „illuminiſirten Fürſten niemals der Fall iſt.“ [3]) Friedrich II., obſchon für die Religion gleichgültig, verfolgte weder die katholiſche noch die proteſtantiſche Kirche und alle Zudringlichkeit der franzöſiſchen Philoſophen, er ſolle die Jeſuiten aus Schleſien verbannen, blieb bei ihm lange Zeit ohne Erfolg.

Allein unter dem nämlichen Fridrich II. wurde dennoch auch der Verſuch gemacht, in Preußen das revoluzionaire Staatsrecht zu inthroniſiren; denn unter ſeiner Regierung wurde auch in Preußen ein „allgemeines Geſezbuch“ entworfen, welches in der Folge nichts anderes als ein offizielles Lehrbuch der revoluzionairen Staatslehre werden ſollte. Zwar hatte die preußiſche Geſezgebungskommiſſion ihre durch Kabinetsordre Friedrichs übertragene Aufgabe überſchritten [4]) und ſchwerlich würde Friedrich, wenn er das Reſultat erlebt, dem Entwurf ſeine

[1]) Réfutation du Système de la nature.
[2]) Dialogues des Morts, par le Roi de Prusse.
[3]) Reſt. I. 192.
[4]) Schloſſer, Briefe über die preußiſche Geſezgebung. Ff. 1789. S. 325. ff.

Genehmigung ertheilt haben. Dieſer Entwurf [welcher ſpäter, zwar in manchen Punkten abgeändert, als Geſezbuch unter königlicher Firma Wilhelm II. publizirt wurde] iſt der auffallendſte Beweis, welchen Einfluß die Philoſophen bei den Fürſten und ihrer Umgebung dazumal ausübten. Wir theilen hier einige Beweiſe aus dem Entwurfe ſelbſt mit.

Schon die Stiliſirung des Entwurfs, welcher von 1784 bis 1787 im Druk erſchien, iſt (wie K. L. v. Haller bemerkt [1]) ganz allgemein und philoſophiſch; außer auf dem Titelblatt, ſieht man nirgends, ob er für Japan und China oder für die preußiſchen Staaten beſtimmt ſei. Der Name des Königs als des Geſezgebers kommt in dem ganzen Buche nicht zum Vorſchein. — Die Abſchnitte, welche das Staatsrecht betreffen und die eigentlich gar nicht in den Kodex gehören, lauten in dem Geiſte der philoſophiſchen Lehre, wenn auch verſchleiert und den preußiſchen Zuſtänden akkommodirt [2]). Nur in zweideutigen, dunkeln Ausdrüken wird von dem Staat und dem Oberhaupt des Staats (welches mithin bei günſtigern Umſtänden auch ein philoſophiſches Direktorium ſein könnte), von Staatsdienern, von den Rechten des Staats und den Pflichten ſeines Oberhauptes geſprochen; des Königs und ſeiner eigenen Rechte wird nicht gedacht, Domainen und Regalien werden als ein gemeines Eigenthum des Staats erklärt, deren Benuzung nur dem Oberhaupte zukomme [3]). Damit das Oberhaupt die ihm obliegenden Staatspflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Koſten beſtreiten könne, ſind ihm gewiſſe Einkünfte und nuzbare

---

[1]) Reſtaurazion I. 195.

[2]) „Artifices innocens, qui enveloppent la vérité, sans qu'elle soit perdue pour les sages“, ſagt d'Alembert und Weishaupt: „Beſſere Ueberzeugungen unter der Hülle der ältern vorgetragen.“!

[3]) T. II. Tit. XIV. §. 11 und 12. — Landrecht II. 14. §. 1. und 11.

Rechte beigelegt [1]). Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen ſeine Bürger und Schuzverwandte vereinigen ſich in ſeinem Oberhaupte [2]), welche ihm aus den Zweken des Staats übertragen werden. Mit dieſer Uebertragung ward Friedrich Wilhelm II. allerdings ein omnipotenter Herr, aber auch nur ſo lang als ihn ſeine Unterthanen zu ihrem Oberhaupte haben wollten; auch wird bereits das Recht der königlichen Erſtgeburt im Hauſe Brandenburg wohlweislich übergangen, um nicht etwa künftigen philoſophiſchen Veränderungen hinderlich zu ſein. Allein nicht nur der König, ſondern auch die Unterthanen werden von den preußiſchen Geſezgebern philoſophirt: „Das Recht, zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, das Privatvermögen der Perſonen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konſumzion mit Abgaben zu belegen, iſt ein Majeſtätsrecht [3]).“ — Auch ſind die Auswanderungen bei willführlicher Geld- oder Leibesſtrafe verboten [4]).“ Alle preußiſchen Unterthanen dürfen ſich dem Dienſt des Staats nicht entziehen, ja ſelbſt die Weiber ſich nicht an Auswärtige verheirathen [5]). Mit einem Wort, die preußiſchen Unterthanen werden durch dieſes Projekt eines philoſophiſchen Geſezbuchs zu Leibeigenen des Staats gemacht; denn worin beſteht die Leibeigenſchaft, als in der Verpflichtung, unbeſtimmte Dienſte zu leiſten, ſich dem Dienſt nicht zu entziehen, das Land nicht zu verlaſſen, und, wo ſie ſtrenger iſt, ſich auch nicht ohne Bewilligung auswärts zu verheirathen? Aber der alte Leibeigene erhielt, doch von ſeinem Herrn ein Gut zu ſeinem Unterhalt; der neue philoſophiſche Leibeigene erhält dagegen nicht nur nichts, ſondern er muß noch dazu ſeinen Staatsherrn erhalten. Ueberhaupt werden in dieſem preu-

---

[1]) Tit. XIII. §. 2 und 14.
[2]) Tit. XIII. §. 1.
[3]) Tir. II. Tit. XIII. §. 15.
[4]) Tit. XVII. §. 127 und 139.
[5]) Tit. XVII §. 134.

Digitized by Google

ßiſchen Geſezbuchs-Entwurf die gemeinſten, unſchuldigſten Aeußerungen der natürlichen Privatfreiheit überall von der ausdrüklichen oder ſtillſchweigenden Bewilligung des Staats abhängig gemacht, und die preußiſche Geſezgebungskommiſſion iſt inkonſequent mit ſich ſelbſt, daß ſie ihren „Staatsbürgern“ nicht auch eine Bewilligung für das Eſſen, Trinken, Schlafen, Wachen und Weinen von Seite des „Staats-Oberhaupts“ erforderlich machte [1]. Wie ſehr dieſer Geſezbuchentwurf die *beiden* Karaktere des revoluzionairen Staatsrechts in ſich vereinige, einerſeits die Fürſten zu Beamteten des Volkes herabzuſezen und alle ihre eigenen Rechte zu untergraben, anderſeits zugleich alle rechtliche Privatfreiheit des Bürgers zu zerſtören und ihn zum Sklaven eines idealiſirten Staatstums zu machen, — wie ſehr dieſe unter der Autorität einer königlichen Firma aufgeſtellten Grundſäze die Revoluzion inthroniſiren, die Begriffe verwirren, die Perſon des Königs in Schatten ſtellen oder gar als gleichgültig erſcheinen laſſen und ſomit die Revoluzion der Staatswiſſenſchaft praktiſch ein- und durchführen mußten, bedarf keines fernern Beweiſes [2].

Oeſtreich.

Durchgreifender als in Portugal, Rußland und Preußen wurde die revoluzionaire Staatslehre in Oeſtreich inthro-

[1] Reſtaurazion B. I. Kap. VI.

[2] Auch rühmten die Philoſophen und Illuminaten in ihrem Lobrednertone dieſes Buch als ein Werk des Fortſchritts und der Freiheit: „Der muthigſte Lehrer des deutſchen Staatsrechts könnte die landesherrlichen Rechte des kleinſten Reichsgrafen in keine engere Grenzen einſchließen, als hier ein unumſchränkter Monarch in Anſehung der Seinigen öffentlich im Angeſicht ſeines Volkes gethan. Der ganze Theil (über den Staat) iſt *ächte, reine* Lehre des allgemeinen, natürlichen (d. h. revoluzionairen) Staatsrechts, deren öffentliche Erſcheinung in einer ſolchen Geſtalt vielleicht manchen *kleinen Deſpoten* (!) in Verlegenheit, und manchen ſeiner Räthe, der es für *Majeſtätsverbrechen* halten würde, *ſolche* Grundſäze dem Willen ſeines Herrn *entgegenzuſtellen*, in Erſtaunen ſezen wird.“ (Allgem. deutſche *Bibliothek* B. 74. S. 392.)

niſirt. Unglüklicher Weiſe wußten die Philoſophen und Illuminaten den Kaiſer Joſef II. zu umgarnen, und dieſes Kaiſers Geſchichte iſt für alle Monarchen ein Warnungsſpiegel, wie umſichtig und prüfend ſie in der Wahl ihrer Rathgeber und Umgebung ſein ſollen. — Kaum hatte Joſef II. den Thron beſtiegen, ſo begannen die Revoluzionairs, ihren Einfluß auf den Kaiſer uſurpirend, den Kampf gegen Kirche und Staat [1]. Raſch nacheinander wurden die Revoluzions-Operazionen erlaſſen. Es erſchien ein ſogenanntes Toleranz-Edikt, welches die ſchwärmeriſchen Sekten und Sophiſten-Zünfte der chriſtlichen Kirche gleichſtellte [2]; leztere aber wurde zur Sklavin des Staats gemacht. Alle Klöſter wurden aufgehoben [3], ihre Güter eingezogen, und damit 7000 unſchuldige Menſchen ins Elend geſtürzt [4], chriſtliche Leichenbegräbniſſe und Leichenzeremonien verboten, Wallfahrten und Prozeſſionen unterſagt, die Seminarien (d. h. die Bildungshäuſer der angehenden Prieſter) von den Biſchöfen unabhängig gemacht und in neue philoſophiſche Schulen umgewandelt, revoluzionaire Normalſchulen eingerichtet, über welche ſelbſt Mirabeau ſarkaſtiſch ſagte: „Grand Dieu, on veut donc aussi habiller les âmes en uniforme" [5]; der Zuſammenhang der katholiſchen Kirche mit Rom wurde theils erſchwert, theils verhindert [6], alle in Wien ſich aufhaltenden Prieſter aus Italien ohne Prozeß des Landes verwieſen [7], milde Stiftungen und Waiſengelder wurden eingezogen und zu 4 % in den Staatsfond gelegt [8] (jezt ſind dieſe Kredite größtentheils verloren); die ſchönſten Spitäler wurden auf-

---

[1] K. L. v. Haller T. I. S. 200.
[2] Kaiſerliches Edikt An. 1781.
[3] Kaiſerliches Edikt v. A°. 1781.
[4] De Luca Staatsanzeigen von den k. k. Staaten T. VI. S. 413 ff.
[5] Ueber dieſe Normalſchulen vergleiche Schlözers treffliche Bemerkungen in ſeinem Briefwechſel B. X. 29—46.
[6] Anno 1781.
[7] „ 1782.
[8] „ 1784.

gehoben und dafür prunkvolle Gebärhäuſer, Freiſtätten aller Sittenloſigkeit angelegt. Mit dem allem noch nicht zufrieden, wurde noch den Biſchöfen geboten, auf einige Zeit die Weihe neuer Prieſter zu ſuspendiren. Der philoſophirte Staat hob einſeitig kirchliche Feſte und ſelbſt biſchöfliche Size auf, er ſchrieb ſogar den Kultus und die Zeremonien, die Zahl der Meſſen, der Gebete und der in den Kirchen zu gebrauchenden Wachskerzen vor. Alle dieſe von revoluzionairem Fanatismus inſpirirte Kirchenſtürmerei, die mit der geprieſenen Toleranz ſehr kontraſtirte, war Folge des Einfluſſes der franzöſiſchen Philoſophen und deutſchen Illuminaten, welch leztere vier Jahre nach Entſtehung ihres Ordens ſich bereits den erſten europäiſchen Thron unterworfen und zu ihrem Werkzeuge und Dekmantel gemacht zu haben rühmten. [1]).

Im nämlichen Verhältniſſe wurde die revoluzionaire Lehre auch auf dem politiſchen Felde inthroniſirt. In einem Handbillet des Kaiſers Joſef II. vom Jahre 1783, worin der Kaiſer ſeine Beamten beiläufig erinnert, es ſei gleichgültig, ob die Geſchäfte in Stiefeln oder nicht, gekämmt oder ungekämmt geſchehen, werden u. A. folgende Revoluzionsgrundſäze aufgeſtellt: „Alle Provinzen der Monarchie ſeien eins, die kaiſerlichen Einkünfte nur „Kontribuzionen der Bürger.“ Unter dem Titel einer neuen Steuer-Regulirung ward alles Land, ohne Rükſicht auf hiſtoriſche Rechte und Schuldigkeiten, im ganzen Reich geometriſch ausgemeſſen und mit 40 % des Einkommens belegt, und ſomit die Knechte nicht frei, ſondern alle Freien zu zinsbaren Staats-Knechten gemacht. Auf daherige Beſchwerden wurde nach der revoluzionären Staatslehre erwidert: „Die Obrigkeiten ſeien nicht vor den Unterthanen geweſen, der Landesfürſt gehöre dem Land.“ Bereits verſuchte die Staats-Regierung in allen ihren Ländern Militär-Kon-

[1]) Spartakus und Philo S. 159. — De Bourgoing, Mémoires historiques et philosophiques 1798. 2. Vol. 8. — Reſt. I. 203.

ſkripzionen einzuführen, denn alldieweil die Bürger den Staat ausmachen und der Kaiſer nur der erſte Staatsdiener ſein ſoll, ſo iſt es ja billig, daß die Bürger auch die Laſten der Staatskriege mit Geld und Blut tragen. — Die Krongüter in Ungarn wurden von den philoſophiſchen Staats-Beamten unter kaiſerlicher Firma verkauft, obſchon ſie die Hauptſtüze der alldortigen kaiſerlichen Macht waren. — Die Provinzialbehörden erhielten nach der revoluzionairen Lehre eine ſolche Umgeſtaltung, daß ſie nicht mehr die Sachen und die Beſorgung der kaiſerlichen Rechte, Pflichten und Intereſſen, ſondern die Regierung der Menſchen und ihrer Privathandlungen zur Aufgabe hatten. — Die niederöſtreichiſche Stände-Verſammlung wurde vernichtet; Fidei-Kommiſſe und Majorate (obſchon der Thron des Kaiſers ſelbſt darauf beruht) aufgehoben. —

Nach dem revoluzionairen Zeitgeiſt ſchritten die philoſophiſchen Staatslenker Oeſtreichs nun ſofort auch an die Elaborirung eines „allgemeinen bürgerlichen Geſezbuchs [1]) und eines allgemeinen Kriminalgeſezbuchs“ [2]). In lezterm wurde die Todesſtrafe abgeſchafft und allgemeine Gleichheit der Strafen ohne Rükſicht auf Bildung, Kultur, Alter ꝛc. eingeführt; in erſterm aber revoluzionaire Hauptgrundſäze aufgeſtellt, welche unerhörten Deſpotismus begründeten; ſo z. B. wurde der Richter angewieſen, blind am Buchſtaben und nicht am Geiſte des Geſezes zu hangen, und dem Landesfürſt wurde ſogar das Recht zugeſprochen, Gewohnheiten abzuſchaffen (wirklich wollte man ſpäter die Ungarn zwingen, deutſche Kleidung zu tragen!) Ueberhaupt geht das öſtreichiſche Geſezbuch wie das ruſſiſche und preußiſche, von den gleichen Prinzipien aus, und will ſogar Verträge und Urkunden nicht als bindende Norm anerkennen, ſondern alles Privatrecht vom Staate ausgehen laſſen.

---

1) Anno 1786.
2) „ 1787.

Digitized by Google

In Siebenbürgen und im Temeswarer=Banat wurden die von den Revoluzionairs eingeleiteten Empörungen gegen die Edelleute ſogar tolerirt und nicht gegen die Mißbräuche des Adels, ſondern gegen den Adel ſelbſt aufgetreten, welche Operazion mit der ſpätern Schlöſſerverbrennung in Frankreich [1]) die auffallende Aehnlichkeit hatte, daß die Empörer hiezu höhere Befehle zu haben vorgaben.

Die Folgen all' dieſer revoluzionairen Operazionen verdienen hier zur Belehrung der Nachwelt eine kurze Erinnerung. Die Güter der ſäkulariſirten Klöſter wurden um einen Spottpreis verkauft und ein großer Theil der Einkünfte ging durch koſtſpielige Adminiſtrazionen verloren; die Schazkammer verarmte; die neuen Zivil= und Kriminalgeſezbücher wurden nicht befolgt; die philoſophiſche Steuerregulirung, welche viele Millionen Gulden gekoſtet, gerieth nicht nur in's Stoken, ſondern es wurden ſogar die Papiere verbrannt. Durch die Inthroniſirung dieſer revoluzionairen Prinzipien brachten aber die Philoſophen und Illuminaten den Kaiſer Joſef nicht nur um ſeine Domainen und ſeine eigene Unabhängigkeit, ſondern auch um die Liebe ſeiner Untergebebenen. Die Unzufriedenheit ſteigerte ſich ſo ſehr, daß, troz die revoluzionairen Skribenten der Nazion das neue Glük in einem Meer von Broſchüren tagtäglich anprieſen [2]), dennoch die Nazion nichts mehr davon wiſſen wollte, und daß An. 1786 und wieder 1789 in der Brabant unglükliche Empörungen ausbrachen, und daß für den Kaiſer, obſchon er und ſeine Statthalter zulezt in Allem nachgaben, dennoch das Zutrauen der Nazion verloren war [3]). Ungarn ſtund gleichfalls vor den Thoren

[1]) Anno 1789.

[2]) Nach Blumauer erſchienen einzig in fünf Monaten An. 1781 nicht weniger als 11,072 Aufklärungs=Broſchüren.

[3]) Recueil des réclamations belgiques. — Louis XVI. détrôné avant que d'être roi par Proyard p. 480—501. — Mémoires sur l'hist. eccl. du 18. Siècle. Paris 1815. Tom. 2 et 3.

Digitized by Google

Wiens, Böhmen und Tirol ſchwebten am Vorabend eines verhängnißvollen Aufſtandes, und in der Reſidenzſtadt ſelbſt war Unzufriedenheit an der Tagesordnung, wozu noch unglükliche Kriege und Kriegsnoth kamen. Endlich ſah Kaiſer Joſef, jedoch zu ſpät, ſeine philoſophiſche Irrleitung ein, er hob in ſeinen lezten Lebenstagen alle revoluzionairen Neuerungen in Ungarn und Tirol auf, er verwünſchte die revoluzionairen Aufklärlinge, welche ihn als Werkzeug zu ihren perfiden Zweken mißbraucht und ihn und ſein Land an den klaffenden Rand eines unausweichlichen Abgrundes gebracht hatten. Kaiſer Joſef ſtarb noch frühe genug, daß ſein beſſer belehrter Nachfolger durch Herſtellung natürlicher Gerechtigkeit die Gemüter beſänftigen und der gefahrvollen Zeitumſtände ungeachtet, das Nazionalzutrauen wieder gewinnen konnte. [1])

Italien
und andere kleine Reiche.

In Italien mißbrauchten die Philoſophen einige Zeit ihren Einfluß auf Leopold II., Großherzog von Toskana, um allda nach dem Beiſpiel ſeines Bruders Joſefs II. die revoluzionaire Staatslehre zu inthroniſiren. Die Reformen waren hier weniger heftig als die Joſefiniſchen, allein weder in ihrer Tendenz noch in ihrem Erfolge beſſer. Auch hier wurde zuerſt gegen die Kirche und dann im Politiſchen agirt. Einziehung der Klöſter, Hinderung des Zuſammenhangs der katholiſchen Hierarchie, Niederreißuug der Altäre, Abſchaffung der Prozeſſionen, Anbefehlung der Religionsbücher durch den Staat waren die Operazionsmittel, welche die Philoſophen hiezu von Staatswegen anwendeten, weil dem

[1]) K. L. v. Haller Reſt. I. Kap. VI. — Beiträge zur Geſchichte der Regierungen Joſefs II., Leopolds II. und Franz II. — Pezels Leben Joſef II. — Triumph der Philoſophie T. II. Cap. VI. — Heinrichs Reichsgeſchichte T. VIII. — Anekdoten und Karakterzüge aus dem Leben Joſefs II., 1, 6, 8. — Vie de Josef II Paris 1790. — Schloſſers Geſchichte des 18. Jahrh. I. 305. — Theiners Geſchichte der geiſtl. Bildungsanſtalten 296 — 312.

Staat auch in Kirchenſachen die oberſte Macht zukomme. Ebenſo gings auf dem politiſchen Felde: Abſchaffung der Regalien, Aufhebung der Majeſtäts=Verbrechen im Kriminalgeſezbuch, Rechenſchaft der Verwaltung als vom erſten Diener an den Bürgerſtaat abgelegt, Aufhebung der Zünfte, Innungen ꝛc. waren hier die Vehikel, durch welche Toskana zu einem philoſophiſchen Staat regenerirt werden ſollte. [1]) Bereits war auch eine Konſtituzion mit Urverſammlungen entworfen, wie ſpäter die franzöſiſche: allein zu Piſtoja und Prato entſtanden nach einander unglükſelige Empörungen, und als Leopold, durch den Tod ſeines Bruders Joſef Kaiſer geworden, auch da die meiſten Provinzen in Aufruhr erblikte, und endlich die Grundurſache hievon in der revoluzionairen Staatslehre erkannte: da gab er die philoſophiſchen Reformen auf, und durch Rükkehr zur natürlichen Gerechtigkeit, welche jedem das Seine gibt und jedem das Seine läßt, pflanzte er in kurzer Zeit in ſeinem verwirrten Reiche das Panier der Ordnung und der Ruhe auf. Leopold verlor aber auch von dieſem Augenblik die Lobhudelei der revoluzionairen Tonangeber, und ſtarb höchſt unerwartet in einem äußerſt auffallenden Augenblike [2]), nicht ohne Vermutung erhaltenen Gifts. [3])

Wie Friedrichs II. Beiſpiel im Norden unter den Proteſtanten, ſo fand Joſefs II. Inthroniſirung der revoluzionairen Staatslehre im Süden bei den Katholiken Nachahmung. In Deutſchland wurde ſie vorzüglich verſucht in den Kurfürſtentümern Mainz und Köln [4]), im Erzbistum Salzburg, in den Bistümern Bamberg und Fulda;

---

[1]) Governo della Toscana sotto il regno di sua Maestá il Ré Leopold II. 2. Edit. Fiorenza 1791.

[2]) Den 1. März 1792, im Moment, als die franz. Jakobiner ihm den Krieg erklärten. Auch wurde der Tod Kaiſer Leopolds II. in Pariſer Zeitungen vorher verkündet.

[3]) Feller Dict. hist. T. V. — Triumph der Philoſophie Bd. II. S. 171. seqq. — Reſt. T. I. S. 214. ff.

[4]) Schlözer, Briefwechſel. VII. 14 ff.

Digitized by Google

in Italien im Herzogtum Modena und im Königreich Neapel [1]), in welchen Reichen die gefürſteten Häupter durch falſche Rathgeber verleitet, mehr oder weniger die philoſophiſche Umgeſtaltung ihrer Staaten begünſtigten; auch waren die Unruhen in Genf vom Jahr 1763 [2]) und die Neuenburgiſchen im Jahr 1768 [3]) durch den Zwek, die revoluzionaire Staatslehre allda zu inthroniſiren hervorgerufen [4]); allein wir übergehen die einzelnen Operazionen dieſer kleinern Staaten, um die Inthroniſirung der revoluzionairen Staatslehre in Frankreich zu erörtern.

Frankreich.

Die Realiſirung der pſeudophiloſophiſchen Staatstheorie ging in Frankreich um ſo leichter vor ſich, da hier nicht nur der Siz der franzöſiſchen Philoſophen war, ſondern auch das Reich unter zwei auf einander folgenden, zwar nicht übelgeſinnten, vielweniger tiranniſchen, aber theils verſchwenderiſchen, theils ſchwachen Fürſten ſich in Finanznoth befand. Leztere wurde von den Philoſohen [5]) geſchikt benuzt, um das franzöſiſche Reich in einen revoluzionairen Staat umzuwandeln [6]); denn als der König ſeine ſeit 1614 nicht mehr verſammelten Reichsſtände einberief, wandelten die Philoſophen dieſe konſultative reichsſtändige Verſammlung zu einer ſouverainen geſezgebenden um, und dieſe wider ihre Natur umgewandelten Reichsſtände erklärten ſich

---

[1]) Spittler, europ. Staaten Geſchichte T. II.

[2]) Als Beweis ſieh „Lettres sur la Montagne par J. J. Rousseau und les Ephémérides du Citoyen 1770.

[3]) Götting. gelehr. Anzeigen v. Jahr 1798 S. 221, 276, 726, 731, 1109, 1172.

[4]) Reſt. T. I. S. 220 u. ff.

[5]) Unter ihrem Einfluß ſtund ſelbſt Ludwigs Miniſter Neker. Vide Neker sur les finances de la France T. II.

[6]) „Oh le bienheureux déficit", riefen die Philoſophen ſchon in der Assemblée des Notables im Jahr 1787. — Rabaut de St. Etienne nannte es „le salut de la France" und das Axiom der Revoluzion lautete: „Il faut faire naître le besoin."

Digitized by Google

bald darauf eigenmächtig zur ſouverainen **Nazionalverſammlung**, zur oberſten konſtituirenden Macht im Namen des Volkes, obſchon weder vom **König** noch vom **Volk** einen Auftrag hiezu erhalten hatten. Sie ſezten den König, ihren **Herrn**, zum Diener ſeiner Untergebenen herab [1]) und ſie begannen, treu der revoluzionairen Staatslehre, den Kampf gegen **Altar** und **Thron**. Dieſen wüthenden Sturm gegen Religion und Kirche, welcher überall und ſtets mit dem Kampf gegen Thron und Autorität gleichen Schritt hält, oder demſelben noch vorangeht, bezeichnen wir mit K. L. v. **Haller** [2]) kurz folgendermaßen:

Schon in den erſten Tagen der verſammelten Reichsſtände an der ſ. g. Nazionalverſammlung ward der Erzbiſchof von Paris, ein durch Rang, Tugenden und Alter gleich ehrwürdiger Greis, mit Steinen beworfen. Im mittägigen Frankreich wurden Emiſſäre auf das Land geſendet, um die Landleute gegen ihre Pfarrer aufzuhezen. Nacheinander wurden in drei Verſammlungen planmäßige Dekrete erlaſſen, wie z. B. die geſezliche Einführung des Indifferentismus für alle Religionen — Toleranz gegen alle, nur gegen die chriſtliche nicht — die Abſchaffung aller Klöſter — die Einziehung aller Kirchengüter und ſelbſt der Kirchengeräthſchaften, die ſogenannte Zivilkonſtituzion der Geiſtlichkeit, worin das Volk ebenfalls zum Souverain erhoben und die Kirche von ihrem Zentrum getrennt wurde — die von ihr geforderten antichriſtlichen Eide — die gräßliche Behandlung der Kloſterfrauen und ihrer Schülerinen in **Paris** durch bezahlte Schergen ſchon im Jahr 1790 — die Abſezung und Verfolgung aller Biſchöfe, ſodann die Deportazion aller Geiſtlichen, die Mezeleien und Erſäufungen der zurükgebliebenen und ſelbſt der auswandern wollenden Prieſter (in Paris einzig auf einmal 300) — endlich die Niederreißung und Schließung vieler Kirchen, die Pro-

[1]) Ao. 1789. 19. Juni.
[2]) Reſt. I. K. 8 Note 9.

Digitized by Google

ſanirung aller noch übrigen Tempel, die Zerſtörung aller geiſtlichen Bildungsanſtalten, die Konfiskazion ihrer Fonde, die Verbrennung der koſtbarſten Bibliotheken, die Verbietung jeglichen religiöſen Unterrichts unter Todesſtrafe, das öffentliche Bekenntniß des Atheismus, die Abſchwörung aller Religion, als vorgeblichen Aberglaubens, die Aufſtellung nakter Dirnen auf den Altar als Göttinnen der Vernunft u. ſ. w.: alles dies wurde mit einem fanatiſchen Eifer und einer Beharrlichkeit durchgeſezt, die ihres gleichen in der Geſchichte nicht findet." [1])

Ebenſo raſch ging es mit der philoſophiſchen Reform auf dem Staatsgebiete vor ſich, eine Reform, welche „die „Geſtalt der Erde und das Schikſal des Menſchengeſchlechtes verändern ſollte." [2]) — Die von König Ludwig XVI. einberufenen Reichsſtände oder vielmehr die Fakzion, welche dieſelben in den erſten Monaten ihrer Exiſtenz unterjocht hatte, laborirte als Nazionalverſammlung an einer erſten franzöſiſchen Konſtituzion, durch welche das Reich in einen philoſophiſchen Kunſtſtaat umgewandelt werden ſollte. „Freiheit und Gleichheit" war die Grundbaſis dieſes neuen Sozialkontrakts. Mit einem Schlag wurde im ganzen Umfang des Reichs eine unermeßliche Menge erworbener Privatrechte, mannigfaltig verſchlungener geſelliger Verhältniſſe, welche — durch wechſelſeitige Bedürfniſſe entſtanden — Herrſchaft auf der einen, Abhängigkeit auf der andern Seite hervorgebracht hatten, Eigentum und Verträge gewaltthätig abgeſchafft. [3]) Es fielen in einer Nacht die ganze geiſtliche Hierarchie, der Lehenverband zwiſchen Gutsbeſizern und Landleuten, alle Städte- und Kommunalverfaſſungen, Zünfte, Innungen ꝛc. In dem

---

[1]) Mémoires de Barruel. — Ami de la Religion T. 5. No. 106. — De l'Anthipatie pour les prêtres. Ibid. T. 13 p. 292—295. — Booſt, neueſte Geſchichte der Menſchheit. T. I.

[2]) Mirabeaus Worte.

[3]) Anno 1789 den 4. Auguſt.

philoſophiſchen Staate ſollte kein Subordinazions-Verhältniß als das unter die konſtituirten Nazionalgewalten, kein gemeinſames Eigentum als das der Nazion exiſtiren. Eine Proklamirung der Menſchenrechte erfolgte [1]), und obſchon nun der Staats-Vertrag (Pacte social) zwiſchen den Bürgern des neuen Kunſt-Staats einhellig durch ſämmtliche Einwohner des Reichs hätte geſchloſſen werden ſollen, ſo wurden leztere dennoch nicht um ihren Willen angefragt, ſondern zur Theilnahme durch ein Dekret gezwungen, und ſofort zur förmlichen Einrichtung des philoſophiſchen Reiches geſchritten.

Nach Rouſſeaus Theorie muß jede Nazion den allgemeinen Willen äußern, ſich ſelbſt alſo das Geſez geben. Gleich einem Schachbrett wurde hiefür ganz Frankeich ohne Rükſicht auf natürliche und geſellige Verhältniſſe blos nach Zahl und Raum in Kreiſe eingetheilt. Inkonſequent mit dem philoſophiſchen Gleichheits-Grundſaz wurden jedoch wieder gewiſſe Wahlbedingungen aufgeſtellt, behufs der Ernennung von Repräſentanten, wodurch die Nazion wieder in zwei ungleiche (eine wählbare und nicht wählbare, eine gewählte und nicht gewählte) getrennt ward. Ueberhaupt wurden nun Reglemente über die Kompoſizion, Wahlart, Verwaltung, über die Funkzionen und die Dauer der geſezgebenden Verſammlung aufgeſtellt, die Theilung der Gewalten und die ſogenannte Rotation du pouvoir eingeführt. Sofort wurden die Domainen, Gebäude, ſogar das Mobiliarvermögen des Königs als Nazionalgut erklärt oder verkauft, die königlichen Einkünfte in Kontribuzionen umgewandelt und dem König als erſtem Diener des Staats eine Beſoldung angewieſen und ihm allergnädigſt in einigen ſeiner bisher eigentümlichen Wohnungen zu logiren geſtattet. Er, der vorige Herr, der unabhängige Gutsbeſizer, ſollte nun nichts mehr eigenes

[1]) Anno 1789 den 1. Oktober.

haben, und willenlos mittels eines Heeres neugeſchaffener Beamteter nur die Geſeze anderer vollziehen, der erſte Staatsknecht, der Leibeigene ſeiner frühern Untergebenen ſein. [1]) Zwar hatte der König das Recht, die Beſchlüſſe der geſezgebenden Nazionalverſammlung zweimal für einige Zeit zu ſuspendiren (d. h. von dem übelunterrichteten an den beſſer unterrichteten Nazionalwillen zu appelliren), die Stelle eines oberſten Vollziehungsbeamteten wurde in ſeiner Familie erblich und ſeine Perſon unverlezlich erklärt: allein dieſe Dekrete waren einerſeits inkonſequente Ausnahmen von der revoluzionairen Staatslehre, anderſeits wurden ſie ganz und gar nicht vollzogen, wie wir bald ſehen werden. „Der Inbegriff (ſo ſchließt K. L. v. Haller) fragmentariſcher, unter den ſchwierigſten Umſtänden und dem entſezlichſten Parteikampf am Ende blos durch eine Fakzion der Reichsſtände vom König erzwungener [2]) Dekrete, nannte man gleichwohl die franzöſiſche Konſtituzion, und pries ſie als die erſte dieſer Welt, welche nach den Grundſäzen der philoſophiſchen Staatstheorie, des Repräſentativſiſtems, der Gewalten=Theilung ausgeführt ſei und allen übrigen zum Muſter und zum leuchtenden Beiſpiele dienen ſolle.[3])“

[1]) Der König durfte ſich ohne Bewilligung nicht 10 Stunden weit von Paris entfernen: welch königliche Majeſtät! Vom 5. Oktober 1789 an war der König ein Gefangener.

[2]) Mehr als die Hälfte der ſogen. Reichsſtände wollte keinen Theil mehr daran nehmen, proteſtirte öffentlich dagegen oder wurde ſogar ausgeſtoßen. — Merkwürdig, wenn auch wenig bekannt, iſt die Proteſtazion, welche ein großer Theil des franz. Adels gegen die vom König am 13. Sept. ſankzionirte Konſtituzion veröffentlichte. Darin hieß es unter Anderm: „Weil der König nicht nur für ſich ſelbſt regirt, ſo kann er nicht dasjenige ändern, was das Weſen ſeiner Würde ausmacht. Bei ſeiner Krönung hat er einen feierlichen Eid geſchworen, nichts zum Nachtheil ſeiner Würde zu thun. Er darf dieſen Eid nicht verlezen, weil er eben ſo frei als feierlich war, weil er von der königlichen Autorität unzertrennlich iſt, und weil ein König aufhört König zu ſein, ſobald er den Krönungseid bricht.“

[3]) Reſt. T. I. S. 241.

Digitized by Google

Dieſer ſo hellleuchtende Meteor verlor jedoch bald wieder ſein Licht; die ſo hochgeprieſene Konſtituzion ward keinen Augenblik befolgt und mußte nach wenigen Monaten ſchon einer noch beſſern Plaz machen. Eine zweite Nazionalverſammlung, welche zwar nur eine geſezgebende ſein und ſich innerhalb den Schranken der von der frühern Nazionalverſammlung aufgeſtellten Konſtituzion bewegen ſollte, ſtritt ſich nämlich bald über die Auslegung und dann über den verbindlichen Inhalt der Staatsverfaſſung. Da erklärten die konſequenten Revoluzionairs, die zweite Nazionalverſammlung repräſentire den Willen der Nazion eben ſo gut oder noch beſſer, als die erſte, ihre Vorgänger hätten kein Recht gehabt, den Nachfolgern ſolche Feſſeln anzulegen, und der gordiſche Knoten müſſe durch eine neue Konſtituzion gelöst werden, zu welchem Zwek man ja ein neues Nazionalkonvent einberufen könne. Eine Reihe von planmäßigen Maßregeln und Gewaltſtreichen verſchaffte dieſer Partei den Sieg, der ihr auch, da ſie die Konſequenz der bereits proklamirten revoluzionairen Prinzipien für ſich hatte, nicht ausbleiben konnte. Die königliche Gewalt wurde nämlich immer mehr untergraben, die Leibwache aufgehoben [1]), die Truppen entfernt [2]), und kaum wollte der König zwei äußerſt gewaltthätige Dekrete [3]), gemäß dem ihm verfaſſungsgemäß übertragenen Rechte ſuspendiren: ſo wurde Er als ein untreuer Beamteter angeklagt [4]), in ſeiner Wohnung beſtürmt, gefangen genommen, und ſuspendirt [5]); gleichzeitig aber eine neue Nazional-Verſammlung zuſammenberufen, zu welcher alles ohne Unterſchied ſtimm- und wahlfähig ſein, die mit unumſchränkter Gewalt alle Attribute der

[1]) Anno 1792 den 29. April.
[2]) Anno 1792 den 7. Auguſt.
[3]) Die Deportazion aller Prieſter und das Dekret, welches die Rükkehr der Emigrirten als ein tadelnswürdiges Verbrechen erklärte.
[4]) Anno 1792 den 3. u. 9. Juli.
[5]) Anno 1792 den 10. Auguſt.

Digitized by Google

Souverainität in ſich vereinigen, und die nun eine neue Konſtituzion, aber izt durchaus nach den reinen Grundſäzen der Freiheit und Gleichheit aufſtellen ſollte.

Unter furchtbaren Wehen wurde dieſe neue Nazionalverſammlung zur Welt geboren und in ihrer erſten Verſammlung erklärte ſie die erbliche Königswürde abgeſchafft [1]) und proklamirte die Republik. Allen Königen ward Haß und Untergang geſchworen, ein neuer republikaniſcher Kalender eingeführt, welcher dieſe Epoche als den Triumpf der Philoſophie verewigen und zugleich die chriſtliche Zeitrechnung vertilgen ſollte, ſogar das Wort „Herr“ wurde von der Nazionalverſammlung aus der Sprache verbannt, weil es ein Verhältniß von Macht und Abhängigkeit unter den Menſchen anzeige und durch den Ausdruk „Citoyen, Bürger“ erſezt. Der unſchuldige König Ludwig XVI. wurde von der Nazionalverſammlung zum Tode verurtheilt, und auf dem Schaffot hingerichtet [2]). Die Gräber der frühern, ſelbſt der beſten und größten Könige Frankreichs aufgeſcharrt und ihre Gebeine ſchimpflich zerſtreut, aus philoſophiſchem Fanatismus, nach welchem ihr Herrſchen in frühern Jahrhunderten aus eigener Macht ein Verbrechen gegen das Volk und eine Uſurpazion der Nazionalrechte geweſen ſein ſoll. [3])

Nachdem nun ſo alles aus dem Wege geräumt, die Inthroniſirung der revoluzionairen Staatslehre in ihrer ganzen Ausdehnung vorſichgegangen war und mithin der Triumpf der Philoſophie vollkommen ſchien: da rächte ſich die göttliche Natur furchtbar am franzöſiſchen Kunſtſtaat. Die aus 25 Millionen beſtehende Brüder-Gemeinde zer-

---

1) Anno 1792 den 12. September.

2) Anno 1793 den 13. Januar. — Unter den Anklagspunkten erſcheint auch Ludwigs Anhänglichkeit an die katholiſche Religion, ſo daß dieſer König allerdings auch als ein Martirer betrachtet werden kann.

3) „C'est un crime de regner“ war das Axiom von St. Juſt und Robespierre.

Digitized by Google

ſplitterte ſich in eine Unzahl ſich wechſelſeitig aufreibender Fakzionen, und es entſtand ein vollkommener innerer Krieg, in dem alle Grundſäze von Menſchenrechten, individueller Freiheit und Eigenthum zur eitlen höhnenden Fraze wurden. Zugleich war die Republik in äußern Krieg verwikelt. Ferners konnten die 750 Volksrepräſentanten über die Einrichtung ihrer Staatsmaſchine nicht einig werden. Ohne das Volk zu befragen, wurde ein Theil ſeiner Re präſeanten nach dem andern durch gewaltthätige Fakzionen ausgeſtoßen, in Maſſe auf dem Schaffot hingerichtet, und dennoch behaupteten die übrigen immer noch, die ganze Nazion zu repräſentiren.[1]) Die zweite Konſtituzion, von Kondorcet vorgetragen[2]), kam nie zur Berathſchlagung. Die dritte Konſtituzion, von Heraut de Sechelles nach einer Orgie im Palais royal verfaßt[3]), ward dekretirt, aber im nämlichen Augenblike wieder ſuspendirt. Der Drang der Umſtände, die äußere und innere Kriegsnoth und die Selbſterhaltung der herrſchenden Fakzion erforderten ſchnelle und unumſchränkte Gewalt, ſie wurde daher einem Ausſchuß von wenigen Mitgliedern übertragen, welcher bald die ſouveraine Nazion und den ſie repräſentirenden Konvent mit eiſerner Knutte unterjochte[4]). „Da wüthete (ſo ſchildert K. L. v. Haller dieſe philoſophiſche Staatsherrſchaft[5]) mehr als ein ganzes Jahr hindurch[6]) ein blutdürſtiges, raubſüchtiges Dezemvirat, eine im eigentlichen Sinne oligarchiſche Tirannei, von der die Annalen der ganzen Geſchichte kein ähnliches Beiſpiel liefern. Von Freiheit, Rechtsgleichheit, Eigentum,

---

[1]) Anno 1793 den 31. Mai, 5. und 31. Oktober. — Anno 1794 den 5. April.

[2]) Anno 1793 den 15. Februar.

[3]) Anno 1793 den 24. Juni.

[4]) Comité de Salut public, anno 1793 den 25. März u. 4. April

[5]) Reſt. I. 249.

[6]) Vom 31. Mai 1793 — 10. Juli 1794.

Digitized by Google

Sicherheit, von allen Rechten, welche die philoſophiſche Staatsmaſchine angeblich beſſer hätte beſchüzen ſollen, war keine Rede mehr; auch die natürlichen Ueberlegenheiten des Vermögens, des Anſehens, der Talente und Tugenden wurden nun zu todeswürdigen Verbrechen erklärt, weil man von ihnen Einfluß und Herrſchaft auf andere beſorgte; in dem ganzen weiten Gebiete der Republik ſah man nichts als Einkerkerungen, Beraubungen und Hinrichtungen ohne Form, ohne Maß noch Ziel.[1]) Es ſchien, als ob zum Beſten der Freiheit die ganze Nazion ausgerottet oder eingeſperrt werden müßte." Die ganze Schrekenszeit verſinnlicht uns, was Schiller ſo meiſterhaft ſingt:

„Freiheit und Gleichheit!" hört man ſchallen;
Der ruh'ge Bürger greift zur Wehr,
Die Straßen füllen ſich, die Hallen,
Und Würgerbanden ziehn umher.
Da werden Weiber zu Hyänen,
Und treiben mit Entſezen Scherz:
Nichts Heiliges iſt mehr, es löſen
Sich alle Bande frommer Scheu,
Der Gute räumt den Plaz dem Böſen
Und alle Laſter walten frei.
Gefährlich iſt's, den Leu zu weken,
Verderblich iſt des Tigers Zahn,
Jedoch das Schreklichſte der Schreken,
Iſt der Menſch in ſeinem Wahn.[2])

Der Wahn dieſer Menſchen, oder vielmehr dieſer Tiger in menſchlicher Geſtalt raste mehr wie eine Jahresfriſt, und endlich wurden auch dieſe Tirannen in Paris geſtürzt und nebſt ihren vorzüglichſten Helfershelfern hingerichtet oder vielmehr ohne Prozeß ſammt und ſonders gleich Beſtien niedergemacht.[3])

Ein anderer ſogenannter Heilsausſchuß ergriff das Ruder des philoſophiſchen Staats mit etwas mehr Mäſſigung

[1]) „Tout était crime excepté le crime même" — La Mennais Réfléxions, Mélanges p. 86.
[2]) Schiller, Gloke I. 401.
[3]) Anno 1794 den 10. Juli.

und unter günſtigern innern und äußern Umſtänden, und eine vierte Konſtituzion der Republik wurde zur Welt befördert, nach nämlichen philoſophiſchen Grundſäzen, aber mit mehr Inkoſequenzen, indem die Noth Correktiv-Mittel gebot. Aber auch bei dieſem Contrât social wurde auf den Willen der philoſophiſchen Bürger wenig Rükſicht genommen. Die Abweſenden wurden bei der Abſtimmung als Annehmend dekretirt und die förmliche Proteſtazion der Mehrheit und ſogar ein bewaffneter Auftritt wurde mit Kanonen und Kartetſchen beſeitigt, und ſo die neue Freiheitsverfaſſung abermals mit Kriegsgewalt eingeführt [1]) und mit Gewalt durchgeführt, ſo daß auch von ihr in der Wirklichkeit wenig mehr als die Drukerſchwärze überblieb. „On veut tuer la constitution par la constitution“ riefen die Revoluzionsmänner, als die Volkswahlen wider ihren Willen ausfielen, und bald wurde der wahren Majorität eine ſchreiende Minorität vorgezogen, mißbeliebige, obſchon förmlich gewählte Stellvertreter ſogar von der Fakzion ohne allen Grund entfernt [2]). Der Entfernung antirevoluzionairer Deputirten folgten Proſkripzionen und Deportazionen antirevoluzionärer Bürger [3]), ſo daß öffentlich erklärt wurde: „La Constitution est l'objet d'inquiétude ou de mépris pour les peuples étrangers, d'indifférence ou de dérision pour le peuple français luimême [4]).“ Jemehr die Philoſophen wütheten, deſto mehr ſprach ſich im innern die öffentliche Meinung gegen ſie aus.

Ungeachtet dieſer bedaurungswürdigen Zuſtände im Inneren wußte unterdeſſen die philoſophiſche Sekte ihren Muſterſtaat mit Gewalt wieder nach Auſſen über die fränkiſche Grenze auszudehnen, denn überall hatte die Revolu-

[1]) Anno 1795 den 5. Oktober.
[2]) Anno 1796 und 1797.
[3]) Anno 1797, den 4. September.
[4]) Le 18. Brumaire p. 1, 17 ff. — Hist. du Direct. executif. p. 2, 13, 265.

Digitized by Google

zion ihre Mitverſchwornen. Die Revoluzion war längſt in den Gemütern ſchon gemacht, längſt ſchon in den meiſten Reichen von den Königen und ihren Räthen bewundet, es fehlte der Revoluzion nur noch, wie wir ſchon gezeigt, die praktiſche Inthroniſazion, d. h. daß auch das Volk dieſelbe gegen die Könige und Räthe exequire[1]). Erwünſchte Gelegenheit hierzu bot ſich den Geiſtesverwanten und Mitverſchwornen der Revoluzion dar, als der fränkiſche Muſterſtaat ſeine Armeen über die Grenzen ſendete: da wurde der galliſche Hahn mit jubelndem Gekaker begrüßt, die neue Freiheit mit Bajoneten proklamirt, und nach dem Vorſchnitt der großen Muſterrepublik Filialrepubliken eingeführt. In allen dieſen durch philoſophiſche Geburtszangen ans Tageslicht hervorgeriſſenen Staaten ging es im Kleinen, wie beim fränkiſchen Muſterſtaat im Großen; ſtatt einer natürlichen geſelligen Macht, war überall ein Parteikampf um Gewalt und die Bürger kämpften gegen die Bürger einen beſtändigen Krieg. Das war das Loos der neuen ephemeren Republiken in den vereinigten Niederlanden[2]), in Venedig, Genua, der Lombardei[3]), der Schweiz und Neapel[4]).

Zehn volle Jahre[5]) war Frankreich in dieſem philoſophiſchen Staatszuſtand, während welchen die freie und

---

[1]) „Le peuple révolutionaire n'est pas du tout le petit peuple, c'est le peuple des beaux esprits, le peuple opulent et en carosse (*Proyart* Louis XVI. T. I. 289.)

Im gleichen Sinne ſagt auch der revoluzionaire Polizeimann Fouché: „Wer hat die Revoluzion hervorgerufen? Wo hat ſie „ihren Lauf begonnen? In den Sallon der Großen, in den „Kabineten der Miniſter, in den Parlamenten, bei „den Hofleuten, jungen Offiziers, den Hofmaitreſ„ſen, den beſoldeten Schönſchreibern, welche die Herzoginnen unter ihren Schuz nahmen und als deren Echo auftraten.“ T. I. p. 4, 5.

[2]) In einen philoſophiſchen Staat umgewandelt anno 1795.

[3]) Dito . . . . „ 1797.

[4]) Dito . . . . „ 1798.

[5]) Von 1789 bis 1799.

gleiche Bürgergemeinde von 25 Millionen wohl auf dem Papier aber keinen Augenblik in der Wirklichkeit beſtand. Vorgeblich im Namen der ſouverainen Nazion herrſchten vorerſt die Reichsſtände unumſchränkt, nachdem ſie ihren Herrn den König zu ihrem Diener herabgewürdigt; im Namen der gleichen Nazion herrſchte ſodann die geſetzgebende Verſammlung und der Nazionalkonvent, nachdem die Jakobinerklubs durch Tiranniſirung das Volk unter ihr Joch gezwungen; im Namen der Nazion herrſchten ſodann die verſchiedenen Fakzionen des Nazionalkonvents, nachdem eine die Andere durch Ausſtoßung und Hinrichtung beſeitigt hatte; im Namen der gleichen Nazion herrſchte endlich das Direktorium, nachdem es durch einen Gewaltſtreich einen Theil ſeiner Kollegen und die ihm läſtigen Volksdeputirten auf die Seite geſchafft hatte; alle dieſe Fakzionen des philoſophiſchen Muſterſtaates handelten immer im Namen der angeblich ſouverainen Nazion, bekämpften ſich im Namen der Nazion, und jede proklamirte und exequirte ihren, den andern auch noch ſo widerſprechenden Willen als den allgemeinen Nazionalwillen. Der Nazion ſelbſt aber blieb als Frucht der philoſophiſchen Wiedergeburt nichts als „égalité de misère“[1]) „gleiches Elend“. Im Namen der nämlichen Nazion erſchien endlich der General Napoleon Bonaparte und ließ ſich den Oberbefehl über die Truppen in und um Paris zur Aufrechthaltung der Ordnung übergeben[2]). Kaum fühlte jedoch der General ſeine eigene Kraft, ſo ließ er ſie auch der Nazion und ſeinen Stellvertretern fühlen. Der anfangs nur auf eine beſtimmte Zeit ernannte General ließ ſich zum lebenslänglichen Konſul ausrufen und der lebenslängliche Konſul[3]) erklärte ſich ſofort ſelbſt

[1]) Inégalité renversée de droits et égalité de misère — nennt ſelbſt Sieyes in ſeiner Notice sur sa vie die Folgen der beabſichtigten Rechtsgleichheit.
[2]) Anno 1799 den 9. November.
[3]) Anno 1802 den 10. Mai und 2. Auguſt.

Digitized by Google

aus eigener Machtvollkommenheit zum Kaiſer, und trug ſo den lezten Schatten des philoſophiſchen Staats zu Grabe.[1])

So ging im Anfang des 19. Jahrhunderts, zur Zeit der Inthroniſirung der philoſophiſchen Staatslehre, aus der Mutterrepublik, aus dieſem revoluzionairen Muſterſtaat, nach vieljährigem Bürgerkrieg, dem Siſtem zum Troz, die unumſchränkteſte Alleinherrſchaft als Endreſultat hervor, in der Napoleon das Alpha und Omega war, und ſtatt von ſouverainen Mitbürgern nur noch von ſeinem Throne, ſeinem Volk und ſeinem Gebiete ſprach.

Mit der Mutterrepublik aber verſchwanden nach und nach auch die übrigen philoſophiſchen Kinderrepubliken unter dem Schwertſchlag Napoleons, der auf ihren Ruinen Reiche für ſeine Brüder gründete, und ſo folgte der durch langjährige künſtliche und gewaltthätige Vorbereitung errungenen Inthroniſirung des rev. Staatsſiſtems ſchnell deſſen Entthroniſirnng, wenn auch nicht der inneren, doch der äuſſeren Geſtaltung nach. Denn die Entthroniſirung geſchah nicht ſowohl durch Ueberzeugung als durch Schwertgewalt, weßwegen denn auch dazumal die Staatsgewalt wohl von den Händen der alten Philoſophen, nicht aber die neuen Staatsgewaltigen von den alten philoſophiſchen Ideen befreit wurden. Selbſt unter der ſpäter (Anno 1815) eingetretenen bourboniſchen Reſtaurazion waren zwar nicht die Revoluzionairs, wohl aber die revoluz. Staatsideen mehr als hoffähig; die bourboniſche Reſtaurazion war eine Reſtaurazion der Perſonen und nicht der Prinzipien, ſie fiel daher auch bald unter dem Pflaſterſchlag einer neuen Quaſi-Revoluzion (Anno 1830), unter welcher jedoch dermalen die Revoluzion mehr eingeſchrenkt zu werden ſcheint als ſelbſt früher unter der Reſtaurazion. Doch hören wir über die Bonapartiſchen und Bourboniſchen Staatsgrund-

---

[1]) Anno 1804 den 18. Mai.

Digitized by Google

ſäze das Urtheil eines in den Augen der Revoluzionairs ſicherlich unverdächtigen Schriftſtellers: Benjamin Conſtant ſchreibt: „Bonaparte, ſobald er das Haupt des „Staats geworden, verwendete alle ſeine Geiſteskraft und „ſeinen Karakter darauf, die Staatsgewalt mächtig zu „machen, und er hat ſie weit mehr ausgedehnt als ſie vor „der Revoluzion war. Zuerſt hat er unſere Garanzien nie„der- und dann unſere Freiheiten an ſich geriſſen. Nach „und nach bemächtigte er ſich der Wahlen, der Volksrepräſen„tazion, der Lokal-Adminiſtrazion, der Jury, der Gerichte, „der Preſſe. Einmal Meiſter über unſere Inſtituzionen, „welche unſere Rechte zu vertheidigen beſtimmt waren, ko„ſtete es ihn wenig Mühe, uns dieſelben vollends zu ent„reißen. Seine Eingriffe in das Gebiet der Privatintereſ„ſen waren grenzenlos; er hat die Familie, die Ge„meinde, die Provinz verſchlungen. In der Familie „hatte der Vater nicht mehr das Recht, die Zukunft ſei„ner Kinder zu beſtimmen, er war nicht mehr frei in der „Wahl ſeiner Angeſtellten. In der Gemeinde war es „eine Unmöglichkeit, die geringfügiſte Sache ohne Mitwir„kung der Staatsgewalt zu beſorgen, um eine Straße aus„zubeſſern, eine Brüke wieder aufzurichten, eine Schindel „am Dach eines Gemeindehauſes feſtzumachen, bedurfte es „der Erlaubnis des kaiſerlichen Staatsoberhaupts. In der „Provinz erlitten die Lokalintereſſen und ihre Verwaltung „die gleiche Beeinträchtigung, und nicht nur die Lokalrechte „wurden uſurpirt, ſondern man maßte ſich ſogar die Re„gierung einer Menge Privat-Etabliſſemens an.“

„In Mitte eines ſolchen Siſtems, welches alles der „Staatsgewalt in die Hände warf, konnte auch das Er„ziehungsrecht nicht lange unabhängig bleiben. Die Freiheit „des Unterrichts war am meiſten den Verſuchungen des „deſpotiſchen Genies des Staats-Oberhaupts ausgeſezt. In „der That gab es wenig Mittel, durch welche Bonaparte „ſich eine größere Menge abhängiger Kreaturen verſchaffen

„und ſeine deſpotiſchen Staatsgrundſäze beſſer und leichter „in die Sitten der Nazion verpflanzen konnte! Indem ſich „Napoleon zum alleinigen Oberſchulmeiſter aufwarf, hat er „ſich mit einem Schlag alle Erziehungsanſtalten Frankreichs, „alle Männer, welche Unterricht ertheilen, und einen groſ- „ſen Theil der Kinder, welche den Unterricht empfangen, „und alle jene Zöglinge, welche er noch mit beſonderen „Geldmitteln unterſtüzte, unterworfen und abhängig ge- „macht. Anderſeits, da er alle Freiheit des Unterrichts „verbannte, erhielt er dadurch das Mittel, in allen Schu- „len ausſchließlich nur jene Diziplinen, Methoden und „Lehren einzuführen, welche ſeinen Tendenzen entſprachen, „und alle jene fern zu halten, welche ihm ungünſtig er- „ſchienen. Napoleon hatte daher behufs ſeiner ſtaatsallge- „waltigen Maximen ein großes Intereſſe, ſich der Leitung „der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts zu be- „mächtigen; auch war es einer ſeiner erſten Regierungs- „beſchlüſſe, ſich die Erziehung zu unterwerfen, jede Errich- „tung einer Schule von ſeiner Bewilligung abhängig zu „machen, und ſich an die Stelle der Familienväter zu ſezen, „um die Schulmeiſter und die Prinzipien zu beſtimmen, „durch welche und in welchen die Kinder erzogen werden „ſollten.“ . . . .

. . . .

„Als Napoleon fiel, fiel er einzig, ſein Siſtem iſt auf- „recht geblieben. Am Gipfel des Gebäudes wurden einige „Veränderungen vorgenommen, — allein das Fundament, „die Baſis blieb die nämliche — . . . Die Miniſter des Kö- „nigs (Bourbon) erbten beinahe alle Uſurpazionen des „Kaiſers (oder, richtiger geſagt, der Revoluzion)[1].“

Wenn wir nun beim Schluſſe dieſer hiſtoriſchen Skizze noch einen Blik in die gegenwärtige Zeitlage werfen, ſo

[1]) Voir l'extrait dans l'Ami de la Religion. No. 3432.

ſehen wir unzweifelhaft das revoluzionaire Staatsſiſtem in den meiſten europäiſchen Staaten in neuſter Zeit ſinken. Denn obſchon die Lehre vom Sozialkontrakt gleichbefähigter Bürger — mutatis mutandis — noch immer wieder aufgewekt und durch nimmer ruhende, geheime revoluzionaire Geſellſchaften fort und fort verſucht wird[1]), ſo ſinkt das revoluzionaire Staatsſiſtem doch immer mehr und mehr in der Wagſchaale der öffentlichen Meinung. Dieſe Emanzipazion des Zeitgeiſts vom revoluz. Staatsſiſtem iſt theils einer aufgeklärteren Literatur und Schule, theils einer über das Wohl der Fürſten und Völker beſſer erleuchteten Diplomazie, theils aber und ganz vorzüglich der göttlichen Natur ſelbſt zuzuſchreiben, welche ſich niemals auf lange Dauer durch Menſchenwerk in eine künſtliche Zwangsjake einſchnüren läßt. Naturam furca expellas, tamen usque redibit.

Dies fühlen auch die revoluz. Propagandiſten wohl, und ſie verſuchen daher ihre Schlappe mit der Ausflucht zu deken: „Unſere Zeit ſei zur Freiheit noch nicht reif, noch „nicht kultivirt genug.“ Wenn es ſchon an und für ſich ziemlich demütig klingt, daß das ſo hochpreisliche Zeitalter der Illuminaten und Philoſophen nicht kultivirt und reif zur Freiheit geweſen ſein ſoll, ſo bemerken wir überdies mit K. L. v. Haller hierüber[2]): „Zum Genuß oder „zur Ausübung wirklicher Rechte, möglicher Freiheit waren „die Menſchen zu allen Zeiten reif, ſobald Umſtände ſie „begünſtigten, und Macht ſie zu behaupten vorhanden war. „Die Gemeinden des Altertums in Griechenland und Italien, die Städte des Mittelalters, deren Bürger oft weder

[1]) Ein Blik in die neuere revoluzionaire Literatur und Geſchichte mit Berükſichtigung der in unſerer Zeit unter verſchiedenen Namen immer wieder auftauchenden revoluzionairen Propaganda, geheimer politiſcher Geſellſchaften 2c., wird vielleicht für uns die Aufgabe einer ſpätern Arbeit ſein.

[2]) Reſtaurazion I. 279.

Digitized by Google

„leſen noch ſchreiben konnten, ja ſogar der Buchdrukerei „entbehrten, die Alpenhirten in den ſchweizeriſchen Berg„thälern waren zur Unabhängigkeit und zur republikani„ſchen Verfaſſung reif genug, ſobald ſie ſich ſelbſt genügten „und ſie ſich ohne fremde Hülfe erhalten und beſchüzen „konnten; man hat ihnen nie einwenden gehört, daß es „ihnen dazu an Kultur oder Aufklärung mangle.“ Wir ſchließen mit der treffenden Bemerkung Joh. v. Müller's: „Die Griechen waren nicht gelehrt, als ſie Republiken bilde„ten. Athen hat ſeine Freiheit verloren zur Zeit der Phi„loſophen[1].“

Nach dieſen hiſtoriſchen Umriſſen gehen wir nun zur philoſophiſchen Kritik des revoluzionairen Staatsſyſtems über, wir werden daraus ſehen, daß das revoluzionaire Staatsſiſtem ſeine Unmöglichkeit nicht in den Umſtänden der Zeit und des Orts, ſondern in ſich ſelbſt trägt.

[1]) Sämmtliche Werke T. XIII. S. 235.

Digitized by Google

Kritiſcher Theil.

Wenn wir die Geſchichte und Literatur der Revoluzion zuſammenfaſſen, ſo ergibt ſich, daß das revoluzionaire Staatsſiſtem in folgenden drei Kardinalpunkten enthalten iſt:

1. Alle Menſchen ſind von Natur aus gleich.
2. Dieſer Naturſtand iſt ungeſellig und rechtlos.
3. Um aus dieſem Naturzuſtande ſich zu erſchwingen, müſſen die Menſchen durch einen Sozialkontrakt künſtliche bürgerliche Vereine (Staaten) bilden, und eine Staatsgewalt gründen, d. h. Einem (Monarchie) oder Mehreren (Republik) als Repräſentanten der Geſammtheit (mehr oder weniger) die Gewalt über Alles und Alle übertragen.

Wir wollen nun verſuchen dieſe drei Kardinalpunkte des revoluz. Staatsſiſtems näher zu prüfen.

Erſter Kardinalpunkt: „Alle Menſchen ſind von „Natur aus gleich."

In der Erdbildung erſcheinen oft plözliche, oft ſukzeſſive Veränderungen, welche der menſchliche Geiſt wohl dieſem oder jenem Anziehungs= oder Abſtoſungsvermögen zuzuſchreiben glaubt, ohne daß er jedoch dafür einen hinreichenden Grund angeben, oder durch Kombinazionen dieſe Veränderungen hinlänglich vorbeſtimmen könnte: aber die Erſcheinung iſt geſchehen und die Geſtaltung wälzet ſich fort und fort und kreiſet in ihren neuen Bahnen nach neuen Geſezen und neuen Siſtemen.

Digitized by Google

Solche Evoluzionen erzeigen ſich auch oft am Horizonte des menſchlichen Geiſtes; bald nimmt er nach dieſem bald nach jenem Ziele ſeinen Schwung, ohne daß deſſen Triebfeder von allen jenen, welche der Richtung folgen, immer erkannt oder geprüft wird; dieſe ändernden Aeuſſerungen des menſchlichen Willens nennt man Zeitgeiſt, der nach ſeiner jeweiligen Färbung gewöhnlich auf einem Lieblingsſtekenpferd daher trabet.

Wenn wir nun an den *revoluzionairen Zeitgeiſt* die Frage ſtellen: welchem Abgott er vorzüglich Weihrauch ſtreue, ſo wiederhallt es aus allen der Revoluzion geweihten Hallen: „*Gleichheit, Gleichheit*“ [1]). In ſolcher Lage iſt es aber des denkenden Menſchen Pflicht, zu erforſchen, was Wahres, was Falſches in dieſen Aeuſſerungen des Zeitgeiſts liege, und es ſei uns daher der Verſuch vergönnt, Wahres und Falſches in dieſem Ruf der Zeit nach *Gleichheit* zu ſondern.

Vor allem muß feſtgeſtellt werden 1) „*Was denn* „*dieſe Gleichheit ſei?*“ 2) „*Ob dieſe Gleichheit* „*dem Menſchen in ſeinem ſozialen Verhältnis* „*zu anderen Menſchen zukommen könne und* „*müſſe?*“

Worin beſteht und beruht die Gleichheit?

Hierauf antworten die revoluzionairen Staatslehrer: „Jeder Menſch hat den gleichen Urſprung, jeder die gleiche Weſenheit, jeder das gleiche End; es iſt daher der Natur der Menſchheit zuwider, wenn unter den Menſchen Ungleichheiten entſtehen, ſondern alle ſollen gleiche Rechte haben.“

Oder, wie ſich die Schulgelehrten ausdrüken: „Die Menſchenrechte kommen dem Menſchen zu, weil er ſich Selbſtzwek iſt; nun aber ſind alle Menſchen ſich Selbſtzwek:

---

[1]) Bedeutungsvoll ſagt in dieſer Beziehung Dr. *Ringseis*: „Nie „war die Freiheit geringer, die Abhängigkeit größer, als ſeitdem „der Name Gleichheit in Aller Mund iſt. (Ueber den revoluz. „Geiſt auf den deutſchen Univerſ.)“

Digitized by Google

alſo müſſen alle Menſchen die gleichen Rechte haben.“ Hieraus ergibt ſich, daß die Gleichheit, nach dem revoluzionairen Staatsſiſtem, im Beſiz gleicher ſozialer Rechte beſteht. — Prüfen wir nun dieſe Grundſäze.

Allerdings werden alle Menſchen nach der Vorſehung des allmächtigen Schöpfers aus dem Nichts hervorgerufen, und allen ſteht das gleiche End — der Tod — bevor. Hierin ſind alle Menſchen, der Kaiſer wie der Bettler, ſich gleich. Jeder Menſch thut wohl, dieſe ewige Wahrheit recht oft und recht innig zu betrachten; er wird dadurch jeden Menſchen als Menſchen lieben und achten lernen, und jedem das Seine geben und das Seine laſſen.

Allein es handelt ſich hier in der Staatswiſſenſchaft nicht um moraliſche Begriffsbeſtimmungen, ſondern vorzüglich um die rechtlichen Verhältniſſe des Menſchen zum Menſchen in Betreff ſeiner ſozialen Lage, und in dieſer Rückſicht beantworten wir die Gleichheitsfrage einfach folgendermaßen: Jeder Menſch iſt allerdings nach der Natur an und für ſich befugt, gleiche Rechte wie der andere anzuſtreben, aber nicht jeder hat nach göttlicher Naturanordnung auch die Mittel erhalten, um ſolche gleiche Rechte zu erwerben. Da ſomit nach der Natur die Rechte gleich, aber die Mittel zur Erwerbung ungleich ſind, ſo folgt daraus, daß die Gleichheit unter den Menſchen nur in allgemeiner formeller Beziehung, nicht aber in Beziehung auf erworbene ſoziale Rechte in der Wirklichkeit beſtehen könne.

Dieſe ſo einfache Beantwortung der Gleichheitsfrage iſt der natürlichen Dingenlage ſo angemeſſen, daß ſie keines fernern Beweiſes mehr bedürfen ſollte: da jedoch dieſelbe ſo vielfach behandelt und verſchroben wurde, ſo treten wir in eine ſiſtematiſche Begründung und Erklärung derſelben ein.

Der Menſch iſt ein rechtsfähiges Subjekt, weil er ein

Digitized by Google

geiſtig=ſinnliches Weſen iſt [1]). Wäre er nur ſinnlicher Natur, ſo würde ſein Handeln nicht mehr das Ergebnis des freien Willens, ſondern eines thieriſchen Inſtinktes ſein, und deſſen Rechtsfähigkeit ginge zu Ende. — Wäre der Menſch nur geiſtiger Natur, ſo verſchwände wiederum der menſchliche Rechtsbegriff, wie er izt beſteht; denn der Menſch käme dadurch zu den Objekten des Rechts in ganz andere uns dermalen unbekannte Verhältniſſe.

Nur dadurch alſo, daß der Menſch zugleich ein geiſtig-ſinnliches Weſen iſt, und in Folge deſſen Recht, aber auch Unrecht nach freiem Willen thun kann, wird er ein zurechnungsfähiges und rechtsfähiges Subjekt.

Da nun alle Menſchen [2]) formell die gleiche geiſtig-ſinnliche Natur haben, ſo müſſen wir ſchlußfolglich auch in ſtaatswiſſenſchaftlicher Beziehung eine formelle Gleichheit der Rechtsfähigkeit der Menſchen anerkennen. Allein iſt dieſe Gleichheit auch praktiſch anwendbar? Iſt ſie nicht nur der Form nach, ſondern auch im praktiſchen Leben, in Beziehung auf erworbene Rechte, welche eigentlich die ſozialen Verhältniſſe bilden, anzuerkennen und ausführbar?? Dieſe Frage müſſen wir entſchieden mit Nein beantworten.

Folgendes ſind unſere Gründe: Die geiſtig-ſinnliche Natur des Menſchen iſt der Grund ſeiner Rechtsfähigkeit; beſizen nun aber alle Menſchen die beiden Vermögen der Geiſtigkeit und der Sinnlichkeit im gleichen Grade? — Und wenn das Wechſelverhältnis der Geiſtigkeit und Sinnlichkeit

---

[1]) „L'homme réunit la vie intellectuelle à la vie matérielle — la faculté intelligente à la faculté sensitive." *Debreyne*, Introd. p. 19. — „Der Menſch vereinigt das intellektuelle Leben mit dem materiellen, die geiſtige Fähigkeit mit der ſinnlichen."

[2]) Einigermaſſen Ausname bilden Wahnſinnige ꝛc., welche eben darum nicht rechtsfähig ſind.

bei verſchiedenen Menſchen verſchieden iſt, muß dies in praktiſcher Beziehung nicht eine Ungleichheit unter den Menſchen erzeugen?? Es läßt ſich nun nicht läugnen, und eine tauſendjährige Erfahrung iſt uns Zeuge, daß ſchon einerſeits von Geburt an nach dem ewigen Rathſchluſſe Gottes und anderſeits durch Erziehung und andere Umſtände der Eine das intellektuelle Vermögen mehr entwikelt hat, der andere mehr ſinnlicher Natur iſt; die natürliche Ungleichheit der moraliſchen und phiſiſchen Kräfte muß aber nothwendiger Weiſe auch Ungleichheit der mittels dieſer ungleichen Kräfte zu erwerbenden Rechte nach ſich ziehen, und ſomit kann von einer praktiſchen Rechtsgleichheit unter den Menſchen keine Rede ſein. Es ſagt ſelbſt Krug: „Alle „ſind in Anſehung deſſen, was zur Natur eines ſinnlich-vernünftigen Weſens gehört, einander urſprünglich und formel gleich, ſo ungleich ſie auch in empiriſcher und „materieller Rükſicht ſein mögen.“[1])

Die materielle Rechtsgleichheit iſt alſo nichts weniger als durch die menſchliche Natur begründet oder bedingt, ſie iſt überdies eine Unmöglichkeit; denn 1. jede Handlung erweitert das Rechtsgebiet des Einen und beſchränkt ebendarum dasjenige des Andern. Um alſo vollſtändige Rechtsgleichheit einzuführen, müßten alle Menſchen immer die gleichen Handlungen verrichten, jeder wie der andere handeln. Oder mit andern Worten: Jede Handlung iſt ein neuer Ring in der Kette des Rechtsverhältniſſes der Menſchen unter einander. Wollt ihr nun, daß dieſe Kette gleich ſei, ſo müßt ihr dieſelbe aus gleichen Ringen zuſammenſezen laſſen, und ſoll mithin auch das Rechtsverhältniß der Menſchen unter einander gleich ſein, ſo müſſte nothwendig jede Handlung des Einen mit allen Handlungen des Anderen indentiſch übereinſtimmen, was offenbar unmöglich iſt. Ueberdies liegt ja ſelbſt das Re-

[1]) Traugott Krug Dikäologie.

Digitized by Google

ſultat einer Handlung nicht immer in der Macht des Handelnden; nur die Handlungen hangen von dem Menſchen ab, ihre Folgen aber von Gott.

2. Die menſchliche Geſellſchaft beſteht in ihrer einfachſten Geſtaltung aus Familien, die Familien aus Erzeugern, Ernährern und aus Erzeugten, Ernährten, welche Leztere den Erſtern nächſt Gott ihre Exiſtenz und Erhaltung verdanken; iſt's da wohl vernünftig und naturgemäs, iſt's möglich zu verlangen, daß beider Freiheit gleich beſchränkt ſei, daß dem Vater nicht mehr Rechte zuſtehen ſollen als dem Kinde??

3. Doch geſezt, alle Menſchen hätten gleiche Rechte, was wäre wohl der Erfolg dieſer Gleichheit? Kein anderer, als daß die Menſchen ſich ſelbſt aufreiben würden. Denn was der Eine ſich als „Sein" zueignete, das würde der Andere wegen der Rechtsgleichheit auch als „Sein" betrachten wollen, und ſo entſtünde ein ewiger Krieg; zudem würde durch jede Zueignung die Gleichheit wieder geſtört und das ſoziale Leben der Menſchen bei konſequenter Durchführung des Gleichheitsgrundſazes eine Unmöglichkeit.

4. Und dann endlich? Da die Geſellſchaft tagtäglich, ja jeden Augenblik ändert, indem hunderte hinſterben, hunderte geboren werden: da möchten wir den Rechnungskünſtler ſehen, der, das Zirkelmaß in der Hand, jedem Menſchen die jede Sekunde ändernde Porzion ſeiner Rechte zutheilte, damit ja keine Ungleichheit entſtehe; und dann möchten wir die geduldigen, intereſſeloſen Menſchen kennen, welche einander die mit Arbeit erworbenen Rechte, dem Phantome der Gleichheit zu lieb, austauſchten!

Aus obigen Gründen wird jeder Denker nun ſelbſt die Frage löſen, ob die praktiſche Gleichheit in der menſchlichen Geſellſchaft exiſtiren müſſe und könne? So lange Menſchen in ſozialen Verhältniſſen mit einander lebten und leben werden, war und wird immer Ungleichheit zwiſchen ihnen exiſtiren; intellektuelle und materielle Ungleichheit,

Ariſtokrazie des Geiſtes und des Beſizes hat es immer gegeben und wird es immer geben.

Da dieſe beiden Ariſtokrazien von dem revoluzionairen Zeitgeiſt vorzüglich als ein Eintrag der menſchlichen Freiheit verkündet werden, ſo wird es hier nicht am unrechten Ort ſein, über dieſe beiden Ungleichheiten im Beſondern noch einige Bemerkungen beizufügen.

Ariſtokrazie des Beſizes. Jedermann hat das Recht zu exiſtiren; iſt aber dieſe Exiſtenz ohne Gebrauch äußerlicher Dinge unmöglich, ſo hat nothwendiger Weiſe jeder Menſch das Recht, ſich in Beſizgreifung ſolcher Güter zu ſezen, wodurch ſeine Exiſtenz möglich wird, inſofern nicht bereits Jemand anders rechtlichen Anſpruch auf dieſelben hat. Fügt er nun dieſer rechtlichen Beſizgreifung noch den Willen und Ausdruk bei, dieſe Sachen für immer als Sein zu behalten, ſo haben wir das Eigentumsrecht nach natürlichen Rechtsgrundſäzen, welches er ſodann auf ſeine Nachkommen oder Andere übertragen kann.

Durch Thätigkeit unſerer Geiſtes- und Körperskräfte alſo und durch Uebertragung [1]) iſt die Ungleichheit des Eigentums, die Ariſtokrazie des Beſizes und zwar ohne Ungerechtigkeit gegen Andere entſtanden. Welche Gleichheit des Rechts und der Freiheit wäre dies, wenn man nun das, was ein thätiger Mann, oder ſeine Väter für ihn, im Schweiſe des Angeſichts erworben haben, dem gebe, der ſeine Lebenstage in ſchlummerndem Nichtsthun dahinſtiehlt?

Da ſomit einerſeits Ungleichheit des Beſizes in der menſchlichen Geſellſchaft ſich wirklich vorfindet, d. h. da es nach natürlicher Ordnung der Dinge und ohne Ungerechtigkeit Reiche und Arme gibt: da man anderſeits aber nicht dem Einen das Seine nehmen und es dem Andern geben darf, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen: ſo folgt daraus,

[1]) „Das Edelſte, was wir beſizen, haben wir nicht von uns ſelbſt, „ſondern es iſt auf uns herabgeerbt.“ Herder.

daß die Ungleichheit des Eigentums, die Ariſtokrazie des Beſizes, keine Sünde gegen die Freiheit anderer, ſondern gerade im Gegentheil eine Wirkung und die Folge des rechtlichen Gebrauches der Freiheit iſt.

Doch! nehmt das Eigentum hin und theilt es unter die Menſchen, wie lange wird die Gleichheit beſtehen? Der Verſchwender wird wieder verſchwenden und bald in ſeine frühere Armut zurükſinken, während der thätige Haushalter ſich wieder ein Vermögen erwirbt, inſofern nicht durch die Furcht vor neuer Theilung nach dem philoſophiſchen Gleichheitsſiſtem alle Thätigkeit und Arbeitſamkeit aus dem menſchlichen Leben verbannt werden ſoll. Wahrhaftig die Gleichheits-Idee des Beſizes wäre der Ruin der menſchlichen Geſellſchaft, und ſo nahe dies auf der Hand liegt, ſo lechzet dennoch — unglaublicherweiſe — in neueſter Zeit der revoluzionaire Fanatismus wieder nach Theilung und Gemeinſchaft der Güter und Gleichheit des Beſizes [1]). „Wenn „der Aermere und Niedrige ſich beklagen wollte, daß er „nicht der Reichere und Höhere iſt, wenn er darüber ſollte „klagen dürfen, ſo müßte auch das Thal klagen können, daß „es nicht ein Berg iſt.“ [2])

Ariſtokrazie des Geiſtes. Die Ungleichheit der intellektuellen und moraliſchen Fähigkeiten und Kräfte übt einen noch wichtigeren Einfluß auf die Ungleichheit der ſozialen Rechte aus, als ſelbſt die Ungleichheit des Eigentums. Denn wie umfaſſender ein Geſchäft, eine Unternehmung, eine Handlung iſt, deſto mehr Rechte zieht ſie nach ſich, aber auch deſto mehr Kapazität und Kraft wird zur Ausführung dieſer Handlung erfordert. Dadurch wird das Prinzip der Geiſtesariſtokrazie in der menſchlichen Geſellſchaft begründet.

---

[1]) Als Beweis diene die Lehre der St. Simoniſten, der église française von Chatel, der Kommuniſten und anderer geheimer Geſellſchaften. Sieh Procès de Darmes 1841.

[2]) Sieh Eberhard J. A. Ueber Staatsverfaſſungen.

Digitized by Google

Um die Geiſtesariſtokrazie und ihren Einfluß auf die Rechtsgleichheit aufzuheben, gibt es nur zwei Wege. Entweder alle Menſchen zur gleichen Geiſtesbildung zu erheben. Dies iſt aber eine abſolute Unmöglichkeit, da ſchon die Mutter Natur die geiſtigen Fähigkeiten der Menſchen verſchieden und ungleich ausgetheilt hat. „Man kann durch „alle Maſchinen in der Welt, ſagt Eberhard, keinen „Zwerg zu einem Rieſen ausdehnen. Es iſt nicht möglich durch „einen Federſtrich aus einem rohen Menſchen einen Gebil„deten und aus einem Unwiſſenden einen Aufgeklärten zu „machen. Wenn man ſie gleich machen will, muß man „den Rieſen zerhaken.“[1]

Dieſe Zerhakung des Rieſen, das iſt eben der zweite Weg, um die Geiſtes-Ariſtokrazie zu zernichten. „Es „iſt leichter, die Geſchäfte zu den Menſchen zu ernidrigen, „als die Menſchen zur Höhe der Geſchäfte zu erheben, „und ſo oft man noch das Leztere plözlich verſucht hat, iſt „immer nur das erſtere erfolgt.“[2] Doch, ſo fragen wir, welches Ideal eines philoſophiſchen Staates iſt dies, wenn man der Gleichheit wegen die Bildung des Geiſtes und Herzens unterdrükt, und den Verſtändigeren zur Dummheit verdammt, nur damit die Rechtsgleichheit aufrecht erhalten werde? Wahrlich zu dem Zuſtande der Wilden und Barbaren müſſen wir zurückſchreiten, wenn wir ſoziale Rechtsgleichheit haben wollen, und ſelbſt dann würden wir ſie noch nicht vollſtändig erreichen! Wir ſchließen mit der Bemerkung einer neueren polit. Zeitſchrift: „Während der „antike Gleichheitsbegriff die Niederen erhob, iſt es das „Weſen der modernen Gleichheit, alles Höhere zum Ge„meinen und Niederen herabzuziehen.“[3]

Wahres und Falſches enthält alſo der Ruf des revol. Zeitgeiſts nach Gleichheit. In formeller Beziehung

[1] Staatsverfaſſungen. S. 61.
[2] Eberhard. Staatsverfaſſungen.
[3] Berliner politiſches Wochenblatt. Jahrgang 1832.

Digitized by Google

ſind die Menſchen gleich, Jeder ſoll die Menſchenwürde und das Menſchenrecht des Andern achten, ihn nicht beleidigen ſondern ihm nach Kräften nüzen. In praktiſcher Beziehung dagegen iſt die Gleichheit nach der göttlichen Anordnung in der Natur nicht nur nicht begründet, ſondern ſogar eine Unmöglichkeit, und die wahre praktiſche Gleichheit beſteht vielmehr in der Ungleichheit der Rechte, je nachdem der Menſch durch die Natur, ſeine Thätigkeit oder andere Verumſtändungen mehr oder weniger intellektuelles und materielles Vermögen beſizt, und ſo auch mehr oder weniger Rechte erworben hat.[1])

Somit wären wir nach weitläufiger ſiſtematiſcher Demonſtrazion wieder bei unſerm oben ausgeſprochenen einfachen Grundſaze angelangt, daß nach der Natur die Rechte gleich, die Mittel zur Erwerbung aber ungleich ſeien, und daß ſomit ſoziale Gleichheit nur in der Form, niemals aber in der Wirklichkeit, in Beziehung auf erworbene Rechte beſtehen könne.

Zweiter Kardinalpunkt: „Der Naturſtand des Menſchen iſt ungeſellig und rechtlos.“

Da, wie wir geſehen, die Gleichheit dem Menſchen in praktiſcher Beziehung nach natürlichem Rechtsbegriff weder zukommmen muß noch kann, ſo ergibt ſich ſchon daraus, daß auch der Naturſtand des Menſchen weder ungeſellig noch rechtlos iſt, und daß daher auch der zweite Kardinalpunkt der rev. Staatslehre gleich dem erſten nicht ſtichhaltig bleibt. Dieſes zeigen wir durch folgende von Hrn. K. v. Haller ſehr ſchön entwikelte Anſichten.[2])

[1]) Mit dieſen Staatsgrundſäzen iſt auch die Chriſtuslehre ganz im Einklang, welche einerſeits dem Menſchen ſeinen Nebenmenſchen als Bruder zu lieben befiehlt, anderſeits aber jedem die Pflicht auferlegt, Perſonen- und Eigentumsrechte des Andern zu achten und nicht einmal darnach zu begehren, weshalb ſie auch die Einführung einer praktiſchen Rechtsgleichheit verpönt.

[2]) Reſt. I. S. 300 u. ff.

Der Wille Gottes, das dringende Bedürfnis, der unwiderſtehliche Trieb inwohnender Liebe, die Natur, bilden den Menſchen zum geſelligen Weſen und ſezen ihn (oft auch ohne ſeinen Willen) in Verhältniſſe mit Anderen zuſammen [1]). Die Natur ließ die Menſchen nicht alle zu gleicher Zeit, ſondern einen nach dem andern geboren werden; ihr milder und freundlicher Zwang ſchuf ſchon durch die Liebe des einen Geſchlechts zu dem andern, durch die Erzeugung der Kinder, durch die Sprache u. ſ. w. Verhältniſſe der Geſelligkeit. In die erſte und größte Macht (die elterliche) hat die Natur zugleich die innigſte Liebe gepflanzt, die hülfloſeſte Schwäche, das unmündige Kind mit einer ſchüzenden und wohlthätigen Macht umgeben. Außerdem hat ſie auch die erwachſenen Menſchen mit unendlich verſchiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgeſtattet, auf daß ſie in allen Dingen einander helfen, und ſich das Leben wechſelſeitig angenehm machen.

Dieſe angeborne Verſchiedenheit bewirkt wieder Verſchiedenheit des Erwerbs, des Vermögens, des Eigentums, des Erworbenen als der Früchte des Angebornen. Einer hat fort und fort den Andern nöthig, auch kein Erwachſener kann für ſich allein beſtehen; der Arme bedarf des Reichen, weil er ihm Lebensunterhalt verſchafft, der Reiche hinwieder des Armen, weil er ihm durch ſeine Arbeit Mühſeligkeiten erſpart und Genüſſe vervielfältigt; der Schwache ſucht den Starken, der ihn ſchüzt, der Starke hinwieder den Schwachen, weil er ihm in anderer Rükſicht dienſtbar und nüzlich ſein kann; der Unerfahrene glaubt und gehorcht dem Aelteren und Weiſeren, der ihn leitet und lehrt, ihn zum künftigen Selbſtwandeln auf dem Pfade dieſes Lebens anführt; der Weiſere hat hinwieder der Hülfleiſtung oder des Zutrauens der Uebrigen nöthig, auf daß er dem Forſchen oder Nachdenken obliegen könne und

[1]) Vergleiche hiermit Pütter und Achenwall.

Digitized by Google

ſeine höheren Kenntniſſe nicht unnüz bleiben, ſondern ihm und anderen wohlthätige Früchte bringen. Es werden alſo die Leiſtungen ausgetauſcht, nnd eben dadurch entſteht wieder eine Menge neuer, theils von einander unabhängiger, theils einander untergeordneter geſelliger Verknüpfungen.

So erweitert die Natur die Bande der menſchlichen Geſellſchaft, und ſchlinget dieſelbe auch außer dem engen Kreis einer einzelnen Familie zuſammen. Es iſt phiſiſch unmöglich und widerſpricht ſich ſelbſt, daß jeder Menſch ein Hausvater ſein und von eigenem Grund und Boden leben könne; eben ſo unmöglich, daß jeder Hausvater ſich ſelbſt genüge und von niemanden abhängig ſei. Sobald die Zahl der Menſchen ſich nur etwas vervielfältigt, ſobald ſie noch heut zu Tage ſich um irgend Einen verſammeln oder anhäufen, ſo geſtaltet ſich zwiſchen ihnen ſchon von Natur aus ein geſelliges Leben; ſie müſſen entweder einander helfen und dienen, oder ſich von einander trennen und andere Wohnpläze aufſuchen, wo ſie entweder bereits wieder geſellige Verhältniſſe antreffen oder deren neue gründen müſſen; ſo hat es die Natur in das menſchliche Herz gelegt.

Gerade in der natürlichen praktiſchen Ungleichheit der Menſchen, in der Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe, in der daraus folgenden wechſelſeitigen Abhängigkeit (in höherem oder niederem Grade) liegt alſo der natürliche Grund der menſchlichen Geſelligkeit[1]), und ewig wahr bleiben daher Hallers Worte, daß „der Wille Gottes, das dringende Bedürfnis, der unwiderſtehliche Trieb inwohnender Liebe, den Menſchen ſchon von Natur aus zum geſelligen Weſen bilden und ihn in Geſellſchafts-Verhältniſſe mit anderen zuſammenſezen.“ [2])

---

[1]) „Modicus validi, validusque iterum modici sese sustentat opere.“ Sophocles.

[2]) Cicero ſagt in ſeinen off. L. I. c. 44: „Quodsi omnia nobis, quæ ad victum, cultumque pertinent, quasi virgula

Der Menſch iſt aber zweitens von Natur aus auch nicht rechtlos; denn gleich wie der Menſch von Natur aus ein geſelliges Weſen iſt, ſo iſt dem Menſchen auch ſchon von Natur aus ein göttliches Rechtsgeſez ins Herz gegraben. Das Recht iſt nicht durch eine menſchliche Inſtituzion, durch menſchlichen Willen entſtanden, ſondern über alle menſchlichen Geſeze erhaben, göttlichen Urſprungs und alle poſiven Geſeze haben ihre Kraft einzig nur in dieſem natürlichen Rechtsgeſez. Jeder Menſch, das Kind wie der Vater, der Diener wie der Herr, der Schwache wie der Starke, hat ein eigenes Recht, in welchem er, als Menſch jedem anderen gleich iſt. Es mögen die Kräfte, die Schikſale, und erworbenen Glüksgüter auch noch ſo verſchieden ſein, ſo ſoll doch ein Jeder in allen Anderen, auch in dem Schwächſten noch den Menſchen, das Ebendbild Gottes, ehren. — Denken wir uns den Staat weg, ſo hat dennoch kein Menſch das Recht einen Anderen willkürlich in dem Seinigen zu beleidigen, ihm ſein Leben, ſein ſelbſt erworbenes Eigentum zu rauben, ſeinen freien Willen in unſchuldigen, ihm und anderen gleichgültigen Handlungen gewältthätig einzuſchränken. Auch ohne alles Staatsgeſez kann keiner, auſſer den allgemeinen Menſchenpflichten, weiter von einem andern etwas forderen, als was das Weſen des zwiſchen ihnen beſtehenden Verhältniſſes mit ſich bringt.[1]) Es hat die allgütige Natur einem Jeden ein göttliches Geſez ins Herz gegraben, welches die Regel ſeiner Freiheit iſt und ihn auch ohne alle Staatseinrichtung verpflichtet durch den Zuruf: „Ehre in jedem Menſchen den Menſchen, be„leidige niemand, fordere nichts von ihm, als was er dir

divina, ut ajunt, suppeditarentur; tum optimo quisque ingenio, negotiis omnibus remissis, totum se in cognitione et scientia collocaret. Non est ita. Nam et solitudinem fugeret et socium studii quæreret: tum docere, tum discere vellet, tum audire, tum dicere."

[1]) Hierin beſteht das Weſen der formellen Freiheit, welche ſo ſehr mißverſtanden und mißbraucht wird.

„ſchuldig iſt.“ Ja es ſagt dieſes göttliche Geſez noch mehr, es ſpricht durch eingepflanztes Wohlwollen: „Liebe deinen Nächſten und nüze ihm wo du kannſt.“ Die Wahrheit und Kraft dieſes göttlichen Geſezes beweist auch die allgemeine Erfahrung. Menſchen, die geſellig neben einander wohnen, ſind von Natur aus nicht feindlich gegen einander geſinnt; denn die Furcht würde ſie getrennt haben, und nur die Liebe knüpfet urſprünglich an einander.[1]) Laſſet daher eine Menge von Menſchen aus dem nämlichen Geſchlecht hervorgehen, oder nur durch wechſelſeitige Lebensbedürfniſſe mit und neben einander wohnen: ſo werden Friede und Gerechtigkeit unter ihnen der gewöhnliche Zuſtand, Verbrechen und Gewaltthätigkeit nur eine Ausname von der Regel ſein. Sieht man ja den Beweis hievon in der täglichen Erfahrung unter Kindern und den Einwohnern des nämlichen Landes in allen gewöhnlichen Verhältniſſen, zwiſchen benachbarten Völkern, ſogar zwiſchen einander unbekannten Menſchen und zwiſchen verſchiedenen, zumal den kleineren Staaten ſelbſt, wo in den meiſten Fällen natürliche Geſeze beobachtet und Verträge gehalten werden. Und iſt gleich jenes innere Geſez der Freiheit nicht zwingend, wie die äuſſeren Naturgeſeze, ſo herrſcht es im allgemeinen weit mehr als man glaubt; es wird häufiger noch als menſchliche Geſeze beobachtet, es iſt der bindende Grund aller poſitiven Geſeze, und noch heut zu Tage die Urſache alles wechſelſeitigen Vertrauens, und wird, wenn alle übrigen Bande brechen, immer noch die erſte und lezte Stüze des ſozialen Lebens bleiben.[2]) Auch hat Gott ſchon in die menſchliche Natur ſchüzende Mittel zur Aufrechthaltung des natürlichen Rechts gelegt, wie z. B.

[1]) Nach Hobbes wären die Menſchen aus wechſelſeitiger Furcht voreinander in die Geſellſchaft zuſammen getreten!!

[2]) Vgl. Kumberland de leg. nat. c. 1 §. 22. — Haller I. 304 etc. — „Defectus securitatis falso supponitur“ ſagt auch Adami.

eigene Befolgung und Einſchärfung des göttlichen Geſezes, ſodann im Fall anderwärtiger Verlezung Selbſtvertheidigung,[1]) Wiedervergeltung,[2]) Hülfsanrufung, Trennung[3]); alles dieſes ſind natürliche Mittel zur Erhaltung des Rechts, und dieſe natürlichen Rechtsmittel ſind auch ohne poſitive Geſeze, ohne Errichtung und Uebertragung einer künſtlichen Staatsgewalt möglich und gemeinhin noch wirkſamer als ſelbſt das philoſophiſche Staatsthum, eben weil ſie, ſo wie das Recht, in der göttlichen Ordnung der Dinge und in der Natur ſelbſt begründet ſind. Der Menſch iſt alſo in ſeinem natürlichen Zuſtand weder ungeſellig noch rechtlos. Dieſe beiden Punkte werden wir jedoch ſpäter bei der Entwiklung des antirevoluzionairen Staatsſiſtems noch ausführlicher begründen und erörtern, indem dieſelben einen Kardinalpunkt dieſes Siſtemes bilden, hier aber nur widerlegungsweiſe gegen das Revoluzionsſiſtem vorläufig berührt wurden.

Dritter Kardinalpunkt: „Um aus dem Naturſtande „ſich zu erſchwingen, müſſen die Menſchen durch „einen Sozialkontrakt künſtliche, bürgerliche Ver„eine (Staaten) bilden, und eine Staatsgewalt „gründen, d. h. Einem (Monarchie) oder Meh„rern (Republik) als Repräſentanten der Ge„ſammtheit — mehr oder weniger — die Gewalt „über Alle und Alles übertragen.“

Da dieſer dritte Kardinalpunkt der revoluzionairen Staatslehre nichts anders als die Schlußfolge der beiden

¹) „Nemo tam humilis est, qui pœnam vel summi hominis sperare non possit; ad nocendum potentes sumus.“ Seneka L.I. c. 3. de ira. — „Nihil tam firmum est, cui periculum non sit etiam ab invalido.“ Curt. Lib. 7. „Non e piccolo nemico.“ Italiſch. Sprichw.

²) Sieh Kumberland de leg. nat. cap. V. §. 57.

³) Vim vi repellere licet: dolis se tuentur, qui non possunt viribus, cum vires propriæ non sufficiunt, advocantur exteræ, fuga et latebræ sunt ultimum infirmitatis præsidium.“ Ivo. Jus nat. rebus creatis a Deo constitutum. L. II.

Digitized by Google

erſten Punkte iſt; dieſe beiden aber, wie wir nachgewieſen, nicht ſtichhaltig ſind: ſo folget ſchon daraus, daß auch dieſer dritte Kardinalpunkt falſch ſein müſſe. Dieſes zeiget ſich aber noch anſchaulicher, wenn wir dieſen Punkt in ſeine verſchiedenen Zweige auflöſen und ihren Widerſpruch mit ſich ſelbſt nachweiſen.

Der dritte Kardinalpunkt ſchließt in ſich den Inbegriff folgender Fragen: Wer ſoll den Sozialkontrakt ſchließen und wer folglich den Staat bilden? Wem ſoll die Staatsgewalt übertragen werden? Worin beſteht dieſe Staatsgewalt und wie ſollen die Staatsausgaben und Einnahmen beſtimmt und getragen werden? Wann und zu welchem Zwek iſt in einzelnen Staaten die Errichtung des Sozialkontrakts und die Uebertragung der Staatsgewalt vor ſich gegangen?

Die Löſung dieſer Fragen wird uns ihren Widerſpruch theils mit ſich ſelbſt, theils mit den Grundprinzipien der revoluzionairen Staatslehre und der ganzen weltgeſchichtlichen Erfahrung zeigen, und uns ſo über die Unhaltbarkeit des dritten revoluzionairen Kardinalpunkts keinen Zweifel mehr übrig laſſen. Wir gehen daher zur Beantwortung dieſer Fragen über, indem wir uns hierbei den Anſichten des Hrn. K. L. v. Haller [1]) möglichſt getreu anſchließen.

Die Idee eines Sozialkontrakts iſt unmöglich und widerſpricht ſich, ſobald man ſie verdeutlichen will. Denn erſtlich, wer ſoll urſprünglich den Vertrag ſchließen und eigentlich Mitglied der Staatsgenoſſenſchaft ſein? Schon über dieſe erſte Frage wiſſen die Bekenner dieſes Siſtems nie etwas Befriedigendes zu antworten. Wir wollen der ausſchweifenden Lehre nicht einmal erwähnen, daß nach dem ſtrengen Siſtem unwiderſprechlich auch die Weiber und Töchter als Menſchen dazu gehören und zu allen Aemtern gelaſſen werden

---

[1]) Mélanges de droit publique et de haute politique par Ch. Ls. de *Haller*. Paris 1839. T. I. 281 etc. — Reſt. I. S. 312 etc.

Digitized by Google

müſſen [1]. Schließt man die *Weiber* und *Töchter* aus, weil ſie bereits unter der natürlichen Hörigkeit ihrer Männer und Väter ſtehen, und will man die Staatsbürgerſchaft nur auf *Männer* ausdehnen, ſo iſt dies ſchon ein Widerſpruch mit dem Siſtem, indem dadurch natürliche Geſelligkeit und Ungleichheit anerkannt wird. In dieſem Fall fragt es ſich: *welche* Männer? Und da ergeben ſich wieder eine Menge Widerſprüche. Sollen Alle männlichen Geſchlechts, *Kinder* wie *Erwachſene*, den Sozialkontrakt ſchließen? Mit dem Ausſchluß der *Kinder* wäre aber ein neuer Widerſpruch verbunden, indem dadurch eine natürlich-geſellige Abhängigkeit vorausgeſezt wird; und bezüglich auf die *Erwachſenen* läßt es ſich fragen: *Wer* iſt erwachſen, wann fängt die Verſtandesepoche an, wer hat das Recht, darüber zu entſcheiden, wenn noch kein Geſezgeber, keine höhere Macht im Staate vorhanden iſt? Wäre aber auch das Alter beſtimmt (welches einen neuen Widerſpruch mit dem Siſtem in ſich faßt), ſo treffen wir unter den erwachſenen Männern abermal *Verſchiedenheit*, Freie und Pflichtige an, d. h. ſolche, die abhängig, und andere, die mehr oder weniger unabhängig ſind. Es giebt auch durch die bloße Natur und ohne allen Staatsverband ſchon Pflichtige und Abhängige mancherlei Art, denn nicht jeder Menſch kann ſelbſtſtändig aus eigenem Gut leben. Verhielten ſich auch die Sterblichen auf dem Erdboden ſo, daß jeder Erwachſene ſeinen Antheil davon eigentümlich beſäße, ſo müßten ſie entweder Hungers ſterben, denn ohne wechſelſeitige Unterſtüzung, ohne Hülfe von Andern trägt auch der Boden

[1] Sur l'admission des femmes au droit de cité par Condorcet. Journ. de 1789. — Marquis de Villette. — Mdme. Wolstonkraft. — Vergleiche auch Sieyes Tiers Etat pg. 38. — — Bahr, Siſtem der allgem. Staatslehre 1804. — In unſerer Zeit erſchien „La femme libre", ein Journal in Paris, für Emanzipazion des Frauengeſchlechts.

nichts ab, und reicht für die Erhaltung des Lebens nicht hin; oder aber, es würden ſich, wenn wirklich jeder ſeine Lebensthätigkeit ausübte, von ſelbſt unter den Menſchen nach ihren verſchiedenen Bedürfniſſen und Kräften ſofort Ungleichheiten bilden. Der Eine würde vom Andern abhangen, ihm pflichtig werden und einzelne von der Natur und Umſtänden Begünſtigte ſich zur Unabhängigkeit erſchwingen. Der bürgerliche Kontrakt müßte alſo entweder nur zwiſchen Pflichtigen, oder zwiſchen Unabhängigen und Pflichtigen zugleich, oder nur zwiſchen Unabhängigen geſchloſſen werden. Sezen wir den erſten Fall, es ſollen die Pflichtigen allein eine ſolche Bürgerſchaft errichten, was hätten ſie dazu für einen Grund? Sie müßten ſodann zu gleicher Zeit zweien Herren dienen, einem natürlichen und einem willkürlichen, einem, der ſchon da iſt und von dem ſie ihres Lebensunterhalts wegen bereits abhangen, und einem, den ſie ſelbſt ſchafften; einem natürlichen, der ſie (theilweiſe) ernährt und bezahlt, und einem bürgerlichen, den ſie ſelbſt ernähren und bezahlen müßten, und von dem ſie überdies noch ebenſogut als von jenem unterdrükt werden könnten. Welcher Vortheil wäre wohl dabei zu finden?

Oder ſezen wir den zweiten Fall, es ſollen Unabhängige und Pflichtige (Arme und Reiche, Mächtige und Schwache) in die nämliche Genoſſenſchaft treten und als gleiche Bürger einander gleich an Rechten ſein? Dies wird noch weniger geſchehen, denn Genoſſenſchaften müſſen aus gleichen Elementen zuſammengeſezt und insbeſondere freiwillig ſein. Welcher Freie, welcher Hausvater wird aber wohl in eine Geſellſchaft treten wollen, wo er von ſeinem Geſinde, ſeinen Dienern und Untergebenen, denen er ſonſt befehlen konnte, überſtimmt, mithin unterdrükt oder ſeiner Freiheit beraubt werden kann, und wo nicht intellektuelles und reelles Vermögen, ſodern die Zahl entſcheidet? Oder man nehme den entgegengeſezten Fall, welcher wohl der natürlichere und

wahrſcheinlichere iſt, daß alle Abhängigen immer noch mehr oder weniger dem Willen ihres Herren gehorchen, und auch in der gemeinſamen Genoſſenſchaft noch in Folge einer moraliſchen Achtung oder Furcht nach ſeiner Meinung ſtimmen würden: wo bliebe dann nicht nur die individuelle Gleichheit Aller, ſondern ſelbſt der Mehrzahl, welcher nicht ſo viele pflichtige Freunde zu Gebot ſtünden, wie einzelnen mächtigen Familien? Müßten ſie nicht die Ausſchließung der Pflichtigen und Abhängigen begehren, damit nicht ein drükendes Uebergewicht einzelner Familienhäupter entſtehe, von denen bald wieder eines über alle anderen emporwachſen würde?

Wirklich ſagen die klügeren unter den philoſophiſchen Staatslehrern: die Diener dürfen nicht Staatsglieder ſein, das Volk, die urſprüngliche Genoſſenſchaft, müſſe nur aus den Hausvätern beſtehen.[1] Allein abgeſehen davon, daß hier das Siſtem ſich von neuem widerſpricht, und mit dieſem Ausſchluß neuerdings eine natürliche Abhängigkeit und Geſelligkeit anerkennt, ſo weichen dieſe Theoretiker der Natur auch hier nicht aus, es gibt da wieder die nämlichen Schwierigkeiten. Denn es fragt ſich, wer iſt als ein Hausvater anzuſehen? Jeder der Weib und Kinder hat, oder nur derjenige, der in eigenem Haus und auf eigenem Grund wohnt, er habe nun ein Weib oder keines, ſei kinderlos oder nicht? Sind nicht gewöhnlich die Pflichtigen ſelbſt wieder Familienhäupter? Kann es nicht unter den Abhängigen manche Hausväter geben mit ſehr verſchiedenen Verpflichtungen, ſolche die auſſer dem Hauſe, aber auf dem Grund eines Herren wohnen, von ihm (theilweiſe) ernährt werden, und ſelbſt wieder

[1]) Vde. Sieyes „Vues sur les moyens“ pag. 15: „Laissons de „côté les relations intérieures des familles. Si l'on veut, „que l'association ait pour élémens non les têtes indivi„duelles, mais les chefs de famille, j'admetterai pour le „moment *tout ce que l'on voudra*.“

Digitized by Google

Weib und Kinder oder auch Diener haben, mithin in dieſer Rükſicht ebenfalls Familienhäupter ſind? Sollen nun dieſe lezteren in die bügerliche Kommunität aufgenommen werden, ſo entſteht die nämliche Inkonvenienz, daß Unabhängige und Pflichtige als gleiche Glieder der gleichen Genoſſenſchaft erſcheinen, welches freiwillig nie geſchehen und nie von Dauer ſein wird. Will man ſie aber wiedermal ausſchließen, weil ſie noch unter der Dependenz eines Anderen ſtehen, ſo bleiben am Ende nur noch die Oberſten übrig, man müßte zulezt, wie auch verſchiedene Staatslehrer ſagen,[1]) nur die zerſtreut lebenden, unabhängigen Hausväter und die Landbeſizer, diejenigen, die bisher keinen Obern über ſich erkannten, als Staatsglieder annehmen, folglich, genau zu reden, die urſprüngliche Genoſſenſchaft aus lauter Fürſten zuſammenſezen, welches abſurd iſt, und auch den erſten Grundſäzen des Siſtems widerſpricht, nach welchem der bürgerliche Kontrakt nicht zwiſchen verſchiedenen Fürſten, ſondern zwiſchen allen Menſchen geſchloſſen werden ſoll.

In dieſem dritten und lezten Falle hätte man zwar die möglichen Elemente einer Genoſſenſchaft; denn unabhängige, zerſtreut lebende Gutsbeſizer oder Fürſten ſtehen

---

[1]) Puffendorf lehrt, die Weiber, Kinder und Diener, wie auch die zeitlichen Einwohner und Fremde ſeien nicht Bürger. (De Jure n. et g. L. VII, c. 2).

Sidnei erkennt nur die Beſizer von francs fiefs (Fronlehen) als Bürger an, die übrigen nennt er Incolae (I Cp. III. 38).

Sonnenfels läßt ſeinen geſellſchaftlichen Vertrag durch die zerſtreut lebenden unabhägigen Hausväter ſchließen.

Schlözer nimmt die Hausväter, welche bisher ſo frei waren als der Kaiſer, zu Paziszenten an.

Kant ſchließt alle diejenigen von der Staatsbürgerſchaft aus, die nicht ſelbſtſtändig ſind, die ihre Exiſtenz (Nahrung und Schuz) von anderen erhalten. (Metapf. Rechtslehre, S. 167.)

Schmalz macht nur die Beſizer von Landgütern zu eigentlichen Bürgern, und ſezt die Bürger einer Stadt zuſammengenommen einem einzelnen Landgutbeſizer gleich u. ſ. w.

mit einander auf gleicher Linie und ſie allein vermöchten auch der Verbindung die Selbſtſtändigkeit zu geben, ohne welche gar kein Staat denkbar iſt. Was ſoll nun aber dieſe bewegen, in eine ſolche künſtliche Geſellſchaft einzutreten und das köſtlichſte Gut, das höchſte Glük, ihre eigene Unabhängigkeit aufzuopfern? Etwa die größere Sicherheit eines Jeden, ſei es gegen äuſſere Feinde oder gegen einander ſelbſt, wie ſie Ihnen von einigen Philoſophen auf dem Papier vorgemalt wird? Aber der Eine iſt vielleicht nie beleidiget worden, und ſieht daher den Nuzen einer ſolchen Geſellſchaft nicht ein, die ihn vielmehr ſelbſt beleidigen könnte. Ein anderer wird antworten, er ſei mit den Seinigen ſtark genug, um ſich ſelbſt gegen Beleidigungen zu vertheidigen, und habe keinen dergleichen ungebetenen Schuz nöthig, von welchem eher Unterdrükung als Schuz zu beſorgen ſtünde. Ein dritter, wenn auch nicht ſo ſtark, vertraut im Nothfall auf gute Freunde, die ihm ohnedem helfen, und die für den Liebesdienſt wohl Gegendienſte aber nicht die Aufopferung ſeiner Freiheit verlangen. Ein vierter wird ſich wohl etwa gegen die ſchädliche Präpotenz eines einzelnen zu einem zeitlichen Bunde herbeilaſſen, der wieder aufgeſagt werden kann, wenn er nicht mehr nöthig iſt, aber keine beſtändige Unterwerfung unter eine Zentral-Gewalt wollen, die ewig iſt und die eben ſo gut gegen als für ihn angewendet werden könnte. Ein fünfter endlich dürfte gewiß lieber ein vorübergehendes Unrecht dulden, oder ſich an einen benachbarten, gegen ihn freundſchaftlich geſinnten Mächtigen anſchließen, oder ſich mit dem Beleidiger ſelbſt vertragen, als ſich von einem unbekannten Dritten auf ewig ſeiner Freiheit berauben oder von ſeines Gleichen beherrſchen zu laſſen.[1]) Keiner von allen wird der Sirenenſtimme folgen, keiner hat den Staats-Kontrakt nöthig, der Starke kann ſich ſelber helfen und hat Leute genug, die ihm

[1]) „Nam malunt uni parere et reliquos eminere, quam aequalem cum omnibus vitam degere." *Puffendorf.*

beiſtehen, der Schwache findet Hülfe entweder bei guten Freunden oder in ſelbſtgeſchloſſenen Schuz- und Friedens-Verträgen, und muß er zulezt doch einen Herren haben, ſo unterwirft er ſich demjenigen, den er ſelbſt wählen und mit dem er nach eigener Konvenienz einen Vertrag ſchließen kann, von dem er Gutes zu hoffen hat, nicht aber einer Majorität von ſeines Gleichen, oder einem Herrn, der erſt von der lezteren geſchaffen, und ihm auch wider ſeinen Willen aufgedrungen werden kann.

Von welcher Seite man alſo die Sache betrachtet, man mag alle Menſchen ohne Ausname, oder nur die erwachſenen Männer, oder unter dieſen nur die Abhängigen, oder Unabhängige und Abhängige zugleich, oder nur die Unabhängigen allein als gleiche Stifter des ſogenannten Sozialkontrakts annehmen: ſo finden ſich ſchon bei ſeiner Gründung Widerſprüche ohne End, ja der bloße Vorſchlag dazu würde ſtatt ein Mittel des Friedens nur ein Stoff unheilbarer Zweitracht ſein. [1])

Doch zugegeben, daß wirklich ein Sozialvertrag geſchloſſen und die Philoſophen einig werden könnten, wer bei dem neuen Kunſtſtaat eigentlich Paziszent ſein ſoll, ſo ergeben ſich eben ſo viele und wo möglich noch mehrere Schwierigkeiten, wie nun die Aufſtellung und Ausübung der Staatsgewalt vor ſich zu gehen habe. [2])

[1]) Dieſe Schwierigkeit hat auch ſchon Puffendorf gefühlt ob diversitatem ingeniorum, consiliorumque, æmulationem aut invidiam, levitatem et inconstantiam (L. VII. cap. 2). Sidnei ſagt: „Man müßte den Verſtand verloren haben, um ſich einzubilden, daß vernünftige Menſchen ſich ihrer Souveränität haben berauben wollen, um dieſelbe einem Einzelnen oder einer kleinen Anzahl von ihres Gleichen abzutreten, und ſelbige über ſich ſelbſt hinaufzuſezen.“ (Disscourses concerning governements). — Und doch beharrt Sidnei auf dem Sozialkontrakt und der daherigen Souveränitäts-Abtretung Einzelner zu Handen der Staatsgewalt, und daß — alle Staaten ſolchen Urſprung haben ſollen!

[2]) Reſtaurat. I. S. 321.

Erſtlich, wem ſoll die höchſte, angeblich ſchüzende Gewalt übertragen und anvertraut werden? Einem Einzelnen (Monarchie); aber welchem? Dem Stärkſten? — Dieſer hat es nicht nöthig, oder er würde noch ſtärker als vorher, vereinte die anvertraute Macht mit ſeiner eigenen, und hätte um ſo mehr Mittel, die übrigen zu unterdrüken, ohne daß nur ein Widerſtand gegen ihn möglich bliebe. Dem Weiſeſten? Aber woran iſt dieſer zu erkennnen, da ſich die Größe des Verſtandes weder mit ſinnlichen Augen ſehen, noch mit Händen greifen läßt; und wäre er auch gefunden, wie wird er mit aller ſeiner Weisheit gegen die größere phiſiſche Macht der übrigen die Freiheit der Einzelnen ſchüzen können? Die Staatsbürger, erwidert man, ſollen durch Wahl den Fürſten bezeichnen, und ſo durch Wahl ihren Willen kundgeben.

Wir wollen von den Schwierigkeiten nicht reden, dieſen Willen zu vernehmen, zu konſtatiren, die Wählenden, die Wählbaren, die Form der Wahlen zu beſtimmen. Allein werden die Staatsbürger immer einig in der Wahl ſein? Die Mehrheit, erwidert man, entſcheidet; aber warum ſoll man nun dieſer Wahl=Majorität gehorchen? Iſt denn derjenige frei und kann man ſagen, daß er nur einen ſelbſtgewählten Obern habe, wenn er ſich dem Zwang einer Mehrheit unterwerfen muß, die er auch nicht geſchaffen hat, und die ihm wider ſeinen Willen und im Widerſpruch mit dem Siſteme einen Herrn gibt? Wie leicht kann endlich ein Einzelner ſeine Willkür an die Stelle des allgemeinen Willens ſezen, ſeine Intereſſen und Leidenſchaftnn dem Beſten aller übrigen vorziehen!

Oder will man die höchſte Staatsgewalt an Mehrere zugleich delegiren (Ariſtokra,ie), auf daß, wie man ſagt, einer den andern in Schranken halte, und die weiſeſte Meinung immer vorgezogen werde? Dadurch widerſpricht ſich das Siſtem abermal; die angeblich ſouveräne Genoſſenſchaft würde nur verengt, und ſo der größere Theil ihrer Mit-

Digitized by Google

glieder von der politiſchen Gleichheit ausgeſchloſſen und oft gar nicht repräſentirt. [1]) In Beziehung ihrer Auswahl finden ſich die nämlichen Schwierigkeiten, wie bei einem einzelnen Wahlfürſten; ſodann könnten dieſe Mehrern und Stärkern ſelbſt unter einander uneinig werden, ſich befehden und wechſelſeitig paraliſiren, oder ſich verbinden, um die Freiheit der Uebrigen zu unterdrüken.

Dergleichen Repräſentanten ſind einmal nicht eins und ebendasſelbe wie das Volk, ſie haben eigenen Willen, eigene Intereſſen, die mit denen des Volkes in direkten Widerſpruch treten können; werden ſie niemals in Kolliſionen die erſtern den leztern vorziehen, und ſo die anvertraute Gewalt ſtatt zu Volkszweken zu eigenen Zweken mißbrauchen?

Oder ſollen, um dieſe Gefahr zu vermeiden, alle Staatsbürger die Gewalt kollektive behalten, und ſelbſt ausüben (Demokrazie), was eigentlich bei einer freien und gleichen Genoſſenſchaft das Natürlichſte wäre, und welche Meinung daher auch in neuern Zeiten den meiſten Beifall gefunden hat? Allein hier ſezen ſich oft phiſiſche Hinderniſſe entgegen, die Sache wird ſchlechterdings in einem großen Staate unmöglich, und ein Theil der Gewalt muß nothwendig immer andern anvertraut werden. Bliebe aber auch nur die höchſte Gewalt bei der ganzen Genoſſenſchaft, ſo wäre dadurch der ſpekulative Zwek, die Freiheit und Gleichheit der Einzelnen noch nicht geſichert. Denn auch da wird ſich wieder eine Majorität geſtalten, und troz dem Gleichheitsſiſtem iſt die Majorität auch eine Gewalt, die den einzelnen Menſchen in ſeinem heiligſten Rechte beleidigen und unterdrüken kann. Ja es läßt ſich ſogar aus der Natur der Sache beweiſen, gleichwie es durch die ganze Geſchichte beſtätigt wird, daß die individuelle Freiheit, das Privatrecht der einzelnen Bürger (der angeblich einzelne Staatszwek) oft nirgends weniger als in übergroßen Genoſſenſchaften gehandhabt wird; denn ſobald die öffentliche Moralität in einem

[1]) Vide Täuſchungen des Repräſentativſiſtems. Soloth. 1839.

ſolchen Staat geſunken iſt (und wie ſchnell iſt dieſes zumal in unſern Tagen möglich?): ſo greift die Leidenſchaft zur Gewalt, und keine Gewalt iſt furchtbarer, als diejenige, welche die entſezlichſten Greuelthaten mit dem Willen der Mehrheit entſchuldigen, mit der Kraft und im Namen der Mehrheit durchſezen kann. Wahre Genoſſenſchaften, vereinte Kräfte der Menſchen ſind zwar ſehr ſtark gegen äußere Feinde oder für gemeinſame Unternehmungen: aber werden dieſe Kräfte, wie es auch möglich iſt, durch Leidenſchaften regellos angewendet, und gegen das Innere gekehrt, ſo ſind ſie ſchreklicher als alle andern; Menſchen- und Privatrechte werden dann in grellem Widerſpruche mit dem philoſophiſchen Siſtem noch ſchamloſer als von einzelnen Tirannen mit Füßen getreten, weil die Leidenſchaften nirgends heftiger als unter Gleichen ſind, weil jeder ſich unter der Menge von Mitſchuldigen verbirgt, mithin ſogar die Furcht vor Schande und vor moraliſcher Verantwortung wegfällt.

Doch es entgegnen die Philoſophen: „die Staatsgewalt iſt durch Konſtituzion und Geſeze zu beſchränken.“ Wir aber fragen: Wie ſoll man die delegirte Gewalt des neugeſchaffenen Fürſten beſchränken, er mag nun in einer Perſon, oder in mehrern, oder in der Majorität von Allen beſtehen? Welche Rechte werden ſich die Einzelnen vorbehalten, um nicht zu vollendeten Sklaven der Staatsgewalt zu werden? Dieſe dritte Frage wird abermals nie auszumachen ſein, nicht einmal auf dem Papier ſind die Meinungen der Philoſophen darüber einig. Indem die Einen alles ohne Ausname abtreten laſſen [1], ſagen die Andern, und zwar noch die Verſtändigern unter den ſpekulativen Staatslehrern, man delegire nur das Geringſte, was zur Handhabung der Freiheit eines jeden oder zur Beſorgung des allgemeinen Beſten notwendig ſei. [2] Aber

[1] Hobbes iſt der Anführer dieſer Schule. Ruault ſagt: „Tout appartient à l'état, corps et biens, nach andern auch ſogar l'ame.

[2] Sonnenfels, Sieyes, Spederlieri (diriti dell' uomo p. 60) etc.

was iſt dieſes geringſte? Der eine hält dieſes, der andere jenes für wichtig, und was dieſer leicht abtreten kann, weil er es ohnehin nicht beſizt, oder nicht auszuüben vermag, das iſt dem andern unentbehrlich. Der Arme wird nicht ſeinen Leib, der Reiche nicht ſein Gut in Anſpruch nehmen laſſen, der Starke nicht auf ſeine Macht, der Schwache nicht auf Klugheit Verzicht leiſten, keiner auf ſeine Freiheit in eigenen erlaubten Zweken. Worin ſoll alſo die beſchränkte Staatsgewalt noch beſtehen? Vor allem, ſagt man, im Kriegsrecht. Allein ſoll der Fürſt das Kriegsrecht unumſchränkt ausüben, oder hat er die Nazion darüber zu befragen? Soll das Kriegsrecht zugleich ein Verbot jeglicher Selbſthülfe im Staatsleben gegen Unrecht und Gewaltthätigkeit in ſich ſchließen, auf daß die Miſſethäter, ſeien es äußere oder innere, allein freie Hände haben, und die Rechtſchaffenen wehrlos bleiben, bis endlich die Staatsgewalt einſchreitet? Seltſame Sicherheit! Sollen die Kräfte, die Gott jedem Menſchen gegeben, nur zur Verlezung, nicht zur Handhabung ſeines Geſezes gebraucht werden dürfen? Oder wenn man dieſes nicht will, wo iſt die Grenze? In der Nothwehr, ſagt man, aber wo fängt dieſe an, wo hört dieſe auf? Darf ich im Staat nicht auch Gefahren zum Voraus abwenden, nicht auf Sicherheit für die Zukunft bedacht ſein? Bin ich nur meinen Leib, nicht auch mein Gut und meine Ehre zu vertheidigen berechtigt? Man ſieht hieraus, wie widerſprechend ſchon die erſte Befugnis der Staatsgewalt — das Kriegsrecht iſt. Als fernere Attribute der Staatsmacht werden die geſezgebende, vollziehende und richterliche Gewalt bezeichnet: Allein hier neue Widerſprüche und Inkonſequenzen. Sollen z. B. die in den Staat getretenen Bürger in eigener Sache nicht mehr Frieden und Recht ſchließen dürfen, gleichwie ſie das Recht der Selbſthülfe gänzlich aufgegeben haben? Wird man ihnen verbieten — ohne Dazwiſchenkunft der Staatsgewalt — Streitigkeiten zu beendigen, Feind=

ſchaften auszuſöhnen, in Kolliſionen ſich ſelbſt zu vertragen, ihre Kräfte zu erlaubten Zweken und gemeinſamen Bedürfniſſen zu vereinigen und ſich hiefür ſelbſt Geſeze zu geben? Werden ferner die Staatsgenoſſen ſich das Recht wegnehmen laſſen, in ihrem Haus und Gebiet, ſoweit ihr Vermögen reicht, Dienſte anzubieten und zu vergeben, zu inſtruiren, über die Erfüllung der aufgetragenen Pflichten zu urtheilen, über eigene Sache einen auch für andere verbindlichen Willen zu äußern, inner den Grenzen ihrer Befugnis Vorſchriften zu ertheilen und zu vollziehen, ſich ſelbſt unter einander durch Verträge Geſeze aufzulegen? Sollen ſie auch in eigener Sache und unter den Ihrigen kein Richteramt mehr ausüben, keine Streitigkeiten entſcheiden, einander zu beſtrittenem oder unbeſtrittenem Recht verhelfen dürfen, auch wenn ihre Macht dazu hinreichend iſt? Wird ſelbſt jeder geringe Hauszwiſt vor das allmächtige und allein mächtige Staatsoberhaupt geſchleppt werden müſſen? Oder ſollen die Bürger auf das Strafrecht Verzicht thun, und ſolches der neuen Staatsgewalt ausſchließend übertragen? Wird auch kein Vater ſeine Kinder, kein Herr ſeine Diener, kein Lehrer ſeine Schüler, kein Meiſter ſeine Geſellen für verlezte Pflichten mit Zuſprüchen, Verweiſen, Arreſten, Bußen, aufgelegten Disziplinen oder läſtigern Arbeiten, kleinen körperlichen Züchtigungen, Ausſtoſungen aus ſeinem Kreiſe und Gebiete beſtrafen dürfen, auch wenn ſeine Macht dazu hinreicht und er dieſelbe nicht mißbraucht? Wer wird zu ſolchen Abtretungen der erſten Menſchenrechte ſich verſtehen? Soll ſich der Staat mit jeder ſolchen Kleinigkeit befaſſen? Iſt übrigens nicht das Uebel, das wegen einer Beleidigung und in Hinſicht auf künftige Sicherheit von Seiten des Beleidigten zugefügt wird, auch eine Strafe? Soll man dem Räuber ſeines Eigentums, dem Schänder ſeines Weibes ruhig zuſehen, bis die Staatsgewalt anrükt, auch wenn man ihn auf der Stelle züchtigen und zur Genug-

Digitized by Google

thuung anhalten kann? Oder ſoll man endlich im Staat den freien Gebrauch ſeines Eigentums aufgeben, wegen deſſen angeblicher Sicherheit man nach dem Siſtem zuſammengetreten iſt? Dieſe und tauſend ähnliche Fragen müßten nothwendig bei einer ſolch ſeltſamen Berathſchlagung aufgeworfen werden. Am Ende würde wohl ein Jeder ſeine vorige Unabhängigkeit, ſeine bisherigen Beſizungen behalten wollen; denn jede Befugnis, die der Einzelne abtritt, jeder Zwang, dem er ſich unterwerfen muß, nimmt ihm ein Recht weg: es müßte alſo entweder der Bürgerverein unverrichteter Dinge auseinander gehen, oder das neugeſchaffene Oberhaupt bliebe ohne Kraft und Mittel, um die Freiheit der Einzelnen zu ſchüzen.

Verzweifelnd an ſolchen widerſprechenden Hinderniſſen zerſchneiden die neueren Philoſophen den Knoten mit dem Schwert und kehren wieder zur alten hobbeſiſchen Lehre zurük: es ſei alles und jedes unbeſchränkt und ohne Vorbehalt der Staatsgewalt zu übertragen. Dieſe Staatsmacht trennen ſie dann freilich in verſchiedene konſtituzionelle Gewalten, allein ſie vervielfältigen damit nur die Gewalt. Denn was nüzt es mir, wenn ich allen freien Willen, alle Privat-Einſicht, alle Privat-Macht, alles Privat-Urtheil aufopfern ſoll, ob ich es zu Handen einer einigen (nach Hobbes) oder einer getrennten Gewalt (nach den Neueren) thue? Dieſe revoluzionäre Staatslehre iſt ſo ungereimt, daß es beinahe unbegreiflich erſcheint, wie ſie neuerdings in unſerem Zeitalter hoffähig, und zwar von ſolchen gepredigt werden kann, die ſonſt immer das Wort Freiheit und Sicherung der Menſchenrechte im Munde führen? Es möge uns doch irgend einer dieſer Sophiſten ſagen, wie es den Menſchen möglich ſei, ihren Willen, ihren Verſtand, ihre körperlichen Kräfte, ihre Urtheilskraft ꝛc., dieſe im eigentlichen und buchſtäblichen Sinn unveräuſſerlichen Rechte, an Jemand abzutreten, auch ſogar, wenn ſie es

wollten, was ſchwerlich zu vermuthen iſt? Und geſezt es wäre, wenn auch in beſchränkterem Grad, wenigſtens in Rükſicht auf die Ausübung möglich, wäre dann der vorausgeſezte Zwek, die Sicherung der Rechte, erreicht, oder nicht vielmehr einer noch größeren Gefahr, nämlich dem Mißbrauch einer unumſchränkten Staatsgewalt ſelbſt preisgegeben? Soll das Freiheit heißen, wenn man die Menſchen zu macht- und willenloſen Weſen, ſelbſt unter die Thiere herabwürdigt? Hätte man nicht vielmehr alle Freien zu Sklaven gemacht, auf daß ein Einzelner frei ſein könne?[1])

Wer ſoll ferner den neuen Herrn nebſt allen ihm zur Erfüllung ſeines unermeßlichen Rieſenamtes nöthigen Dienern und Werkzeugen bezahlen? Wieviel braucht man dazu? Wer ſoll die Ausgaben und Einnahmen beſtimmen? Nach welchem Maßſtab ſollen ſie vertheilt und erhoben werden? Wer gibt die Rechnung? Wer nimmt ſie ab? Abermal lauter unauflösliche Fragen. Nach der revoluzionairen Staatstheorie müſſen ſich nicht die Ausgaben nach den Einnahmen, ſondern die Einnahmen nach den Ausgaben richten, und das iſt auch die Finanz-Lehre, die wir bei allen Bekennern dieſes Siſtems wieder finden, und welche alle neueren Staaten durch eine erdrükende Schuldenlaſt in den Ruin zu ſtürzen droht.[2]) Wer kann alle Bedürfniſſe eines ſolchen neugeſchaffenen Staates berechnen, alle Wechſel der Dinge, alle Zufälle vorausſehen? Wer wird ſich eine ſolche unbeſtimmte ewige Laſt auflegen laſſen, die mit jedem Jahr ſich vergrößeren kann? Wollt ihr, daß das ſogenannte Staatsoberhaupt, der neugeſchaffene Fürſt, dieſe ungeheu-

---

[1]) Lucan: „Toto in orbe liber solus Cæsar.“

[2]) Böhmer, Sonnenfels, Scheidmantel, welcher ausdrüklich ſagt: „Die Maieſtät ſieht zuerſt auf die Ausgaben, und „nach dieſen beſtimmt ſie ihre Einnahmen.“ Der nämliche Grundſaz findet ſich in allen philoſoph. Nazionalökonomien, und damit iſt Frankreich in wenigen Jahren dahin gelangt, daß die Bürger jährlich bei 1300 Millionen Franken zu Handen der Staatsgewalt ſteuern müſſen.

Digitized by Google

ren Koſten aus eigenem Vermögen beſtreiten ſoll, wie ehemals, und dabei den Forderungen des Siſtems gemäß, doch nie Selbſtzwek ſein, ſondern nur als ein Beamteter der Nazion alles nur für andere thun ſoll? Alsdann wird Jeder ſich des Auftrags bedanken, und ſchwerlich dürfte man einen Menſchen auf dem Erdboden finden, der ſich deſſelben auf dieſe Bedingung hin beladen wollte. Oder ſollen die Staatsgenoſſen den Befehl über das nöthige Quantum der Beſteurung von ihm erwarten, wie gewiſſe Staatslehrer ſagen, einen Theil ihrer Grundſtücke abtreten, um dem neugeſchaffenen Fürſten ein eigenes Gut (Domainen) zu formiren, und ſich noch dazu unter dem Vorwand von Staatsbedürfniſſen einer ewigen unwillkührlichen Beſchazung unterwerfen, welche, ſie mag nun nach Kopfzahl oder Vermögen in arimetiſcher oder geometriſcher Progreſſion bezogen werden, niemals für Alle gleich ſein wird. Seltſame Freiheit, die von freien Hausvätern fodert, ſie ſollen ihre Unabhängigkeit aufopfern, aller Selbſthülfe entſagen, auf eigenen Willen und eigene Einſicht Verzicht thun, Perſonen und Güter zu unbeſtimmten Dienſten dahingeben, ſich zum voraus einen Theil ihres Eigentums wegnehmen und für die Zukunft beſtändig in den Sak greifen laſſen, nicht um eines gewiſſen Vortheils willen, ſondern um es am Ende von dem Zufall oder von der Willkühr des neuen Herren zu erwarten, ob er ſie auch wirklich ſchüzen könne, ſchüzen wolle, und nicht ſelbſt wieder unterdrüken werde.[1]) Würde wohl auf ſolche Art je ein Staat geſtiftet worden ſein? Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen einer ſolchen Freiheit und der vollſten Sklaverei?

Doch abgeſehen von all dieſen Eröterungen über die Unmöglichkeit und die Widerſprüche des philoſophiſchen Staatsſiſtems, nehmen wir die Analen der Geſchichte zur Hand, und fragen wir die Philoſophen: Wann wurde

[1]) Rouſſeau ſelbſt ſagt: „Les sujets donnent donc leur personne à condition, qu'on prendra encore leur bien."

Digitized by Google

denn jener Sozialkontrakt in den einzelnen Staaten geſchloſſen, wann hat die Uebertragung der Staatsgewalt an die Repräſentanten ſtattgefunden? Die Geſchichte aller Zeiten und aller Völker weiß gemeinhin nichts von einem ſolchen Sozialkontrakt und daheriger Errichtung eines Staats mit übertragener Staatsgewalt: „Kein einziger Staat auf „dem Erdboden iſt durch gleichzeitige Aſſoziazion der ein„zelnen Menſchen und durch Delegazion von Gewalt ent„ſtanden, denn ſelbſt die freigewordenen Genoſſenſchaften „und Republiken hatten einen ganz andern Urſprung." [1]) Nun aber iſt der Urſprung der Staaten eine Thatſache, Thatſachen aber müſſen durch Zeugen und nicht durch Hipotheſen erwieſen werden. Die philoſophiſche Lehre über den Staats-Urſprung entmangelt jedoch jedes ſolchartigen Beweiſes und ihre hiſtoriſche Unrichtigkeit ligt daher auf der Hand. [2]) — Doch die neueren Lehrer des revoluzionären Staatsrechts geben die faktiſche Unwahrheit jenes angeblichen Urſprungs der Staaten zu, behaupten aber jene Hipotheſe als juridiſche Idee und verkünden, daß, wenn auch kein Staat hiſtoriſch durch Sozialkontrakt oder Delegazion entſtanden wäre, ſo hätten doch alle ſo juridiſch entſtehen ſollen! [3]) Hierauf erwidert K. L. v. Haller einfach mit der Frage: Was das für eine Vernunft und Philoſophie ſei, welchen Namen man dem Eigenſinn geben ſoll, der Wiſſenſchaften auf anerkannte

---

[1]) K. L. v. Haller, Reſt. I. 296.

[2]) „Dum quaeritur origo civitatum, omne ratiocinationis „medium inane est. Origo enim hæc factum est, facta „vero testibus, non ratione probantur." *Adami.*

„Quæ in factis consistunt, aliunde sunt demonstranda, „nec ex nudis ratiocinationibus dependent, quas tamen „plerique, qui originem civitatum indagarunt, fere unice „secuti sunt." *Bœhmer.* — Sieh auch Hugos Naturrecht. S. 435. — v. Haller. I. 296.

[3]) Dieſe Behauptung findet ſich mehr oder weniger in den meiſten neuern Kompendien.

Digitized by Google

Unwahrheiten gründen will, bei Hipotheſen beharret, auch wenn ihr Gegentheil erwieſen und zugeſtanden iſt, oder ſich Ideen ſchafft, denen in der ganzen Welt auch nicht eine Erſcheinung entſpricht?[1]) Und Dr. Gönner ſagt in gleichem Sinne: „Der Grundvertrag ſollte nur in der Idee „aufgeſtellt werden, welcher kein Faktum in der Erfahrung „zuſage, als ob es möglich wäre, etwas in der Idee anzu„nehmen, was bei der Uebertragung auf etwas in der Er„fahrung Beſtehendes keine Realität hat.“ [2])

Zu welchem Zwek endlich ſoll die Uebertragung der Staatsgewalt ſtattfinden, welches iſt denn der allgemeine Staatszwek? Hierüber wanken und ſchwanken die philoſophiſchen Staatskünſter wie über den Sozialvertrag ſelbſt, und das ganz natürlich, denn da dieſer nur eine Hipotheſe iſt, ſo kann und muß auch der Zwek dieſer Hipotheſe wiederum eine von jedem anders aufgeſtellte Hipotheſe ſein. Gleichwie die Philoſophen nicht einig ſind, von wem die ſogenannte Staatsgenoſſenſchaft geſtiftet werden ſoll, ſo ſind ſie auch nicht einig wozu? Namentlich herrſcht unter den neueren Staatskünſtlern hierüber große Diſſonanz, wovon hier einige Beiſpiele. Der Eine nimmt das Rechtsgeſez zum Zwek des Staates an; [3]) als ob ohne Staatsverband kein Recht exiſtirte, oder als ob es in der Welt nur um Fabrikazion von Geſezbüchern und um Entſcheidung von Prozeſſen zu thun wäre, oder als ob ein Staat, in dem zufällig das Recht verlezt würde, deßwegen ſchon kein Staat mehr wäre?

Ein anderer die allgemeine Wohlfahrt, worüber denn jeder ſeine eigenen Begriffe hat, und die hinwieder

---

[1]) Reſt. I. 298. Mögen auch einzelne philoſophiſche Muſterſtaaten verſucht, und dieſe Verſuche als Gegenbeweiſe angeführt werden wollen, der Erfolg und die allgemein-geſchichtliche Erfahrung ſpricht dagegen.

[2]) Einleitung zu Niblers Staat. S. 9.

[3]) Zu dieſer Schule gehören Rottek, Kant ꝛc.

Digitized by Google

von vielen als Dekmantel aller Ungerechtigkeit, als die giftigſte Quelle des menſchlichen Elends im Staate gebraucht wird.[1])

Ein dritter die Bevölkerung, die unendliche Vervielfältigung des Menſchengeſchlechts, wodurch der Staat zum Ehe- und Geburtsmeiſter geſezt wird.[2])

Ein vierter den Akerbau, als ob ohne Sozialkontrakt kein Pflug geführt, keine Frucht des Feldes eingeſammelt werden könnte, oder ſeit tauſend und tauſend Jahren eingeſammelt worden wäre.

Ein fünfter Aufklärung und Sittlichkeit, dergeſtalt, daß alle Fürſten Prieſter und Schulmeiſter ſein müßten. Ein ſechster die Würde des Menſchen als freien und gleichen Weſens, ſo daß der Zwek des geſelligen Staatsverbands in der Vernichtung aller geſelligen Bande beſtehen müßte: ein ſiebenter gab für die Beſtimmung des Staats aus: das Individuum zur Gattung auszudehnen, eine anmaßend lächerliche Phraſe, die wieder nichts anders ſagen will, als alles Eigentümliche abzuſtreifen und den Menſchen im Staate nur als Menſchen aufzufaſſen, welches gerade den Gegenſaz zu ſeinem Verhältniſſe als Glied des ſozialen Lebens bildet.[3])

Ebenſo poetiſch klingen einige neuere ſchulgelehrte Definizionen, wie z. B. der Zwek des Staats iſt — „das Bild „des im Univerſum enthaltenen Organismus“,[4]) — „das ſich

---

[1]) Sieh Schaumanns kritiſche Abhandlungen. — Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten. — Fichte Zurükfoderung der Denkfreiheit. — Vergleiche darüber Schloſſer, Briefe über die preußiſche Geſezgebung.

[2]) Sonnenfels iſt der Vater dieſer Schule.

[3]) Dieſe leztern Staatszweke fließen alle aus einer Schule und haben zum angeblichen Zwek die Fürſten entbehrlich und die Völker mündig zu machen, führen aber immer zur unmündigſten Deſpozie, wie die Geſchichte lehrt. Sieh Mélanges poliques par Haller. Paris, 1839. T. I. p. 293 u. 294.

[4]) Nibler.

„Ausleben des Volkes“,[1]) — „Entwiklung der Menſchheit als Urbild in dem Volk als deren natürlichem Abbilde.“[2])

Die meiſten dieſer ſo verſchiedenen Anſichten floſſen und fließen aus einem und dem nämlichen Irrthum, nämlich aus der Idee, daß der Staat ein künſtlicher Verein gleichbefähigter Menſchen ſein müſſe, und dieſe Verſchiedenheit über die angeblichen Staatszweke wird fortdauern, ſo lange als das Siſtem des Sozialkontrakts, dieſe Mutter und Wurzel aller politiſchen Irrthümer fortdauert.

Hiermit haben wir die Fragen, welche der dritte Kardinalpunkt in ſich ſchließt, beantwortet; es geht daraus unzweifelhaft hervor, daß die revoluzionairen Staatslehrer einerſeits mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſind, und anderſeits mit ihren Kardinalpunkten in Widerſpruch treten, und daß es nach allen Regeln der Logik und dem Beweiſe der ganzen geſchichtlichen Erfahrung an und für ſich unmöglich iſt, das revoluzionaire Staatsſiſtem konſequent und auf die Dauer in der Praxis einzuführen.

Wir ſchlieſſen dieſe kritiſche Beleuchtung der revoluzionairen Staatslehre mit folgender Betrachtung des Hrn. v. Haller über die Fikzion ihres Erfolges.[3])

„Am End aller Ende, was ſoll der Erfolg alles dieſes künſtlichen Staats-Zwanges, dieſer Verwirrung, dieſer endloſen Aufopferungen ſein? Geſezt, was unmöglich iſt, Euere ſogenannte Rechtsgenoſſenſchaft, Euer angeblich juridiſcher Bürgerverein ſei geſtiftet, eingerichtet, beſchränkt: ſagt an, was habt ihr dann dabei gewonnen? Iſt die Sicherheit größer, wenn man ſich eine neue, alles bezwingende Gewalt über den Kopf geſezt hat? Sind Beleidigungen unter den Privat-Perſonen weniger möglich, wenn Ihr einen ſogenannten bürgerlichen Zuſtand geſtiftet, neben den natürlichen Oberhäuptern, und über ſie hinauf noch ein künſt-

[1]) Luden.
[2]) Troxler.
[3]) Reſt. I. 17.

liches geſchaffen habt? Welcher Kunſtſtaat iſt im Stande zu hindern, daß niemand dem anderen Leben, Vermögen, Ehre und Freiheit raube, oder ihn ſonſt in irgend etwas beleidigen könne? Wird er etwa allmächtig und allgegenwärtig, ſobald er den Auftrag dazu erhalten hat? Geſezt er hätte, nach Eueren ſeltſamen Siſtemen, über alles und jedes Geſeze gegeben, jede Handlung und Unterlaſſung geboten: können dieſe gedrukten oder geſchriebenen Geſeze nicht eben ſo gut verlezt werden als die natürlichen? Sind ſie etwa weniger trüglich und mehr bekannt, als jene, die göttlich und einfach, in jedes Menſchen Herz geſchrieben ſind?"[1])

„Oder dürfen nur die poſitiven und menſchlichen, nicht auch die natürlichen Rechte gehandhabet werden? Die Möglichkeit der Rechtsverlezungen unter Privat-Perſonen wird alſo durch jene künſtliche Staats-Errichtung weder aufgehoben noch vermindert. Wie wollet Ihr aber erſt Euere vorbehaltenen Rechte gegen das Staats-Oberhaupt ſelbſt ſichern, wie den möglichen Mißbrach der neugeſchaffenen höchſten Gewalt hindern können? Laßt alle Weiſen der Erde zuſammentreten, ſie werden dieſes ſich ſelbſt widerſprechende Problem nicht löſen können, und ihr Bemühen wird demjenigen der Titanen in der Fabel gleichen, die den Himmel beſtürmen, das Unmögliche wirklich machen wollten.[2]) Denn entweder iſt dieſe Gewalt — ſie mag nun abgetreten oder der ganzen Staatsgenoſſenſchaft vorbehalten werden — wirklich die höchſte, gegen die jeder Widerſtand unmöglich oder unwirkſam iſt, und dann kann ſie dieſe Gewalt auch mißbrauchen, ſobald ſie will, und Euere Freiheit iſt nicht geſichert; oder ſie iſt nicht die höchſte,

---

[1]) Exstruite immanes scopulos, attolite turres, cingite vos fluviis, vastas opponite sylvas, non dabitis murum sceleri." Claudian.

[2]) „Quid enim aliud est gigantum more bellare cum Diis nisi naturæ repugnare?" *Cic.* Cato maj.

es läßt ſich ihr eine noch höhere entgegenſezen, und dann vermag ſie Euch nicht zu ſchüzen, und ihr habt wieder den Mißbrauch der Lezteren zu beſorgen, denn dieſe wird nunmehr die höchſte ſein. Wer aber wird ſeine Gewalt eher mißbrauchen, der Pächter oder Eigentümer? Derjenige der bereits mächtig iſt, oder derjenige, der durch delegirte Gewalt erſt mächtig werden muß? Derjenige, der im Grund nur ſeine eigenen Rechte hat, damit zufrieden und durch dieſelben natürlich beſchränkt iſt, oder derjenige, der alle ſeine Handlungen und Gewaltthätigkeiten mit dem vorgeblichen gemeinen Beſten beſchönigen, mit dem ſcheinbaren Namen des Staats rechtfertigen kann?[1] Derjenige der in ſeinen natürlichen Untergebenen lauter Freunde und Anhänger hat, mit ihnen nur in bekannten freiwilligen Verhältniſſen lebt, und indem er den Seinigen ſchadet, ſich ſelbſt Uebels zufügt, oder derjenige, der in einem großen Theil eiferſüchtiger oder gezwungener, oder ſich der eigenen Wahl gereuender Konſtituenten nur geheime Feinde ſieht, auf ihre Unterdrükung erſt ſeine Selbſtſtändigkeit gründen muß, und der ſich in der ſeltſam zweideutigen Lage befindet, einerſeits der Diener ſeiner Untergebenen zu heißen, und anderſeits ihr Herr zu ſein? Mit einem Wort delegirte Macht kann eben ſo gut unterdrüken und mißbraucht werden, als eigene, ja ſie hat noch dazu ungleich mehrere Anreizungen und Vorwände. Wie thöricht müßte man alſo das Unternehmen nennen, durch weitläufige nnd ſchwierige, mit lauter Zwang und Aufopferungen begleitete Umwege, am Ende wieder zu demjenigen gelangen zu wollen, was die Natur ſchon ungleich milder und freundlicher veranſtaltet hat, da ſie unſer Schikſal beſſer als wir ſelbſt gemacht? Nein! auch in ihrem endlichen Reſultat findet ſich bei der Theorie des bürgerlichen Kontrakts nichts als Ungereimtheit, und wir können dieſe ganze Widerlegung

[1]) Vergl. Schloſſer Briefe über Geſezgebung S. 32–35.

Digitized by Google

kurz mit dem erwieſenen Ausſpruch ſchließen: „Das philoſophiſch genannte oder ſpekulative Siſtem von dem Urſprung, der Natur und dem Zwek der Staaten iſt in allen ſeinen faktiſchen Vorausſezungen irrig und ſelbſt als Idee betrachtet vernunftwidrig. Es iſt nicht nur hiſtoriſch falſch, indem die ganze Geſchichte das Gegentheil beweist, ſondern es kömmt gerade deßwegen nirgend mit Erfolg in der Erfahrung vor, weil es der Natur und der Vernunft zuwider iſt, ſich ſelbſt widerſpricht und daher eine Unmöglichkeit iſt. Dieſes Siſtem endlich, ſelbſt wenn es möglich wäre, ſoll nicht eingeführt werden, weil es ſeinen aufgeſtellten Zwek keineswegs erreicht, die Sicherheit zerſtören würde, die es angeblich beſſer beſchüzen ſoll, und weit entfernt die Menſchen freier und gleicher zu machen, vielmehr das Grab aller rechtlichen Freiheit und Gleichheit wäre.“

Wir haben den revoluzionairen künſtlich-bürgerlichen Staat niedergeriſſen: auf natürlich-geſelligem Wege den Staat wieder aufzubauen, iſt unſere Aufgabe in der nächſten Lieferung, welche die Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft behandelt.

Digitized by Google

Digitized by Google

☞ **Bericht.** Die zweite Lieferung dieſes Werk[illegible] „Reſtauration der Staatswiſſenſchaft“ enth[illegible] iſt unter der Preſſe. Dieſelbe wirft vorerſt einen [illegible] auf die antirevoluzionaire Litteratur und Geſchichte [illegible] weist nach, daß Hr. Kl. L. v. Haller zuerſt ein vo[illegible] ſtändiges Siſtem einer antirevoluzionairen Staatslehre [illegible] geſtellt hat; es werden daher einige Notizen über [illegible] ben und die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit dieſes Begrün[illegible] der Staatsreſtaurazion mitgetheilt, eine Ueberſicht [illegible] Autoren geliefert, welche nach dieſem Siſtem geſchr[illegible] die Hallerſche Schule karakteriſirt und ihr jeziger Zu[illegible] dargelegt.

Nach dieſen hiſtoriſchen Umriſſen werden die H[illegible] grundſäze der antirevoluzionairen Staatslehre herausge[illegible] ben, dieſelben ſiſtematiſch und kritiſch begründet und er[illegible] örtert.

Dieſes unſer Werk kann nicht ein Auszug des gro[illegible] Hallerſchen Reſtaurazionswerks genannt werden, denn [illegible] Verfaſſer behandelt in ſechs großen Bänden gar vieles, [illegible] in unſerm engen Raum keinen Plaz finden konnte; [illegible] doch glauben wir verſichern zu können, daß Hr. v. H[illegible] keinen Hauptgrundſaz über den Staat aufſtellt, der [illegible] nicht berührt wird, daß unſer Werk einen kurzen aber [illegible] faſſenden Blik in ſeine Schule gewährt, und daß Je[illegible] der unſer Werk liest, mit dem Hallerſchen Siſtem ge[illegible] lich vertraut wird.

Vorwort und Inhaltsanzeige folgen mit der zw[illegible] Lieferung.

Luzern, 1. Juli 1842.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Polit. G.
850h

Revoluzion und Reſtaurazion

der

Staatswiſſenſchaft.

Hiſtoriſch und kritiſch dargeſtellt

durch

Theodor Schärrer.

Zweite Lieferung: Reſtaurazion.

Luzern:
Bei Gebrüder Räber,
Buchdruker u. Buchhändler.

Augsburg:
Bei Karl Kollmann,
Buchhändler.

Digitized by Google

Reſtaurazion

der

Staatswissenſchaft.

(Zweite Lieferung.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Vorliegende Schrift „über Revoluzion und Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft“ iſt durch ſo zufällige Verumſtändigungen veranlaßt worden, daß hier einige Worte darüber geſprochen werden müſſen; ſie verdankt nämlich ihr Daſein — dem Kerker.

Es war am Schluſſe des Jahres 1840, als in der Republik Solothurn die Staatsverfaſſung einer geſezesmäßigen Reviſion unterworfen wurde. Der Verfaſſer dieſer Schrift nahm in ſeiner amtlichen Stellung als Großrath, ſowie als Publiziſt an dieſer Reviſion pflichtgemäs Antheil und ſtrebte zufolge ſeiner politiſchen Ueberzeugung bei der neuen Konſtituirung des ſolothurneriſchen Freiſtaats konſervative Grundſäze gegenüber dem Radikalismus geltend zu machen. — Leider wurden die Reviſionsverhandlungen ſowohl in als auſſerhalb den Behörden nicht ohne gegenſeitige

Digitized by Google

Erbitterung geführt, und als in den erſten Tagen des Jahres 1841 der entſcheidende Augenblik herannahte, wo der neuentworfene Staatsvertrag den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden ſollte: da wurden 60 bis 70 Führer der konſervativen Oppoſizion (unter welchen auch der Verfaſſer) plözlich verhaftet, gleich Verbrechern in Kerker geworfen, während vier langen Wochen durch Freiſchaaren und Soldaten unter ſtrenger Bewachung gehalten und dann endlich nach anderthalbjähriger gerichtlicher Unterſuchung von der Anklage eines Kriminalverbrechens — freigeſprochen.

Während nun dazumal ſämmtliche Führer der konſervativen Richtung ſo im Kerker feſtſaſſen, wurde drauſſen über den neuen Staatsvertrag abgeſtimmt, die Wahl der Volksrepräſentanten in den neuen Kantonsrath vorgenommen, und durch Kanonendonner uns bis in die Kerkermauern hinein verkündet: der neue Freiheitsſtaat ſei konſtituirt.

Unter ſolchen Umſtänden feſtſizend, erhielten wir von der betreffenden Gerichtsſtelle die verdankenswerte Erlaubnis, Bücher zu leſen: ich verlangte „v. Hallers Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft“, mich erinnernd, im Werke dieſes mir hochgeſchäzten und befreundeten Mannes treffende Be-

merkungen über die Täuſchungen des Repräſen=tativ=Staates geleſen zu haben. In einſamen Ker=kerſtunden Hallers Werk durchblätternd, fand ich manche Lehre desſelben durch meine neuſte Er=fahrung ſo beſtätigt, daß in mir der Gedanke zum Schluß reifte, eine kurzgefaßte hiſtoriſche und kri=tiſche Zuſammenſtellung der Revoluzion und Re=ſtaurazion nach Haller zu ſchreiben, und ſo die Hallerſchen Staatsgrundſäze auch einem größern Publikum zugänglich zu machen.

Zwar wurden mehrere der Eingekerkerten vom ſolothurniſchen Volke, und auch der Verfaſſer während er als Staatsgefangener noch krank im Spital lag, wieder zum Repräſentanten in den neuen Kantonsrath gewählt; allein theils Geſund=heitsrükſichten, theils die langwierigen Prozeßver=wiklungen, und vorzüglich der Wunſch, ausſchließ=lich dem ernſtern Studium der Staatswiſſenſchaft zu leben, bewogen den Unterzeichneten, die Arena der politiſchen Kämpfe in ſeiner heimatlichen Re=publik zu verlaſſen und theils im Ausland, theils im Schweizerland herumpilgernd, Geſchichte und Lehren der Revoluzion und Reſtaurazion zu ſtudi=ren, und ſo den im Kerker gereiften Entſchluß zu vollziehen.

Dieſe Verumſtändungen mögen entſchuldigen, wenn in der Ausarbeitung der Schrift manche

Digitized by Google

Lüke geblieben. Ueber das, was die Schrift ſelbſt iſt, gibt nachſtehendes ſummariſches Inhaltsverzeichnis Aufſchluß, das hier als Expoſizion unſerer Doktrin folgt.

Rükſichtlich der Anordnung iſt zu bemerken, daß deßwegen zuerſt die Revoluzion und dann erſt die Reſtaurazion behandelt wird, weil, wenn einmal die Krankheit (Revoluzion) erkannt iſt, die Heilung (Reſtaurazion) dann deſto leichter vor ſich geht.

Luzern den 1. Wintermonat 1842.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Summariſcher Inhalt

(beider Lieferungen).

Einleitung.

(Seite 1 – 8.)

Immer und überall, ſoweit uns die Geſchichte des Menſchengeſchlechts bekannt, hat es Staaten gegeben, immer und überall haben die Menſchen in Staatsverhältniſſen gelebt.

Worin ligt der Grund dieſes Staatslebens? Was iſt der Staat? welches ſeine Natur, Entwiklung und Beſtimmung??

Dieſe Fragen werden nach verſchiedenen Siſtemen beantwortet und praktiſch gelöst; in unſerer Zeit vorzüglich nach zwei Richtungen, wovon das eine: Siſtem der Revoluzion, das andere: Siſtem der Reſtaurazion genannt wird.

Aufzählung der vorzüglichſten Gegenſäze beider Siſteme. Die Revoluzion macht aus dem Staat einen künſtlich-bürgerlichen Verein gleichbefähigter Menſchen: die Reſtaurazion ſieht im Staate eine höhere Entwiklung natürlich-geſelliger Verhältniſſe, begründet durch Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe der Menſchen.

Allgemeine Folgerungen und die Bedeutung der Worte Revoluzion und Reſtaurazion.

I. Revoluzion der Staatswiſſenſchaft.

(Erſte Lieferung.)

Eintheilung in einen hiſtoriſchen und kritiſchen Theil.

A. Hiſtoriſcher Theil.

1. Entstehung und Entwiklung der revoluzionairen Staatslehre.

(Seite 10 – 23.)

Nächſte Veranlaſſung zum revoluzionairen Staatsſiſtem gaben die innern Unruhen Englands im 17ten Jahrhundert, durch welche

Hobbes Schriften hervorgerufen wurden. Hobbes, obſchon ultraroialiſtiſcher Geſinnung, iſt als Ahnvater der revoluzionairen Staatslehre vermöge ſeines Prinzips vom Sozialkontrakt gleich-befähigter Menſchen zu betrachten. — Ihm folgen in gleicher Epoche die engliſchen Schriftſteller Haringthon, Needham, Sidney, Loke. —

Wiſſenſchaftliche Auffaſſung der hobbeſiſchen Lehren außerhalb England, namentlich in Deutſchland. Puffendorf; Böhmer; die Monarchomachiſten zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts.

Entwiklung des revoluzionairen Staatsſiſtems in Frankreich in der Mitte des 18ten Jahrhunderts. Montesquieu und Rouſſeau.

2. Propaganda der revoluzionairen Staatslehre.

(Seite 23 — 35.)

Die revoluzionaire Staatslehre wurde allgemein propagirt durch die ſogenannten Philoſophen in Frankreich und die Illuminaten in Deutſchland in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.

a) Die franzöſiſchen Philoſophen. Das Haupt dieſer Sekte war Voltaire.

Zwek. Abſchaffung aller kirchlichen und politiſchen Autorität, und daher eine Radikal-Revoluzion der menſchlichen Geſellſchaft.

Mittel. Ausſchließliche Bemächtigung der Literatur durch die Philoſophen. — Ausſchließliche Bemächtigung des Unterrichts. — Unterwerfung der Fürſten, Höfe und Regierungen und nachher auch aller Klaſſen der Menſchheit unter ihren Einfluß.

Beweiſe aus den eigenen Schriften und Handlungen der Philoſophen.

b) Die Illuminaten in Deutſchland. Das Haupt dieſes Ordens war Weishaupt.

Zwek. Abſchaffung aller beſtehenden Staaten und Kirchen, und Gründung eines kosmopolitiſchen Staats nach dem Contrat social.

Digitized by Google

Mittel. Geheime Organiſation des Illuminaten-Ordens in verſchiedenen Graden mit abſoluter Hierarchie. (Enthüllungen und Beweiſe hierüber aus den Originalſchriften des Ordens.) — Ausſchließliche Bemächtigung der Literatur in revoluzionairem Sinne. — Ausſchließliche Bemächtigung des Unterrichts gleich den franz. Philoſophen und allſeitiger Einfluß auf Hohe und Niedere.

Beweiſe aus den Schriften und Handlungen der Illuminaten.

3. Inthronisirung der revoluzionairen Staatslehre.

(Seite 35 — 67.)

Nachdem die revoluzionaire Staatslehre alſo entſtanden, entwikelt und propagirt war, wurde dieſelbe auch *inthroniſirt* (Ende des 18ten Jahrhunderts) in

a. *Portugal.* Pombal; Unterdrükung der Kirche, Umkehrung des Staats nach dem revoluzionairen Prinzip. 25jährige Tirannei Pombals.

b. *Rußland. Katharina* II. Neue ruſſiſche Geſezgebung. Ausarbeitung eines allgemeinen Geſezbuches nach rev. Lehre, wodurch Rußland in einen philoſophiſchen Staat umgewandelt werden ſollte.

c. *Preußen. Friedrich* II. Neue preußiſche Geſezgebung. Entwurf eines allgem. Geſezbuches, welches nichts anderes als ein offizielles Lehrbuch des revoluzionairen Staatsſiſtems ſein ſollte.

d. *Oeſtreich. Joſef* II. Unterdrükung der Kirche. Finanz-Reformen im Sinne der Revoluzion. — Neue öſtreichiſche Geſezgebung, wodurch die Monarchie in einen revoluz. Kunſtſtaat umgewandelt werden ſollte. Folgen dieſer Operazionen. Unruhe und Unfriede im Lande. Aufhebung der revol. Maßregeln durch Joſefs beſſer belehrten Nachfolger.

e. *Italien und andern kleinern Reichen. Leopold* II., Großherzog von Toskana. Unterdrückung der Kirche. Geſeze und Verordnungen um den Staat nach der revol. Staatslehre zu reformiren. Unruhen im Lande und beſſere Belehrung Leopolds. — Mainz,

Digitized by Google

Köln, Salzburg, Bamberg, Neapel, Genf, Neuenburg ꝛc. inthroniſiren ebenfalls bei ſich die revoluzionaire Staatslehre.

f. Frankreich. Kurzgefaßte Geſchichte der franzöſiſchen Revoluzion.

— Finanzielle Verlegenheit des Reichs unter Ludwig XV. & XVI. Dieſe wird zu ihren Zwecken von den Philoſophen ausgebeutet, und die einberufenen Reichsſtände werden von denſelben zu einer philoſophiſchen Nazionalverſammlung umgewandelt.

— Kampf und Verfogung der Kirche.

— Allmälige Umgeſtaltung des Reichs in einen philophiſchen Muſterſtaat durch folgende Maßregeln:

a) Die Nazionalverſammlung ſtellt eine Konſtituzion für den franzöſiſchen Staat nach der revoluzionairen Lehre mit formeller Beibehaltung eines Königsthums auf.

b) Einberufung eines neuen Nazionalkonvents. Umſturz der Konſtituzion, Aufhebung der Königswürde, Proklamirung der Republik.

c) Wiederholte Veränderungen der Konſtituzion. Herrſchaft und Sturz verſchiedener Fakzionen. Tirannei im Innern gegen Alles und Alle, was ſich über das Gemeine erhob durch Talnet oder Beſiz.

d) Glükliche Kriege im Ausland und Aufſtellung von Filialrepubliken in den mittels der überall verbundenen Revoluzionairs überwundenen Ländern.

— Sturz des philoſophiſchen Muſterſtaats durch Napoleon Bonaparte und Umgeſtaltung der Republik in einen kriegeriſchen Kaiſerſtaat mit Beibehaltung vieler revoluzionairer Staatsgrund-grundſäze.

— Sturz Napoleons und Einführung des alten Königsgeſchlechts, welches aber wohl die revoluz. Perſonen, aber nicht die revoluzionairen Prinzipien ändert.

— Sturz der Bourbonen und zweite Umgeſtaltung Frankreichs in einen philoſophiſchen Staat, welcher aber in der Folge die Prinzipien ſeines Urſprungs zu verleugnen und für die ſozialen Verhältniſſe mehr gouvernementale Kraft zu entwikeln ſcheint, als die ſ. g. Reſtaurazion.

— Schlußblik auf den Stand der revoluzionairen Lehre in unſern Tagen und die allmälige Emanzipazion des Zeitgeiſts von den revoluzionairen Prinzipien.

Digitized by Google

B. Kritiſcher Theil.

(Seite 68.)

Zuſammenfaſſung des Revoluzionsſiſtems in drei Kardinalpunkte.

I. Kardinalpunkt.

(Seite 68 – 77.)

„Alle Menſchen ſind von Natur aus gleich.“

Prüfung dieſes Punkts:

Was iſt Gleichheit?

Unterſchied zwiſchen formeller und praktiſcher Gleichheit.

Die formelle Gleichheit iſt in der Natur begründet.

Die praktiſche Gleichheit dagegen muß und kann nicht beſtehen.

a) Sie iſt nach natürlichen Rechtsgrundſäzen nicht in der Natur des Menſchen begründet und muß daher nicht beſtehen.

b) Sie iſt eine Unmöglichkeit und kann daher nicht beſtehen; denn ſie müßte zur Folge haben:

1) Identität der Handlungen.
2) Auflöſung des Familienlebens.
3) Aufreibung der menſchlichen Geſellſchaft.
4) Beſtändige Vertheilung der Güter und Rechte ꝛc.

Bemerkungen über die Ariſtokrazie des Beſizes und die Ariſtokrazie des Geiſtes, als den vorzüglichſten Ungleichheiten in der menſchlichen Geſellſchaft.

II. Kardinalpunkt.

(Seite 77 – 82.)

„Der Naturſtand des Menſchen iſt ungeſellig und rechtlos.“

Prüfung dieſes Grundſazes.

Derſelbe iſt unrichtig; Natur und Erfahrung lehren uns das Gegentheil, denn

a) ſchon von Natur aus iſt der Menſch ein geſelliges Weſen;

b) ſchon von Natur aus iſt der Menſch ein rechtsfähiges Weſen.

Digitized by Google

III. Kardinalpunkt.

(Seite 82 — 104.)

„Um aus dem Naturſtande ſich zu erſchwingen, müſſen die „Menſchen durch einen Sozialkontrakt künſtlich-bürgerliche Ver- „eine (Staaten) bilden und eine Staatsgewalt gründen, d. h. „Einem (Monarchie) oder Mehrern (Republik) als Reprä- „ſentanten der Geſammtheit (mehr oder weniger) „alle Gewalt über Alle und Alles übertragen.“

Prüfung dieſer Grundſäze durch Erörterung folgender Fragen:

1) Wer ſoll den Staat bilden, wer den Sozial-Kontrakt abſchließen?

Alle (Männer, Weiber und Kinder), oder müſſen Ausſchließungen ſtattfinden?

Ausſchließung der Weiber und Kinder?

Ausſchließung der Nicht-Erwachſenen?

Ausſchließung der Abhängigen und Dienſtbaren?

Ausſchließung Aller, welche nicht unabhängige Hausväter ſind?

Widerſpruch der revoluz. Staatslehrer hierüber unter ſich und Widerſpruch mit ihrem Hauptprinzip, daß alle Menſchen gleich ſeien.

2) Wem ſoll die Staatsgewalt übertragen werden.

a) Einem Einzelnen? Welchem?

Dem Stärkſten? Dieſer hat es nicht nothwendig, da er ſchon der Mächtigſte iſt, er erhielte nur deſto mehr Mittel, die Geſellſchaft zu unterdrüken.

Dem Weiſeſten? Wie iſt dieſer zu finden? Geiſteskraft iſt nicht immer ſtark genug gegen phiſiſche Kraft.

Wer ſoll übrigens die Wahl des Einzelnen entſcheiden? Die Mehrheit der Bürger. Allein dann hat ja die Minderheit keinen ſelbſtgewählten Obern, was dem Siſtem widerſpricht, und iſt der Obere dann ſtark genug gegenüber der Mehrheit, die ihn und die nicht er geſchaffen hat?

b) Mehrern zugleich?

Widerſpruch des Repräſentativ-Siſtems, indem dadurch nicht mehr das Volk, ſondern die Repräſentanten die Souverainetät beſizen, und oft die Mehrheit des Volkes nicht vertreten iſt und die Repräſentanten mit dem Volke ſelbſt in Widerſpruch treten können.

Bezüglich der Wahl ergeben ſich die gleichen Schwierigkeiten, wie bei der Uebertragung an einen Einzelnen.

c) Oder allen Bürgern kollektiv?

Phiſiſche Unmöglichkeit in größern Staaten.

Mißbrauch der Gewalt durch die Maioritäten.

3) Welche Gewalt ſoll delegirt und wie ſoll die übertragene Staatsgewalt beſchränkt werden?

Uneinigkeit der revol. Staatslehrer über dieſe Frage.

Beſchränkte und unbeſchränkte, abſolute oder relative (ſog. konſtitutionelle) Uebertragung. (Sklaverei des philoſophiſchen Staatsthums oder Schwäche der Staatsgewalt ſind die Folgen.)

Dieſe Widerſprüche werden ſpeziell nachgewieſen in Beziehung auf die geſezgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, ſowie auf das Kriegsrecht.

4) Wer ſoll die Staatsgewalt bezahlen?

Finanzgrundſäze. Sind die Ausgaben nach den Einnahmen oder die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten?

5) Welches wird der Erfolg dieſer übertragenen Staatsgewalt ſein?

Entweder iſt ſie die ſtärkſte im Staatsvereine; dann iſt ſie auch mächtig genug, jede Ungerechtigkeit zu begehen;

Oder ſie iſt nicht die ſtärkſte; dann iſt ſie aber auch nicht mächtig genug, die Ungerechtigkeit im Innern zu verhüten und die Bürger nach Außen zu ſchüzen.

6) Wann wurde in einzelnen Staaten der Sozialkontrakt geſchloſſen?

Die Geſchichte zeiht dieſe revoluzionaire Behauptung als eine Unwahrheit. Welches Siſtem iſt aber das, das auf erwieſener hiſtoriſcher Unwahrheit fußet?

7) Welches iſt endlich der Zwek des philoſophiſchen Staats?

Babiloniſche Verwirrung der revoluzionairen Staatslehrer über den Staatszwek.

Schlußfolgerung.

Widerſprüche und Unmöglichkeit, das philoſophiſche Staatsſiſtem konſequent durchzuführen.

Digitized by Google

II. Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft.

(Zweite Lieferung.)

A. Hiſtoriſcher Theil.

(Seite 1 — 20.)

Die Reſtaurazion iſt als praktiſche Wahrheit ſo **alt**, als das vorrevoluzionaire Staatsleben, als Wiſſenſchaft aber noch **neu**.

Antirevoluzionaire Staatsgrundſäze finden ſich zwar ſchon in Kumberland, Thomaſius, Horn, Quesnel, Boſſuet, Albrecht v. Haller, Wieland, Schloſſer. Einige Lichtpunkte ſind ſelbſt in Pufſendorf, Böhmer und Loke, Achenwal, Pütter und Kant. — Adam Müller.

Kl. Ludwig v. Haller aber iſt der **erſte** Begründer der **Reſtaurazionslehre**.

Biographiſche Notizen über Kl. v. Haller.

Wie Hallers Reſtaurazion in **Deutſchland**, **Frankreich**, **Italien** ꝛc. begrüßt wurde.

Die **Hallerſche Schule**. (Ihr gegenwärtiger Zuſtand.)

B. Kritiſcher Theil.

(Seite 20.)

Zuſammenfaſſung des Reſtaurazionsſiſtems in drei Kardinalpunkte

I. Kardinalpunkt.

(Seite 22 — 29.)

„Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe, welche die Natur „unter die Menſchen gepflanzt hat, bedingt unter denſelben ein ge„ſelliges Wechſelverhältnis; mit dem Bedürfnis verbindet die Natur „Abhängigkeit und Dienſtbarkeit, mit der Kraft dagegen Unab„hängigkeit und Herrſchaft.“

Eröterung.

Beweis der Exiſtenz dieſes Hauptgrundſazes als von der **Natur** ſelbſt gegeben, aus der allgemeinen **Erfahrung** und der **Autorität** großer Männer.

Entwiklung dieſes Hauptgrundſazes und daherige allgemeine **Folgerungen** auf das Staatsleben als **Uebergang** zum zweiten Hauptpunkt.

Digitized by Google

II. Kardinalpunkt.

(Seite 29 – 43.)

„Der Staat iſt nichts anderes als eine höhere Entwiklung die„ſes geſelligen Naturzuſtandes bis zur Selbſtſtändigkeit mit Herrſchaft „und Dienſtbarkeit.“

Erörterung.

Beweis, daß das Staatsleben nichts anderes iſt, als ein bis zur Selbſtſtändigkeit entwikeltes natürlich-geſelliges Leben.

a) Aus der Vernunft.

b) Aus der Erfahrung.

1) Geſchichtliche Beſtätigung.

2) Tägliche Beſtätigung durch Vergleichung zwiſchen einem Reich und einer Privatherrſchaft, zwiſchen einer Republik und einer Korporazion.

c) Aus dem Sprachgebrauch aller Völker als Autorität.

Definizionen des Staats, des Staatszweks, der Monarchie, der Republik ꝛc., wie ſie aus dem zweiten Kardinalpunkt der Reſtaurazion ſich ergeben.

Natürliche und rechtliche Erwerbungsarten einer ſouverainen Staatsmacht.

III. Kardinalpunkt.

(Seite 44 – 66.)

„Die Ausübung aller Macht in allen menſchlichen Verhältniſſen „wird durch ein natürliches Pflichtgeſez beſchränkt. Dieſes Pflicht„geſez iſt daher auch die natürliche Schranke der Herrſchaft im „Staate. Sowohl Urſprung der Staatsherrſchaft, als die Regel ihrer „rechtlichen Ausübung ligt daher nach göttlicher Anordnung in der „Natur. Der Menſch kann dieſe natürlich-geſelligen Staatsverhält„niſſe wohl naturgemäs feſtſezen, aber nicht erſt einſezen oder durch „naturwidrige künſtliche Inſtituzionen erſezen.“

Erörterung.

Das allgemeine natürliche Pflichtgeſez lautet: „Beleidige Niemand (Geſez der Gerechtigkeit), ſondern nüze“ (Geſez der Liebe).

Beweis der Exiſtenz dieſes Pflichtgeſezes als dem Menſchen angeboren durch die Natur und nicht vom Menſchen eingeſezt.

Digitized by Google

Beweis der **Verbindlichkeit** dieſes Pflichtgeſezes für Alle, nicht wegen allgemeinem Volkswillen, Verträgen, allgemeinem Wohl, Privatwohl, Furcht vor menſchlicher Gewalt, menſchlicher Vernunft, ſondern wegen dem — **göttlichen Willen.**

Dieſes Pflichtgeſez kann zwar vom Menſchen vermöge ſeiner Freiheit troz der allgemeinen Verbindlichkeit mißachtet und übertreten werden. Für dieſen Fall gibt uns aber die Natur ſowohl **phiſiſche** als **moraliſche** Sicherungsmittel an die Hand.

Entwiklung der phiſiſchen Schuzmittel im **Allgemeinen.**

a. **Selbſthülfe.** Sie iſt erlaubt und oft Pflicht und beſteht theils in Nothwehr, theils in Trennung.

b. **Fremde Hülfe.** Sie iſt für den Hülfsbedürftigen und den Helfenden erlaubt und gemeiniglich Pflicht. Sie beſteht in Hülfe von einem Obern, Mächtigern (Gerichtsbarkeit), von einem gleich Mächtigen (Allianz), von einem Schwächern (Dienſtbarkeit).

Entwiklung dieſer Sicherungsmittel in **ſpezieller** Beziehung auf die Staatsgewalt.

a. Natürlicher Urſprung der Geſezgebung und ihre natürliche Ausdehnung.

b. Privatthätigkeit und Staatsthum.

c. Andeutung der Organiſazion der Staatsgewalt nach dem Siſteme der Reſtaurazion.

Entwiklung der **moraliſchen** Sicherungsmittel in allgemeiner und ſpezieller Beziehung zum Staate.

a. **Religion.**
b. **Erziehung.**
} Ihre Nothwendigkeit und ſegensreichen Folgen für die Mächtigen wie für die Niedrigen.

Schlusspunkte.

(Seite 66 — 71.)

Ueberblik der Hauptpunkte des Reſtaurazionsſiſtems.

Korolarien (die allgemeinern und vorzüglichern) der Reſtaurazion.

Summariſche Vergleichung der Revoluzion und Reſtaurazion in ihren **Folgen.**

Hiſtoriſcher Theil.

Die antirevoluzionaire Staatslehre, welche den Staat als eine höhere ſelbſtſtändige Entwicklung des Naturzuſtandes erklärt, und in ihm das Werk göttlicher Anordnung erkennt, iſt in praktiſcher Beziehung ſo alt, als das vorrevoluzionaire Staatsleben[1]), hingegen als Theorie, namentlich als ſiſtematiſcher Gegenſaz zur revoluzionairen Politik, welche den Staat als eine künſtliche Vereinigung betrachtet und in ihm nur ein Werk menſchlicher Erfindung ſieht, noch ſehr jung. Die allgemeine Urſache hievon mag wohl die ſein, daß der Menſch dasjenige, was in der Natur ſelbſt ligt und was die Natur ſelbſt mit ſich bringt, weniger beachtet, als das, was der Menſch ſchafft, was er durch ſeine Kunſt erzeugt. Dieſer Fall trifft bei der Staatswiſſenſchaft noch mehr ein, weil der Menſch mit ſeiner Schöpfung eines künſtlich = bürgerlichen Staats im Gegenſaze zum natürlich=geſelligen mit der Natur ſelbſt in Widerſpruch tritt, und der gelehrte (wie der ungelehrte) Pöbel nicht gerne ſeine menſchliche Schöpfung der göttlichen Schöpfung unterordnet oder preisgibt.

[1]) K. L. v. Haller zeigt dieſes in Beziehung auf die Nähr=, Wehr= nnd Lehr=Staaten (Patrimonial=, Militair= und geiſtliche Staaten) in ſeiner Reſtaurazionswiſſenſchaft. (2. — 6. Bd.) mit ſchlagenden Beweiſen.

Digitized by Google

Obſchon nun die Reſtaurazion als Wiſſenſchaft noch ſehr neu iſt, ſo finden wir doch ſchon in frühern Zeiten heller ſehende Männer, welche das Falſche des revoluzionairen Kunſtſtaats durchſchauten, und die Schattenpunkte eines Sozialkontrakts und einer delegirten Staatsgewalt beleuchteten; allein das geſchah nur in einzelnen Lichtmomenten ohne Zuſammenhang und ohne Konſequenz. Hier einige Anzeichen dieſer antirevoluzionairen Meteore.

Kumberland, welcher zuerſt den Ahnherrn des philoſophiſchen Siſtems (Hobbes) bekämpfte, hielt die Idee eines Sozialkontrakts für eitle Hipotheſe ohne alle hiſtoriſche Grundlage. [1])

Thomaſius widerlegte in geiſtigen Antitheſen ſowohl den Monarchomachismus als den Machiavellismus, allein ohne ein drittes wahres Gebäude aufzuführen. [2])

Horn erblikt in den Staaten ein Werk der Natur, das durch natürliche Ordnung und Zeitfolge, nämlich aus der Familie und der Vermehrung des Menſchengeſchlechts entſtehe. [3]) Die Delegirung der höchſten Gewalt von Seite des Volks hält er für unmöglich, weil einzelne Menſchen oder eine zerſtreut lebende Menge keine Majeſtät beſitzen und alſo dieſelbe keinem Fürſten übertragen können. [4])

Quesnel ſchrieb eine Vertheidigung der königlichen Macht gegen die fingirte Souverainität der Nazion [5]).

Boſſuet bekämpfte das revoluzionaire Prinzip vom katholiſch-kirchlichen Standpunkte aus. [6]) Auch Fenelon erklärte ſich dagegen. [7])

---

1) Reſt. I. c. 11.
2) De hist. sectæ Machiev. et Monarchom. Halens. 1702.
3) De civitate. Lib. I. cap. 56. §. 6.
4) Ibidem Lib. 2. cap. 1.
5) La Souveraineté des Rois défendue contre l'histoire latine de Melchior Leydeke. Paris 1704.
6) Histoire des Variations etc. par Bossuet.
7) 31. Dialogue „Coriolanus et Camillus."

Digitized by Google

Albrecht v. Haller ſchrieb gegen den Sozialkontrakt und deutete auf einen natürlichen Urſprung der Fürſten durch Hausväter, Anführer und Lehrer in einem Dialog, den er zwiſchen Karnedas und Cato halten läßt, ſowie in mehrern literariſchen Rezenſionen. [1])

Wieland geiſſelte wiederholt in mehrern Schriften das Prinzip des Sozialkontrakts mit der ganzen Schärfe ſeines Wizes. Er ſchrieb über das göttliche Recht der Obrigkeit oder über den Lehrſaz, daß die höchſte Gewalt in einem Staate durch die Nazion geſchaffen ſei. [2])

Schloſſer, dieſer geiſtreiche Rechtsgelehrte, vertheidigte die Privatfreiheit, und war einer der wenigen, welche die franzöſiſche Revoluzion vom wahren Geſichtspunkte aufaßten. Leider ſtarb Schloſſer zu früh. [3])

Auch Loke, Böhmer und Puffendorf u. a. m., obſchon Anhänger des künſtlich-bürgerlichen Staats, hatten doch dann und wann Ahnungen von natürlichen Geſellſchaften, welche Lichtblike ſie aber nicht verfolgten. [4])

Achenwall und Piller waren auf dem Punkte, die ſogenannte bürgerliche Geſellſchaft als die höchſte Gradazion der natürlichen Familienverhältniſſe zu erklären. [5])

Selbſt der revoluzionaire Kant erklärt, daß dem Naturſtande nicht der geſellſchaftliche, ſondern der bürgerliche entgegengeſezt werden müſſe, weil es in jenem gar mancherlei Geſellſchaften gebe und geben könne, in denen das Privatrecht gelte, nur keine bürgerliche, d. h. künſtliche, die er nach ſeiner weitern Erklärung nicht einmal für eri-

[1]) Alb. v. Haller, zugenannt der Große, iſt der Großvater des K. L. v. Haller (Verfaſſer der Reſtaurazion). — Sieh deſſen Fabius und Cato und ſeine Rezenſionen in den Göttinger gelehrt. Anz.

[2]) Deutſche Merkur Nov. 1777, ſ. a. Luſtreiſe ins Eliſium, ſämmtliche Werke, 28. Bd.

[3]) Briefe über die Geſezgebung. 5ter Brief.

[4]) Die Stellen von Böhmer und Loke du gouver. civil. Chap. 2 und Chap. 6 ſind beſonders merkwürdig.

[5]) Jus. nat. L. III.

ſtirend hält, ſondern nur für ein Ideal, dem man ſich aber beſtändig annähern müſſe. [1])

Auch während der franzöſiſchen Revoluzion gab es viele Schriftſteller, welche die Revoluzion mißbilligten, allein alle dieſe bekämpften mehr die Konſequenzen der Revoluzion, als die Prinzipien, oder wenn ſie auch hie und da die Prinzipièn angriffen, ſo ſtellten ſie doch kein Gegenprinzip auf. [2]) Ein ſiſtematiſches Gebäude der natürlich-geſelligen oder antirevoluzionairen Staatslehre hat erſt K. L. v. Haller [3]) aufgeführt, welches zu ſkizziren wir uns hier zur Aufgabe ſezen.

Da K. L. v. Haller die Grundſäze der antirevoluzionairen Staatslehre gebildet, ſo iſt es von Intereſſe, hier einige Notizen über die Lebensverhältniſſe dieſes Mannes mitzutheilen. [4])

K. L. von Haller (geb. den 1. Auguſt 1768 in Bern) iſt der Kleinſohn von Albrecht von Haller, welcher wegen ſeinen ausgezeichneten Kenntniſſen in allen Zweigen des menſchlichen Wiſſens von der gelehrten Welt gemeinhin „der Große“ genannt wird, und der Sohn von Theophil Emmanuel v. Haller, welcher als Verfaſſer des ausgezeichneten Werkes: „Bibliothek der Schweizergeſchichte“ bekannt iſt. Als Sprößling einer wiſſenſchaftlichen Familie beſuchte Karl Ludwig frühzeitig das Kollegium und einige Kurſe der Akademie ſeiner Vaterſtadt, und trat ſofort ohne eine

---

¹) Metaph. Rechtslehre Einl. L II. und S. 7, 136, 155, 156.

²) Raumer ſagt: „Niemand wird mit Erfolg einer allgemeinen Richtung entgegentreten, der ſeinem Widerſpruch nicht durch das Aufſtellen eines andern größern und mehr begeiſternden Plans Haltung und Gewicht gibt.“ (Die Hohenſtaufen. I. 65.)

³) Reſtaurazion d. Staatswiſſenſchaft. 6 Bde. Winterthur. 2. Aufl. 1820.

⁴) Dieſe Notizen haben wir größtentheils vertraulichen, mit Hrn. K. L. von Haller ſelbſt gepflogenen Geſprächen entnommen. — Auch in ſeiner Vorrede zur Reſtaurazion findet ſich manches Intereſſante hierüber.

Digitized by Google

Univerſität zu frequentiren, ſchon in ſeinem 16ten Jahre in die Staatskanzlei der Republik Bern. Hier ſtieg er ſchnell von Stufe zu Stufe, wurde als Legationsſekretair mit mehrern ausländiſchen Miſſionen beauftragt, wie z. B. zur Zeit der franzöſiſchen Invaſion unter General Montesquiou (1792) nach Genf, nach Schwaben (1795), nach Lugano (1797), mit den ſchweizerſchen Repräſentanten, um für die Aufrecht-haltung der Neutralität zu wachen, von wo aus er mehrmals mit Depeſchen an den General Bonaparte abgeordnet wurde, im gleichen Jahre nach Paris und an dem Raſtadter-Kongreß. Durch dieſe Miſſionen lehrte K. L. v. Haller die meiſten Männer, welche ſpäter in der europäiſchen Diplomazie oder auf dem Kriegsfelde ſich auszeichneten, perſönlich kennen und ſein Geiſt erhielt dadurch eine umſeitige Richtung.

Im Februar 1798 kehrte K. L. v. Haller von Raſtadt in ſein Vaterland zurük, wo ihn die helvetiſche Revoluzion im 30ſten Lebensjahre und in ſeiner ſchönſten Laufbahn erreichte. Haller redigirte dazumal in Bern unter dem Titel „Helvetiſche Annalen“ ein antirevoluzionaires Blatt; das helvetiſche Direktorium, den Einfluß dieſes Journals fürchtend, erließ einen Verhaftbefehl gegen deſſen Redaktor, und K. L. v. Haller, um ſich langwierigen Verfolgungen zu entziehen, verließ ſein Vaterland und wanderte neuerdings nach Raſtadt. Hier wurde er von dem kaiſerlichen Kommiſſair, Fürſten von Metternich (Vater des izigen ausgezezeichneten Miniſters und Diplomaten) und andern hochgeſtellten Perſonen wohlwollend aufgenommen, verlebte daſelbſt den Winter 1798 — 99 und erhielt von da aus Empfehlungen für das Generalquartier des Erzherzogs Karl. Wirklich trat Haller im Jahr 1799, als der Krieg neuerdings ausbrach, in die Reichs-Kriegskanzlei des Erzherzogs, folgte der öſtreichiſchen Armee in ihrem ſiegreichen Zuge von Augsburg bis nach Zürich. Nach der Schlacht bei Zürich, wo die Oeſtreicher

von den Franzoſen geſchlagen wurden, begab ſich Haller nach Schwaben, wo Erzherzog Karl ſein General-Quartier aufgeſchlagen, und verließ daſſelbe im April 1800, um nach Erlangen zu reiſen, von wo aus er die bekannte (anonime) Schrift erließ: „Was iſt beſſer, Krieg oder Friede mit den Franzoſen“, — eine Schrift, welche in Wien nachgedrukt, ſolche Senſazion erregte, daß ſie bis auf einen Dukaten geſteigert wurde, da ſie doch urſprünglich nur einige Kreuzer koſtete.[1]) — Im Februar 1801 wanderte Haller nach Weimar, wo er ſeine „Geſchichte des öſtreichiſchen Feldzuges in der Schweiz“ veröffentlichte und im Juli des gleichen Jahres nach Wien, wo er bald darauf als Hofſekretair im Kriegs-Departement arbeitete, ſich vorzüglich mit dem Studium der Staatswiſſenſchaften beſchäftigte und den Grund zu ſeiner natürlich-geſelligen Staatstheorie legte. — Als im September 1805 der Krieg zwiſchen Oeſtreich und Frankreich neuerdings losbrach, erließ Haller in Folge höherer Einladung eine Schrift unter dem Titel: „Wer iſt der Angreifer, Oeſtreich oder Frankreich?“ welche ſogleich in franzöſiſcher, lateiniſcher und griechiſcher Sprache erſchien. Als die franzöſiſchen Truppen ſofort nach Wien marſchirten, begab ſich Haller nach Agram in Kroazien, ſezte allda ſeine ſtaatswiſſenſchaftlichen Forſchungen fort, kehrte im Februar 1806 nach Wien zurük, reſignirte, um ſich ganz dem Studium zu widmen, auf ſeine öſtreichiſche Anſtellung, und eilte in ſein Vaterland, wo ſich unterdeſſen eine erträglichere Ordnung der Dinge (Mediazion) geſtaltet hatte.

In Bern übernahm K. L. v. Haller an der neu organiſirten Akademie den Katheder des Staatsrechts und begann ſeine Vorleſungen mit einer (im Druk erſchienenen) Rede „Ueber die Nothwendigkeit einer Radikal-

[1]) Sie erſchien gerade im Momente, als die begonnenen Friedensunterhandlungen in Wien abgebrochen wurden.

reform des Staatsrechts“, worin er bereits die Hauptpunkte ſeines antirevoluzionairen Staatsſiſtems darlegte. Im J. 1808 gab er ſein „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“ heraus, welches als Grundlage ſeines Reſtaurazionswerkes betrachtet werden kann. Ueberdieß veröffentlichte Haller verſchiedene politiſche Gelegenheitsſchriften, durch welche er bald in ernſtem, bald in ſatiriſchem Tone ſeinen Prinzipien Eingang zu verſchaffen ſuchte. [1]) Zu ähnlichem Zwek lieferte er viele Rezenſionen in die Göttingiſchen gelehrten Anzeigen und ward als Korreſpondent der dortigen Akademie der Wiſſenſchaften aufgenommen. Im Jenner 1814, im Augenblik, als die Truppen der allirten Mächte in die Schweiz einmarſchirten, wurde Haller einhellig zum Mitglied des ſouverainen großen Raths der Stadt und Republik Bern ernannt und ſofort zu mehrern wichtigen Staatsgeſchäften, wie z. B. zur Vereinigung und Organiſirung des ehemaligen biſchöflich-baſelſchen Landes kommittirt und ſpäter zum geheimen Rath der Republik befödert.

Mittlerweile beſchäftigte ſich K. L. v. Haller fortwährend mit ſeinen ſtaatswiſſenſchaftlichen Arbeiten und veröffentlichte als Reſultat derſelben im J. 1816 den 1ten Band ſeiner „Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft“, welcher die Geſchichte und Widerlegung der bis dahin herr-

---

[1]) Die vorzüglichern ſind: „Ueber das natürliche Geſez, daß der Mächtige herrſche.“ 1807. — „Ueber Domainen und Regalien.“ 1807. — „Allgemeines Krankenrecht“, nach dem Grundſaz der Theilung der Gewalten; eine Satire gegen dieſe leztere Doktrin. 1808. — „Religiöſe Politik“, eine mit Noten verſehene merkwürdige Zuſammenſtellung bibliſcher Sprüche über alle Theile des wahren natürlichen Staatsrechts. 1811. — „Was iſt die alte Ordnung?“ 1814, ein einzelner Bogen, von welchem Profeſſor Sartorius in Göttingen ſagte, daß er mehr werth ſei als ganze Folianten. — „Was ſind Unterthanen-Verhältniſſe?“ 1814, worin geiſtreich bewieſen wird, daß ſie mit den ganz ähnlichen Verhältniſſen natürlicher Abhängigkeit oder freiwilliger Dienſtbarkeit unter Privatperſonen eins und daſſelbe ſeien.

Digitized by Google

ſchenden Staatslehren und die allgemeinen Prinzipien des Hallerſchen Staatsſiſtems enthaltet; im Jahr 1817, in welchem Jahr Haller auf ſeine bernerſche Profeſſur verzichtete, erſchien der 2te Band von den grundherrlichen (Patrimonial) Staaten und im Jahr 1818 der dritte Band von den feldherrlichen (Militair) Staaten handelnd. Im Jahr 1820 erfolgte der 4te Band von den geiſtlichen Staaten, deren Bearbeitung ihn mit der katholiſchen Kirche vertraut machte, zu welcher er auch im gleichen Jahr den 17. Okt. als der Religion ſeiner Väter zurükkehrte. In dieſe Epoche fällt auch Hallers bekannte Schrift über die Konſtituzion der revoluzionairen ſpaniſchen Kortes, in welcher er die Prinzipien dieſer monſtruöſen Konſtituzion widerlegt und die Mittel nachweist, um die Revoluzion in den Köpfen und in den Sachen zu zerſtören. Dieſe Schrift wurde von der Patrizier-Regierung in Bern verboten, dagegen in das Franzöſiſche überſezt, von den Pariſer-Journalen mit dem größten Lobe aufgenommen, in Wien aus Auftrag der öſtreichiſchen Regierung neu aufgelegt, vielfach verbreitet im Norden Deutſchlands, in italieniſcher Ueberſezung zu Turin, Modena und Neapel wieder gedrukt und endlich in ſpaniſcher Sprache zu Madrid ſelbſt verbreitet.

Im Merz 1821 begab ſich Haller nach Paris, um Erkundigungen über eine projektirte franzöſiſche Ausgabe ſeiner Staatsreſtaurazion einzuziehen; allein während ſeiner Anweſenheit in Paris wurde er in ſeinem Vaterlande wegen ſeinem bekannt gewordenen Uebertritt zur katholiſchen Kirche durch einen Majoritätsbeſchluß ohne Anklage, ohne Unterſuchung, ohne Vertheidigung, ja ſogar in förmlichem Widerſpruch mit allen beſtehenden Geſezen aus der Liſte der bernerſchen Großräthe geſtrichen und ihm nicht einmal eine offizielle Anzeige von dieſem Beſchluſſe gegeben. [1])

[1]) In dieſer Epoche erſchien Hallers bekannter, auf ſeine Konver-

Dieſe Verfolgungen kamen jedoch weit weniger von den eigentlichen Proteſtanten, als von einigen bereits mächtig gewordenen liberalen Patrizern, welche Hallers auf höhere Wiſſenſchaft begründeten Widerſpruch fürchtend, um jeden Preis dieſen Gegner von den Geſchäften zu entfernen ſuchten. — Troz dieſer Verumſtändungen in ſeinem Vaterlande kehrte Haller nach Bern zurük, verblieb allda ungefähr ein Jahr, der Ausarbeitung ſeines Werkes lebend, und reiste ſodann im J. 1822 neuerdings nach Paris zurük, wo er den 6ten Theil ſeiner Reſtaurazion vollendete, welcher von den Republiken handelt und vor dem 5ten Bande erſchien, indem der 5te Band — die Fortſezung der Theorie über die geiſtlichen Staaten enthaltend — von Seite des Verfaſſers noch weitläufigere Studien erfoderte.

Im J. 1825 erhielt K. L. v. Haller eine Anſtelluug im Departement des Auswärtigen in Paris, nicht für die laufenden Geſchäfte, ſondern, wie vor ihm der berühmte Pfeffel, als publiziſtiſcher Rechtsgelehrter, dem über wichtige ſtaats= und völkerrechtliche Fragen ſeine Gutachten abgefordert wurden. Dieſe Stelle bekleidete Haller bis zur Julirevoluzion 1830, die Mußezeit dazu verwendend, ſein Reſtaurazionswerk ſelbſt ins Franzöſiſche zu überſezen, und in mehrere Journale wichtige Aufſäze zu liefern, die zum Theil in ſeinen ſpäter erſchienenen Mélanges de droit public abgedrukt ſind.

Die nahende Kataſtrophe vorausſehend ließ ſich von Haller bereits A⁰. 1828 in Solothurn in der Schweiz (6 Stunden von Bern) ein Haus kaufen, erhielt von Solothurn das Bürgerrecht, und ſicherte ſich ſo für ſeine bejahrten Tage einen ruhigen Aufenthalt. Wirklich erreichte ihn die franzöſiſche Julirevoluzion, als er eben mit erhaltenem

ſion bezüglicher Brief an ſeine Familie, welcher ſeither in mehr als fünfzig Auflagen und beinahe in allen Sprachen veröffentlicht wurde.

Urlaub in Solothurn einen diplomatiſchen Kurs ausarbeitete, welchen er ſofort aus Auftrag des damaligen Miniſterpräſidenten den Eleven des auswärtigen Departements in Paris halten ſollte. Hr. v. Haller verblieb nun in Solothurn, nachdem er zur Ordnung ſeiner Geſchäfte im Sept. 1830 auf wenige Wochen nach Paris zurückgereiſet war, vollendete dann den 5. Band über die geiſtlichen Staaten, welcher A°. 1834 erſchien, und ſchloß ſo ſein großes Werk von der Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft.

Seither hat v. Haller, obſchon bereits im Greiſenalter, ohne Unterlaß ſeine wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen fortbetrieben, leiſtete auch ſeinem neuen Vaterlande als Großrath der Republik Solothurn zur Zeit der ſtaatskirchlichen Wirren (Badener-Konferenz-Artikel 1835) wichtige Dienſte, arbeitete ferner an der Uebertragung ſeiner Reſtaurazion in die franzöſiſche Sprache [1]), veröffentlichte mehrere Schriften [2]), unter welchen in politiſcher Beziehung der „Bund der Getreuen" am meiſten Aufmerkſamkeit verdient, indem Haller darin den Plan zu einer antirevoluzionairen Geſellſchaft niederlegt, welche die Propagazion der natürlich-geſelligen Staatsgrundſäze und im Gegenſaz mit dem

[1]) Der erſte Band erſchien A°. 1824, der zweite A°. 1825, der dritte A°. 1830, die folgenden unterblieben wegen der Julirevoluzion.

[2]) In dieſe Epoche fallen: Hallers Geſchichte der kirchlichen Revoluzion, oder der proteſtantiſchen Reform in der Weſtſchweiz, welche bereits eine deutſche und 3 franz. Ausgaben erlebt hat. — Satan und die Revoluzion (in 4 deutſchen, 1 franz. und 1 italieniſchen Ausgabe). — Mélanges de droit public et de haute politique. 2 Bde. Paris. 1839. — Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz, ſammt einem Nachtrag, 1840 und 1841. Auch war Haller von 1834 bis 1841 ein thätiger Mitarbeiter an dem Berliner politiſchen Wochenbaltt und lieferte in demſelben manche wichtige Abhandlungen. Selbſt die beſſern ſchweizeriſchen Tagblätter hat er oft mit originellen, den Despotismus der revoluzionairen Grundſäze ins Licht ſezenden Aufſäzen bereichert und in neueſter Zeit auch in die „Staatszeitung der katholiſchen Schweiz" Artikel geliefert.

Digitized by Google

revoluzionairen Staatsthum die rechtmäßige Privatfreiheit befödern ſoll. Gott hat dem vielbewährten Mann ein heiteres Alter geſchenkt, und noch izt, da er beinahe an der Schwelle ſeines dritten Vierteljahrhunderts angelangt, ſteht v. Haller als ein rüſtiger Kämpfer für Recht und Wahrheit auf der Wahlſtatt unſerer bewegten Zeit. K. L. v. Haller kann mit Wonne am Abende ſeines Lebens der untertauchenden Sonne entgegenſehen, welche von Ferne ſein greiſes Haupt freundlich beleuchtet, und ihm die freudige Verſicherung zuflüſtert: „Sie werde im Glanze des Morgenroths wieder erſcheinen und den Samen, welchen er ausgeſäet, zu einer herrlichen, das Menſchengeſchlecht beglükenden Ernte heranreifen.“ Herr v. Haller hat in ſeinem Leben der Anfeindungen Manche erduldet, doch wurden ihm auch der Anerkennungen Viele zu Theil: Frankreich und Spanien dekorirten ihn mit Ordenszeichen, der Nachwelt aber bleibt die volle Würdigung ſeiner Verdienſte aufbewahrt.

Soviel über Hallers Lebensverhältniſſe, welche wir mit folgender von Hrn. Haller ſelbſt erzählten, die Reſtaurazion betreffenden Notiz ſchließen. „Es iſt eine meiner älteſten beſtimmten Erinnerungen, ſagt K. L. v. Haller, daß, wie ich einſt als ein ganz junger Knabe, beinahe auf meiner Mutter Schooß, ich glaub' es war in Millers Schilderungen, die damals gewöhnliche Behauptung las, daß die Menſchen aus dem Stand der Natur getreten ſeien und durch Uebertragung von Gewalt einen Theil ihrer Freiheit aufgeopfert hätten, um den übrigen deſto beſſer zu ſichern: dieſer Gedanke mir ſchon damals das Herz zuſammenpreßte und meinem Kopf durchaus nicht einleuchten wollte. Wie thöricht iſt nicht ein ſolches Unternehmen, wie ungewiß das Reſultat! Wie viel Macht und Freiheit hat denn ein Jeder aufgegeben? Wer garantirt uns, daß der übrige deſto beſſer geſichert ſei? Wo nahmen die erſten Menſchen die Befugnis her, alle ihre Nachkommen einem ſolch gefähr-

lichen Wageſtük zu unterwerfen? Wäre es nicht beſſer geweſen, bei dem Naturſtande zu verbleiben, könnte man nicht in denſelben zurükkehren? Dieſe und ähnliche Zweifel drängten ſich ſchon damals meinem jugendlichen Geiſte auf. Ich dachte wohl nicht daran, daß ich einſt in meinen reifern Jahren das Gefühl meiner Kindheit beſtätigt finden, in jenem Irrthum die Wurzel alles Elendes, aller Verbrechen unſerer Zeit erkennen, und es unternehmen würde, ohne Verlaſſung des Standes der Natur, ohne künſtlichen Verein, ohne Uebertragung von Gewalt, ohne Aufopferung von Freiheit, alle geſelligen Verhältniſſe, ja die Natur der Staaten ſelbſt zu erklären und rechtlich zu begründen.“

Welches Schikſal erlebte v. Hallers ſtaatswiſſenſchaftliches Reſtaurazionswerk in der gelehrten Welt und wie wurde es bei ſeiner Geburt von ihren Organen aufgenommen? Wenden wir uns vorerſt nach Deutſchland, in deſſen Sprache das Werk urſprünglich erſchien. Schon Hallers Handbuch der Staatenkunde, welches im J. 1808 erſchien, ward von Böttiger klaſſiſch genannt und von Joh. v. Müller über Grotius hinaufgeſezt. Adam Müller war indeß der erſte, welcher die Reſtaurazion freundlich begrüßte und in den deutſchen Staats Anzeigen 1817 [1]) dieſelbe vortheilhaft anpries. Müllers Sendſchreiben an Haller ging (wenn auch in anderer Abſicht) in die Allgem. Augsburger Zeitung über, und ſo wurde die Reſtaurazion bekannt. Auch die Göttinger Gelehrten Anzeigen erwähnten derſelben rühmlich und nannten Hallers Werk einen der ſchönſten Beiträge zur Berichtigung der bisherigen Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts. [2]) Bald folgte die Literaturzeitung für kathol. Reli-

[1]) Leipzig 1817. Bd. II. Hft. VIII. und XI.
[2]) Jahrgang 1817. S. 67. Rezenſion von Prof. Bouterwek.

gionslehrer, welche die Reſtaurazion günſtig rezenſirte und einen meiſterhaften Auszug aus derſelben mittheilte.[1]) — Im Gegenſaze wurde die Reſtaurazion befeindet in der Minerva[2]), der Halle'ſchen Literaturzeitung[3]) und von einer Menge fanatiſcher Anhänger der revoluzionairen Staatslehre, wodurch die Reſtaurazion aber eben an Intereſſe gewann, indem deutlicher die von ihr der Revoluzion geſchlagene Wunde an das Licht trat. Wachler, welcher A⁰. 1817 Hallers Werk eine „ſalbungsvolle Sophiſterei" nannte, ſchrieb A⁰. 1818 in ſeiner deutſchen Literatur ſchon in milderem Tone: „Wer auch „mit des Mannes Grundſäzen und oft ſeltſamen Anſichten „nicht einverſtanden iſt, kann und wird doch daraus ungemein viel lernen und auf eben ſo ſcharfſinnige als tiefe „Betrachtungen ſtoſſen, die Beherzigung verdienen ꝛc." [4]) Erfreulich mußte dagegen anderſeits für Haller das Urtheil manches ausgezeichneten Gelehrten ſein, wovon wir hier einige mittheilen. Schon im Jahr 1819 ſchrieb La Motte-Fouque[5]): „Das noch viel zu wenig gekannte und geehrte „Werk, die Reſtaurazion von K. L. v. Haller, habe ihm „manch neues Licht auch über den Gegenſtand des Adels an-„gezündet. — Das höhere Billigkeitsgefühl und Gottes Recht „ſei in unſern neueſten Zeiten erſt durch den trefflichen K. L. „v. Haller wieder zu gebührenden Ehren erhoben worden."

Prophetiſch ſchrieb Friedrich v. Kerz: „Ludwig v. „Haller gehört unſtreitig unter die Wenigen, welche weit „über ihr Zeitalter ſich zu erheben wußten, und mit gerech-„tem Stolz dürfen ſowohl das Jahrhundert, das ihn ge-„bar, wie das Land, dem er angehört, zu dieſem wahr-

---

[1]) Jahrgang 1818, 1819 und 1820. Rezenſion und Auszug ſind das Werk des ausgezeichneten Hrn. Profeſſors Widmer.

[2]) Jahrgang 1817. Merz.

[3]) Jahrgang 1817. Merz. 68.

[4]) Neueſte deutſche Literatur 1818 S. 100 — 101.

[5]) „Gefühle, Bilder und Anſichten." 1819.

Digitized by Google

„haft Weiſen aufbliken. Zwar hat dieſer Sämann mehr „für die Nach- als Mitwelt geſäet; aber ganz gewiß wird „der von ihm ausgeſtreute Same zu ſeiner Zeit aufgehen, „reife Früchte tragen, und Völker und deren Beherrſcher „damit laben. [1])“ Eine noch viel ausführlichere ähnliche Stelle des verehrlichen Verfaſſers findet ſich in ſeiner Fortſezung der Stollbergiſchen Religionsgeſchichte bei Anlaß einer Note über Hugo Grozius, von welchem er ſagt, daß derſelbe von Haller weit übertroffen werde. [2])

Im Berliner politiſchen Wochenblatt laſen wir [3]): „Inmitten der Zerſtörung, welche die franzöſiſche „Revoluzion veranlaßte, reifte der große Gedanke eines Man„nes, ein Gedanke, welcher der Menſchheit als Leuchtfeuer „dienen und das Licht in die Finſterniß bringen ſollte. Es „iſt von größtem Intereſſe, die Entwiklung deſſelben in „einer langen Reihe von Jahren zu verfolgen, wie die „Vorrede zum 1ten Band es geſtattet, bei deren Studium „man zur Anſicht kommt, daß der Finger des Herrn „Hallern bezeichnet habe, ſein Dollmetſcher bei der „Menſchheit zu ſein.“

In des Fürſten v. Löwenſtein-Werthheim Beitrag zur Philoſophie des Rechts wird der Verfaſſer der Reſtaurazion ein großer Schriftſteller genannt, ſein Werk gelobt, und bemerkt, daß viele, die daſſelbe geringſchäzen, ohne den Saamen, den er zuerſt geſtreut, nie zu den Einſichten ſich erhoben hätten, deren ſie ſich jezt erfreuen. [4])

Jarke, der gründliche Denker, urtheilt: „Es iſt in „der That nicht zu viel geſagt, wenn man behauptet, jeder, „der in der heutigen Zeit die Revoluzion in ihren oberſten „Grundſäzen erkannt hat, jeder, der die ächte, rechtliche

---

[1]) Stollbergs Geſchichte. Fortſezung. Bd. 31. S. 7.

[2]) Stollb. Geſch. Bd. 35 S. 17.

[3]) Entwiklung der menſchlichen Geſellſchaft. 1834. No. 7; der Verfaſſer ſoll ein ruſſiſcher Diplomat ſein.

[4]) Heidelberg 1836.

„Freiheit liebt, verdankt direkt oder indirekt das Glük die„ſer Ueberzeugung dem Werke Hallers, deſſen reeller „und weitverbreiteter Segen ein beſſeres Monument „für den edlen Schriftſteller iſt, als alles Journallob ir„gend ſein könnte.“ [1])

In Frankreich wurde Hallers Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft von der periodiſchen Preſſe mit der größten Aufmerkſamkeit aufgenommen. Der erſte Band der franzöſiſchen Ausgabe wurde ſogleich mit Jubel von den Organen der damaligen ſogenannten reſtaurirten Staatsgewalt begrüßt: Drapeau blanc, Etoile, Mémorial catholique, Ami de la Religion et du Roi, Quotidienne wetteiferten, das Haller'ſche Werk anzupreiſen, H. de Bonald und de La Mennais ſprachen ſich in öffentlichen Blättern [2]) vortheilhaft für dieſelbe aus, kurz die Elite der ſ. g. bourboniſchen Reſtaurazion ſtreute ihm ſogleich mit Mund und Feder Weih-Rauch, und dabei hatte es aber auch ſein — Verbleiben. Denn niemals hat die bourboniſche Reſtaurazion die Hallerſchen Reſtaurazionslehren auch mit der That befolgt, es ſcheint, ſie habe nur den Titel, aber nich den Inhalt des Reſtaurazionswerks geleſen, und die Folget wahrſcheinlich hievon iſt: die bourboniſche Reſtaurazion ging in kurzer Zeit wieder in Rauch auf, die Weihe aber blieb Hrn. v. Haller.

Als Fingerzeig mag hier folgende Stelle des Eclair dienen[3]): „Im Streit gegen die anarchiſchen Lehren iſt vor „allem nothwendig, die wahren Grundſäze der Wiſſenſchaft „zu verbreiten. Um dieſen Zwek zu erreichen, ſcheint uns „bezüglich auf die Politik das ausgezeichnete Werk des „Hrn. v. Haller der beſte Leitfaden. Mit aller Kraft der „Logik widerlegt dieſer Schriftſteller die politiſchen Theorien

[1]) Vermiſchte Schriften Bd. I. S. 184; „Ueber den Abſolutismus.“
[2]) Jener in der Quotidienne v. 4. und 31. Auguſt 1824; dieſer im Mémorial cath. Sept. 1825.
[3]) Journal hebdomadaire de Paris Nr. 14 du 2. Oct. 1827.

Digitized by Google

„eines falſchen Philoſophismus, lehrt mit Klarheit den „Urſprung der ſouverainen Gewalt, die Rechte und Pflich„ten der Fürſten, und zeigt mit Schärfe die ewigen Schran„ken, welche keine Gewalt überſteigen darf. Die Analiſe „eines ſolchen Werkes, das ſo eine Lehre enthält, ſollte ſie „ſich nicht in jedem philoſopiſchen Kurſe vorfinden?“

Schon im Jahr 1822 wurde in *Italien* das Bedürfniß einer *italieniſchen* Ausgabe der Hallerſchen Reſtaurazionswiſſenſchaft gefühlt, als eines „wahrhaft europäiſchen klaſſiſchen Werkes, das beſtimmt ſei, die ganze Welt zu beglüken.“ [1]) Eine freilich in manchen Punkten fehlerhafte Ueberſezung erſchien auch wirklich in zwei Auflagen zu Neapel und Foligno. Im J. 1823 lieferte der Amico d'Italia zu Turin bereits mehrere rühmliche Artikel über daſſelbe [2]), einen ausgezeichneten Verbreiter für die italieniſche Nazion hat aber die Reſtaurazion dermalen in Luigi Ugolini zu Foſſombrone gefunden. Dieſer eben ſo gelehrte als thätige Kirchenprälat hat raſch nach einander in mehrern Werken Hallers Staatsſiſtem aufgefaßt und entwikelt. Wir nennen hier beſonders Ugolinis „Catechismo controrivoluzionario politico“ [3]) — „Ristretto della Teoria dello stato naturale sociale dal celeb. Carlo Lodovico de Haller.“ [4]) — „Esame critico dell' opinione adottata dagli scrittori pro l'elezione del principe temporale. [5]) Wenn Ugolini ſich große Verdienſte um die *italieniſche* Nazion erworben hat dadurch, daß er ſie mit Hallers Staatsſiſtem bekannt machte, ſo ſind ſeine Verdienſte um die *geſammte Menſchheit* noch größer, indem er unter dem Titel „Institutiones Juris socialis naturæ“ [6]) das Hallerſche Siſtem

---

[1]) Saggio sopra la felicità 1822.
[2]) Amico d'Italia Turin 1823. T. 4 etc.
[3]) Fossombrone 1836.
[4]) Fossombrone 1839.
[5]) Fossombrone 1841.
[6]) Fossombrone 1839.

auch in lateiniſcher Sprache behandelte und ſo der gelehrten Welt aller Nazionen die Reſtaurazionslehre zugänglich machte.

Ugolini ſelbſt drükt ſich folgendermaßen über dieſelbe aus: „Sie iſt ein Werk, in welchem der Verfaſſer mit ſolcher Macht auftritt, und das pſeudophiloſophiſche Staatsſiſtem ſo ſiegreich widerlegt, daß er es gänzlich vernichtet und dagegen die Wahrheit aufdekt und alle Schwierigkeiten hebt, welche über den Urſprung der Staatsgewalt und ihren rechtlichen Gebrauch noch entſtehen könnten. So weit brachte es ſeine Verſtandesſchärfe.“ [1]) „Wir ſind vollkommen überzeugt, daß die Vorſehung den Verfaſſer beſtimmte, die giftigen Saaten der überall herrſchenden falſchen politiſchen Grundſäze auszureuten, gleich wie ſie in frühern Jahrhunderten einen Athanas gegen den Arianismus, einen Cirill von Alexandrien gegen den Neſtorianismus, einen Auguſtin gegen die Manichäer und Pelagianer, einen Leo gegen den Eutichianismus, und in unſern Zeiten einen Bolgoni gegen den Janſenismus auftreten ließ. So lange werden wir die Wahrheit nicht haben, bis wir das politiſche Siſtem des Hrn. Haller in den Seminarien, Kollegien und Univerſitäten werden eingeführt haben.“ [2])

Solches Schikſal erlebte Hallers Reſtaurazionslehre in ihrer Wiegenzeit und erſten Entwiklungsperiode, und welches iſt ihr izziger Zuſtand?

Kaum ſind einige Jahre vorbei, ſeit v. Hallers Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft vollſtändig im Druk erſchienen, und ſchon erfreut ſich Haller einer ausgezeichneten Schule; unter den Schriftſtellern, welche ſich bereits förmlich zu Gunſten der Hallerſchen Schule ausgeſprochen haben, nennen wir hier vorzugsweiſe folgende:

---

[1]) Inst. Juris socialis pag. 19, 353 etc.

[2]) Ristritto della Teoria della stato naturale sociale pag. 208 — 289.

Digitized by Google

In **Deutſchland**: Graf Leopold von Stollberg; Adam Müller, öſtreichiſcher Konſul in Leipzig; die Profeſſoren Heeren und Sartorius in Göttingen; von Haza in Köthen; ſämmtliche Verfaſſer und Mitarbeiter des Berliner politiſchen Wochenblattes; Dr. Jarke, Hofrath Pilat, Fürſt Lichnowski (Verfaſſer der Geſchichte des Hauſes Habsburg), und Prof. Egger, alle vier in Wien; La Motte-Fouque; Freiherr von Kerz und die Profeſſoren Moy, Philipps, Höfler, Kreüzer, Ringseis u. a. m. in München; Profeſſor Lechleitner zu Stams bei Innsbruck; Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim; Leonhardi in Frankfurt; mehrere Profeſſoren in Berlin ꝛc. In der Schweiz die Profeſſoren Geiger und Widmer in Luzern, Dr. Hurter in Schaffhauſen, Nüſcheler in Zürich ꝛc., vieler anderer gelehrten Männer, die aber keine politiſche Werke geſchrieben haben, nicht zu gedenken.

In **Frankreich** Graf v. Maistre, Vicomte von Bonald, Vater und Sohn, de la Mennais vor ſeiner Geiſtes-Verirrung, Graf v. St. Romans, Graf v. Beaufort, Prof. Delpech in Toulouſe ꝛc. — In **Holland** Pellichy, Procureur général in Amſterdam[1]), und Groen van Peinsteren[2]), Kabinetsrath des Königs v. Holland ꝛc.

In **Italien**: Marquis d'Azeglio in Turin, die Verfaſſer der dortigen Monatsſchrift Amico d'Italia; Bargleſi, Profeſſor und Bibliothekar in Modena, ebendaſelbſt die Redaktoren der Voce della verità; Biſchof Ugolini in Foſſombrone, Prof. Baroli in Pavia, Marquis Antici in Rom, mehrere in Neapel ꝛc.

Selbſt in **Rußland**, **Polen**, **England**, beſonders auf der Univerſität zu Cambridge, in **Schweden**, **Spanien** hat die Hallerſche Schule dermalen unter den

---

[1]) Specimen juridicum exhibens doctrinam Halleri de Fundamento summi imperii. Leid. Batav. 1828.

[2]) Beschrerwingch van Staats en Volkerenrecht. Leiden 1834.

Digitized by Google

Schriftſtellern ihre Anhänger und Freunde. Ein ſpaniſcher der deutſchen Sprache kundiger Prieſter gedenkt die Reſtaurazion ins Spaniſche zu überſezen und ein Anglikaniſcher hat ſie nach Nordamerika gebracht, um ſie in dortigen gelehrten Schulen einzuführen. Höhere Rükſichten geſtatten uns nicht, jene hochgeſtellten Perſonen, Miniſter und Staatsmänner zu bezeichnen, welche ſich direkt oder indirekt für die Hallerſche Schule ausgeſprochen haben, es genüge zu erinnern, daß die Hallerſche Schule in ihren erſten Dezennien bereits mehr Fortſchritte gemacht hat, als die Hobbeſiſche in ihrem erſten Jahrhundert machte. — Der Verfaſſer dieſer Schrift wird ſich glücklich ſchäzen, wenn er durch dieſelbe zur Verbreitung eines für die menſchliche Geſellſchaft ſo wohlthätigen Werkes einen Beitrag geleiſtet hat; mit dieſem Wunſche ſchließen wir unſere hiſtoriſche Skizze über die Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft, der Hoffnung lebend, eine beſſer aufgeklärte Zeit werde dieſes antirevoluzionaire Siſtem propagiren und zum Frommen der Menſchheit ſpäter auch inthroniſiren.

Digitized by Google

Kritiſcher Theil.

Das Siſtem der Reſtaurazion, wie es von Kl. L. v. Haller aufgeſtellt und in den ſechs Bänden ſeines großen Werkes entwikelt wurde, läßt ſich in drei Kardinalpunkten folgendermaßen zuſammenfaſſen:

1) — „Die Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe, welche die Natur unter die Menſchen gepflanzt hat, bedingt unter den Menſchen ein geſelliges Wechſelverhältniß: mit dem Bedürfniß verbindet die Natur Abhängigkeit und Dienſtbarkeit, mit der Kraft dagegen Freiheit, Unabhängigkeit und Herrſchaft.

2) — „Der Staat iſt nichts anderes, als eine höhere Entwiklung dieſes geſelligen Naturzuſtandes, deſſen Schlußpunkt darin beſteht, daß dieſe natürlich-geſelligen Wechſelverhältniſſe bis zur Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit entwikelt werden. Die Staaten unterſcheiden ſich daher von andern Sozietätsverhältniſſen nur dem Grade nach durch höhere Macht und Freiheit, die Staatsgewalt beſteht in eigener Unabhängigkeit, welche eine Folge zureichender Macht iſt, und von einzelnen Perſonen oder ganzen Korporazionen auf verſchiedene Weiſe erworben und wieder verloren werden kann.

Digitized by Google

3) — „Die Ausübung aller Macht in allen menſchlichen Verhältniſſen wird durch ein natürliches Pflichtgeſez beſchränkt, dieſes Pflichtgeſez iſt daher auch die natürliche Schranke der Herrſchaft im Staate.

Sowohl die Staatsherrſchaft, als die Regel ihrer rechtlichen Ausübung ligt daher nach göttlicher Anordnung in der Natur ſelbſt. Der Menſch kann dieſe natürlich-geſelligen Staatsverhältniſſe wohl naturgemäs feſtſezen, aber nicht erſt einſezen, oder durch naturwidrige künſtliche Organiſazionen erſezen.

Dieſes ſind die Kardinalpunkte des Reſtaurazionsſiſtems, und wir wollen nun verſuchen, dieſelben zu erörtern, indem wir uns hierbei, ſoviel möglich, der eigenen Worte des Verfaſſers dieſes Siſtems, Hrn. Kl. L. v. Haller, bedienen. [1]

---

1) Reſt. der Staatswiſſenſchaft, VI Bde. Wenn wir auch in einzelnen Punkten nicht ganz in die Anſichten des Hrn. v. Haller eingehen, ſo erſcheint uns dennoch ſein ganzes Staats-Gebäude als auf dem einzig logiſch-konſequenten Fundamente der Wahrheit aufgeführt.

Digitized by Google

Erſter Kardinalpunkt:

„Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe, welche die „Natur unter die Menſchen gepflanzt hat, bedingt „unter den Menſchen ein geſelliges Wechſelverhält= „niß; mit dem Bedürfniß verbindet die Natur Abhän= „gigkeit und Dienſtbarkeit, mit der Kraft dagegen „Freiheit, Unabhängigkeit und Herrſchaft.“

Die Geſchichte aller Zeiten und Orte lehrt uns fol= gende allgemeine Thatſache: Zerſtreut auf dem weiten Erdenrunde ſind die Menſchen, bald nach größern, bald nach kleinern Abtheilungen in manigfaltig verſchlungenen Verhältniſſen vereinigt und gleichſam gruppirt. Ungleich= heit der Kräfte herrſcht unter ihnen, wechſelſeitige Bedürf= niſſe ziehen ſie aneinander an und begründen ſo ein natür= lich=geſelliges Leben unter den Menſchen.[1]) Einer hilft dem Andern, wenige erreichen das höchſte Glük, ganz frei zu ſein, und krönen den in ſich ſelbſt vollendeten und geſchloſſenen Menſchenverein, den man einen Staat zu nennen pflegt. Der größern Zahl wird in unendlich ver= ſchiedenen Graden und Abſtufungen Abhängigkeit und Dienſtbarkeit zu Theil: aber vom Könige bis zum Bettler herab iſt keiner, der nicht noch über etwas zu gebieten hat. Es herrſcht (in mehrern oder wenigern Beziehungen) der Vater über ſein Weib und ſeine Kinder, das erfahrne ſtarke Alter über die unmündige Jugend, der Herr über ſeine Diener, der Anführer über ſeine Begleiter, der Lehrer über ſeine Schüler und Jünger, der Handwerker über ſeine Geſellen, der Hausherr über ſeine Hausge= noſſen, der Landeigenthümer über ſeine Knechte und Grund=

[1]) Reſt. I. cap. 13.

Digitized by Google

ſaßen, ſogar der Arzt über ſeine Kranken und der Rechts=gelehrte über ſeine Klienten.

Dieß die Thatſache. Was ligt nun all' dieſen thatſächlichen geſelligen Verhältniſſen zu Grunde, wenn man ſie näher betrachtet? Was iſt das Eine und Aehnliche, das bei allem Manigfaltigen immer wieder erſcheint, das Bleibende und Weſentliche, troz der Verſchiedenheit der Formen und Geſtalten?

Offenbar nichts anders, als eine höhere Kraft, eine natürliche Ueberlegenheit an irgend einem nüzlichen Vermögen auf der einen Seite, und auf der andern ein Bedürfniß, welches durch jene Kraft befriedigt wird.

Der Mann herrſchet über ſein Weib, weil er ſich daſſelbe verbunden, in ſeinen Schuz aufgenommen hat und es ernährt, und weil er im Allgemeinen an Geiſt und Körper der Stärkere iſt.[1]) — Der Vater gebietet über ſeine Kinder, nicht nur weil ſie ihm das Leben verdanken, nicht nur weil er ihnen den Unterhalt gibt, ſondern weil er ihnen in jeder Rükſicht an Alter, an Verſtand, an Kraft, an Vermögen u. ſ. w. überlegen iſt, und ſie dieſer ſeiner Macht jeden Augenblik bedürfen. Der Herr gebietet über ſeine Diener, weil er ſie bezahlen und ernähren kann, weil er ihnen auf ſeinem Eigenthum Wohnung, Unterhalt und mancherlei Annehmlichkeiten des Lebens verſchafft, die ſie ſich ohne ihn nicht zu erwerben vermöchten. Der Anführer herrſcht über ſeine Begleiter und Getreuen, weil er ſie aus ſeinem größern Vermögen beſoldet, ſie aber dieſes Schuzes oder Soldes nicht entbehren können. Der Lehrer gebietet über ſeine Schüler und Zöglinge, weil er ihnen in der Kunſt oder Wiſſenſchaft über-

[1]) Zuweilen iſt dies auf Seite des Weibes, dann wird aber auch das Weib über den Mann herrſchen — ein neuer Beweis für die Richtigkeit des Hauptgrundſazes.

Digitized by Google

legen iſt, deren ſie eben benöthigt ſind. Warum unterwerfen ſich die Kranken der Herrſchaft des Arztes, warum gehorchen ſie allen ſeinen Befehlen? Wegen deſſen Ueberlegenheit an Kenntniß der Krankheiten und der Heilungsmittel, und wegen ihrem Bedürfniß nach leztern. Warum eilen die Klienten zu Rechtsgelehrten, und opfern nach deren Rath Zeit, Vermögen und eigene Einſicht auf? Woher dieſe Herrſchaft, als wegen dem Bedürfniß der Einen und der Ueberlegenheit der Andern? Hier ſind wir auf dem großen Naturgeſez, daß da, wo Macht und Bedürfniß zuſammentreffen, ein geſelliges Verhältniß entſteht, kraft welchem der erſteren die Herrſchaft, dem leztern die Abhängigkeit oder Dienſtbarkeit zu Theil wird. Dieſes Verhältniß iſt allgemein, nothwendig, unzerſtörbar, wie alles, was natürlich und göttlich iſt, und relativ ſelbſt vom Willen des Menſchen unabhängig. Der Mächtigere herrſchet, ſo lange er mit Bedürftigen in Berührung iſt, auch wenn er es nicht will und nicht ſucht; der Bedürftigere dient und muß dienen, auch wenn niemand ihn dazu anhaltet, weil er ſonſt nicht exiſtiren könnte. Der Gelehrte z. B., der Mann von Genie, der in wichtigen Dingen nüzliche Wahrheiten und Regeln entdekt und bekannt macht, herrſchet, iſt Autorität für eine Menge von Gläubigen, Urheber ihrer Entſchlüſſe und Handlungen, auch wenn er ſie nicht ſucht, ja nicht einmal kennt; und der Ungelehrte, der Geiſtesarme dient, er folgt der Autorität anderer, auch wenn niemand ihn zwingt, und wenn er ſich noch ſo ſehr für einen Selbſtdenker ausgibt. Laßt einen Reichen und einen Armen, einen Weiſen und einen Thoren, einen Starken und einen Schwachen in Berührung kommen, immer wird Freiheit und Herrſchaft auf jener, Abhängigkeit und Dienſtbarkeit auf dieſer Seite ſein.

Dieſe in der göttlichen Ordnung der Dinge ſelbſt begründete, und nur vom menſchlichen Stolz und Eigendünkel verkannte Wahrheit wurde durch die aufgeklärte Vernunft

vieler ſcharfſinniger Männer alter und neuerer Zeit geahndet und gelegenheitlich ausgeſprochen, wovon wir hier einige Beweiſe zur Unterſtüzung unſers Hauptſazes folgen laſſen; denn obſchon die Wahrheit an und für ſich Autorität genug iſt, ſo iſt es gleichnoch intereſſant, dieſelbe als ſolche von ausgezeichneten Männern anerkannt zu ſehen.

„Durch immerwährendes und gemeinſchaftliches Geſez Aller iſt angenommen, daß der Schwächere dem Ueberlegnern gehorche", ſagt Dionis [1]), und Seneca bemerkt: „Es ligt in der Natur der Sache, das Schwächere dem Mächtigern zu unterwerfen." [2]) Aehnliches ahneten auch ſchon Ariſtoteles [3]) und Cicero. [4])

Sokrates der Weiſe ſchreibt: „In jeglicher Sache wollen die Menſchen am meiſten jenen gehorchen, welche ſie als die Mächtigſten glauben; denn in der Krankheit folgen ſie dem vorzüglich, den ſie in der Heilkunde als den beſten erachten [5]), und im Schiffe dem, den ſie als den erfahrnſten Seemann halten, und in der Agrikultur dem, der ihnen als der verſtändigſte Landwirth erſcheint." [6]) Ueber die Nothwendigkeit und den natürlichen Urſprung der geſelligen Verhältniſſe entwikelt auch der hl. Thomas ausgezeichnete Ideen [7]); er ſagt u. A. vergleichungsweiſe: „Die Schwachen „und Kleinen, welche nicht ſelbſt zu ſtehen und gehen vermögen, lehrt ſchon die Natur, ſich an etwas feſtzuhalten, „damit ſie nicht fallen."

---

1) „Sempiterna et communi omnium lege receptum est, inferiores parere præstantioribus." Dionis Hal.
2) „Naturæ est enim potioribus deterriora submittere." Seneca.
3) Aristoteles I. Pol. c. 3. 4. 8.
4) Cicero de off. L. I. c. 6.
5) Laßt einmal zu einer leidenden königlichen Wöchnerin eine Hebamme rufen, mit ihrem Eintritt in den Palaſt wird die — Hebamme dem König, der Königin und dem ganzen Hof Geſeze ertheilen und alle werden ihr gehorchen.
6) Socrates ap. Xenoph. Memor. 1. 3. pag. 764.
7) St. Thomas de principe.

Digitized by Google

Jvo ſchreibt: „Es iſt billig, daß das Schwächere nach Maßgabe ſeiner Natur dem Mächtigern unterworfen werde“ [1]) und gleichbedeutend ſagt Joh. v. Müller: „Der Geiſtreichſte, der Beredſamſte, der Schönſte, der Reichſte wird überall die Oberhand haben“ [2]) und damit ſteht auch das franzöſiſche Sprüchwort im Einklang: „Chacun sert pour ce, qui lui manque.“

Gleichwie aber der Menſch naturgemäs über Seinesgleichen allemal herrſchet, wenn er ſie an irgend einem phiſiſchen, intellektuellen oder moraliſchen Vermögen übertrifft und andere dieſer ſeiner Kraft zu ihrem Nuzen bedürfen, ſo iſt das Maas dieſer Herrſchaft der Art und dem Grade jener Ueberlegenheit oder dieſes Brdürfniſſes auf das genaueſte angemeſſen. Je größer (intenſiver), je ausgedehnter, je fortdauernder die Macht, deſto größer und fortdauernder die Herrſchaft: je größer oder dringender das Bedürfniß, je weniger es entbehrt oder auf andere Weiſe befriedigt werden kann: deſto größer iſt auch die Abhängigkeit oder Dienſtbarkeit. — Oft iſt das Gehorchen und das Gebieten wechſelſeitig, weil der eine in dieſer, der andere in jener Rückſicht eine Ueberlegenheit beſizt, und bald dieſer bald jener des andern bedarf. Oft aber iſt mit größerer Kraft auch größere Macht auf der einen und wegen fühlbarerm Bedürfniß auch fühlbarere Abhängigkeit auf der andern Seite.

Gleichwie endlich alle Herrſchaft naturgemäß auf dieſem Wechſelverhältniß zwiſchen Kraft und Bedürfniß beruht und damit entſteht, ſo geht ſie auch nach allgemeiner Naturregel mit demſelben zu Ende. Laßt einen Reichen arm, einen Starken ſchwach, einen Weiſen thöricht werden, ſo daß er andere nicht mehr zu nähren, zu wehren, zu lehren vermag: ſo fällt auch ſeine Herrſchaft weg; und

---

[1]) Jvo. Jus naturæ rebus creatis a Deo constit.

[2]) J. v. Müller. Weltgeſch. 1. 17.

Digitized by Google

beim Kinde oder Diener, die ſich ſelbſt den Unterhalt zu gewinnen lehrt, beim Kranken, der genest, beim Schüler, der ſelbſt zum Meiſter wird, hört mit dem Bedürfniß auch die rechtliche Abhängigkeit auf und das Verhältniß der Abhängigkeit verwandelt ſich bei dankbaren Gemütern in ein Freundſchaftsband, bei egoiſtiſchen Seelen erliſcht es ganz und gar. [1])

Aus dem bereits entwikelten erſten Hauptgrundſaze der Reſtaurazion fließen folgende **Korolarien**, welche uns hier als Uebergang zur Erörterung des zweiten antirevoluzionairen Hauptgrundſazes dienen.

Nach göttlicher Ordnung der Dinge haben die Menſchen verſchiedenartige Kräfte und Bedürfniſſe. Nach göttlicher Ordnung der Dinge bedingt dieſe Verſchiedenheit der menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe überall, wo ſie zuſammentreffen, verſchiedenartig geſellige Abhängigkeits-Verhältniſſe.

Wenn wir nun dieſe in der menſchlichen Natur ſelbſt wurzelnde Grundwahrheit auf das wechſelſeitige Leben des Menſchen zum Menſchen anwenden, was folgt daraus?

Es folgt daraus, daß

1) Die Menſchen überall, wo ſie gleichzeitig neben einander leben, ſchon von Natur aus und ohne künſtliche Uebereinkunft ein **geſelliges Leben** mit einander führen.
2) Daß in dieſem geſelligen Leben nach göttlicher Ordnung der Dinge auf jener Seite, welche durch phiſiſche oder moraliſche Kräfte ihren ſchwächern Mitmenſchen hilft, **Herrſchaft**, auf dieſer Seite aber, welche die Hülfleiſtung bedarf und empfängt, **Abhängigkeit und Dienſtbarkeit** ſchon von Natur aus ligt.

---

[1]) Dieſes iſt die allgemeine Naturregel zwiſchen den Menſchen, inſofern nichts beſonders von ihnen bedungen wird; aber ſelbſt wenn ſolche Privatbedingniſſe und Privatverträge exiſtiren, ſo ſind ſie ſelten in die Länge dauernd, eben weil ſie gewöhnlich nicht in der Natur, ſondern gegen die Natur begründet ſind.

Digitized by Google

3) Daß, wie mehr ſich die Berührungspunkte zwiſchen den Menſchen ausbilden, je größer, öfter und nothwendiger die Hülfeleiſtung wird: deſto mehr auch die Herrſchaft einerſeits und die Dienſtbarkeit anderſeits ſich ſteigert.

4) Daß naturgemäß hieraus vorerſt jenes geſellige Verhältniß entſpringt, das Familienleben genannt wird, worin Weib und Kinder vom Vater abhangen und dieſe daher jenem gehorchen.

5) Daß, wie die Zahl der Glieder einer Familie ſowohl als der mit einander lebenden Familien wächst, wie die Zeit, während welcher das Zuſammenleben geſchieht, größer, und der Ort, wo es geſchieht, ſtättiger und ausgedehnter wird, daß da das einfache Familienverhältniß nicht mehr genügt, ſondern daß ſich da naturgemäß die Menſchen und ganze Familien, welche ſich ſelbſt nicht genügen, ſondern anderer Hülfe bedürfen, an ſolche, welche ihnen dieſe Hülfe geben können und wollen, anſchließen, ſich denſelben agregiren und denſelben ebenfalls für die zu empfangende Hülfe ihrerſeits dienen; daß ſich ſo naturgemäß jenes geſellige Verhältniß bildet, das wir Staatsleben nennen.

7) Daß ſomit der Grund des Staatslebens in der göttlichen Ordnung der Dinge, in der natürlichen Verſchiedenheit der menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe ligt, daß auf Seite der Kraft immer von Gottes Gnaden die Rechte und Pflichten der Herrſchaft, auf Seite des Bedürfniſſes von Gottes Gnaden die Rechte und Pflichten der Dienſtbarkeit ſind, und daß mit dieſem Verhältniß Form und Perſon, nie aber das Weſen des Staates ändern kann, ohne gegen die göttliche Natur zu ſündigen, welche ſich früh oder ſpät, aber gewiß immer gegen ſolche menſchliche Frevel rächt.

Digitized by Google

Zweiter Kardinalpunkt:

"Der Staat iſt nichts anderes als eine höhere Entwik„lung des geſelligen Naturzuſtandes, deſſen Schluß„punkt darin beſteht, daß dieſe natürlich-geſelligen „Wechſelverhältniſſe bis zur Unabhängigkeit und „Selbſtſtändigkeit entwikelt werden. — Die Staaten „unterſcheiden ſich daher von andern Sozietätsverhält„niſſen nur dem Grade nach durch höhere Macht und „Freiheit, die Souverainität beſteht in eigener Unab„hängigkeit, welche eine Folge zureichender Macht iſt, „und von einzelnen Perſonen (Monarchie) oder Kor„porationen (Republiken) auf verſchiedene Weiſe er„worben und wieder verloren werden kann."

Wir haben geſehen, daß es mit der Ausdehnung und den Fortſchritten des Menſchengeſchlechtes außer dem geſelligen Familienleben noch ein anderes natürlich-geſelliges Verhältniß, nämlich das Staatsleben mit Herrſchaft und Dienſtbarkeit geben müſſe. Was iſt denn dieſes Staatsleben? Wie verhaltet ſich daſſelbe zu andern natürlich-geſelligen Verhältniſſen? Welches iſt ſeine Entwiklung?? Dieſe und ähnliche Fragen finden ihre Löſung in der Erörterung unſers zweiten Hauptgrundſazes. [1])

Durch die Vernunft läßt ſich erkennen, daß, ſobald es durch die Natur geſellige Verhältniſſe, verſchiedene Abhängigkeit, Herrſchaft und Dienſtbarkeit gibt, auch nothwendig in jedem ſolchen Verband bald früher bald ſpäter einer der Unabhängigſte und Oberſte ſein muß, weil ſich keine unendliche Stufenfolge, kein progressus in infinitum denken läßt, daß alſo der wahre Naturzuſtand nicht nur Geſellſchaften mancherlei Art, ſondern nothwendiger Weiſe auch ſelbſtſtändige, unabhängige Verknüpfun-

[1]) Reſt. 1. cap. 16.

gen enthält und enthalten muß. In der That iſt dieſes nicht anders möglich. Macht und Bedürfniß, Herrſchaft und Dienſtbarkeit ſind relative Begriffe, ſie zeigen nicht ein Ding an ſich, ſondern nur ein Verhältniß zu etwas Anderem an, und ſo kann der nämliche Menſch in der einen Rükſicht mächtig, in der andern ſchwach, auf der einen herrſchend, auf der andern abhängig und dienſtbar ſein. In eben dem Maaß als der Eine Andern überlegen iſt, und durch ſeine Macht nüzen kann, herrſcht er auch über dieſelben; aber in eben dem Maaße als er ſelbſt wieder Bedürfniſſe hat, iſt er auch von noch Höhern abhängig, die dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen vermögen. So gebietet zwar der Vater über ſein Weib und ſeine Kinder, der Herr über ſeine Diener, aber beide dienen oft wieder einem höhern Herrn, von dem ſie ebenfalls Nahrung und Schuz erhalten. Der Hausherr gebietet in gewiſſen Beziehungen über ſeine Hausgenoſſen und Miethsleute, aber das Haus ſteht vielleicht auf dem Grund eines Andern, iſt ihm zinsbar, oder der Beſizer ſelbſt in anderer Rükſicht verpflichtet; von dem Landeigenthümer hangen ſchon wieder mehrere Menſchen ab, aber er hat das Land vielleicht auch unter gewiſſen Verbindlichkeiten von einem Dritten empfangen, er kann durch relative Schwäche abhängig ſein. Der Anführer herrſcht über ſeine Begleiter, der Feldherr über ganze Armeen, aber er iſt ſelbſt wieder den Befehlen desjenigen unterworfen, der die Truppen zu ſeinem Dienſte angeworben hat und bezahlt. Der Lehrer iſt Autorität für ſeine Schüler und Jünger, gewiſſermaßen Urheber ihrer Grundſäze und Handlungen, aber er glaubet und dienet oft wieder einem höhern Weiſen, zu deſſen Schule er ſich bekennt, und oft machen phiſiſche Bedürfniſſe ihn wieder von andern abhängig. Mancher kann ſogar mehrere jener Eigenſchaften in ſich vereinigen, und in verſchiedener Rükſicht über eine große Menge von Menſchen herrſchen, aber er iſt dennoch einem Höhern wieder dienſtbar in anderer Beziehung.

Digitized by Google

So lange nun dieſe Verkettung und Unterordnung der menſchlichen Verhältniſſe ſo veränderlich iſt, ſo geſtalten ſich unter den mit einander lebenden Menſchen allerdings geſellige Verhältniſſe, allein dieſe ſind nicht ſtändig. Dieſe geſelligen Verhältniſſe werden erſt dann ſtändig, wenn Einer (ſei es ein Individuum, eine Familie oder eine ganze Korporazion) ſo kräftig und ſtark wird, daß die mit ihm lebenden Menſchen ſeine Hülfe bedürfen und er ihnen dieſe Hülfe gewähren kann, ohne ſelbſt wieder von einem noch Mächtigern abzuhangen. Sobald ſich im Verband der mit einander lebenden Menſchen ein ſolch Mächtigſter gefunden hat, ſo erhalten dadurch die geſelligen Verhältniſſe unter ihnen Ständigkeit und das naturgemäße Staatsleben iſt vorhanden. Die wechſelſeitige Verkettung und Unterordnung der menſchlichen Verhältniſſe, welche wir in der ganzen Welt erbliken, muß naturgemäß bei irgend einem Relativ-Unabhängigen aufhören, der außer Gott keine Obern über ſich hat, und ſieh! da wo ſich dieſer Unabhängige findet, da iſt das natürlich-geſellige Verband geſchloſſen und gekrönt, der Staat (das ſelbſtſtändige, geſellige Weſen) vollendet, der Fürſt, die höchſte Gewalt, nicht durch Sozialkontrakt gleicher Bürger, ſondern von der Natur ſelbſt nach göttlicher Ordnung der Dinge gegeben.[1]) In dieſem Sinne pflegten auch die Alten mit Recht zu ſagen, daß die Staaten (gleichwie alle andern geſelligen Verhältniſſe) nicht von den Menſchen, ſondern von Gott ſelbſt geſtiftet ſeien.

Mit dieſen theoretiſchen Lehren der geſunden Vernunft ſteht auch die allgemeine Erfahrung im Einklang. Die Geſchichte aller Zeiten und aller Länder liefert uns viele tauſend Beiſpiele, wie bloße Privatverhältniſſe zu Staaten geworden, und geweſene Staaten in

[1]) Wie dieſe Unabhängigkeit rechtlich erworben werden könne, werden wir weiter unten zu zeigen Gelegenheit haben.

Privatverhältniſſe zurükſinken, blos durch das erworbene und wieder verlorene Glüksgut der Unabhängigkeit ihrer ſonſtigen Oberhäupter? Was iſt die Staatengeſchichte anderes, als die Erzählung der Thaten und Begebenheiten, wodurch einzelne Individuen, Familien oder Korporazionen ihre Unabhängigkeit erworben und wieder verloren haben? Und wird nicht auch noch in unſern Tagen jede Menſchen-Agregazion als Staat anerkannt, ſobald ſie ihre Unabhängigkeit, ihre Befreiung von höherer Dienſtpflicht durch Thaten bewieſen, behauptet und evident gemacht hat?

Betrachten wir ferner die innere Natur der Staaten, wie ſie uns die Erfahrung zeigt, und vergleichen wir ſie mit andern ähnlichen geſellſchaftlichen Verbindungen, ſo giebt es nach dem Zeugniß täglicher Erfahrung ſchlechterdings kein anderes Merkmal, das alle Staaten gemein haben, keines, wodurch ſie ſich von allen andern Menſchenverbindungen unterſcheiden, als die Selbſtſtändigkeit, die oft nur in einem unmerklich höhern Grad von Macht und Freiheit, von Bekanntheit und Berühmtheit beſteht. Zwiſchen den Staaten und den ſogenannten naturgeſelligen Verhältniſſen, Herrſchaften oder Gemeinden, z. B. zwiſchen einem Fürſten und jedem andern begüterten Grundherrn, zwiſchen einer Republik und allen übrigen Korporazionen iſt in den meiſten Rükſichten eine ſo auffallende natürliche Aehnlichkeit, daß ſich kaum begreifen läßt, wie dieß von ſo wenigen Staatslehrern bemerkt worden.[1]) Bei einem bloßen Gutsherrn z. B. findet ſich wie bei einem Fürſten ein Territorium, ein von andern geſöndertes, bald zuſammenhängendes, bald nicht zuſammenhängendes Land-Gebiet, ein Kreis ſeiner Macht, über den ſie ſich und nicht weiters ausdehnt; es findet ſich ein Volk, das mit mancherlei, wechſelſeitigen, theils na-

[1]) Vergl. Bodinus de Rep. I. 10. des vraies marques de Souvraineté.

türlichen, theils vertragsmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten um den Grundherrn agregirt und von dieſem regirt iſt; hier ſehen wir bald feindſelige bald freundſchaftliche Verhältniſſe mit Benachbarten, das ganze ſogenannte Völkerrecht im Kleinen; mancherlei Diener und Beamtete, Bewohner und Einſaßen von ſehr verſchiedener Art. Bei jedem großen Grundherrn finden wir eine Art Geſezgebung (verbindliche Willensäußerungen); eine Art Gerichtsbarkeit (Hülfeleiſtung zum Recht bald in eigener Perſon, bald durch Angeſtellte und Beamtete); Regalien und Domainen, Adminiſtrazion der Güter und Finanzen, ſogar gemeinnüzige Anſtalten. Bei jedem Gutsbeſizer endlich iſt die Macht und die damit verbundene Herrſchaft erblich und veräußerlich: was fehlt denn einem ſolchen Gutsbeſizer, einer ſolchen Privatherrſchaft noch zum Staate, als die — Unabhängigkeit? Oder iſt ſie, für ſich allein betrachtet, nicht beinahe bereits ein Reich, ein Staat, aber ein minorenner, in einem größern eingeſchloſſen?

Eben ſo ſehen wir in jeder Korporazion das vollkommene Ebenbild einer Republik, einen Verein unter Gleichen, bald durch dieſe, bald durch jene Veranlaſſung geſtiftet, einen gemeinſchaftlichen Zwek, gleiche Befugniſſe, gleiche Beſchwerden, unter allen ihren Mitgliedern; eine gewiſſe theils natürliche, theils poſitive Verfaſſung ihres gemeinen Weſens; Aufnahme in die Genoſſenſchaft und Ausſchließung von derſelben, repräſentirende und regierende Ausſchüſſe; gemeinſame Güter, und mittels derſelben ein gemeinſames Gebiet, inner welchem die Korporazion gleich dem Einzelherren über Perſonen und Sachen eine kollektive Herrſchaft ausübt. Sezet die Unabhängigkeit hinzu, ſo habt ihr die Republik vollendet.

Solche Aehnlichkeiten finden aber nicht nur zwiſchen großen Gutsbeſizern und Fürſten, zwiſchen großen Korporazionen und Republiken ſtatt, ſondern ſie finden ſich auch,

Digitized by Google

nur in kleinerm Maße, zwiſchen jedem Hausvater und jeder Gilde und Genoſſenſchaft. Ueberhaupt beſteht die Souverainetät nicht in der Größe des Gebietes, nicht in der Menge der abhängigen Perſonen, ſondern in dem Umſtande, keinen menſchlichen Obern über ſich zu haben und außer Gott Niemanden von ſeinen Handlungen Rechenſchaft geben zu müſſen.[1]) So ſehen wir oft an einem Orte kleinere Gutsbeſizer als Fürſten, während weit größere als jene anderswo es nicht ſind, weil jene zufällig oder vielmehr nach dem Plan der göttlichen Vorſehung die Unabhängigkeit, dieſe aber dieſelbe nicht erlangt haben. Dieſe Unabhängigkeit und Abhängigkeit faßt unendliche Gradazionen in ſich, bis ſie den Hauptpunkt erreicht, ſo daß oft der lezte Scheidepunkt ſchwer nachzuweiſen iſt, woraus auch auf dieſem Wege die göttliche Wahrheit erkenntlich iſt, daß alles, was wir Staaten nennen, in einem unendlich verſchlungenen Agregat wechſelſeitiger Bedürfniſſe und korreſpondirender Kräfte beſteht, und daß am Ende Gott der einzige Herr iſt, wir alle aber Ihm unterthan, indem auch die mächtigſten unter den Menſchen ihre Macht im Urgrunde weder durch ſich ſelbſt noch von ihren Mitmenſchen, ſondern von dem oberſten Herren, dem Schöpfer der Natur erhalten haben, der ſie gibt und nimmt, Kräfte und Bedürfniſſe wechſelt, und alſo Könige einſezt und wieder Könige abſezt.[2])

Wie ſehr die allgemeine Erfahrung mit dieſen zwei Hauptgrundſäzen der Reſtaurazion übereinſtimme, das beweist endlich auch der allgemeine Sprachgebrauch, welcher oft der Wahrheit näher kommt, als die ſubtilen Diſtinkzionen der Gelehrten. Schon das Wort

[1]) Grozius definirt die Souverainetät als eine potestas, cujus actus alterius juri non subsunt. L. I. c. 3. §. 7.

[2]) Sieh den ſchönen und gründlichen Aufſaz über das göttliche Recht der Könige in Görres und Philipps ausgezeichneten „Hiſtoriſch-politiſchen Blättern." 1838. Bd. I. 231 — 260.

Digitized by Google

Staat bedeutet an und für ſich nichts anderes als etwas Selbſtſtändiges, etwas durch ſich ſelbſt und für ſich ſelbſt Beſtehendes, und wird auch in dieſer Beziehung ſogenannten Privatverhältniſſen beigelegt. Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Worte „Reich“, welches den Inbegriff großen Vermögens in ſich ſchließt, und vom Beſitztum eines vermöglichen Hausvaters bis zum unabhängigen Königreich ſich erſtrekt. Ja der Ausdruk „Macht“, den wir von großen Staaten oft gebrauchen, deutet deutlich auf den oben bezeichneten Urſprung des Weſens des Staates.

In dieſem allgemeiuen Sprachgebrauch liegt keine Idee eines Sozialkontrakts, eben ſo wenig als in den fürſtlichen Bezeichnungen die Idee einer delegirten Macht, ſondern vielmehr eigene Kraft eines Grundherrn, Feldherren ꝛc. zu finden iſt.

Die hebräiſchen Weiſen nennen die Fürſten lediglich Herren, Große, Mächtige, Gewaltige, Obere u. ſ. w. und den Namen König geben ſie häufig auch andern Herren, Patriarchen und Gutsbeſitzern.[1] Das hebräiſche Abimelech bedeutet auf deutſch mein Vater der König, überhaupt rührt das hebräiſche Wort Melek und das arabiſche Malikon (Herrſcher) von dem Zeitwort Malaka her, welches bedeutet: „Er beſitzt Eigenthum, beſitzt eigenthümlich vorzüglich Land und Grund-Eigenthum.“ — Der perſiſche Ausdruk „Sultan“ kömmt aus dem ſyriſchen „Salatha“ und will nichts anderes ſagen, als Macht oder Gewalt haben. Schach heißt lediglich ein Herr und Padiſchach Großherr, welchen Titel noch izt der türkiſche Kaiſer führt. — Die Griechen bedienten ſich der Ausdrüke *βασιλευς* von *βασις λαός*, das Fundament und die Quelle des Volks, von der es, und nicht es von ihm ausgegangen, Dynaſt von *δυναμις*, Macht oder Kraft, ein

[1]) 2. Chron IX. — Judith III. — Eſther I.

Digitized by Google

mächtiger Herr. [1]) Die Römer hatten princeps (der Voderſte), rex (Regierer) der Anführer einer eigenen Truppe nach dem Bilde einer Heerde. [2]) Die Fürſten der Hunnen führten den Titel Tanshu: Sohn Gottes, oder Tschemliko tanshu: Sohn des Himmels und der Erde, Herr durch die Macht von Sonne und Mond, d. i. ein durch Gott und die Natur mit Macht ausgerüſteter Menſch. [3]) Der Name Balthen, den eine Dynaſtie der Oſtgothen führte, heißt die Hervorleuchtenden, die Kühnen. [4]) Das peruaniſche Ynka bedeutet lediglich ein Herr und Capac, welches gewöhnlich vorangeſezt wird, heißt reich und mächtig. [5])

Auch in der deutſchen Sprache ſind die fürſtlichen Bezeichnungen von dem Begriffe höherer Macht hergenommen. Das Wort „Fürſt" (princeps) bedeutet der „Vornehmſte", „Potentat" (vom lateiniſchen potens, mäch-

[1]) Stollberg Rel. Geſch. I. 90. III. 275. IV. 47. Das izt ſo gehäſſige Wort Deſpot bezeichnete im Griechiſchen einen Hausvater.

[2]) Von dem lateiniſchen Rex iſt das Wort Imperator wohl zu unterſcheiden, welches urſprünglich ein republikaniſches Befehlshaberamt, ein delegirtes Generalat war, das dann aber von den die Republik unterdrükenden uſurpirenden Generalen dem Titel nach noch fortgeführt wurde. Aus Nachahmungsſucht haben viele Fürſten, welche urſprünglich nichts weniger als uſurpirende republikaniſche Generale waren, den Titel Imperator fortgeführt, wodurch auch hie und da eine Verwirrung der Begriffe eingeſchlichen iſt. Die nämliche Bewandtniß hat es mit dem römiſchen Worte Cives. Die römiſchen Cives waren eine Korporazion unabhängiger Herren, welche einen großen Theil der Welt zum Unterthan hatte. Dieſes Wort Cives = Bürger gaben dann die Philoſophen jedem Mitgliede ihres Sozial-Contrakts, was ein vollkommener Unſinn war; hiedurch ſchmeichelten aber die Philoſophen dem menſchlichen Stolze und erreichten mit der Verwirrung der Worte auch die Verwirrung der Begriffe.

[3]) Joh. v. Müllers Weltgeſchichte. I. 504.

[4]) Hurters Geſch. des Königs Theodorich.

[5]) Carcilasso de la Vega, Histoire des Yncas. I. 24 und 26.

Digitized by Google

tig), der Mächtige; König von können ꝛc. Dahin deutet auch das Wort Herr (Hehr, Höhere) in allen ſeinen Zuſammenſezungen, z. B. Hausherr, Grundherr, Feldherr, Kriegsherr, Landherr ꝛc.

So vereinigen ſich Vernunft, Erfahrung und durch den allgemeinen Sprachgebrauch die Autorität der Völker zu dem Beweis, daß das Staatsleben ein natürlich geſelliges Verhältniß ſei und daß es ſich von andern natürlich-geſelligen Verhältniſſen nur allein durch die Selbſtſtändigkeit unterſcheide. Der Staat läßt ſich daher als ein „ſelbſtſtändiges Agregat nach göttlicher Anord-„nung in natürlich-geſelligen Verhältniſſen mit „einander lebender Menſchen“ definiren.

Welches iſt aber der Zwek des Staates? Hierauf antworten wir[1]): „Der Staatszwek iſt wie der Staat durch die Natur ſelbſt gegeben, und nicht von den Menſchen künſtlich erfunden. Wie der natürliche Grund des Staats in der korreſpondirenden Verſchiedenheit der menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe ligt, ſo ligt der natürliche gemeinſchaftliche Zwek des Staates in der Befriedigung dieſer Bedürfniſſe durch die korreſpondirenden ſelbſtſtändigen Kräfte. — Dieſer allgemeine Staatszwek iſt durch die Natur ſelbſt gegeben, nicht vom Menſchen künſtlich eingeſezt: dem Menſchen aber iſt die Erreichung dieſes Zweks auferlegt, welches auf verſchiedene, immerhin aber naturgemäße und dem allgemeinen Zweke entſprechende Art (Organiſirung) geſchehen ſoll. Gleichwie nämlich die natürlichen Bedürfniſſe ſelbſt verſchieden ſind, ſo ſchließt der gemeinſchaftliche Staatszwek auch verſchiedene untergeordnete Zweke in ſich, welche auf verſchiedene Art befriedigt werden können, und welche zuſammengenommen

[1]) Vergleiche K. L. v. Haller Reſt. I. c. 17. Herr v. Haller geht weiter und behauptet, es gebe gar keinen gemeinſchaftlichen Staatszwek, was uns aber nicht naturgemäs ſcheint, indem in der Natur am Ende Alles Einen und ſeinen Zwek hat.

Digitized by Google

den gemeinſchaftlichen Staatszwek ausmachen. Der eine ſucht Schuz, der andere Nahrung, der dritte Belehrung ꝛc., oft ſind mehrere dergleichen Zweke mit einander verbunden, doch ſo, daß der Akzent mehr auf dem einen als auf dem andern ruht, bald dieſer bald jener der vorherrſchende iſt. Dieſe Verſchiedenheit der untergeordneten Zweke geben dem jeweiligen Staatsleben einen beſondern äußern Karakter, der innere bleibt ſich immer gleich, allein die äußere Geſtaltung, die Organiſirung ändert. So ſehen wir in der Geſchichte Patrimonalſtaaten, Kriegsſtaaten, geiſtliche Staaten, je nachdem ihr Urſprung einerſeits in Grundbeſiz, Kriegsmacht und Wiſſenſchaft und anderſeits im Bedürfniß nach Nahrung, Lehrung und Wehrung lag. Dieſe Bedürfniſſe ändern nach Zeit und Ort, und gleichwie die Bedürfniſſe des Mittelalters nicht mehr die Bedürfniſſe unſeres durch Ziviliſazion und Induſtrie ganz veränderten Zeitalters ſind, ſo können auch unſere Staatsverhältniſſe der äußern Geſtaltung und Organiſirung nach nicht mehr jene des Mittelalters ſein. Allein das Weſen des Staates iſt und bleibt, ſowie der allgemeine Staatszwek, immer der gleiche, nur ändern mit jeder Totalveränderung des Soziallebens auch die Kräfte und Bedürfniſſe, und mit ihnen ändert auch naturgemäß die äußere Geſtaltung, die Organiſirung des Staatslebens. Der Staat iſt daher ſeinem Weſen nach ein Produkt der göttlichen Natur, ſeine jeweilige äußere Geſtaltung (Organiſirung) bleibt jedoch Sache des Menſchen nach jeweiligen Zeit- und Ortsverhältniſſen. Niemals aber iſt der Staat das immer gleiche ſtarre Produkt eines allgemeinen Sozialkontrakts gleichbefähigter Menſchen, indem lezteres gegen die Natur wäre und die ſozialen Bedürfniſſe des Menſchen dadurch eher vergrößert als befriedigt würden. Jener, welcher im natürlich-geſelligen Staatsleben die Hülfe leiſtet, iſt naturgemäß herrſchend, indem jene, welche ſeine Hülfe bedürfen und empfangen, von ihm

Digitized by Google

abhängig und ihm unterthänig werden. Geht die Kraft des Hülfeleiſtenden bis zur Unabhängigkeit, ſo iſt er **Fürſt**, Souverain, und der Kreis der ihm Abhängigen iſt damit geſchloſſen, gekrönt und bildet ein ſtändiges Ganzes, eine Souverainität, einen Staat. [1]) Iſt jener **Unabhängige** nur eine Perſon oder eine Familie, ſo wird ſein Staat eine **Monarchie** genannt, ſind es mehrere Perſonen, die eine gemeinſchaftliche Korporazion bilden, ſo iſt es eine — **Republik**. [2])

Kann aber, und **wie** kann dieſe **Unabhängigkeit**, welche einen Menſchen zum Fürſten und eine Korporazion zur Republik macht, Jemanden natürlicher Weiſe zukommen, wie rechtmäßig erworben werden?

Wir haben geſehen, daß die Unabhängigkeit (Souveraineität Majeſtät), nach göttlicher Anordnung eine Gabe der Natur und der Umſtände — eine Gnade Gottes iſt. Dieſe Unabhängigkeit, das höchſte Glüksgut, iſt daher wie jedes andere Glüksgut zu erwerben, und zu ihrem **möglichen** Beſiz iſt jeder Menſch, wenn ihn die Umſtände begünſtigen, von Natur berechtigt, aber ſie kann, wie alle hohen und ſeltenen Glüksgüter, nur von Wenigen erreicht werden, indem gemeinhin der Bedürfniſſe zu viele und der erfoderlichen Kräfte zu wenige ſind. [3])

Was nun die Art und Weiſe betrifft, wie dieſe Unabhängigkeit erworben werden kann, ſo hängt dieſelbe vom Wechſelverhältniß der Kräfte und Bedürfniſſe ab, und iſt daher wie dieſes **veränderlich**; denn obſchon das Weſen des Staats immer und überall das Gleiche iſt, ſo hängt

---

[1]) „Omnes sub eo, et ipse sub nullo." *Brakton.* — „Rex est suo utens jure nemini obnoxius." *Æschilus.* — „Reges in ipsos imperium est Jovis." *Schwarz.*

[2]) Reſt. I. 17. 18.

[3]) Non cuivis datum est adire Corinthum. So iſt jedermann befugt und niemanden verboten, reich zu werden, wenn es ihm möglich iſt, aber nicht jeder hat Mittel und Gelegenheit dazu.

Digitized by Google

dennoch die Form von Zeit, Oertlichkeit ꝛc. ab. Hier einige Belege, welche zugleich unſere Frage löſen.

Gehen wir zurük in die Wiegenzeit des Menſchengeſchlechtes und nehmen wir das erſte Menſchenpaar, mit vollendeter Kraft unmittelbar aus dem Schooſe der Natur hervorgegangen, von Gottes Hand ſelbſt geſchaffen, an: ſo mußte dem Manne jene Unabhängigkeit nothwendiger Weiſe zukommen; denn der Mann hatte keinen menſchlichen Obern über ſich, er herrſchte über Weib und Kinder, und das Land, das er okkupirte, anbaute oder auch nur vertheidigen konnte, war ſein unwiderſprechliches volles Eigenthum. Seine Nachkommen, wenn ſie auch als Erwachſene in dem nämlichen Land verbleiben wollten, durften kraft des allgemeinen Pflichtgeſezes ihm oder den von ihm bezeichneten Erben ſeiner Güter nicht aus ſeinem Beſiz, ſeinen natürlichen und erworbenen Rechten verdrängen, waren von ihm durch mancherlei Bedürfniſſe abhängig, und er blieb der Unabhängige.

Sobald ſie ſich aber mit ihren Familien und dem von ihnen abhängigen Volke von ihm trennten und in neuen Ländern anſiedelten, ſo waren ſie dort ebenfalls unabhängig und gründeten mithin neue Staaten. Daraus entſtanden die vielen ſogenannten Patriarchen, oder zerſtreuten unabhängigen Hausväter, welche ihre Unabhängigkeit behauptet haben, ſo lange ſie konnten, bis ſie in der Folge durch mancherlei Schwächungen nachtheilige Erbverhältniſſe, nachtheilige Dienſtverträge ꝛc. dieſelbe an andere relativ Mächtigere verloren.

Doch verlaſſen wir die Wiege des Menſchengeſchlechts, und durchſehen wir die folgenden Zeiten: immer iſt die Natur ſich gleich, nur die Form ändert. Allmälig ſchreiten die Menſchen vorwärts, wie an Zahl, ſo an Kräften und Bedürfniſſen. Wenn nun einer, deſſen Bedürfniſſe beim heimathlichen Heerde keine Befriedigung mehr finden, ſich von demſelben lostrennt, ſo läßt er ſich entweder in

einem Lande nieder, wo bereits ein ſtändiges, geſelliges Leben mit Herrſchaft und Dienſtbarkeit iſt, dem er ſich agregirt — anſchließt, oder er zieht mit den Seinen in ein Land, das Niemanden gehört, das er gegen Jedermann leicht vertheidigen kann, (weil er keine übermächtigen oder feindſelig geſinnten Nachbaren hat) wie z. B. einen Landestheil in unbevölkerten Weltgegenden, eine unbewohnte Inſel: und da iſt er unabhängig und wird in ſeiner Kolonie gleich den frühern Patriarchen ohne allen Widerſpruch der Fürſt aller der ihn begleitenden Seinen und aller neuen Ankömmlinge ſein. Beſteht aber die wandernde Kolonie aus Menſchen, die zwar von einander unabhängig ſind, aber durch gemeinſchaftliche Bedürfniſſe in eine Kommunität vereinigt werden, ſo wird ſie eine Republik bilden. [1])

Aber ſelbſt bei noch größern Fortſchritten des Menſchengeſchlechtes in Zeiten und Ländern, wo bereits überall Staaten exiſtiren, kann die Unabhängigkeit noch immer auf mannigfaltige Art erworben werden, weil ſie auf dem Beſitz veränderlicher Kräfte und Güter beruht und nicht ein ausſchließlich angebornes Gut iſt. — Sobald z. B. Einer von einem frühern Beſitzer hinreichend große Macht, z. B. durchaus freie Ländereien, auf rechtmäßige Weiſe, wie Vertrag, Eroberung und gerechten Kampf erwirbt, ſo erwirbt er dadurch auch die damit verbundenen Verhältniſſe und Rechte, wodurch er die korreſpondirenden Bedürfniſſe der Abhängigen befriedigen kann — die Unabhängigkeit. Jeder Thronwechſel iſt im Großen ein Beweis hievon, die Erben waren früher abhängig, vom Augenblik, da ſie in den Beſitz der Güter treten, werden ſie mächtig und unabhängig, denn auch die Königsſöhne werden in der größten Abhängigkeit gegen ihre Väter geboren. — Dieſe Souveraenetät wird ferner von Einzelnen oder Mehrern

[1]) Wie z. B. bei dem alten Marſeille (Herodot L. 1. Müllers Schweiz. Geſch. L. 9.) Venedig ꝛc.

rechtmäßig erlangt auch ohne Erwerb neuer Kräfte, wenn ſie ſich von ihrer Dienſtbarkeit auf rechtmäßige Art befreien und dieſe Befreiung auch behaupten können. Dieß kann durch Schenkung, Vertrag oder auch durch Kampf geſchehen, letzterer muß aber gerecht, das heißt z. B. durch weſentliche Rechtsverlezungen von Seite des frühern Herrn als Nothwehr begründet und nachher durch einen förmlichen oder doch ſtillſchweigenden Friedensvertrag gekrönt ſein, indem ſonſt ein ſolcher Kampf ungerechte Rebellion iſt, welcher früh oder ſpät (wie die Geſchichte lehrt) durch die Natur nach göttlicher Ordnung der Dinge ſelbſt beſtraft wird.

Die Beiſpiele ſolcher im eigenen Lande durch Kampf erworbener Unabhängigkeit, die nachher von den frühern Herrn ſelbſt anerkannt wurde, ſind in der Geſchichte zahlreich [1]), eben ſo zahlreich ſind die Beiſpiele von Schenkung früherer Dienſtverhältniſſe, welche gewöhnlich ſukzeſſiv begonnen und dann mit gänzlicher Unabhängigkeit geendet haben. [2])

Die Unabhängigkeit kommt endlich, eben weil ſie eine Gnade Gottes iſt, oft wie von ſelbſt durch die Natur, wenn nämlich ein früheres höheres Band erſchlafft oder durch zufällige Umſtände wegfällt, wenn der Mächtige, von dem man abhängig war, ohne Nachfolger durch irgend ein mögliches Ereigniß vernichtet wird. So ſah man oft in der Geſchichte große Reiche zerſplittern und auf dieſem Ruin auf einmal eine Menge kleinerer Reiche und Repu-

[1]) Z. B. in neuerer Zeit: die ſpaniſchen Niederlande, Portugal, Nordamerika. „De justitia vindicationis in libertatem ex circumstantiis dijudicandum“ ſagt Böhmer. J. p. n. p. 584. Not. n.

[2]) Z. B. die italieniſchen Städte im Mittelalter, ein Theil der ſchweizeriſchen Staaten, die deutſchen Reichsſtädte, die meiſten deutſchen Fürſten, Preußen vom Lehensverband mit Polen befreit ꝛc.

Digitized by Google

bliken entſtehen, die vorher dienſtbar waren und nun natürlicher Weiſe unabhängig wurden.[1]) Es iſt ſogar nach dem Beweiſe der Geſchichte anzunehmen, daß ſolche Veränderungen der Unabhängigkeit und der Staaten von Zeit zu Zeit eintreten müſſen, denn nach einem Naturgeſez ändert und altert alles Zeitliche und Räumliche, alſo auch die menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe und mit ihnen das Wechſelverhältniß der Herrſchaft und Abhängigkeit.[2])

Wenn nun auch die Unabhängigkeit durch eigene Anſtrengung erworben, durch die Wohlthat und den Rüktritt eines bereits Unabhängigen geſchenkt, oder gleichſam von ſelbſt zugefallen und angeſtorben werden kann; ſo befinden ſich doch gewöhnlicher Weiſe alle drei Mittel mit einander vereinigt. Gleichwie eine kleinere Macht, ein mäßiges Eigenthum ſelten auf einmal oder durch ein einziges Mittel, ſondern gewöhnlich durch ein Zuſammenwirken von Fleiß, fremder Gunſt und beſondern Zufällen erlangt und erhalten wird, ſo iſt es auch mit der höchſten Macht, mit der Unabhängigkeit. Einen Theil verdankt man der eigenen Kraft, einen andern mächtigen Freunden, einen dritten dem ſogenannten Glük, alle drei aber konzentriren ſich in dem göttlichen Segen, von welchem ſowohl die Talente, als die Freunde und die Umſtände gegeben ſind.[3])

---

[1]) Z. B. Nach Erſchlaffung des deutſchen Kaiſer-Reichs die deutſchen Staaten; das mazedoniſche Reich nach Alexander, 313 v. Chr.; — die Emire und Statthalter der bagdadiſchen Kalife — die vielen Könige in Spanien nach Erlöſchung der Dinaſtie Abdolnahman Ao. 1038. — Frankreich nach dem Tode Karl des Einfältigen ꝛc.

[2]) Ueber den Tod der Staaten (vide Schildw. a. J. 1840).

[3]) Reſt. I. 19.

Dritter Kardinalpunkt:

„Die Ausübung aller Macht in allen menſchlichen Ver„hältniſſen wird durch ein natürliches Pflichtgeſez „beſchränkt. Dieſes Pflichtgeſez iſt daher auch die „natürliche Schranke der Herrſchaft im Staate. So„wohl Urſprung der Staatsherrſchaft, als die Regel „ihrer rechtlichen Ausübung ligt daher nach göttlicher „Anordnung in der Natur. Der Menſch kann dieſe „natürlich-geſelligen Staatsverhältniſſe wohl natur„gemäs feſtſezen, aber nicht erſt einſezen oder durch „naturwidrige künſtliche Juſtituzionen erſezen.“

Eine andere Frage iſt, worauf die Herrſchaft beruhe, und eine andere, wie weit ſie gehe und wie ſie ausgeübt werden ſoll. Kann es etwa mit Brennus lauten: „Alles gehört dem Stärkern“ [1]), oder mit Hannibal: „Statt der Bünde und der Gerechtigkeit gilt das Schwert“ [2]), oder mit Attila: „Es kömmt auf den Ausgang und nicht auf die Urſache des Krieges an.“ [3]) ? Iſt, wie Tacitus von den verdorbenen römiſchen Cäſaren meldet, „beim höchſten Glük das Stärkere auch das Gerechtere“ [4]), oder ſoll nach Lucian „der Ueberwundene der Schuldige“ ſein?? [5]) Nein! Die natürliche Macht muß von der ſchädlichen Gewalt,

---

[1]) Omnia sunt validiorum.
[2]) Pro fœdere proque justitia est ensis.
[3]) Quæritur belli exitus non causa.
[4]) In summa fortuna id æquius quod validius. Tac. XV. ann. I.
[5]) Ueber die pharſaliſche Schlacht: „Hæc acies victum factura nocentem est.“ Obige Sentenzen werden übrigens von den Schriftſtellern den ihnen Ungerechtſcheinenden vorwurfsweiſe in den Mund gelegt, ſind aber ganz übereinſtimmend mit der in unſerer Zeit beliebten Theorie der *„faits accomplis.“*

die Herrſchaft, welche die Natur gibt, von dem Mißbrauch, welchen der Menſch davon macht, unterſchieden werden. [1]) Allein worin beſteht der Gebrauch, worin der Mißbrauch? Die Löſung dieſer Frage ligt wiederum in der Natur ſelbſt.

Die Natur, oder ihr allmächtiger Schöpfer, hat die Menſchen nicht wie Erdſchwämme, ſondern in manigfaltigen Beziehungen mit- und nebeneinander verbunden auf dieſe Welt geſezt und dieſelben zugleich mit mancherlei ſehr verſchiedenen Kräften und Bedürfniſſen, theils mit einem freien Willen ausgeſtattet, um damit jene Kräfte zu gebrauchen, die Bedürfniſſe zu befriedigen, und dadurch ihr ſelbſtbeliebiges Wohlſein zu födern. Sobald aber dieſes Faktum anerkannt iſt, ſo läßt ſich ſchon durch die bloße Vernunft weiter erkennen, wie viele Kolliſionen aus einem ſolchen Zuſtand entſtehen würden, wenn die gleiche Natur oder ihr allmächtiger Schöpfer den Menſchen nicht eine allgemeine Regel für den Gebrauch jener Freiheit, ein natürliches Pflichtgeſez ins Herz gegraben hätte, welches Geſez zwar der Menſch in ſeinem Wahne übertreten kann (denn ſonſt wäre er nicht mehr frei), allein nicht übertreten ſoll. [2]) Dieſes Pflichtgeſez lautet: „Meide Böſes und thue Gutes“, oder mit andern Worten: „Beleidige Niemanden, ſondern nüze.“ [3])

---

[1]) Quod creati sint reges consilii fuit divini, quod improbi fuerint ipsorum culpæ adscribendum.“ Nic. Caassin. de regn. Div. 65.

[2]) Hierin ligt der Unterſchied zwiſchen dem natürlichen Pflichtgeſez und dem Naturgeſez im engern Sinne, deſſen Uebertretung dem Menſchen unmöglich iſt, z. B. das Geſez des Todes ꝛc.

[3]) Das Negative dieſes Pflichtgeſezes wird als das Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet, weil es von allen Menſchen unter allen Umſtänden erfüllt werden kann und ſoll und nöthigenfalls die Erfüllung von Andern mit Gewalt erzwungen werden kann; das Poſitive dagegen wird als das Gebot der Liebe unterſchieden, weil es Gelegenheit und hinreichende Kräfte vorausſezt und daher die Form und Quantität des Ausübung mehr

Dieſes Geſez iſt nicht durch Verabredung der Menſchen entſtanden, nicht durch die Menſchen künſtlich eingeſezt, nicht an Pfeilern angeſchlagen, nicht auf vergängliches Papier gedrukt, ſondern angeboren mit flammenden Buchſtaben nicht ſowohl in die Vernunft, als in das Herz geſchrieben, eben dadurch in allen Sprachen kundgemacht, dem Kinde wie dem Greiſe, dem Gelehrten wie dem Ungelehrten verſtändlich. 1) Es iſt keine bloße Spekulazion, kein Produkt menſchlicher Weisheit, kein lükenergänzendes Poſtulat der Vernunft, ſondern ein Faktum der Natur, das ſich wie andere Wahrheiten mit unwiderſprechlicher Erfahrung in der Natur nachweiſen läßt. Es wiſſen und befolgen dieſes Geſez ſchon die Kinder, bei denen ſich in der früheſten Jugend, ohne Belehrung, ohne Vernunftſchlüſſe bereits ein Bewußtſein der Schuld oder Unſchuld, das lebendigſte Gefühl der Gerechtigkeit und der Liebe äußert. 2) Es iſt kein Menſch auf dem Erdboden, der das Pflichtgeſez nicht in ſeinem Gewiſſen fühlt, und wenn er, aus Wahn oder Irrthum, auch eine Ausname davon für

---

dem eigenen Urtheil überlaſſen bleibt. Dieſe Unterſcheidung iſt für die Theorie richtig und wichtig, in der Praxis aber ligt nur in ihrer Vereinigung die Erfüllung des ganzen Geſezes. (Dieſe philoſophiſche Unterſcheidung wird gemeinhin dem Kant zugeſchrieben, der Jeſuit Stattler hat ſie aber ſchon vor ihm aufgeſtellt.)

1) Lex non Scripta sed nata, quam non didicimus, accepimus, legimus etc., ad quam non docti sed facti, non instituti sed imbuti sumus." *Cicero* de repl. — Vergleiche auch Böhmer J. p. n. c. 15. — Schmauß T. III. c. I. — Hume 3. 1 — 8. Moſes 5. 3. XXX. 11. 14. — Pſ. XXXVII. 31. — Pſ. XL. 9. — Röm. II. 15.

2) „In infantibus ante omnem disciplinam ostendit se ad bene aliis faciendum propensio quædam." *Grotius* p. 26. prolog.
„Præfati sumus a Deo prima veritate insitam esse mentibus humanis ideam recti, qua justum ab iujusto quilibet sine præceptore, sine lege scripta, sine magistratu, sola sua synderesi discernit. Hac luce Deus illuminet omnem hominem venientem in hunc mundum." *Ivo.*

Digitized by Google

ſich macht, doch ſeine Verbindlichkeit für Andere verlangt. Verſucht ein Sophiſt dasſelbe zu leugnen, oder von menſchlicher Einſezung herzuleiten: ſo ruft er es wieder an, ſobald ſolches von Andern gegen ihn verlezt oder abgeſezt wird, und er fällt alle Augenblike mit ſich in Widerſpruch. In allen Ländern, zu allen Zeiten und unter allen Nazionen war dieſes Geſez beſtändig als Regel anerkannt, und zur Norm des Urtheils über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, die Schändlichkeit oder Verdienſtlichkeit der menſchlichen Handlungen genommeu. Alle menſchlichen Gebote oder verbindlichen Willenserklärungen ſuchen ſich auf dasſelbe zu ſtüzen, gehen von ihm aus und wieder auf dasſelbe zurük. [1])

Das *natürliche Pflichtgeſez* iſt alſo dem Menſchen *angeboren*, von göttlichem, unerforſchlichem Urſprung, während die menſchlichen Geſeze immer einen Zeitpunkt ihrer Entſtehung haben, *allgemein*, d. h. in allen Zeiten, allen Ländern, für alle Menſchen, unter allen Verhältniſſen geltend [2]), *nothwendig*, nicht in dem Sinn, daß es gar nicht verlezt werden kann, ſondern nicht velezt werden ſoll [3]), *unentbehrlich* und *unzerſtörbar*, *ewig*, nicht nur im Urſprung, ſondern in der

[1]) Juris originem non aliunde petendam quam ab Ipso Jove.“ *Chrysippus.*

„Esse quoddam, quod augurantur aut profitentur omnes, natura commune justum aut injustum, etiam si nulla societas invicem sit, nullaque pactio.“ *Aristoteles.*

Vergleiche auch Sophokles: De legibus excelsis, quæ cœlitus datæ sunt, quarum solus Deus pater est etc. und Cicero L. III. de Rep. und Oratio pro Muræna etc. etc.

[2]) Nec erit alia lex Romæ, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et omnes gentes et omni tempore una lex continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus. *Cic. pro Murœn.*

[3]) „Huic legi nec abrogari fas est, neque irrogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest.“ *Cicero* ibid.

Digitized by Google

Dauer, ſtets ſich gleich und unabänderlich[1]), evident, durch ſich ſelbſt gebietend, und jedermann verſtändlich, das oberſte und höchſte, dem alle übrigen weichen müſſen, das bei allen menſchlichen Geboten immer vorausgeſezt oder ſtillſchweigend vorbehalten wird, und von welchem Niemand zu befreien befugt iſt. [2]) Dieſes Pflichtgeſez gebietet in zwei Worten alles Nöthige, aber nichts Unnöthiges, und wer ſo dieſes Geſez der innern moraliſchen Natur betrachtet, ſeinen Grund und Zwek erötert, der muß eben ſo ſehr in Bewunderung ſinken, als wenn er die Größe und Weisheit Gottes in den Geſezen der äußern phiſiſchen Natur erforſcht.

Warum aber ſollen wir dieſem natürlichen Pflichtgeſez gehorchen, da wir es doch übertreten können? Welches iſt der Grund ſeiner Verbindlichkeit?

Es mag hier der menſchliche Dünkel und Stolz (der verſchleierte Atheismus) klügeln, was und wie er will, ſo iſt zulezt kein anderer Grund, als der göttliche Wille, das heißt der Wille desjenigen, der das Geſez gegeben und in unſer Herz gepflanzt hat.

Nicht der allgemeine Volkswille, der nie geäuſſert worden iſt, noch geäußert werden kann, der ſeiner Natur nach veränderlich wäre, und weder die Minorität noch die Nachkommen binden könnte. [3])

---

[1]) „Lex sempiterna, constans, immutabilis.“ Cicero.
„Neque enim hodie hoc jus receptum est aut heri, æternitate fixum ab omni sed viget. *Sophocles.*

[2]) Nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus. *Cic.*

[3]) Schon Buffendorf ſagt hierüber ſehr treffend: „Et parum id videtur reverens erga divinum numen, quasi ipsius jussum non satis jam necessitatis nobis attulisset, nisi et ipsi in idem ultro consentiremus, aut quasi ex nostro arbitrio ea obligatio dependeat.“ L. IV. c. 2. §. 11. — „Perniciosa est opinio, omne jus, etiam quod naturale vocatur, esse commentum humanum, nec ad auctorem Deum referri, ab eoque vim et sanctimoniam obtinere. Et

Nicht Verträge, die zwiſchen dem ganzen Menſchengeſchlechte wirklich oder in der Idee abgeſchloſſen worden ſein ſollen, und wobei vorerſt die Verbindlichkeit dieſer Verträge wieder bewieſen und irgendwo hergeleitet werden müßte; [1])

Nicht die menſchliche Vernunft, denn ſie iſt nur das Erkenntnißmittel, nicht die Schöpferin des Geſezes; ſo wenig die Vernunft die äußere Natur geſchaffen hat, wenn ſie ihre Weisheit entdekt, erkennt, bewundert oder aus einzelnen Thatſachen fernere Schlüſſe zieht, ebenſowenig hat die menſchliche Vernunft das innere Pflichtgeſez geſchaffen, wenn ſie auch ſeine Nothwendigkeit erkennt, beweist, entwikelt und anwendet;

Nicht das allgemeine Wohl, denn das iſt ſchwer und nicht von jedermann einzuſehen, verſchieden in der Auslegung und trügeriſch in der Anwendung, und wohl das Reſultat, aber nicht der Grund des Pflichtgeſezes; nicht der Privatnuzen, dem er ſich zwar gewöhnlich freundlich anſchließt, aber oft auch entgegengeſezt iſt, und worüber am Ende jeder ſeine eigenen Begriffe hat;

Nicht endlich die Furcht vor menſchlicher Gewalt, denn die iſt theils ein bloßes Handhabungsmittel, theils gar nicht immer vorhanden;

Nein! die allgemeine Verbindlichkeit des Pflichtgeſezes, welches unſerm Willen heilig und in allen Kolliſionen entſcheidend ſein ſoll, ligt nur einzig in

iniquum est, naturæ leges ab eorum consensu recipere, qui eas sæpius violant quam observant." Ibid. L. 2. c. 4. §. 3. — Böhmer J. n. p. pag. 13.

[1]) Kant will z. B. das Eigenthumsrecht, alſo die Pflicht, andern das ihrige zu laſſen, von der Idee eines zwar nie geſchloſſenen, aber doch a priori allgemein gültigen Anerkennungsvertrag herleiten. (Metaph. Rechtslehre p. 87.) Ein Vertrag, der nie geſchloſſen wurde, ſoll allgemein verbindlich ſein! Und worauf beruht denn die Verbindlichkeit des Vertrags? Auf meinem Willen? Und wenn ich denſelben ändern will? O des ewigen Widerſpruchs!!!

der Verbindlichkeit, welche wir gegen jenes allmächtige Weſen haben, das uns und die ganze Natur erſchaffen und dieſes Pflichtgeſez mit uns erſchaffen uud in unſer Herz gelegt hat, welches deſſen Uebertretung dem Menſchen freiſtellt, die Uebertretung ſelbſt aber früh oder ſpät ſtraft, — in dem Willen Gottes.

Dieſes Pflichtgeſez iſt die oberſte Regel zum Gebrauch alles Vermögens und zur Abhülſe aller Bedürfniſſe, die Richtlinie aller Freiheit der Menſchen, und gilt daher ſowohl für die Mächtigen wie für die Abhängigen, für die Herrſchenden wie für die Dienenden. Seine Verbindlichkeit kömmt von dem Schöpfer der Natur, als dem oberſten Herrn, und ſo ſind ihm auch alle ſubordinirten Herren unterworfen. Die Herrſchaft ſoll daher nicht in Ungerechtigkeit, nicht in einem willkürlichen Befehlen über Alles und Jedes, ſondern nur in der Ausübung einer nüzlichen Macht beſtehen, welche theils über die eigene Kraft, theils über die ſchuldige Dienſtleiſtung der unterſtüzten Abhängigen gebietet, inſoweit dieſe Abhängigkeit durch die Hülfleiſtung der Mächtigen bedingt wird. Aus ſeiner eigenen, natürlichen oder erworbenen Befugnis hinaustreten, in das Gebiet Anderer gewaltthätig eingreifen, fremde Rechte beleidigen, den Abhängigen Bedürfniſſe ſchaffen, ſtatt ſie zu befriedigen, das iſt Mißbrauch der Macht, das iſt Gewalt, das iſt Uſurpazion! Dieſem natürlichen Pflichtgeſez müſſen alle menſchlichen Befehle und Verordnungen untergeordnet und von ihm geſtattet ſein, wenigſtens dürfen ſie ihm nicht widerſprechen. Dieſes natürliche Pflichtgeſez iſt endlich, nach dem Beweiſe der Erfahrung, mit natürlichen Belohnungen und Beſtrafungen begleitet, denen nach der weiſen Anordnng Gottes auch die mächtigſten Großen der Erde unterzogen ſind. — Jede Uebertretung des Pflichtgeſezes iſt daher ein Mißbrauch der Macht; die Verlezung des negativen Theils oder des Rechtsgebotes heißt man eine Ungerechtigkeit, die Verlezung oder Nichtachtung des

poſitiven Theils, das Gebot der Liebe eine Liebloſigkeit. Jegliche Verlezung des Pflichtgeſezes iſt dem Mächtigen um ſo unverzeihlicher, je mehr Mittel und Kräfte er hat, Gutes zu thun und Böſes zu hindern. [1])

Wir haben geſehen, daß es ein allgemein verbindliches Pflichtgeſez gibt, nach welchem jeder und ganz vorzüglich der Mächtige und Unabhängige, ſeinen freien Willen beſtimmen und den Gebrauch ſeiner Kräfte einrichten ſoll; allein wir haben auch geſehen, daß jeder, wenigſtens für den Moment eben wegen der Freiheit ſeines Willens dieſes Pflichtgeſez verachten und ſeine Kräfte mißbrauchen kann: Gibt nun die Natur dem Menſchen auch Mittel an die Hand, um ſich gegen ſolche Gewalt zu ſchüzen, oder müſſen wir da die ſelbſtſtändigen natürlich=geſelligen Verhältniſſe als unzureichend verlaſſen, und uns durch künſtliche Aſſoziazionen, künſtliche Rechtsgenoſſenſchaften, Gewalts=Uebertragungen ꝛc. gegen allfällige Gewalt ſichern?

Die Natur hat den Menſchen keineswegs hülflos gegen die Gewalt anderer Menſchen gelaſſen, ſondern demſelben verſchiedene Sicherheitsmittel an die Hand gegeben gegen den Mißbrauch der Kraft. Dieſe natürlichen Sicherheitsmittel, deren Gebrauch der Menſch wohl feſtzuſezen, aber nicht erſt einzuſezen hat, ſind theils phiſiſch, theils moraliſch.

---

[1]) Reſtaurazion I. cap. 14.

A. Phiſiſche.

1) Eigene Selbſthülfe (Widerſtand oder Trennung.)
2) Fremde Hülfsleiſtuug (Hülfsanrufung
a) von Mächtigern, Unabhängigen, Obern, Herrſchern (Gerichtsbarkeit), b) von Gleichkräftigen, Allianzen, Freundſchaft und Gefälligkeit,
c) von Abhängigen, Untergebenen (Dienſt).

B. Moraliſche.

Eigene Beobachtung und beſtändige Einſchärfung des natürlichen Pflichtgeſezes (Religion und Erziehung).

Wir beeilen uns, dieſe natürlichen Schuzmittel in ihren Folgerungen zuerſt allgemein und dann in ihrer ſpezialen Anwendung auf die Staatsgewalt zu erötern.

1) Selbſthülfe. Ueber die natürliche Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit, Nüzlichkeit, ja der öftern Pflicht der Selbſthülfe kann wohl kein Zweifel ſein. Der Widerſtand gegen die Gewalt mit eigener Kraft iſt gerecht, weil er nichts anderes bezwekt, als die Gewalt abzuwenden und die Verlezung des göttlichen Pflichtgeſezes zu verhindern; er iſt nothwendig, weil gar oft die Gewalt nicht anders verhindert werden kann, als durch Anwendung noch größerer Gewalt und zwar im gleichen Augenblike, wo der Uebergriff verſucht wird; er iſt nüzlich, weil die Furcht vor der Selbſthülfe des Beleidigten eines der kräftigſten Abſchrekungsmittel iſt; er iſt endlich oft eine Pflicht, theils zur Selbſterhaltung, theils zur Vermeidung der Mitſchuld; denn wer Böſes hindern kann und es nicht thut, der thut auch Böſes. Nebſt dem Widerſtand gibt es aber noch eine andere Art von Selbſthülfe, nämlich die Trennung. Wir ſchüzen uns gegen die ſogenannten Uebel der Natur, wie z. B. Sturm, Kälte ꝛc., wenn wir ihre Urſachen nicht beherrſchen können, dadurch, daß wir uns ihnen entziehen; ſo können wir uns auch der Gewalt

Digitized by Google

der Menſchen, wenn uns keine andere Abhülfe mehr möglich iſt und wir die Gewalt nicht beherrſchen können, entziehen. Wir ſcheiden oft des beſſern Fortkommens wegen von Freunden, warum ſollten wir der Gerechtigkeit und des Pflichtgeſezes wegen nicht von Feinden ſcheiden? [1]) Dieſe Scheidung iſt erlaubt, und oft genügt eine kleine Trennung, um Sicherung gegen den Mißbrauch zu erhalten, der von Kraft und Macht augenbliklich gemacht werden kann. [2])

Allein die Selbſthülfe iſt, wie alle Befugniſſe und jedes phiſiſche Mittel, bedingt durch den Beſiz hinreichender Kräfte, und daher nicht immer möglich, ſie iſt nicht immer nöthig, und wegen den damit verbundenen Gefahren und Beſchwerden auch nicht immer klug, ſie iſt in ihrer Ausübung der Liebespflicht und Menſchlichkeit unterzogen, die Selbſthülfe endlich iſt auch, wenn ſie möglich iſt, dennoch nicht immer zureichend, wenn z. B. die Gewalt des Beleidigers größer iſt, als die Kraft des Beleidigten. Daher gibt uns die Natur ein zweites Sicherheitsmittel an die Hand, nämlich fremde Hülfeleiſtung.

2. Hülfsanrufung von Seite des Beleidigten und Hülfeleiſtung von Seite anderer Menſchen iſt ein zweites natürliches Mittel gegen die Gewalt. Das Pflichtgeſez fodert die Menſchen auf, einander zum Schuze der Gerechtigkeit beizuſtehen; denn eben deswegen hat der Schöpfer

[1]) Nach der Theorie des Kunſtſtaats iſt dagegen dieſe Trennung vom Staatsverband ohne Erlaubniß der Staatsgewalt ein — Verbrechen. In Baiern z. B. hieß es im Jahr 1804 unter Montgelas: „Nach den Grundſäzen der allgemeinen Landespolizei könne kein Unterthan ohne Bewilligung des Landesherrn ſich außer Landes begeben. — Sieh auch preußiſches Geſezbuch Tit. XVII. §. 127 und 129.

[2]) Ubi bene ibi patria, ſagt das Sprüchwort, d. h. wo uns wohl iſt (und es kann uns nur da wohl ſein, wo das Pflichtgeſez erfüllt wird), da iſt das Vaterland. Wird das natürliche Geſez der Gerechtigkeit und Liebe im Vaterlande erfüllt, ſo heißt es dann auch: „Ubi patria ibi bene."

Digitized by Google

der Natur die Menſchen mit verſchiedenen Kräften ausgeſtattet, damit ſie einander helfen und der Starke den Schwachen unterſtüze und der Schwache dem Starken dafür verbindlich ſei.

Hülfe anzurufen iſt jedem Beleidigten erlaubt, denn er ſchadet dadurch niemand und fodert nur die Liebe ſeines Nächſten zum Schuz des Seinigen auf, auch bedarf er dazu keines Unterrichts, das lehrt ihn ſchon die Natur und das Gefühl ſeiner Schwäche. — Hinwieder iſt auch jeder Menſch befugt, zum Schuze der natürlichen Gerechtigkeit Hülfe zu leiſten, und ſogar dazu, ſoviel ſeine Kräfte reichen, verpflichtet, um nicht Mitſchuldiger an der Verlezung des Pflichtgeſezes zu werden.[1] Die Hülfe von Schwächern, die von uns abhangen, heißt man Dienſtleiſtung, die Hülfe von Gleichen, Freundſchaft, Bündniß, die Hülfe von Obern und Mächtigern Gerichtsbarkeit. In allen drei Fällen iſt aber das Weſen der Sache immer das nämliche.

Jeder Hülfe geht nothwendig in dem Geiſte des Leiſtenden immer ein Urtheil vorher, das an die allgemeine Regel der Erkennung der Thatſache und ihrer Vergleichung mit dem natürlichen Geſeze gebunden iſt, wenn dies Urtheil auch bisweilen ſchnell und gleichzeitig mit der That erfolgt, und nicht durch viele äußere Formen und Worte ausgedrükt wird. Der Unterſchied zwiſchen der verſchiedenen Art der Hülfleiſtung beſteht nur darin, daß (beim Bündniß und der Dienſtleiſtung) der Gleiche und Schwächere ihrem Urtheil nicht immer Folge zu verſchaffen vermögen, ihre Hülfe nicht immer zureichend iſt, da hingegen (bei der Gerichtsbarkeit) der Obere und Mächtige ſeinen Ausſpruch

[1]) Das natürliche Pflichtgeſez kennt den künſtlichen Grundſaz der „Non-intervention“ bei offenkundigen Rechtsverlezungen nicht; die Erfindung dieſes Dekmantels für alle faits accomplis war dem Kunſtſinn unſerer Zeit aufbehalten.

Digitized by Google

auch durchſezen und den Beleidiger zur Erfüllung des Pflichtgeſezes gewöhnlich zwingen kann.

Dieſe fremde Hülfsanrufung und Hülfsleiſtung iſt das wirkſamſte und zuverläſſigſte phiſiſche Sicherungsmittel gegen die Gewalt. [1]) Namentlich iſt Hülfe der Obern (*Gerichtsbarkeit*), als derjenigen, die am meiſten helfen *können*, von der ausgedehnteſten Wirkung, wenn ſie im Staatsthum nicht durch einen Schwall läſtiger, das wahre Recht erſtikender poſitiver Geſeze, durch allzuviele Formen, Termine und Schreibereien illuſoriſch gemacht und dadurch zu einer neuen Kalamität wird, worüber wir nun ſpeziell ſprechen wollen.

Da dieſe aus dem allgemeinen natürlichen Pflichtgeſez fließenden Grundſäze der *Reſtaurazion* in ihren allgemeinen Folgen den Grundſäzen und Folgerungen der Revoluzion ganz diametral entgegengeſezt ſind, und da namentlich das *omnipotente Staatsthum* von einem ſchon in der Natur begründeten Recht und daheriger Pflicht nichts wiſſen, ſondern Recht und Pflicht vom Buchſtaben des poſitiven Geſezes und von der Staatsgewalt entſpringen und abhängig machen will, ſo treten wir hier, nachdem wir oben die Frage allgemein behandelt, nun noch in eine *ſpeziale Erörterung rükſichtlich des Staatsthums* ein.

In vollendeten natürlich-geſelligen Verhältniſſen, welche durch ein unabhängiges Oberhaupt gekrönt und ſelbſtſtändig geworden, kann, wie wir geſehen, Gewalt durch Anrufung und Dazwiſchenkunft dieſes Oberhauptes beinahe immer, wenn auch nicht immer vollkommen, gehindert oder geſtraft werden. Aus dieſem Grunde ſind auch die Geſeze und Gerichte in den Staaten, aber nicht die Staaten ſelbſt ent-

---

1) „Solon interrogatus quomodo quam paucissime inter homines injuriæ sint exituræ, respondit: „„Si perinde cum læsis doleant qui non læsi fuerunt."" *Diog. Laert. in Solone.*

Digitized by Google

ſtanden; dieſe ſind durch die Natur ſelbſt bedingt, und nicht die Erfindung, ſondern nur die Anwendung iſt des Menſchen Werk, gleichwie das Familienleben durch die Natur ſelbſt bedingt und gegeben, aber vom Menſchen angewendet und ausgeführt wird. Hülfsanrufung zum Schuze des befeindeten Rechts und nuparteiiſche Hülfsleiſtung veranlaſſen auf ganz natürlichem Wege die Gerichtsbarkeit, poſitive Geſeze kommen hintenher nach entſtandenem und oft wiederholtem Mißbrauch, nicht um das Recht ſelbſt einzuführen, ſondern um an die verlezte oder mißkannte natürliche Regel zu erinnern, um gegen die Vergehungen beſtimmte Strafen anzudrohen, oder um von Seite des Oberhaupts beſondern Perſonen die Unterſuchung und Entſcheidung der vorkommenden Fälle aufzutragen.

Wo wenig Mißbrauch iſt, da gibt es auch wenig oder (wie in der Urzeit des Menſchengeſchlechts) wohl gar keine menſchlichen Geſeze; Staaten aber, d. h. ſelbſtſtändige, natürlich-geſellige Verhältniſſe unter den Menſchen findet man immer und überall, was eben beweist, daß die Staaten nicht der Geſeze wegen entſtanden und nicht von den Menſchen erfunden ſind. Auch zeugt die Menge ſolcher Geſeze, das Viel-Regieren gar nicht für die Vollkommenheit eines Menſchenverbandes, oder für die Gerechtigkeit und das Wohl eines Landes, ſondern vielmehr für das Gegentheil [1]); denn dadurch wird offenbar bewieſen, daß das natürliche Pflichtgeſez dort wenig in Ehren ſtehen, viel Mißbrauch ſtattfinden, viele Gewalt geſchehen ſein müſſe,

---

[1]) „In corruptissima republica plurimæ leges". Aehnliches ſagten ſchon Plato, Tacitus, Bako, Böhmer, und in dieſem Sinne hat auch Schiller mit Recht geſagt:

„Woran erkenn' ich den beſten Staat?
„Woran du die beſte
„Frau erkenneſt! Daß man
von Beiden nicht ſpricht."
(Schiller Votivtafeln.)

Digitized by Google

gegen welche endlich poſitive Geſeze nöthig wurden, wodurch das Oberhaupt des Staats ſchon zum Voraus öffentlich und feierlich erklärte, wie es zur Erfüllung des allgemeinen Pflichtgeſezes in einzelnen Fällen den Beleidigten Hülfe leiſten und durch welche Mittel es den Beleidiger an der Ausübung der Gewalt entweder ſelbſt oder durch eigene von ihm beſtellte Perſonen verhindern oder beſtrafen werde.

Dieſer Beiſtand einer höhern Macht, dieſer wirkſame Schuz, welchen ein geſelliges Verband, mittels der Gradazion menſchlicher Kräfte, dem einzelnen Individuum verſchafft, dieſe ſogenannte richterliche oder Staatshülfe iſt alſo allerdings das wirkſamſte Mittel gegen Unrecht, aber nicht die Quelle des Rechts ſelbſt (denn dieſes iſt von Gott und nicht von Menſchen gegeben) eben ſo iſt dieſe Staatshülfe nicht der allgemeine Zwek des Staats, aber doch unter den untergeordneten Zweken wohl der vorzüglichſte, indem dieſe Sicherung das größte und am meiſten verbreitete Bedürfniß der Menſchen, und daher für Mächtige und Schwache von größter Wichtigkeit iſt: für den Schwachen, indem der Schwache den Vortheil fremder Hülfe gegen Gewalt gerade aus dieſem ſeinem geſelligen Verhältniß mit dem Mächtigen zieht, und für den Mächtigen, indem der Mächtige ſeine Kräfte zum Schuze und Wohl ſeiner Mitmenſchen nach dem allgemeinen Pflichtgeſez gebrauchend, ſich die Schwachen zur Dienſtleiſtung verpflichtet.

Allein troz der vollkommenſten Entwiklung des Staatsthums hört deswegen das Recht der Privatfreiheit im Allgemeinen und das Recht insbeſondere ſich im Nothfall ſelbſt gegen jegliche Gewalt zu ſchüzen nicht auf. Dies Privatrecht wird durch das Staatsthum nur gemäs den Regeln der Klugheit, der Liebe und auch der Gerechtigkeit modifizirt, aber nicht ganz aufgehoben. Vorallem iſt es grundſäzlich falſch, daß die Staats-Verhältniſſe die Privatthätigkeit, Privatfreiheit und nothwendige Selbſthülfe aus-

Digitized by Google

ſchließen müſſen, ihr Weſen beſteht ja im Gegentheil gerade darin, daß man nebſt den eigenen Kräften noch des Beiſtandes mächtigerer Kräfte Anderer genieße. Die Privatthätigkeit ſowohl in intellektueller als materieller Beziehung kann alſo grundſäzlich neben der Staatsthätigkeit beſtehen. Ein Staatszuſtand, in welchem alle ſolchartige Selbſtthätigkeit und Selbſthülfe abſolut verboten wäre, iſt ferners ein Poſtulat der Unvernunft und nicht der Vernunft, der Böſen und nicht der Rechtſchaffenen. Denn die Gerechten würden auch bei erlaubter natürlicher Selbſtthätigkeit fremdes Eigenthum nicht verlezen und nicht in die Privatrechte der Mitmenſchen eingreifen: dürfen ſie ſich aber nicht ſelbſt bethätigen, und ſind ſie blos auf die Staatshülfe beſchränkt, ſo bleibt der Ungerechte dennoch, und nur er ſelbſtthätig, aller Vortheil wird auf Seite des Böſewichts gelegt [1]), und der Gerechte wegen dem Schlechten einer fortwährenden Strafe unterworfen. Das war nicht der Geiſt der ältern, der Natur treuern und die menſchliche Freiheit mehr reſpektirenden Geſezgebung. Das göttliche Geſez über alles reſpektirend hatten ſie keine Vorliebe für die Uebelthäter, und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt ſei; während die neuern philoſophiſchen Juriſten gerade der Ausübung der Gerechtigkeit und Liebe durch ihre Viel- und Allgeſezerei Hinderniſſe legen und die Gewaltthätigkeiten der Schlechten dennoch nicht hindern. [2])

Dieſe Sophiſten erheben ein furchtbares Geſchrei, wenn Jemand ſeine Privatthätigkeit ausübt, ſein Recht ſelbſt vertheidigt, und im Nothfall ſich ſelbſt hilft. Das nennen ſie ipso facto eine Barbarei; daß aber ein Böſe-

[1]) „Ubi alter contra leges pacis talia adversus me suscipere „aggreditur quæ ad meam perniciem spectant, *impudentis- „sime* a me postulaverit, ut ego ipsum deinceps sacro- „sanctum habeam.“ *Puffendorf* 4. II. cap. 5.

[2]) Vergl. Sismondis Hist. de rep. T. I. p. 403 — 404.

wicht oder vielleicht eine ſich omnipotent glaubende revoluzionaire Staatsgewalt via facti mit Gewalt Unrecht thue, anderen das Ihrige raube, das iſt dann nach ihrer Sprache eine Handlung, deren Rechtmäßigkeit präſumirt wird, bis das Gegentheil durch weitläufigen Aktenſtoß und gerichtliches Urtheil dargelegt iſt. „Hinweg, ruft K. L. v. Haller „mit gerechtem Unwillen aus, hinweg mit ſolchen Für„ſprechern aller Miſſethaten, ſie ſind ärger als die Uebel„thäter ſelbſt.“ [1])

Die Doktrin einer angeblich dem Menſchen im Staate abſolut unterſagter Selbſtthätigkeit und nothwendiger Selbſthülfe iſt die nemliche Lehre, nach welcher auch konſequent aller Krieg überhaupt unrechtmäßig, und mithin nicht die Ungerechtigkeit, ſondern nur der Widerſtand gegen dieſelbe, nicht die Gewalt zum Böſen, ſondern die Gewalt zum Guten verboten ſein ſoll: eine Lehre, die unter dem Schein des Friedens alle Verbrechen und Ungerechtigkeiten begünſtigt, ihre Strafloſigkeit beſödert, die Rechtſchaffenen aber elend und hülflos macht, ihnen den wahren, den ſchnellſten und ſicherſten Schuz entreißt.

Wir ſchließen daher dahin, daß es eben ſo gut ein Unſinn iſt, die ſchüzende Selbſtthätigkeit im Staate abſolut zu verbieten, als es ein Unſinn wäre, dieſelbe ſo auszudehnen, daß die Staatsgewalt dabei zu einem Schattenbild herabſänke: ſondern ihre Ausübung iſt namentlich im Staate den Regeln der Klugheit, Liebe und Gerechtigkeit unterworfen, und durch die zum Voraus verſprochene Unterſtüzung und Hülfleiſtung von Seite der Staatsmacht modifizirt. Dieſe Modifikazion nun bildet gerade einen Hauptgegenſtand des natürlich-poſitiven Staatsthums; denn wenn uns die Natur in der Selbſthülfe und in der frem-

---

[1]) Schon Tacitus ſchrieb: „Nihil tam venale quam advocatorum perfidia“ (Ann. 11. 5. 2.) und Cujacius nannte die große Maſſe der Advokaten des 16ten Jahrhunderts „forentia pecora, vulturesque togati.“

den Hülfleiſtung Mittel an die Hand gibt, um die Verlezung des Pflichtgeſezes möglichſt zu verhindern, und dieſe Mittel allerdings natürlichen Urſprungs ſind: ſo iſt die Ausführung und Anwendung derſelben dennoch Sache des Menſchen, der hiefür und in dieſem Sinne beſondere poſitive Einrichtungen treffen kann, um den Effekt dieſer natürlichen Mittel leichter, allgemeiner und wirkſamer zu machen. So können die Obern zum Voraus kundmachen, wie ſie Hülfe leiſten wollen, auch kann zum Voraus beſtimmt werden, was für Rechte und Pflichten dafür gegen die Obern erwachſen. Dieſe Ausführung und Anwendung der natürlichen Geſeze ſind allerdings Gegenſtände ſpezieller Verträge und Uebereinkünfte und menſchlicher Inſtituzionen und Organiſazionen, ſie bilden die Sphäre eines natürlich-poſitiven Staatsthums, bei welchem nicht nur das Sächliche, ſondern auch das Perſönliche des Menſchen ſich geltend macht. Allein entweder ſolche Staatseinrichtungen treffen zu wollen, welche den allgemeinen natürlichen Geſezen zuwider ſind, oder glauben, daß durch weiß welche künſtliche Staats-Inſtituzion die Rechtsverlezung abſolut verhindert werden könne, iſt Aberwiz, und dieſen Punkt müſſen wir hier in unſerer Zeit, wo Viele das Recht der Menſchheit nicht von der Achtnng des natürlichen Pflichtgeſezes, ſondern einzig von Konſtituzionen und einem künſtlichen Staatsthum erwarten, ſchließlich noch näher beleuchten. Jeden möglichen Mißbrauch der Macht und namentlich der höchſten Macht, d. h. derjenigen, die außer Gott keine höhere über ſich hat — der Staatsgewalt, durch menſchliche Staatseinrichtungen, durch künſtliche Konſtituzionen hindern zu wollen, iſt ein Gedanke, der nur dem Dünkel ignoranter Zeiten einfallen kann, ein künſtliches Problem, deſſen Auflöſung ſchlechterdings unmöglich iſt, indem es der Natur und ſich ſelbſt widerſpricht. Es widerſpricht der Natur, indem dieſe uns kein abſolutes Mittel gegeben, um die Verlezung

Digitized by Google

des Pflichtgeſezes immer zu verhindern, ein ſolches abſolutes Mittel würde die natürliche Fähigkeit des Menſchen, ſeine Freiheit zu mißbrauchen, und mithin die Freiheit ſelbſt null und nichtig machen. [1]) Es widerſpricht ſich ſelbſt, denn um den Mißbrauch der höchſten Gewalt zu hindern, müßte derſelben eine noch höhere entgegengeſezt, mithin zu dieſem Ende erſt geſchaffen werden können; allein alsdann wäre nicht jene, ſondern dieſe die höchſte, und von dieſer wieder ein Mißbrauch möglich. [2]) Wie ſoll nun lezterer von Neuem gehindert werden, ohne die Operazion ins Unendliche fortzuſezen, ſtets die nämliche Schwierigkeit wiederzufinden und ſich ewig in dem gleichen vergeblichen Zirkel herumzudrehen? Große und kleine ſogenannte Volksverſammlungen, oder ſogenannte Volksrepräſentanten, ja wären es auch ganze zuſammengehäufte Nazionen, können ebenſogut Verbrechen und Tirannei ausüben, als einzelne Individuen, und die Geſchichte hat davon zur Belehrung der Welt Beiſpiele genug aufgeſtellt. Sezet in euern phantaſtiſchen Ideen ein ſogenanntes Staatengericht oder einen Staatenſtaat über alle einzelnen Potentaten hinauf, um, wie ihr ſaget, Jedem das Seinige zu ſichern, und ſo den Frieden zu erhalten: wer ſchüzt uns dann gegen dieſes Gericht, dieſer Zentralgewalt der Welt? Iſt ſie kraftlos, wie kann ſie Andere ſchüzen, und

[1]) Eine ſolche menſchliche Inſtituzion müßte die Menſchen zu Engeln machen, d. h. die menſchliche Natur ſelbſt verändern, was gerade außerhalb der Macht einer menſchlichen Inſtituzion ligt, und nur durch den Schöpfer der Natur geſchehen könnte.

[2]) Selbſt der Ahnvater der revoluzionairen Staatslehre, Hobbes, ſagt: „Cujus potentia præscripta est, non est rex sed subditus præscribentis. Summum esse et aliis subjici contradictoria sunt.“ De Cive VII. 3. XIII. 2. — Auch mitten unter vielen Sophismen ſagt Kant: „Der, welcher die Staatsgewalt einſchränken ſoll, muß doch mehr oder weniger gleiche Macht haben, als derjenige, welcher eingeſchränkt wird, — alsdann aber iſt nicht jener, ſondern dieſer der oberſte Befehlshaber, welches ſich widerſpricht.“ Metaph. Rechtsl. 175.

Digitized by Google

hat ſie Macht zu zwingen, wer ſoll allfälligen Mißbrauch hindern; denn wer bürgt dafür, daß ſie unter dem Schein der Gerechtigkeit nicht Gewaltthätigkeiten durchſezt? So iſt es auch in einzelnen Staaten mit der Staatsgewalt, und laßt die Menſchen noch ſo viele Konſtituzionen und Inſtituzionen [1]) machen, die Gewalten trennen, oder ihnen ſogenannte Gleichgewichte entgegenſezen, das ſind höchſtens Präſervativmittel, die, wenn ſie naturwidrig angewendet werden, die Krankheit ſogar eher beſödern als hindern. Wo mit großer Kraft ſich ſchlechter Wille paart, da werden alle menſchlichen Konſtituzionen und Inſtituzionen über den Haufen geworfen, die Gleichgewichte überwältigt, die Trennung der Gewalten zuſammengeriſſen, und all' die menſchlichen Geſeze noch weniger reſpektirt als die göttlichen. Gelänge es aber auch, eine Staatsgewalt durch eine wirkliche Gegenmacht für einige Zeit in Schranken zu halten, ſo wird daraus ein Kampf entſtehen, in Folge deſſen keine von beiden mehr ſchüzen kann, eine Kraft hebt die andere auf, und dann iſt der Menſch abermals allen Mißbräuchen der Macht einzelner Staatsglieder oder fremder Gewalt preisgegeben, wie die Geſchichte davon ſo viele lebendige Beiſpiele liefert. [2]) Zulezt herrſcht immer wieder der Mächtigſte, aber dann oft einer, der in Folge ſeines unnatürlichen Urſprungs mehr Intereſſe und Nothwendigkeit zum fortdauernden Mißbrauch der Gewalt, als zur Rükkehr zu einer nüzlichen Macht hat, wobei dann die Völker von der Szilla in die Charibdis fallen.

---

[1]) „L'organisation, dit le célèbre *Hunter* (un des plus grands anatomistes du dernier siècle) n'a rien de commun avec la vie. Elle n'est jamais qu'un instrument, une machine qui ne produit rien, même en mécanique sans quelque chose, qui réponde à un principe vital, savoir une force.“ C'est là, dit *M. de Maistre*, une vérité du premier ordre et de la plus grande evidence.

[2]) Z. B. die deutſchen Stände gegen ihre Kaiſer, die Polniſchen gegen ihren König, die Holländer gegen ihren Statthalter, die franzöſiſchen Reichsſtände gegen Ludwig XVI. ꝛc.

Digitized by Google

Nach dieſer Erinnerung über das **Staatsthum** kehren wir zu unſern natürlichen Sicherungsmitteln gegen den Mißbrauch der Macht zurük.

Selbſthülfe und fremde Hülfleiſtung ſind, wie wir geſehen, die natürlichen phiſiſchen Mittel, durch welche die Verlezung des natürlichen Pflichtgeſezes verhindert werden kann, doch ſichern dieſe Mittel nicht abſolut, es kann aber auch kein abſolutes phiſiſches Mittel gegen Pflichtverlezung geben, weil dieſes außer der menſchlichen Natur ligt. Das Hauptmittel gegen Gewalt, ſei es Privatgewalt oder Staatsgewalt, iſt nicht phiſiſcher, ſondern **moraliſcher** Natur. Es heißt **Furcht Gottes** und beſteht in der freiwilligen Anerkennung und Verehrung des natürlichen Geſezes der Gerechtigkeit und Liebe, wegen ſeinem allmächtigen und allgerechten Schöpfer, wegen Gott. Die Gewalt muß durch Religiöſität und Moralität gezügelt werden; denn am Ende gibt es über eine Gewalt, die ſo groß iſt, daß man ihr nicht mehr widerſtehen kann, auch keinen menſchlichen Richter, gegen ſie iſt keine andere Hülfe als bei Gott, d. h. bei einem Geſez und einer Macht, die in der That höher als alle menſchliche Gewalt iſt. Aus eben dieſem Grunde iſt auch die Beföderung der allgemeinen Religiöſität und Erziehung, welche an Gott und ſein Geſez glaubt, dasſelbe lehrt und darnach handelt, abſolut nothwendig.

Alle Weiſen des Alterthums erkannten dieſe Wahrheit, und nur dem Wahnſinn und Schwachſinn unſers Zeitalters war es vorbehalten, jene Mutter und Wurzel, jene Grundfeſte und Stüze alles ſozialen Lebens durch Formen und Buchſtaben entbehrlich machen zu wollen. Schon **Ariſtoteles** ſagt: „In jedem Gemeinweſen iſt das erſte die Beſorgung der göttlichen Dinge.“ [1]) **Plato** ſchreibt: „Die Re-

[1]) Arist. 7. Polit. c. 8.

Digitized by Google

ligion iſt das Fundament der menſchlichen Geſellſchaft und die Beſchirmung der Obrigkeit.“ [1])

Plutarch erkennt den Glauben an Gott für das Band und den Kitt aller Geſellſchaft, die Stüze aller Gerechtigkeit. Eher, ſagt er, wäre es möglich, eine Stadt ohne Grund und Boden zu erbauen, als daß ohne Glauben an Gott ein Staat entſtehen oder beſtehen könnte. [2]) Mit dem Verfall der Gottesverehrung muß, nach Cicero, auch alle Treue und die Verbindung des menſchlichen Geſchlechts und die vortrefflichſte aller Tugenden, die Gerechtigkeit nothwendig hinwegfallen. [3]) „Die Religion und die Furcht Gottes, ſagt endlich Laktanzius, iſt es allein, welche die Geſellſchaft der Menſchen untereinader bewahrt.“ [4])

Die Religion und die Erziehung, welche uns für dieſelbe deſto empfänglicher machen ſoll, iſt für die Mächtigen wie für die Schwachen nothwendig und nüzlich. Sie ſichert den Mächtigen die Treue ihrer Abhängigen, den freiwilligen Gehorſam, der durch keinen Zwang zu erſezen iſt, ſie hindert die Verbrechen im Keime und bringt gemeinnüzige Tugenden hervor, ſie erleichtert die Vollziehung aller Geſeze, macht viele der Staatsaufſeher überflüſſig und wirkt ſelbſt da, wo dieſe nicht hindringen können; ſie flößt den Fürſten jenes Vertrauen, jene Ruhe des Gemütes ein, welche das Leben angenehm macht, das Herz erhebt und zu großmütigen Geſinnungen ſtimmt.

Anderſeits läßt ſie auch im Aermſten dennoch immer das Ebenbild Gottes, den Mitbruder erbliken; ſie zeigt auch dem mächtigſten Erdenſohn einen noch Mächtigern und Höhern, den König der Könige, und lehrt ihn, daß die Macht, welche er vor andern Menſchen beſizt, nicht

---

1) Plato IV. de Rep.

2) *Plutarch:* „Facilius urbem condi sine solo puta, quam opinione de diis penitus sublata civitatem evire aut constare.“

3) Cicero.

4) Lactantius de ira c. 12.

Digitized by Google

einzig ſein Werk, ſondern nur eine Gnade Gottes iſt, und daß er dereinſt dem ewigen Gott über den Gebrauch dieſer Macht Rechenſchaft geben muß, und daß dieſe Rechenſchaft deſto größer ſein wird, wie größere Macht er hier auf Erden beſaß.

Religion, die Ehrfurcht oder beſſer noch die Liebe Gottes und ſeiner Geſeze, iſt alſo am Ende das Hauptmittel, durch welches die Ausübung der Macht geregelt, die Verlezung des natürlichen Pflichtgeſezes verhindert und deſſen Erfüllung bezwekt und ſo das Wohl der Menſchheit befödert werden kann. In dieſer Beziehung ſchließen wir mit den Urtheilen zweier ausgezeichneter franzöſiſcher Philoſophen und Staatsmänner neuerer Zeit: von Bonald und Guizot. Von Bonald ruft in heiliger Begeiſterung aus: „Alles ſchulden wir der Religion: Kraft Tugend, Verſtand und Licht. Wenn wir der Religion eine Philoſophie vorziehen, welche mittels ihrer ausſchweifenden Anſichten und weichlichen Maximen die Menſchen zum Aufruhr und die Regierungen zum Despotismus treibt, ſo ſind wir unſinnig und undankbar, wir verlaſſen eine treue Gattin, welche unſer Glük machte, um einer Dirne zu folgen, die uns ruinirt.“ [1])

Und Guizot ſchreibt: „Was lehrten die chriſtlichen Prieſter, unſere Erzieher? Den Glüklichen empfahlen ſie Demut, Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit; den Unglüklichen aber Unterwerfung unter Geſez und Ordnung, gute Aufführung, Beſchränkung ihrer Begierden und Hoffnung einer beſſern Zukunft.“

„Der chriſtliche Prieſter ſuchte alle Wunden zu heilen, welche ſich auf dieſer Erde heilen laſſen; für jene, welche man auf dieſer Erde nicht heilen kann, gab er Troſt, wies den Menſchen auf die Güte Gottes, der im Himmel alles heilen werde, was man hienieden nicht heilen kann.

[1]) Recherches philosophiques T. II. p. 355.

Die Religion hat den Menſchen nie vergeſſen: ſie empfieng ihn bei der Geburt und begleitete ihn bis zum Grabe, und immer war ſie ſeine beſte Tröſterin."

„Die Reichen wie die Armen, die Großen wie die Kleinen leiden von den Gebrechen der Menſchheit, wenn ſie auch nicht um das tägliche Brod kämpfen müſſen, ſo haben ſie gewöhnlich moraliſche Leiden, die oft noch ſchwerer zu tragen ſind. Wir haben wahrhaftig alle des Troſtes nothwendig, wir ſollen uns daher nicht beneiden, ſondern tief bedauern, und uns das Leben gegenſeitig ſo erträglich machen, als es ſein kann."

„Noch nie hörte man ſo allgemein, wie heutzutage, jenes Geſchrei um Abhülfe deſſen, was den Menſchen fehlt, und um Erlangung deſſen, was ihm wünſchenswerth ſcheint. Aber es iſt nicht mehr Gott, den man um dieſe Gnade bittet, man erwartet ſolche von den — Menſchen.... Was das Unglük ſteigert und mehrt, ſind dieſe falſchen Lehren. Kehrt demnach zur Religion zurük; bei ihr allein findet ihr Hülfe und Troſt im Leiden, und Aufmunterung und Freude in der Ausübung des Guten." [1])

[1]) Guizot über die Religion; 1838.

Digitized by Google

Schlußpunkte.

Folgendes ſind die Kardinalpunkte des Reſtaurazions-ſiſtems der Staatswiſſenſchaft:

Die Menſchen haben ſchon von Natur aus verſchiedene Kräfte und Bedürfniſſe.

Dieſe Verſchiedenheit der Kräfte und Bedürfniſſe bedingt unter den Menſchen ſchon von Natur aus geſellige Verhältniſſe mit Herrſchaft und Abhängigkeit.

Dieſe natürlich-geſelligen Verhältniſſe werden, wenn ſie zur Selbſtſtändigkeit gelangen, Staaten genannt.

Die Staaten unterſcheiden ſich daher von andern Sozietätsverhältniſſen nur dem Grade nach durch höhere Macht und Freiheit, die Staatsgewalt beſteht in eigener Unabhängigkeit, welche eine Folge zureichender Macht iſt, und von einzelnen Perſonen, Familien oder ganzen Korporazionen auf verſchiedene Weiſe erworben und wieder verloren werden kann.

Die Ausübung aller Macht wird durch ein natürliches Pflichtgeſez beſchränkt. Dieſes Pflichtgeſez iſt daher auch die natürliche Schranke der Herrſchaft im Staate.

Sowohl der Urſprung der Staatswiſſenſchaft, als die Regel ihrer Ausübung ligt daher nach göttlicher Anordnung in der Natur ſelbſt. Der Menſch kann dieſe natürlich-geſelligen Staatsverhältniſſe wohl naturgemäs feſtſezen, aber nicht einſezen

Digitized by Google

oder durch naturwidrige künſtliche Inſtituzionen erſezen. [1])

Aus dieſen Kardinalpunkten des Reſtaurazionsſiſtems ergeben ſich folgende Korollaria:

1) Die Fürſten haben den Grund ihrer Herrſchaft in ihrer eigenen Macht (jure proprio) und nicht in einer durch Uebertragung gleichbefähigter Bürger erſt geſchaffenen Macht (jure delegato). Die eigene Macht aber beſizen ſie durch Gottes Gnade entweder von der Natur, wie alles Angeborne, oder durch rechtmäßige Anwendung ihrer Kraft, die Frucht des Angebornen, oder endlich durch Wohlthaten, Privatverträge, nicht aber durch einen ſogenannten Sozialkontrakt.

2) Die Fürſten ſind alſo nicht von ihren Abhängigen, dem ſ. g. Volk geſchaffen, ſondern dieſes Volk agregierte ſich entweder nach und nach um den ſchon vorhandenen Mächtigen, oder der Mächtige agregirte daſſelbe nach und nach um ſich.

3) Die Fürſten ſind nicht Adminiſtratoren eines gemeinen Weſens, denn ein gemeines Weſen, Kommunität, exiſtirt nur da, wo alles gleiche Kräfte und Bedürfniſſe ſind, was zwiſchen dem Unabhängigen und Abhängigen nicht der Fall iſt; ſie ſind nicht die erſten Diener des Staates, denn erſt durch ihre Unabhängigkeit gelangt die Agregazion zur Selbſtſtändigkeit und zum Staate, wenn ſie aber Diener wären, ſo hätte ihre Unabhängigkeit ein Ende; ſie ſind nicht die oberſten Beamteten des Volks, denn dadurch würde, nur unter anderer Form, der Herr abermals zum Diener und die Diener zum Herrn gemacht.

[1]) Wie dies z. B. durch die Idee eines naturwidrigen Sozialkontrakts gleichbefähigter Menſchen und künſtlicher Delegazion einer Staatsallgewalt geſchieht.

Digitized by Google

4) Die Befugniſſe des Fürſten müſſen vermöge und konſequent mit dem Urſprunge ihrer Macht, aus ihren eigenen Rechten, d. h. 1) aus allgemeinen Menſchenrechten, die ihnen ſo gut als den übrigen Sterblichen zukommen, und 2) aus erworbenen Spezialrechten hergeleitet werden. Alles Uebrige iſt Uſurpazion der Staatsgewalt, ſogenanntes omnipotentes Staatsthum.

5) Die Art der Ausübung der Herrſchaft iſt durch ein allgemeines Pflichtgeſez bedingt, das nicht von Menſchen eingeſezt, ſondern von der Natur nach göttlicher Ordnung der Dinge für alle Menſchen, König und Bettler, und für alle Verhältniſſe feſtgeſezt iſt. Die gleiche Natur gibt uns Mittel an die Hand, die Verlezung des Pflichtgeſezes zu hindern.

6) Gleichwie der Urſprung der Herrſchaft und des Pflichtgeſezes nicht ein menſchliches Kunſtwerk iſt, ſondern in der Natur ſelbſt ligt, ſo muß auch die Ausübung natürlich ſein, ſie kann jedoch vom Menſchen auf eine der göttlichen Natur konforme Weiſe feſtgeſezt aber nicht eingeſezt oder durch naturwidrige Inſtituzionen erſezt werden.

7) Iſt der Fürſt wegen dem *Volk* oder das Volk wegen dem *Fürſten* da?

Dieſe ſophiſtiſche Frage wird durch das Reſtaurazionsſiſtem einfach beantwortet: Keines von beiden. Nach göttlicher Ordnung der Dinge ergibt ſich aus der natürlichen Verſchiedenheit der menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe, daß *Jeder für ſich und den Andern* da iſt. [1]

8) Fürſtenthum und Republik unterſcheiden ſich dadurch, daß erſteres das Weſen eines, lezteres das gemeine

---

[1] „Si caput humano corpore sit altius, corpus tamen est majus; corpus regitur a capite, sed caput portatur a cor„pore, non minus indiget caput corpore, quam corpus capite.“ *Thomas* de erudit. princ. cap. VI.

Digitized by Google

Weſen mehrerer Unabhängigen iſt. Ein Fürſtenthum iſt kein gemeines Weſen, denn wenn in gewiſſer Beziehung Fürſten und Unterthanen auch ein Ganzes ausmachen und oft ein gemeinſchaftliches Intereſſe z. B. gegen äußere Feinde, und gemeinſchaftliche Nazionalität haben: ſo bildet es deßwegen noch kein gemeines Weſen, respublica; Republik gilt nur von einer Korporazion, wo die gleichen Rechte, die gleichen Beſchwerden und die gleichen Vortheile zwiſchen allen Gliedern dieſer Korporazion ſind, was zwiſchen dem Fürſten und ſeinem Volke nicht der Fall iſt. Allerdings kann auch eine republikaniſche Korporazion wieder von ihr Abhängige (Unterthanen) haben, allein gegen dieſe tritte ſie in das nämliche Verhältniß wie der Fürſt gegen ſein Abhängigen, das gemeine Weſen beſteht nur zwiſchen den ſouverainen Gliedern der Korporazion ſelbſt. Es iſt daher eben ſo irrthümlich, aus jedem Fürſtenthum eine Republik machen oder dasſelbe wenigſtens republikaniſch organiſiren zu wollen, als es irrthümiich wäre, die Exiſtenz der Republik überhaupt für naturwidrig erklären zu wollen.

Mit folgenden Anſichten des Hrn. K. L. v. Haller ſchließen wir dieſen unſern Verſuch über die Revoluzion und Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft:

So feſt auch das Reſtaurazionsſiſtem die Exiſtenz und die wahren Rechte der Fürſten gründet, indem es ſie auf den nämlichen Felſen wie die Rechte aller andern Weſen baut, eben ſo feſt widerſtrebt es dem Deſpotismus und dem Mißbrauch der Gewalt. Es gibt nach dem natürlichen Geſez der Gerechtigkeit nur einem Jeden das Seine und iſt für Fürſten und Völker gleichbefriedigend. Denn gerade deßwegen, weil die Fürſten nur eigene, angeborne oder erworbene Rechte und keine übertragene Allgewalt haben, ſo ſind ſie auch durch dieſelben natürlicher Weiſe beſchränkt;

Digitized by Google

das Eigene hat ſeine Grenzen, das angeblich delegirte All hat gar keine, und aus dem Beſiz von Macht und Unabhängigkeit fließt weder Recht noch Vorwand zum Mißbrauch der Gewalt, wohl aber aus der falſchen Idee einer allgemeinen und alles umfaſſenden Bevollmächtigung.“

„Gefährlich für Fürſten und Völker iſt dagegen die revoluzionaire Staatslehre, welcher die Fürſten als Repräſentanten und Bevollmächtigte des ganzen Volks oder als Erklärer und Vollzieher des allgemeinen Willens darſtellt. Denn dadurch wird einerſeits das Fundament der fürſtlichen Autorität, die Natur der geſelligen Verhältniſſe umgekehrt und der Ruin der Fürſten eingeleitet; anderſeits aber unter dem Vorwand des allgemeinen Beſtens oder anderer eingebildeter Staatszweke den Fürſten eine über Perſonen und Eigenthnm ſich erſtrekende grenzenloſe Gewalt eingeräumt, ſo daß kein Unrecht zu erdenken iſt, welches nicht unter jenem Vorwand gegen die Völker beſchönigt und durchgeſezt werden kann.“ [1])

So iſt natürliche Wahrheit allen Menſchen nüze, alldieweil ſtolze Lüge und kolorites Unrecht allen Menſchen ohne Ausnahme ſchadet.

[1]) Reſt. 1. 22.

Digitized by Google

Digitized by Google

An den Buchbinder.

Das dieſer Lieferung beigelegte Vorwort, ſowie auch die Inhaltsanzeige ſind nach dem Inhaltsblatt der erſten Lieferung einzuheften.

Digitized by Google

V. Aumann
uchbindere
2 7. FEB. 199
Google